

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

10. und 11. Heft:

Das Kirchenpatronatrecht im Grossherzogtum Baden.

Von

Dr. Richard Gönner und **Dr. Josef Sester**

Rechtspraktikant. Kaplan.

Mit einem Vorwort des Herausgebers.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1904.

DAS KIRCHENPATRONATRECHT IM GROSSHERZOGTUM BADEN.

VON

DR. RICHARD GÖNNER UND DR. JOSEF SESTER
RECHTSPRAKTIKANT. KAPLAN.

MIT EINEM VORWORT DES HERAUSGEBERS.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1904.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

Im Jahre 1901 hatte die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg für die seinerzeit von der Stadt Freiburg zum 400jährigen Jubiläum der Universität errichtete Preisaufgabenstiftung ein Thema auszuschreiben. Von der Fakultät mit der Antragstellung beauftragt, schlug ich folgende Aufgabe vor:

„Das im Grossherzogtum Baden geltende Kirchenpatronatrecht ist für beide Kirchen darzustellen und geschichtlich zu entwickeln. Ein Zurückgehen in die Zeit vor der Gründung des Grossherzogtums wird nur in so weit gefordert, als für die einzelnen Gebietsteile der Rechtszustand festgestellt werden soll, der bei ihrem Eintritt in das Grossherzogtum bestanden hat.“

Diesem Antrag gemäss erging das Ausschreiben der Fakultät.

Durch die Wahl gerade des genannten Gegenstandes hoffte die Fakultät nicht bloss, ihren Studierenden Gelegenheit zu wissenschaftlicher Selbstbetätigung zu geben. Vielmehr hatte sie alle Aussicht, damit auch einen Erfolg auf dem Gebiet partikulärer deutscher Kirchenrechtsforschung zu erzielen. Das badische Kirchenpatronatrecht hatte noch keine literarische Bearbeitung gefunden. Aber es war Gegenstand eines langen, erbitterten Streites gewesen. In dessen Verlauf hatten Regierung und Kurie ganz ungewöhnlich sorgfältige und umfangreiche Erhebungen über den Ursprung und die rechtliche Natur jedes einzelnen Patronats im Grossherzogtum angestellt und in ihren Akten niedergelegt. Sollte es jetzt, nachdem 40 Jahre des Friedens ins Land gegangen waren, und nachdem sich beiderseits die Ueberzeugung befestigt hatte, dass man bei dem praktischen Ausgleich, der den Streit abgeschlossen hatte, wenn er auch dem Ideal des einen wie des anderen Teiles

nicht völlig entsprechen mochte, im grossen und ganzen sich wohl befinde — sollte es da nicht gelingen, jenes wertvolle Aktenmaterial für die Wissenschaft und für eine durch sie vermittelte objektive Erkenntnis fruchtbar zu machen? Kein Zweifel, wenn es der eine oder der andere Bearbeiter erreichte, dass ihm die Benutzung solch amtlichen Materials gestattet wurde, so konnte eine Arbeit entstehen, die, wenn auch der ungeübten Feder eines Anfängers entflossen, dauernden Wert verhiess.

Die Erwartungen der Fakultät wurden nicht getäuscht. Im Sommer 1902 liefen zwei Bearbeitungen ein. Die eine trug als Motto das Wort Albert Ehrhards an der Spitze: „Die geschichtlichen Tatsachen sind das Resultat der Tätigkeit geschichtlicher Personen, und die Tätigkeit dieser Personen wird bestimmt durch den Inhalt ihrer Gedanken und die Energie ihrer Bestrebungen.“ Die andere führte sich mit Juvenals: vitam impendere vero ein. Für den Preis konnte nur die erste in Betracht kommen. Denn nur sie behandelte das Thema vollständig. Ihr Verfasser hatte sich genau an das Ausschreiben gehalten und auf eine geschichtliche Darstellung des vorbadischen Rechtes verzichtet. Dafür hatte er sich beflissen, auf Grund der ihm zugänglich gewordenen Akten der Freiburger Erzbischöflichen Kurie den Gegenstand nach allen Seiten hin erschöpfend zu behandeln, und so besonders für das geltende Recht manch wertvolles Detail zu Tage gefördert. Als Verfasser dieser preisgekrönten Arbeit ergab sich der Kandidat der Rechte Kaplan Josef Sester von Butschbach. Die andere Arbeit war in den Anfängen stecken geblieben. Einmal weil der Verfasser historisch weiter ausgeholt und im Grossherzoglichen Generallandesarchiv dankenswerte Nachforschungen über die Geschichte des Patronatrechts in den beiden badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz angestellt hatte. Er hatte sich aber überhaupt zu spät zum Wettbewerb entschlossen und erst in den letzten Wochen vom Grossherzoglichen Kultusministerium die Erlaubnis zur Benutzung der bei diesem liegenden Akten er-

langt. Aber nicht nur das Wenige, was er daraus bot, sondern auch die ganze Art der Bearbeitung und der Darstellung erschienen der Fakultät so beachtenswert, dass sie dem Verfasser, als welcher sich bei der Eröffnung der Rechtspraktikant Richard Gönner aus Karlsruhe herausstellte, eine lobende Anerkennung zu teil werden liess und ihn auch sonst zur Vollendung der Arbeit ermunterte.

Beide Untersuchungen wurden nochmals umgearbeitet; zur Vollendung der Gönnerschen wurde auch die Benutzung der Akten des Evangelischen Oberkirchenrats freundlichst bewilligt. Ich übergebe hiermit beide Abhandlungen in einem Bande vereint der Oeffentlichkeit. Die Unzuträglichkeiten, die sonst mit der Veröffentlichung mehrerer Arbeiten über dasselbe Preisthema verbunden zu sein pflegen, sind hier nur in geringem Masse vorhanden; die Abhandlungen berühren sich weniger, als dass sie sich ergänzen. Ich habe, um dies besser zu erreichen, den Bearbeiter der zur Zeit des Preisurteils noch unfertigen Arbeit, Gönner, alsbald angewiesen, von der dogmatischen Behandlung ganz abzusehen, dafür aber die Geschichte des vorbadischen und badischen Patronatrechts nach Möglichkeit zu vertiefen, ein Wink, den er gewissenhaft befolgt hat. Aber auch ohne dies würde die Verschiedenheit der Veranlagung und der Denkweise beider — der eine steht mehr auf dem kirchlichen, der andere mehr auf dem staatlichen Standpunkt — zu einer verschiedenen Behandlung geführt haben. Vor allem aber ergab die Einseitigkeit des Materials, auf das jeder angewiesen war, eine gründliche Verschiedenheit. Ich habe absichtlich keinem von beiden einen Einblick in die Arbeit des anderen gewährt. Mir scheint diese durch das Material bedingte Einseitigkeit äusserst lehrreich zu sein. Oder begreifen wir es nicht besser, dass die Parteien seiner Zeit Mühe hatten, sich zu verstehen und zu einigen, wenn wir sehen, wie heute noch selbst für den wissenschaftlichen Betrachter, der nur mit dem Material einer Partei arbeitet, manches dunkel bleibt oder doch in mangelhafter Beleuchtung erscheint? Man vergleiche z. B. nur, was die beiden über die Verhandlungen mit

den Standes- und Grundherren in den Jahren 1848 ff., und was sie über die Unterhandlungen mit der römischen Kurie in den Jahren 1857 ff. zu berichten wissen. Erst der Leser beider Abhandlungen, dem ein alphabetisches Register die Gegenüberstellung in jedem einzelnen Punkte ermöglicht, erst er ist im stande, ein objektives Urteil zu fällen und zwar nach allen Richtungen hin. Denn vollständiger als hier das badische dürfte, vielleicht mit Ausnahme des preussischen, kein deutsches Partikularpatronatrecht bearbeitet sein.

Der Dank dafür gebührt vor allem denjenigen, welche durch Zugänglichmachung des Quellenmaterials diese Arbeit erst ermöglichten, also Sr. Exz. dem Herrn Präsidenten des Grossh. Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Dr. Freiherrn v. Dusch, und dem Direktor in diesem Ministerium, Herrn Geheimerat Dr. Hübsch, einerseits, sowie Sr. Exz. dem Herrn Erzbischof von Freiburg, Dr. Thomas Nörber, sowie dem Herrn Geh. Oberkirchenrat Bujard in Karlsruhe anderseits. Ich spreche ihn zugleich im Namen und Auftrag der Verfasser aus, knüpfe aber daran die übrigens selbstverständliche Bemerkung, dass die Bearbeiter ohne jeden offiziellen Auftrag gearbeitet haben und für die von ihnen ausgesprochenen Ansichten allein verantwortlich sind. Auch die Freiburger Fakultät hat sie durch die Approbation, und der Unterzeichnete hat sie durch die Aufnahme in seine Sammlung weder im ganzen noch im einzelnen sich zu eigen machen wollen.

Das aber hoffe ich, dass diese Arbeit die beteiligten Instanzen ermutigen wird, auch weiterhin in der Zugänglichmachung des Materials die grösstmögliche Liberalität walten zu lassen. Gerade in einem Lande wie Baden, das, weil die beiden Konfessionen sich ungefähr die Wage halten, und vermöge der verschiedenen Herkunft seiner erst durch eine verhältnismässig kurze gemeinsame Vergangenheit zusammengehaltenen Bevölkerung fortwährend der Gefahr eines konfessionellen Haders ausgesetzt ist, der sich oft nur notdürftig

in einem kirchenpolitischen Gewande verhüllt, scheint es mir von grösster Wichtigkeit zu sein, dass durch ruhige, wissenschaftliche Forschung rechtzeitig, ehe der Streit sich eines Gegenstandes bemächtigt, ein diesem entrückter fester Boden geschaffen werde. Oder wer von denen, die mit Sachkunde und ohne Parteivoreingenommenheit die badischen kirchenpolitischen Streitigkeiten der letzten Jahre verfolgt hat, wäre nicht empört und betrübt gewesen über die unheilvolle Rolle, welche die Unwissenheit in ihnen gespielt hat? Es ist nicht jedermanns Sache, wenn erst einmal über einen Punkt der Kampf entbrannt ist, und die Parteien in ihrem Eifer unbelehrbar geworden sind, das Wort zu einem doch aussichtslosen Aufklärungsversuch zu ergreifen. Aber das steht auch dem Manne der Wissenschaft wohl an, solange noch Friede herrscht, zu arbeiten, auf dass der Kriegslust der Zündstoff möglichst benommen werde. Gerade für das badische Kirchenrecht ist jedoch noch sehr wenig getan. Eine dem Stand und den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Gesamtdarstellung fehlt gänzlich. Ja es ist auch gar keine Aussicht vorhanden, dass eine solche in absehbarer Zeit geschrieben werden wird, weil das meiste Material noch unverarbeitet und nicht immer leicht zugänglich in den Registraturen der staatlichen und kirchlichen Behörden ruht. Hier sollte zunächst Wandel geschaffen werden. Unsere Sammlung wird in nächster Zeit noch die eine und andere Arbeit über badisches Kirchenrecht veröffentlichen. Hoffen wir, dass das Interesse dafür anhält und auch später noch weiterhin Untersuchungen zeitigt, denen diese Sammlung Aufnahme gewähren kann.

Denn kein wahrhaft Einsichtiger wird verkennen, dass die Kirchenrechtswissenschaft gegenwärtig allein durch historische Vertiefung einerseits und durch liebevolle Erforschung des Sonderkirchenrechts anderseits wirksam gefördert werden kann. Es soll uns freuen, wenn Pius X. Motu proprio: Arduum sane munus vom 19. März dieses Jahres zu einer zeitgemässen Neuredaktion des gemeinen katholischen Kirchenrechts und damit zweifellos auch zu einer Neubelebung der

gemeinrechtlichen Studien führt. Wir wollen auch inzwischen das gemeine Recht nicht vernachlässigen. Aber wir möchten seine ausgefahrenen Geleise nicht öfters als nötig nochmals fahren, sondern lieber den einsameren und unbekannteren Pfaden insbesondere des katholischen deutschen Partikularrechtes nachgehen. Ich fürchte dabei den Vorwurf, dass wir Kleinigkeiten kultivierten, nicht im geringsten. Nie hat der wissenschaftliche Wert einer Arbeit von der Grösse seines Gegenstandes abgehangen. Auch das Kleinste, wenn es in einen grossen Zusammenhang gebracht und von jemanden behandelt wird, der es versteht, Geist hineinzulegen, ist wahrer Wissenschaft willkommen. Wenn z. B. im letzten Heft dieser Abhandlungen mit Sachkunde und umsichtigem Fleiss jenes Freiburger Beamtenrecht geschildert worden ist, das in Deutschland, ja überhaupt einzig dasteht und als ein aus dem staatlichen Beamtenrecht, wenn auch unter entsprechender Umgestaltung, übernommener Anbau an das rein kirchliche Recht für den mit Stilgefühl begabten Kirchenrechtskenner ebenso merkwürdig und interessant erscheint, wie etwa für den Kunstkenner die Renaissance der südlichen Vorhalle an der Gotik des Freiburger Münsters, so zweifle ich keinen Augenblick daran, dass gerade diese Arbeit noch zu einer Zeit ihren Wert behalten und Interesse erwecken wird, wo das eine oder das andere von unseren Lehrbüchern, das ebenso gut hätte ungeschrieben bleiben können, längst vergessen sein wird. Es hat mich gefreut, dass selbst ausländische, besonders französische Rezensenten, dem Reiz solcher Themata sich nicht verschlossen haben, indes ein Nahestehender ihn verkannte; man kann auch im Kirchenrecht den Wald vor den Bäumen nicht sehen.

Bonn, den 5. Mai 1904.

Ulrich Stutz.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur.

Aktenstücke, offizielle, über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freiburg. i. B. 1869.

Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg 1861—1903.

Archiv für katholisches Kirchenrecht, redigiert von Moy, Vering, Heiner, Bd. 1—83. 1857—1903; citiert A.K.K.R.

Bader, Die katholische Kirche in Baden. Freiburg 1860.

Baumstark, K., Die kirchenpolitischen Gesetze und Verordnungen für die römisch-katholische Kirche im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1888.

Beitrag, Ein, Zur Lösung der Frage über Pfarrwahl und Klassifikation. Karlsruhe 1867.

Böhmer, J. H., Ius ecclesiasticum protestantium. Bd. III. 4. Aufl. Halle 1747.

Brockdorff-Rantzau, Graf, Ueber das Kompatronatsrecht. Mainz 1892.

Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Kirche zur Staatsgewalt. Mainz 1868.

Derselbe, Geschichte d. katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. 4 Bde., davon Bd. 1 und 2 in 2. Aufl. Mainz 1887—1903.

Brünneck, v., Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden I (Ost- und Westpreussen), II (Mark Brandenburg). Berlin 1902, 1904.

Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Buss, Das Recht der Kirche im badischen Kirchenstreit. Mainz 1853.

Derselbe, Die Wiederherstellung des kanonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Stuttgart 1853.

Diözesanarchiv, Freiburger. Bd. 1—37. Freiburg 1865—1902.

Dove, Grossherzog Friedrich von Baden. Heidelberg 1902.

Dusch, v., Das Reich Gottes und Staat und Kirche. Jena 1854

Eberlein, Der landesherrliche Episkopat in der evangelischen Kirche. Mannheim 1848.

Festprogramm, Sr. K. H. Grossherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags dargebracht von der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg. Freiburg 1896.

Frey, Bemerkungen über Ph. Gregels Schrift: Das landesherrliche Patronatrecht von einem Unparteiischen. Bamberg 1805.
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. Leipzig 1903.
Derselbe, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen, Leipzig 1892.
Derselbe, Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogtum Baden. 2. Ausgabe. Leipzig 1874.
Derselbe, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch-deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885, mit 3 Ergänzungsbänden 1888—1892.

Gesetze: Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Grossherzogtum Baden von 1806—1848. Offenburg 1849. Neue Folge, herausgegeben von K. S. Schmid 1848—1856. Lahr 1857.
Gesetzes- und Verordnungsblatt des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe 1869—1903.
Gesetzes- und Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1883—1903.
Gregel, Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805.

Hansult, Das Patronat in der evangelischen Landeskirche des Grossherzogtums Hessen. Giessen 1898.
Hauck-Herzog, Realenzyklopädie der theologischen Wissenschaften. 3. Aufl. Leipzig 1896.
Heiner, Gesetze, die katholische Kirche in Baden betreffend. Freiburg 1890.
Derselbe, Die kirchlichen Erlasse, Verordnungen und Bekanntmachungen in der Erzdiözese Freiburg. 2. Aufl. Freiburg 1898.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1886.
Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der katholischen Kirche. Berlin 1856.
Derselbe, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6 Bde. 1869—1897.
Hirscher, Zur Orientierung über den derzeitigen Kirchenstreit. Freiburg 1854.
Hofratsinstruktion für die badische Markgrafschaft mit Anzeige der Abänderungen, welche aus der neuen Organisation entstanden sind. Neue Aufl. Karlsruhe 1805; zitiert H.R.I.
Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 2 Bde. Leipzig und Berlin 1903/04.
Hundeshagen, Das badische Konkordat in seiner Rückwirkung auf die Rechtsstellung des evangelischen Volksteils im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1860.

Kaim, Zur kritischen Beleuchtung des Kirchenstreites im Grossherzogtum Baden. Leipzig 1854.
Ketteler, W. E. v., Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland. Mainz 1854.
Kintzinger, Die katholische Kirchenregierung und das landesherrliche

Schutz- und Aufsichtsrecht im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1844.
Kirchenkommissionsordnung, katholische, vom 31. Oktober 1803. Karlsruhe, Müller, 1804; zitiert K.K.K.O.

Leichtfassliche Darstellung der katholischen kirchlichen Streitigkeiten in Baden. Karlsruhe, Braun, 1853.
Lieber, In Sachen der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg 1853.
Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.
Derselbe, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1863.

Maas, Denkschrift über die Kompetenz der badischen Kammer in Betreff der Vollziehbarkeit der Konvention. Mainz 1860.
Derselbe, Geschichte der katholischen Kirche in Baden. Freiburg 1891.
Derselbe, in den historisch-politischen Blättern Bd. 42, 1858, S. 794 ff.
Martini, Geschichte der Pfarrbesoldungen in der Diözese Müllheim. Müllheim 1875.
Mayer, Beiträge zur Geschichte des badischen Zivilrechts. Konstanz 1844.
Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 3 Bde. Rostock und Freiburg 1871—1885.
(Mone, F. J.,) Die katholischen Zustände in Baden. 2 Abteil. Regensburg 1841 und 1843.
Mors, Alphabetisches Realrepertorium von 1750—1810. Freiburg 1811.
Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt und Leipzig 1773.
Derselbe, Von der deutschen Religionsverfassung. Frankfurt und Leipzig 1774.
Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. 2 Bde. Leipzig 1830/31.

Nebenius, Die katholischen Zustände in Baden. Karlsruhe 1842.

Poschinger, v., Preussen im Bundestag 1851—1859. 4 Teile. Leipzig 1882 ff.
Preussen und die katholische Kirche seit 1640. 9 Bde. Leipzig 1878 bis 1902 (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven I, X, XIII, XVIII, XXIV, LIII, LVI, LXXVI, LXXVII).

Realschematismus der Erzdiözese Freiburg. Freiburg 1863.
Regierungsblatt, Kurbadisches, 1803—1806.
Regierungsblatt, Grossh. Badisches, 1806—1817, 1845—1868; zitiert R.Bl.
Reibel, Diözesanverhältnisse katholischer Bischöfe. Ulm 1806.
Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. besorgt von Dove und Kahl. Leipzig 1886.
Riegger, Analecta Accademiae Friburgensis. Friburgi 1774.
Roman, Versuch eines badisch-lutherischen Kirchenrechts. Pforzheim 1806.
Rosshirt, Die Vereinbarung zwischen der Krone Badens und dem hl. Stuhl vom rechtlichen Standpunkt beurteilt. Freiburg 1860.
Derselbe, Ueber die Gültigkeit des kanonischen Rechts im Grossherzogtum Baden. Freiburg 1860.

Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1900 ff.
Sammlung bischöflicher Verordnungen für das Bistum Konstanz. Konstanz 1813.
Schenkel, Staatshoheit und Kirchengewalt. Darmstadt 1854.
Schneider, Fontes iuris ecclesiastici novissimi. Ratisbonnae 1895.
Derselbe, Die partikulären Kirchenrechtsquellen. Regensburg 1898.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.
Spohn, Badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868.
Derselbe, Kirchenrecht der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche im Grossherzogtum Baden. 2 Bde. Karlsruhe 1871, 1875.
Staats- und Regierungsblatt, Badisches, 1817—1844.
Stabel, Grundlagen für den Kommissionsbericht über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle. 1860.
Statistik für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche Badens von 1903. Herausg. von Meerwarth.
Stocker, Schematismus der evangelisch-protestantischen Kirche im Grossherzogtum Baden. Heilbronn 1878, mit Nachtrag Karlsruhe 1886.
Stösser, v., Die badische Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797. Freiburg 1897; zitiert K.R.J.
Strohmeyer, Die katholischen kirchlichen Oberbehörden, Pfarreien, Benefiziate und Lehranstalten im Grossherzogtum Baden. Karlsruhe 1825.
Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. 1. Band. 1. Hälfte. Berlin 1895.
Derselbe, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
Derselbe, Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen 1901.
Derselbe, Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II. 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1904.

Um was handelt es sich im badischen Kirchenstreit? Mainz 1854.
Utz, Das katholische Kirchenwesen im Grossherzogtum Baden. Eine Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche auf katholische Kirche und Geistliche Bezug haben, sowie der erzbischöflichen Verordnungen. Freiburg 1851.
Derselbe, Sammlung von Gesetzen über das katholische Kirchenwesen im Grossherzogtum Baden. Heidelberg 1853.
Derselbe, Die katholischen Pfarreien und Benefizien im Grossherzogtum Baden nach ihrem Einkommen und Verleihungsrechte. Konstanz 1861.

Verordnungsblatt für die evangelisch-protestantische Kirche in Baden. Karlsruhe 1849—1861.
Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Grossherzogtums Baden. Karlsruhe 1861—1881.
Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogtums Baden vom 5. September 1861. Karlsruhe, Reiff, 1900.
Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche im Grossherzogtum Baden. 2 Bde. Karlsruhe 1847—1856.

Walter, Fontes iuris ecclesiastici. Bonnae 1862.
Wänker, v., Die Vereinbarung mit dem hl. Stuhle und die bestehende Gesetzgebung. Freiburg 1860.
Derselbe, Die Grundlagen für den Kommissionsbericht der 1. Kammer über die Konvention mit dem päpstlichen Stuhle und das Recht. Karlsruhe 1860.
Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich. 2 Teile. Wien 1894—1896.
Weech, v., Römische Prälaten am deutschen Rhein. Neujahrsblatt der badischen historischen Kommission. Karlsruhe 1898.
Wielandt, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden (Handbuch des öffentlichen Rechts III, 1, 3). Freiburg 1895.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Herausg. von Mone, in neuer Folge von der badischen historischen Kommission.
Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg. 22 Bde. 1861 bis 1889 und die neue Folge: Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg und Sehling. 13 Bde. 1892—1903.
Zirkel, Die Geschichte des Patronatrechts in der Kirche Teutschlands. 1806.
Derselbe, Das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung. Bamberg 1804.
Zustimmungsrecht, Das, der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Freiburg 1860.

Das Kirchenpatronatrecht

im Grossherzogtum Baden

nach seiner historischen Entwicklung.

Von

Dr. Richard Gönner,
Rechtspraktikant.



§ 1.

Das Kirchenpatronatrecht seit dem späteren Mittelalter.

Das bestimmende Element des germanischen Kirchenrechts war der Gedanke der Eigenkirche gewesen. Wie diese sich zunächst an der herrschaftlichen Kirche und Landpfarrei entwickelte, auf die Klöster übergriff, das kirchliche Benefizialwesen schuf, zuletzt auch im Reichskirchenrecht sich durchsetzte, wie sie dann aber zuerst hier von der wiedererstarkten Kirche mit grundlegendem Erfolg bekämpft wurde, bis ihr System auch an den niederen Kirchen zerfiel und das alte Kircheneigen sich in eine Reihe unschädlicher Einzelrechte, darunter vor allem den Patronat, verflüchtigte, ist hinreichend bekannt [1]). Im Bereich der Kirche hat das kanonische Recht das germanische überwunden.

Aber auch das kanonische Recht durfte iura quaesita schon mit Rücksicht auf die gewaltige Macht der überkommenen tatsächlichen Verhältnisse nicht allzu schroff behandeln und war dazu auch nicht im stande [2]). So kam es, dass auch noch späterhin die ursprüngliche Wurzel gerade des Patronats sich in einer ganzen Reihe einzelner rechtlicher Beziehungen äusserte, die wir glauben auch für unser räumlich und zeitlich enger begrenztes Gebiet einleitend wenigstens anführen

---

[1]) Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, 1895, die Eigenkirche 1894 und in Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie II. 828 ff.

[2]) Mit Ausnahmen. Vgl. Z.G.O.Rh. XIV. 378.

zu sollen, um dadurch eine sichere Beurteilung der neueren Entwicklung zu ermöglichen.

Am bezeichnendsten in dieser Richtung ist die dem Historiker aus unzähligen Quellenstellen bekannte Erscheinung der Zugehörigkeit des Kirchensatzes zu jenen alten Herrenhöfen, deren frühere Eigentümer eben die Pfründe gestiftet hatten. „Dis sint dü reht, die in den vronhof zu Tüngen in Brisgove von alters har dan ie vnd ie hörent. Bi dem ersten, so höret schvz, ban vnd der saz der Cilchvn in den Hof“ [1]); ebenso gehört „twing vnd ban vnd der kilchensatz“ in den Fronhof zu Istein nach dessen Weistum [2]). Die Fälschung der Stiftungsurkunde für die Lazaritenritterkommende zu Schlatt i. Br. ist zwar nachgewiesen, aber für unsere Zwecke genügt es, wenn der Fälscher (nach 1300) berichtet [3]), Gottfried und Werner von Staufen hätten die St. Sebastianskirche „pleno iure cum iure patronatus cum curia, ad quam ab olim spectabat ipsum ius patronatus“ dem Orden vergabt. Weniger freigebig war die Aebtissin Adelheid von Andlau; sie verkaufte zwar 1344 den Dinghof ihres Klosters zu Endingen samt dem Schultheissenamt (scultetatus) „cum omnibus iuribus, censibus et appenditiis suis et alia bona, quaecunque in dictam curiam aut ad eam quomodolibet pertinentia ... exceptis tamen bonis et reditibus ac iurepatronatus subscriptis“ [4]), ob sie dafür die vom kanonischen Recht geforderte Einwilligung des Bischofs nicht erhalten konnte, oder ob es ihr, was viel wahrscheinlicher ist, darum zu tun war, auch ferner im Genuss ihrer Einkünfte als collatrix der Pfründe zu bleiben, ergibt sich allerdings nicht [5]). Den Reichenauern mag es

---

[1]) Z.G.O.Rh. IV. 475.

[2]) Ebenda XIX. 331.

[3]) Ebenda XL. 464.

[4]) Zeitschr. d. Ges. für Geschichtskunde von Freiburg V. 284.

[5]) Ueber die Andlauschen Fronhöfe vgl. Maurer, Z.G.O.Rh. XXXIV. 122 ff. Auch die Kirchensätze von Kenzingen, Kiechlinsbergen und Bahlingen gehörten in diese Höfe und wurden 1344 beim Verkauf vorbehalten.

ähnlich gegangen sein, als sie anno 1342 ihren Kelnhof in Bräunlingen, zu dem der Kirchensatz gehörte, ohne diesen an den Freiherrn von Blumeneck verkauften [1]). Ja der Bischof von Konstanz selbst findet es 1362 für nötig, die zweifelhaft gewordene dingliche Zugehörigkeit einer Kirche ausdrücklich und von Rechts wegen festzulegen. Auf die Bitte des Abtes von Reichenau beurkundet er in diesem Brief, „dass wir vernomen hand von fromen und erbern luten den wol ze glöbend ist das man nit für war noch aigenlich kunne noch mag wissen in welchen hof oder gut dy kilch ze Rast höre vnd bisher gehöret hab, vnd wan alle semlich kilchen gewonlichen und von dem rechten in höf oder sus in andrü gut hörent vnd hören sont. In welchen hof oder gut denn die obgenant kilch ze Rast bisher vff disen hüttigen tag gehoret hat, von demselben hof oder gut nement und ziehent wir die selben kilchen ze Rast und legent si mitt der lehenschaft von vnsrer bischofflichen gewalt . . . in des sellers schupuss dy gelegen ist in dem dorf ze geggingen zwischen dem Bach vnd dem kelnhof" [2]).

Aber die Bedeutung des Patronats erschöpft sich nicht in seiner Eigenschaft als Grundstückszubehör, es trat vielmehr in völliger Verleugnung seiner kanonischen Begriffsbestimmung sehr häufig und gar nicht nur in älterer Zeit im Rechtsverkehr als selbständiges geldwertes Vermögensrecht auf, wozu es sich seiner ursprünglichen Natur und der Tendenz des deutschen Rechts entsprechend, alle möglichen nutzbaren Rechte zu feudalisieren, sehr wohl eignete. Waren doch die Erträge des Benefizialvermögens, das naturgemäss fast ausschliesslich in liegenschaftlichen Rechten bestand, ein günstiges Objekt des Verkaufs, der Verpfändung und lehenrechtlicher Ver-

---

[1]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte I. 121.

[2]) Vgl. Regg. Epp. Const. Nr. 5722 (II. 327), Z.G.O.Rh. XX. 367: Bisch. Heinrich verkauft curias . . . Mure ac Glotern . . . cum iure patr. eisdem curiis annexo.

gabung. „Für ain recht friges lediges aigen" verkauften 1353 die Grafen von Neu-Eberstein denen von Giltlingen und allen deren Erben ihren Kirchensatz zu Mingolsheim „und alle widemen, die darzu hörnt, und ouch das lihen der kirchun ümmer mer eveclich mit allen rechten, nutzen und zugehörden, es sigen zehenden, välle, lut und gut . . ." [1]), und Heinrich von Neuenfels verrät sogar, was ein solcher Kirchensatz wert war. Im Jahr 1372 verkaufte er dem Rudolf von Schönau seinen „teil des kilchensaczes der kilchen ze Marticzelle (Marzell, am Blauen) und ellu du recht", die er oder seine Erben zu diesem „kilchensacze . . . gehept hant, und han im das geben umb vierczig guldin . . . und gnug sver an der gewicht" [2]). Mit den Kirchensätzen zu Eichstetten und Hausen „und was zu denselben kirchen gehört", leisteten Johann von Usenberg und seine Gemahlin ihren Gläubigern pfandmässige Sicherheit [3]). Die Beispiele gar für Belehnungen mit Kirchen und Kirchensätzen sind zu häufig, als dass wir einzelne herausgreifen wollten; galt ja noch lange im gemeinen Sprachgebrauch auch die patronatsherrliche Anweisung einer Pfründe, die spätere Präsentation, als leiherechtliche Vergabung, wobei gar oft nicht zwischen Amt und Benefizium unterschieden wurde [4]).

---

[1]) Z.G.O.Rh. XIV. 148.

[2]) Ebenda XVI. 456. Demgegenüber mutet das Geschäft des Bischofs W. E. von Fürstenberg beim Erwerb des Patronats über die Pfarrkirche zu Offenburg vom eigenen Domkapitel im Jahre 1686 schon geradezu bankiermässig an. Vgl. Diözes. Archiv XVIII. 331 ff. Konrad von Freiburg übergibt dem Grafen von Tübingen 1394 „den kilchensatz ze Vorcheim (beim Kaiserstuhl) mit allen nutzen rehten vnd zugehörden, also das si mit dem selben kilchensatz . . . mögent schaffen vnd tun mit lihen, ze besetzende vnd ze entsetzende ze glicher wise vnd in allem dem reht, als mit anderm irem eigen gut, slehteklich ane alle geverde." Z.G.O.Rh. XVIII. 346.

[3]) l. c. XL. m. 69 (vom Jahre 1347).

[4]) Für das eben erwähnte Eichstetten vgl. Lehensbrief v. 18. Dez. 1381. l. c. XVII. 199, vgl. 202 ff. Lehensrevers und Schiedsspruch. Baden-Baden l. c. XXIV. 438. Diöz. A. XI. 39.

Für die Erkenntnis der rechtlichen Natur des „kirchensatzes“ seit dem späteren Mittelalter und bis in die neuere Zeit ergibt sich aber hiernach die Tatsache, dass das Patronatrecht zu jener eigenartigen Gruppe unbeweglicher Sachen unkörperlicher Natur gehörte, wie sie das deutsche Recht zahlreich entwickelt hat. Es steht dabei in derselben Linie mit den anderen Gerechtsamen aus grundherrlicher Gewalt, wie der Gerichtsbarkeit, den Regalien, Zwing- und Bannrechten und Gefällen der verschiedensten Art, in die sich der ursprünglich geschlossene Grundeigentumsbegriff des älteren deutschen Rechts zersplittert hat [1]). Das ältere Patronatrecht war demnach auf deutschem Boden grundsätzlich ein subjektiv dingliches Recht und hatte die Vermutung für diese dingliche Natur für sich [2]).

So wenig dieses Verhältnis den strengen Regeln des kanonischen Rechts entsprach, so sehr hat die Kirche doch auch frühzeitig verstanden, aus der Entwicklung zu ihren Gunsten Vorteile zu ziehen. War der Patronat ein nutzbringendes Recht, so eignete gerade dieses sich vor anderen zur Ausstattung kirchlicher Anstalten, Stifter und Klöster und zur schenkweisen Vergabung an solche. Als Hesso und Rudolf von Usenberg das Cisterzienserinnenkloster Wonnental unter-

---

[1]) Heusler I. 336.

[2]) Man vgl. hierzu noch etwa folgenden Pfandbrief des Bischofs Otto von Konstanz v. J. 1482, worin der Bischof urkundet, dass er für ein Darlehen von 3500 fl. mit Wissen und Willen des Domkapitels verpfändet und versetzt habe seines Stiftes „Schloss und Stat Tüngen (d. i. Thiengen) mit luten und guten, zwingen und bennen, mit hochen und nidern gerichten, fryheiten, zinsen, renten, nutzen, gülten, fräveln, besserungen, botten, verbotten, vällen und gelässen, mit widemgult, sailrecht, wisatgelt, wisen und mattenzinsen, mit umbgelt, summergult, zöllen und allen andern bynutzen, mit vischentzen, wassergraben, wasserlaitinen, bächen, mulinen, gebuwen und ungebuwen, mit kilchensätzen und pfrundlichungen daselbs mit sampt den korn und win zehenden darzu gehörend, auch mit der Stur . . . auch mit wunn und waid“ u. s. w. Z.G.O.Rh. XIII. 478 ff.

stützen wollten, da schenkten sie ihm Hof und Patronatrecht zu Amoltern „dan die zahl der Persohnen in gemeltem Closter sich fast vermehrt hatt, die einkomme aber und gefell des Closters noch dermassen gering und schlecht seind, dass die Closterfrauen gar offt mit schambhafftigkeit müesse bettlen“ [1]). Auch die Lieblingsstiftung der badischen Markgrafen, das Frauenkloster Lichtental, erhielt schon bald nach seiner Gründung (1245 durch Irmgard, die Gemahlin Hermanns V.) die Kirchensätze zu Ettlingen und Baden samt dazu gehörenden Zehnten zu Iffetzheim, „zwei höf zu Oss und einen zu Eberstein, auch 12 Pfund Silber Müntz zu Seltz fallend“. 1344 bekam das Kloster dazu „das Jus patronatus zu Pfortzheimb, Speyrer Bistumbs, unwiderruflich cum pleno iure“ und 1348 das zu Eberstein [2]). Auf die gefälschte Schlatter Stiftungsurkunde oben S. 4 nehmen wir hier nur Bezug und erinnern an die zahlreichen Patronate von Spitälern und Universitäten, die damals den Charakter kirchlicher Anstalten trugen [3]). Gerade weil die Benefizialeinkünfte im wesentlichen aus Zehnten und sonstigen in natura zu leistenden Kompetenzen bestanden, wurden derartige Patronatrechte besonders seit der etwa im 13. Jahrhundert einsetzenden Kreditkrisis als eine sehr gesuchte, weil ständig gleichwerte Einnahmequelle geschätzt; aus diesem Gesichtspunkt ist auch die seit jener Zeit von neuem einsetzende und konsequent durchgeführte Politik der grossen Klöster und Stifter zu verstehen, möglichst viele Pfründen als Patronatsherren an sich zu ziehen und diese sich dann inkorporieren zu lassen, wie der neu aufgekommene Name dafür hiess [4]). Was aber diese Inkorporation bedeutet, das besagt ein altes Konstanzer Offizialatsdekret vom Jahr 1367:

---

[1]) Aus der Klosterchronik. Die Schenkung erfolgte schon 1248, bestätigt 1286. Diözes. Arch. XXVIII. 131 ff.

[2]) Deduktion fol. 71 ff.

[3]) Vgl. unten S. 16. Stutz, Münster 16 ff.

[4]) Hinschius, Festgabe für Heffter 1873, S. 15 und 24. Mone, Z.G.O.Rh. XV. 313.

„quod parochialis ecclesia in Hugelnheim (Hügelheim) monasterio S. Blasii a sede apostolica incorporata sit pro vicaria perpetua, non autem pro rectoratu conferenda“ [1]). Die inkorporierte Kirche ging daher als Rechtssubjekt unter und verschmolz auch mit ihrem Vermögen in der Stiftskirche [2]). Für die Pastoration wurde dabei in der Weise gesorgt, dass das Stift entweder eines seiner Mitglieder exponierte, oder sich einen, grundsätzlich amovibeln Leutpriester aus dem Säkularklerus hielt, die aber beide jeweils nur auf eine frei zu bemessende congrua gesetzt waren; die Bischöfe hatten sogar Veranlassung gegen das Verlangen eines Verzichts auf die congrua einzuschreiten [3]). Die Mehreinkünfte kamen dem Stift zu gute.

Erst nach der Säkularisation wurden etwa 100 Gemeinden, die seither excurrendo oder durch Expositutren pastoriert waren, zu eigenen Pfarreien erhoben [4]).

So sehr nun auch eine grosse Zahl inkorporierter Pfründen im Interesse des parochus habitualis lag, und so wenig geleugnet werden soll, dass zuzeiten und unter Umständen [5]) auch die Pastoration durch völlig abhängige vicarii oder Leutpriester besondere Vorzüge aufzuweisen vermochte, so lag doch in diesem Verhältnis die Wurzel zu allerlei Unzuträglichkeiten. Eine segensreiche Wirkung des Ortspfarrers liess sich der Regel nach doch nur da annehmen, wo dieser in feste und dauernde Verbindung mit seiner Gemeinde trat. Gerade die

---

[1]) Z.G.O.Rh. II. 340.

[2]) Wegen der Frage nach dem Vermögenssubjekt vgl. Hinschius, Zeitschrift XIX. 223 ff. und Archiv LII. 217 ff. Die Belege für Inkorporationen sind sehr zahlreich. Vgl. Z.G.O.Rh. VIII. 77 und Regg. Epp. Const. Nr. 5730—32, 5736—38, 5743 ff. (II. 329).

[3]) Mainzer Provinzialstatut vom Jahr 1233 (Z.G.O.Rh. III. 129 ff.) § 48.

[4]) Nebenius, Zustände S. 22. Tabelle unten S. 16.

[5]) So erklärt sich ein Teil der Expositutren im Schwarzwald aus der örtlichen Schwierigkeit der Pastoration und der Armut der meist kleinen Gemeinden. (S. Blasien 29, S. Trudpert 4 u. a.)

Abhängigkeit des Kuratgeistlichen von dem patronatberechtigten Abt oder Stiftspropst war häufig die Veranlassung, dass zu Zeiten gelockerter kirchlicher Disziplin städtische Magistrate eigene Pfründen unter städtischem Patronat gründeten. Dem Gengenbacher Kloster war die dortige Stadtkirche inkorporiert; im Jahre 1469 zeigte aber der Rat in einem für den Leumund des Klosters sehr bedenklichen Streit an, er habe seinerseits „einen weltlichen, erfahrenen Leutpriester ordentlichen, ehrsamen Wesens, guten exempli und rechter Lehre ... angestellt“. Aber erst als 40 Jahre später Kaiser Max die Mortenau eroberte, brachte die Stadt den Abt zum Verzicht auf die Inkorporation der Leutkirche. Dem Abt kam aber dieser Verzicht teuer zu stehen [1]). In dem Prozess gegen die zehntpflichtigen Bauern, den der Abt von St. Blasien im Jahre 1548 vor einem kaiserlichen Kommissär in Offenburg führte, musste er sich von den Bauern die ungenügende Aufsicht über die dem Kloster zuständigen Pfarreien vorwerfen lassen: „so etwan ein Kind zu taufen gebracht werde, finde man die Priester nit anheimisch“ [2]).

Freilich lag die Schuld an solchen Zuständen auch nicht immer am geistlichen Patron oder vicarius perpetuus, und die Reichenauer wussten wohl, warum sie sich im Jahre 1359 beschwerten: „personam laicalem vel alias omnino inhabilem per impressionem et potentiam laycalem et potentium importunitatem presentare cogebamur“ [3]). Erwägt man ferner die durch nichts zu rechtfertigenden Eingriffe weltlicher, vereinzelt wohl auch geistlicher Patrone in den Vermögensbestand der

---

[1]) Gothein I. 259 ff.

[2]) Vierordt I. 399. Es wurden eben nicht überall und zu allen Zeiten die goldenen Regeln beobachtet, die den alten Statuten zu Grunde lagen, nach denen der Abt von St. Trudpert i. J. 1738 eine neue Instruktion für seine exponierten Regularen entwarf. Abdruck Diözes. Archiv XV. 122.

[3]) Diözes. Archiv N. F. II (1901) 246. Vgl. Regg. Epp. Const. Nr. 5680 (II. S. 323).

unterstehenden Kuratieen[1]), so wird man die kirchliche Reaktion begreifen und billigen, die sich schon damals gegen die Auswüchse des Instituts richtete und für die katholische Kirche ihren Abschluss in den Bestimmungen des Tridentinum fand, das einmal die fernere Inkorporation von Pfarrkirchen ganz verbot[2]) und dann feierlich erklärte: Sicuti legitima patronatuum iura tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est, sic etiam, ut hoc colore beneficia ecclesiastica in servitutem, quod a multis impudenter fit, redigantur, non est permittendum[3]). Allerdings war es mit den Bestimmungen des Konzils allein noch nicht getan; schon die Konstanzer Diözesansynode von 1567 sah sich veranlasst, erneut strenge Vorschriften zu erlassen de examinandis, recognoscendis, approbandis vel rejiciendis pactis et literis reversalibus, quae hactenus circa nominationes, praesentationes et collationes per abusum irrepserunt[4]). Das gleiche galt aber auch für die Prälaten, Stifter und Klöster, die von ihren Vikaren derartige Verzichte erpressten. Und noch im Jahre 1691 musste der Fürstbischof von Würzburg den Pfarrern in seiner Instruktion verbieten, und zwar sub poena suspensionis a beneficio, derartige Reverse auszustellen[5]).

Die Reformation hat den Bestand des Patronatrechts nicht berührt, die evangelischen Kirchenordnungen haben es vielmehr

---

[1]) Mainzer Statut von 1233 (s. o. S. 9, N. 3) § 28 und Statut von 1248 (Z.G.O.Rh. IV. 259 ff.) § 17. Konstanzer Visitationsformular von 1571 Frage 11, im lat. Formular Frage 85 (l. c. XXV. 146 ff.).

[2]) Mit päpstlicher Genehmigung war sie aber auch noch weiterhin zulässig. Bekanntlich wurde im 19. Jahrh. das Freiburger Münster dem Domkapitel, die Pfarrei St. Peter dem Priesterseminar inkorporiert.

[3]) Conc. Trid. sess. XXV. cap. 9 und XXIV. cap. 13 de Ref.

[4]) Const. et decr. Synodalia Constant. Dillingen 1569. Blatt 197 und 201.

[5]) Sammlung der hochfürstl. wirzburg. Landesverordnungen. Wzbg. 1776, S. 406. Die Stelle ist auch um deswillen interessant, weil sich aus ihr ergibt, dass einzelne Patrone eine vorgängige Probepredigt verlangten.

in seinem hergebrachten Umfang und mit dem alten Inhalt übernommen [1]). Die Folge war, dass das corpus iuris canonici zunächst auch in den evangelischen Landeskirchen insbesondere auch für unser Gebiet als Rechtsquelle erhalten blieb, soweit ihm nicht durch den Geist der Bekenntnisschriften und die geänderte Kirchenverfassung derogiert wurde. An diesem Rechtszustand hat auch der Westfälische Friede nichts geändert; die an ihn anschliessende Praxis hat sich sogar einmütig dahin ausgesprochen, dass jeder Angehörige der drei anerkannten Kirchen Patron einer Pfründe jeder dieser Konfessionen sein kann [2]). Zum letzten Mal bestimmte hier der deutschrechtliche Grundgedanke, wenn auch kaum mehr erkenntlich und in einer Form, die scheinbar ganz anderen Rücksichten entsprach, die rechtliche Stellung des ganzen Instituts.

Die neuere Entwicklung hat es verstanden, dem Patronat teilweise einen anderen Inhalt und eine vom kirchlichen Recht völlig verschiedene Begründung zu geben. Als man nämlich in den Zeiten der stabilierten landesherrlichen Souveränität deren grundherrlich-dingliche Wurzeln längst vergessen hatte, da leitete man aus ihr, wie so vieles andere, auch ein allgemeines, zu präsumierendes, wo nicht gar ausschliessliches landesherrliches Patronatrecht für alle Pfründen ab und wusste es meistens auch durchzusetzen. Wir werden alsbald diesen Prozess auch für die Territorien unseres Gebiets zu verfolgen haben.

---

[1]) Die kurpfälz. K.O. von 1563, dann von 1601 und die markgr. badische von 1556 und 1649 sind nur Agenden. Vgl. aber beispielsweise die hessische Ref.Ord. von 1537, die preuss. Visit.- u. Consist.Ord. von 1573 Art. VI, sächsische K.O. von 1580. III. p. 88 (Sehling I. 376), Magdeburger K.O. von 1652, cap. 14, Württemberger K.O. von 1660.

[2]) Wobei nur darüber gestritten wurde, ob diese Praxis im Wortlaut des J.P.O. selbst, auf Analogie oder konstanter Uebung begründet ist. Wir möchten dafür halten, dass die Parität der Patrone im Wege gewohnheitsrechtlichen Anerkenntnisses durchgesetzt worden ist. Dem J.P.O. gilt der Patronat übrigens als annexum exercitii religionis. V. § 31.

§ 2.

Das Patronatrecht in den wichtigsten Gebieten des späteren Grossherzogtums bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

Die politische Karte Deutschlands im 18. Jahrhundert weist für die rechtsrheinischen Lande zwischen Konstanz und Worms ein überaus vielfarbiges Bild zersplitterten Territorialbesitzes jeglicher Art auf. Schon hieraus ergibt sich, dass einer zusammenfassenden Darstellung der Ausgestaltung eines einzelnen Rechtsinstituts in den verschiedenen Territorien erhebliche Hindernisse in den Weg treten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass grundsätzlich wenigstens in der Theorie das gemeine Kirchenrecht, für die evangelischen Lande selbstverständlich mit Ausnahme der Schlüsse des Tridentinum, als Rechtsquelle anzusehen ist; denn diesem gemeinen Recht war eben durch Stiftungswille, Vertrags- und Gewohnheitsrecht, noch mehr aber durch die verschiedenartige staatliche und kirchliche Organisation [1]) und nicht zuletzt noch durch Umstände derogiert, die sich unter einen rechtlichen Gesichtspunkt nur dann subsumieren lassen, wenn der Satz angenommen wird: tantum quisque habet iuris, quantum potentia sua valet. Dazu kommt noch, dass bedauerlicherweise auf jegliche Vorarbeit unter ausschliesslich juristischen Gesichtspunkten verzichtet werden muss.

Aber auch in dem engeren Rahmen einer skizzenhaften Hervorhebung der wesentlichsten Punkte wird die Untersuchung

---

[1]) Wenn das Kollaturbuch von der Pfarrei Stein sagt, dass „der ganze Kirchensatz und das ius patronatus et advocatiae der Pfarr-Pfrundt, samt der Lehenschaft, Collatur und Eigenschaft“ der Landesherrschaft zustehe, so ist zwar kein Zweifel mehr daran möglich, was gemeint ist, grundherrliche und landesbischöfliche Rechte sind in derselben Hand vereint; den strengen Begriffen des kanonischen Rechts entspricht aber diese Kumulation sowenig, wie wenn die Frauenalber behaupteten, dass „die Collatur et ius nominandi et praesentandi Ministrum Ecclesiae“ ihnen kompetiere.

wenigstens einigen Einblick gewähren in die mannigfaltigen, nicht immer seiner kirchlichen Bestimmung förderlichen Verhältnisse, unter denen sich das Patronatrecht im 18. Jahrhundert in den einzelnen Territorien bis zu ihrer Vereinigung mit den Markgrafschaften und in diesen insbesondere entwickelte.

I. Wenn es dabei gestattet ist, zunächst noch einen allgemeinen Gesichtspunkt hervorzuheben, so begegnen im Gegensatz zum heutigen Recht, das in beiden Kirchen fast nur noch Patronate der Standes- und Grundherren kennt (abgesehen von der landesherrlichen Präsentation), noch im 18. Jahrhundert zahlreiche Patronate von Stadt- und Landgemeinden, kirchlicher Dignitare, Korporationen und Anstalten und einzelner bürgerlicher Geschlechter. Sie haben sich freilich nicht alle bis zu ihrer gesetzlichen Aufhebung im 19. Jahrhundert erhalten; aber in den Quellen finden sich doch Patronate und patronatsähnliche Rechte von Städten und Landgemeinden wie Pfullendorf[1]), Villingen[2]), Meersburg[3]), Ueberlingen[4]), Radolfszell, Basel[5]), Endingen, Breisach, Neuenburg[6]), Elzach, Waldkirch, Immenstad, Pfaffenweiler, Hag[7]), Hilsbach u. a.

---

[1]) Realschem. 238. Seit 1535 nominiert der Rat auf Präsentation des Klosters Königsbronn.

[2]) Für die Stadtpfarrei benannte der Rat zwei Kompetenten, von denen das Haus Fürstenberg einen wählte und präsentierte.

[3]) Z.G.O.Rh. N. F. II (1881), m. 87. Nach Errichtung des bischöflichen Seminars überliess der Rat diesem zu seiner Förderung einige Benefizien.

[4]) Z.G.O.Rh. XXIV. 129 ff.

[5]) Nämlich in Wehr, Realschem. 477.

[6]) Auf die Stadtpfarrei schlug die Stadt drei Subjekte vor, von denen Oesterreich einen denominierte.

[7]) Der Pfarrsatz in Hag gehörte noch bis 1701 der (reformierten) Gemeinde, „weilen aber allerhand discordie daraus erwachsen wollen, so haben Ihre Churf. Durchlaucht (Pfalz) das ius patronatus zu Handen genommen“. Stocker 252. An anderen Orten erloschen Gemeindepatronate nicht selten dadurch, dass die Grundherren „zumalen als episcopi loci“ die mehreren gestifteten Pfründen zur Pfarrpfründe zogen,

Freiburg hatte, allerdings nur bis 1248, sogar das Recht der Pfarrwahl [1]). Von Gauangelloch berichtet das Wormser Synodale [2]) von 1496: fraternitas beatae mariae virginis Heidelbergae confert, ebenso in Leuberg, und für den St. Sebastiansaltar in Leimen wechseln die Stiftsherren zu St. Andreas in Worms, der Leutpriester und die Bruderschaft. Den Altar zum hl. Kreuz allda konferieren die Kirchengeschworenen = Heiligenpfleger [3]). Um der wirtschaftlichen Erträge willen waren im Besitz von teilweise auch inkorporierten Pfarreien das Heilig-Geist-Spital zu Freiburg [4]), das Spital zu Ravensburg [5]), das Andreasspital in Offenburg [6]) und das Würzburger Juliusspital [7]). Die Inkorporation einer Anzahl von Pfründen zu Gunsten der Universität Freiburg haben wir schon angedeutet, auch für ein Kanonikat in Rheinfelden hatte sie den Patronat; hier ist noch zu erwähnen, dass auch das Freiburger Collegium Sapientiae von seinem Stifter mit einem Kirchensatz ausgestattet wurde.

Zusammenfassend lässt sich so viel feststellen, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts (genau im Jahre 1809) in der evangelischen Kirche des Landes 106 Patronatspfarreien unter 26 verschiedenen Patronatsherrschaften standen [8]). Die Besetzungsrechte auf die katholischen Kirchenpfründen des späteren

---

die sie kraft der ihnen im J.P.O. garantierten Territorialhoheit proprio iure besetzten.

[1]) Stadtrecht von 1121. Z.G.O.K.H. N.F. XI. 277. Stutz, Münster, 13.

[2]) Z.G.O.Rh. XXVII. 227 ff.; 385 ff. unter den betr. Orten. Vgl. noch unter Wallstadt (388) „altarista st. Crucis Landenburg confert", Feudenheim (389), Neckargemünd (398), Neunkirchen (403), Daudenzell (404), Meckesheim (421): capellani ill. Princ. Pal. Electoris conferunt.

[3]) Wegen der iurati vgl. Z.G.O.Rh. VII. 257. Speirer V.O. von 1686 in der Coll. proc. synod. et const. Spir. 1786 o. O.

[4]) In Neuershausen.

[5]) Realschem. 221.

[6]) Zu Fautenbach. Diözes. Archiv II. 288 ff.

[7]) In Gamburg und Lauda. Realschem. 12 und 214.

[8]) Zusammenstellung in den Akten des Ev. O.K.R.

Grossherzogtums (nach dem Stand von 1802) ergeben sich aus folgender Uebersicht[1]). Es bestand Patronat, Inkorporation oder collatio libera für

I. Laien auf 283 Pfründen, und zwar

a) Landes- und Ortsherren	191 1/2
b) Reichsritter, spätere Grundherren	56
c) Gemeinden	23 1/2
d) Universität Freiburg	4
e) Hospitäler	6
f) bürgerliche Familien	2

II. Fürstbischöfe auf 111 Pfründen, und zwar Basel 1, Konstanz 35, Strassburg 4, Speyer 24, Worms 3, Mainz 14, Würzburg 30.

III. Kirchliche Korporationen und Würdenträger auf 286 Pfründen und zwar,

a) Domkapitel und Propsteien der obigen Bistümer zusammen	43
b) der deutschen Orden	28
c) die Johanniter	19
d) Ritterstifter	6
e) Kollegiatstifter	27
f) Männerklöster	134
g) Frauenklöster	25
h) Kapitelsdekane	4

II. Wir wenden uns nach diesen allgemeinen Bemerkungen den grösseren Landesteilen im einzelnen zu, halten uns dabei an die geschichtliche Reihenfolge, in der diese Territorien an die Markgrafschaft Baden-Durlach kamen und beginnen mit dieser.

Weil man habe wahrnehmen müssen, dass bei vielen Pfarreien „in vorhabender Reparierung ex Actis nichts zu ersehen gewesen war, wer der Kollator, und ob solche allein

---

1) Aufzeichnungen Prestinaris in den Akten Gr. M. d. Justiz d. K. u. U.

oder mehrere“ sind, erging unterm 31. August 1723 [1]) an „sämtliche Oberbeamte, Speziale und geistliche Verwalter des Ober- und Unterlands“ der Auftrag, auf Grund eines eingehenden Fragebogens in forma authentica abzufassende Berichte darüber einzuschicken, „wem jeden Orths dieser fürstlichen Landen das Ius collaturae zugehöre, auch wer die Pfarr-, Kirchen und Schulhäuser zu erbauen, und die Kirchenornata anzuschaffen, Item wer das Ius decimarum et venandi zu exerzieren habe“ [2]). Die Antworten gingen, wohl nicht ohne mehrmalige Erinnerungen, bis zum Jahr 1731 in Karlsruhe ein und bilden heute in Ur- und Abschrift je einen starken Folioband mit dem etwas umfänglichen Titel „Baaden-Durlach, Beschreibung dessen, wer in jedem Orth derer Baaden-Durlachischen Landen das Ius collaturae, ingleichen die Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusser zu erhalten, die ornata Glockhen und Uhren anzuschaffen, sodann die Zehenden zu beziehen, auch die Jagdbarkeiten zu exerzieren hat und wass dissfalls etwa strittig ist“, hier zitiert als Durlacher Kollaturbuch [3]).

So reiches und zuverlässiges Material für die damaligen Verhältnisse der einzelnen Pfarreien überhaupt hier vereinigt ist, so dankenswert sind die gewissenhaften Angaben über das

---

[1]) Für die Zeit vor der Reformation vgl. das Verzeichnis der Pfarr- und Kaplaneipfründen v. J. 1488 (Diözes. Archiv XXVII. 251 ff.). Es ergibt sich ein ausgedehnter Patronat der Markgrafen, daneben stehen Speier, Schwarzach, Maulbronn, Hirsau, Gottesau, Frauenalb, das Damenstift Pforzheim, der Deutschorden, Adel und Grafen. Stafforth „hat die marggraveschafft zu verlyhen, oder wer zu jeder zit Staffurt pfannds inne hat“ (a. a. O. 264).

[2]) Bei der Bearbeitung des Materials zu diesem eingehenden Pfarrbeschrieb wurde die grösste Sorgfalt angewandt; die Berichte der einzelnen Orte mussten jeweils zunächst dem Oberamt und dem Spezial vorgelegt, von diesem durchgesehen, zutreffendenfalls ergänzt oder berichtigt werden. Bestrittene Punkte waren als solche anzuführen und die dabei beobachtete Observanz hervorzuheben. „Eine summarische Tabell“ — mit einer solchen hatte das Oberamt Badenweiler die Sache erledigen zu können geglaubt — durfte der Bericht keinesfalls sein.

[3]) Generallandesarchiv. Berain Nr. 433.

„Kollaturrecht“ selbst da, wo wir weiter nichts als den Namen der Patronatsherrschaft erfahren. Erfreulicherweise beschränkt sich aber das Kollaturbuch nicht nur auf Statistik, sondern gewährt auch einen Einblick in die rechtshistorische Entwicklung. Jedenfalls steht an der Hand unserer Quelle fest, dass Serenissimus Princeps nicht nur die dem Hause Baden schon vor der Reformation gehörigen Patronatrechte erhalten hat [1]), sondern auch in die der aufgehobenen Klöster als Pfrundleiher eingetreten war, ja selbst die Patronate der noch bestehenden Stifter und Klöster auf Baden-Durlacher Pfarreien wenigstens mit teilweisem Erfolg sich vindizieren liess. Den alten geistlichen Patronen blieb dafür vielfach, da man ihre früheren Leistungen zur Dotierung der Pfarreien nicht entbehren konnte, das „Recht“, das Pfrundgut dem vom Landesherrn ernannten Pfarrer zu verleihen, die Investitur mit den Temporalien [2]).

Damit war dem Markgrafen für die grosse Mehrzahl aller Pfründen wenn auch nicht, wie in den lutherischen Gemeinden de iure, so doch de facto deren ausschliessliche Besetzung gesichert. „Die Pfarr-Pfründt zu Singen und Kleinensteinbach mit deroselben Lehenschaft, das Ius patronatus, Collatur und Eigenschaft“ hat die gnädigste Herrschaft „von wegen des Closters Gottesau zu verleihen“ [3]). Dass die Frauenalber Cisterzienserinnen aus ihren alten Lagerbüchern das Patronatrecht für die Pfarrei Königsbach beanspruchten, half ihnen wenig. Das Kollaturbuch weiss nämlich zu berichten [4]): „Nachdem sich ... in genauer Untersuchung der Sache klar ergeben, dass, wenn auch schon vor 1618 und 1624 dem Closter Frauenalb dergleichen Recht bei der Kirche zu Königsbach zugestanden hätte, dennoch dasselb per contarium usum und da nicht selbiges, sondern die Gemeinsherrschaft oder beyde Vogtsherrn

---

1) Vgl. S. 16, Anm. 2.

2) Vgl. Krieger, Kirchliche Verhältnisse in der Markgrafschaft Hochberg. Z.G.O.Rh. LIV. 259.

3) Kollaturbuch unter Singen. (Amt Durlach.)

4) Ebenda unter Königsbach.

anno 1624 als dem im westfälischen Frieden-Schluss gesteckten Termino regulativo in solcher Iuris possessione vel quasi auch noch bis diese Stunde in continuo usu et exercitio Iuris patronatus und was dem anhangt, zumahlen als Episcopi loci ruhig und ununterbrochen gewesen, längst aboliert und verloschen seye; so bleibt und gehört auch billig fürders der Gemeinsherrschaft des Fleckens Königsbach die Besetz- und Bestellung der Pfarrer daselbsten alleinig zu und wie dieselbe das Jus episcopale allda ohne Jemands Contradiktion exerzieret, also stehet auch derselben zu die Pfarr und was dazu gehöret vocando, nominando, praesentando et confirmando zu versehen. Die Pfarr-Pfrundt aber daselbst zu Königsbach mit deroselben Collatur hat das Kloster Frauenalb zu verleihen." „Bezüglich welcher Bewandsam klar am Tage ist, dass quoad primum (sc. des Fragebogens) die Collatur oder die Vergebung der Pfarr denen beiden Vogtsherrschaften[1]) zustand und gebühre."

„Nach Anleitung des geistlichen Lagerbuchs de 1717" hatte Frauenalb auch die Pfründe zu Oberwössingen zu verleihen, „aber das Jus patronatus, nominandi et praesentandi gehöret meinem gnädigsten Fürsten und Herrn als diess Orts obristen Kasten-Vogten und einigen Grundherrn zu." In Unterwössingen waren die Verhältnisse ähnlich, die „Collatur" stand dem Dekan und Kapitel der gemeinen Präsenz des „Dhom-Stifts Speyer" zu, besetzt wurde die Pfarrei aber vom Landesherrn[2]). Von Interesse sind die Deduktionen gegen die Prälaten vom Kloster Schuttern wegen des Pfarrsatzes in Köndringen. „Inter gravamina des Closters Schuttern findt sich, dass selbiges iure patronatus berechtigt zu seyn verlangt, dass es jeden Pfarrer präsentieren dürfe, wie es denn solches durch noch nicht alte Schreiben Gnädigster Herrschaft zu beweisen bereit ist und würklichen produziret hat, man hat ihnen aber inter praesentationem Candidatorum Principi ut Episcopo, et inter praesentationem ecclesiae

[1]) Baden-Durlach und die Herren von St. André. Königsbach war vordem dem Kloster Frauenalb plene inkorporiert. Stocker 61.

[2]) Kollaturbuch unter den angegebenen Orten.

distinguieret, welches letztere sie nicht verlangen können, das letztere (soll heissen erstere) präscribiert sich endlich non usu" [1]). In Obersausen liess man sich auf derartige Distinktionen schon gar nicht mehr ein: „Die Collatur soll nach der von der geistlichen Verwaltung verfertigten Collaturtabelle dem Abten zu S. Blasien, nach dem diesseitigen Jurisdiktional Buch aber Ihro hochfürstl. Durchlaucht zuständig sein," und so auch noch an andern Orten [2]). Trotzdem waren im Oberland noch für eine mässige Zahl von Pfarrpfründen die Klöster und Stifter im Besitz ihrer Patronatrechte, vor allem S. Blasien und Schuttern, aber auch der Komtur des Deutschordens in Freiburg, der Johanniterordensmeister ebenda, „das hohe Thumbstift Arlesheim", wo das Stift Basel 1678—1792 residierte, in Auggen und Weyhl, das Basler Kollegiatstift S. Peter in Eimeldingen, Märkt und Kirchen.

Soweit hiernach ein eigentlicher landesherrlicher Patronat im früher gebräuchlichen Sinne dieses Wortes beansprucht wurde, stützte er sich, wie gezeigt, ausser auf Art. V § 31 des J.P.O. zumeist auf die weltliche Orts- oder Landeshoheit. Der Markgraf besetzt als oberster Kastenvogt, Ortsherr, Epi-

---

[1]) Ebenda unter Köndringen.

[2]) Vgl. Kollaturbuch unter Vogelbach: „Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der regierende Herr Marggraf zue Baden sein nach denen geistl. Verwaltungs Actis diess orths Collator, wiewohlen in dem alten oberamts Bericht de anno 1614 stehet, dass dem Probst zu Bürgeln die Collatur zuständig sei, welch Letztere sich aber derwegen niemals moviret." Gerspach konferiert der Markgraf „wiewohlen das Jurisdiktionalbuch solches Jus dem Abte zu S. Blasien zuschreiben will". Lauffen: „Vermög ob angeführten Lagerbuchs ist es (sc. Collator) der Prälat von S. Trutpert, Serenissimus aber exerzieren von altersher wie an andern Orthen das Ius vocandi, und also das wahre Patronat." Bückingen: „In dem Lagerbuch de 1569 sind die Worte enthalten: die Pfarr Pfründe zu Bückingen mit derselben Ius patr. Collatur und Eigenschaft wird dieser zeit durch mehr Hochermelten meinen gndgsten Fürsten und Herrn . . . als Castenvogtsherrn verliehen und präsentiert." Opfingen: „Vermög Lagerbuchs der Abt v. Schuttern, Seren. aber exerzieren von Langem her d. Ius patr."

scopus loci, Universalsuccessor in das Vermögen aufgehobener Klöster, kurz, die Pfründenkollatur war ein Ausfluss des Ius circa sacra, wie sich die Publizisten ausdrückten, und als Adhärens der landesfürstlichen Souveränität gedacht und geübt.

Es verdient indessen bemerkt zu werden, dass in Baden-Durlach wenigstens den lutherischen Gemeinden eine gewisse Beteiligung an der Besetzung der Pfarreien eingeräumt war[1]). Die badische Kirchenrathsinstruktion von 1629 hatte nämlich Kap. 5 bestimmt: Erst wenn die Gemeinde den Pfarrer gehört und ihr Judizium, ob sie mit dem promoto und translato zufrieden, oder etwas Erhebliches dargegen einzuwenden habe, vernommen, erst dann also, wenn die Person auch der Gemeind ebenmässig beliebig, solle mit würklicher Präsentation und Einleitung fortgefahren, andernfalls aber soll innegehalten und an den Kirchenrat berichtet werden. Diese Vorschrift wurde aber bald nicht mehr überall eingehalten. Unterm 10. August 1685 erinnerte der Kirchenrat den Oberamtmann und den Spezialsuperintendenten der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Rötteln daran und trug ihnen auf, in Zukunft jedesmal auch zu bemerken, dass das suffragium populi eingeholt sei[2]).

---

[1]) Der Gedanke der Pfarrwahl entsprach zwar dem Prinzip der Reformation, nicht aber der Absicht der Reformatoren. Friedberg auf der 6. ev.-luth. sächsischen Landessynode 1896.

[2]) Die hier erwähnte Präsentation hat natürlich mit der Ausübung der patronatrechtl. Hauptbefugnis nichts zu tun. Sie bedeutet eine offizielle Einführung des neu ernannten Pfarrers in sein Amt und geschieht durch Verlesung der Verpflichtungsformel und Ermahnung der Gemeinde und des Geistlichen zu ihren wechselseitigen Pflichten durch den Spezial. Roman § 559, S. 321. Die Kosten trägt die Gemeinde. Aus einem Aktenfaszikel der fürsorglichen Regierung (Gen. Landesarchiv Baden Generalia N. $\frac{132}{23}$l): „1mo die Abstellung der exzessiven Unkösten, so bei präsentationen neuer Pfarrer durch Anrichtung kostbarer Mahlzeiten gemacht werden“ u. s. w. betr. v. J. 1714 erfahren wir, dass „da erscheinen nicht nur die vicini pastores, sondern Vögt, Stabhalter, Schulmeister und was bald nur gehen kann, will gespeisst werden“, so dass

Soviel über Baden-Durlach. Das Recht der vereinigten Markgrafschaften wird unten S. 24 in seinem historischen Zusammenhang dargestellt werden.

III. Das Jahr 1535 hatte auf Grund des badischen Hausgesetzes vom 25. Juli 1515 die Teilung der alten Stammlande in die beiden Linien Baden-Durlach und Baden-Baden gebracht, die erste hat die Reformation angenommen, die zweite blieb der alten Kirche treu.

Für die Zeit des ausgehenden 15. Jahrhunderts wäre auch hier wegen der Besetzungsrechte der einzelnen Pfarreien und Pfründen das oben S. 16, Note 2 erwähnte „Verzeichnis“ zu vergleichen[1]).

---

sich die Kosten öfters auf 40—50 Pfund zum Schaden der Gemeinde belaufen. Vgl. die fürstbischöfl. Würzburger Verordnung vom 8. Mai 1754 (Wzbg. V.O. II. 648).

[1]) Die Kenntnis der Kollaturrechte gegen Ende des 16. Jahrh. vermittelt ein sauber geschriebener Zehntnutzungsberain v. J. 1582, in den von anderer Hand die Präsentationsberechtigten in margine eingetragen sind. Aus den Zusätzen ergibt sich auch hier ein überwiegender Patronat der Landesherrschaft, daneben stehen einzelne Patronate der Kollegiatstifter Baden und zum Jungen S. Peter in Strassburg, des Domkapitels in Speier, der Klöster Lichtental und Schwarzach. In Busenbach und Reichenbach „soll das Herzogthumb Württemberg die Collatur haben“. Nachstehend ein badischer Präsentationsbrief des 16. Jahrh. aus einem Band fast gleichlautender Konzepte (G.L.A. Copialb. 153): „Primaria in Niderbuhel. [Bei Rastatt.] Bernhardus et Ernestus fratres Dei gratia Marchiones a Baden et Hochberg etc. venerabili nobis dilecto dño Johanni de Lewenstain preposito sanctorum Germani et Mauritii Ecclesiae spirensis, aut illi vel illis, ad quem vel ad quos Ius investiendi pertinet salutem. Primariam altaris Beatae Mariae Virginis Ecclesiae parochialis in Niderbuhel per obitum iam vacantem cuius quidem ius patronatus seu collatio ad nos pertinere dinoscitur, presentamus vobis pure simpliciter et propter deum Esslinger de Esslingen (?) clericum spirensis dioeceseos. Desiderantes quatenus eundem super prefata primaria investire, in realem et actualem possessionem inducere atque alia quae vobis in hoc loco incumbunt, vestrumque exigit officium sibi favere et impendere velitis, adhibitis in his omnibus solemnitatibus solitis et consuetis. In cuius rei evidens Testimonium“ u. s. w. v. 17. März 1534.

Für das 18. Jahrhundert besitzen wir hier zwar keinen so eingehenden Pfarrbeschrieb wie das Durlacher Kollaturbuch, können aber doch eine nicht minder interessante handschriftliche Quelle benützen, als deren ungenannter, wohl juristisch gebildeter Verfasser sehr wahrscheinlich ein Beamter der fürstlichen Kanzlei anzusehen ist, der, weil ihm das ganze badische Archiv zur Verfügung stand, in der Lage war, die tatsächliche, insbesondere aber rechtliche Geschichte jeder Pfarrei unter vielfach wörtlicher Registrierung urkundlichen Materials zu verfolgen. Das Resultat seiner leider undatierten Arbeit liegt vor in der „Deduktion und Beschreibung derer Iurium, welche das Hochfürstliche Haus Baden in dero Landen der Marggrafschaft Baden in Ecclesiasticis zu exerziren hat“, hier zitiert als Deduktion[1]).

Wie nicht anders zu erwarten, besteht auch nach der Deduktion ein weitgehendes Patronatrecht des markgräflichen Hauses, gestützt auf das Herkommen und unvordenklichen Besitz, das der Verfasser wohl zu wahren versteht. „Das Ius patronatus (zu Oos) hat mein gnädigster Fürst und Herr. NB. hier ist zu vigilieren, wann der jetzige Pfarrer abstirbt und ein Anderer um die Pfarrei Eberstein [einkommt], der dann diese Pfarr zugleich versiehet, dass nit das Closter Lichtenthal diese Pfarr auch mit der Pfarr Eberstein verleihet, undt also das Jus über die Pfarr Oos sich zueignet; denn es muss ein Pfarrer bei der gnädigsten Herrschaft auch

---

[1]) Gen. Landesarchiv Handschriftensammlung A. 89 und 90. Sie beginnt mit der kirchlichen Einteilung: „Erstlichen ist zu wissen, dass die mittlere Marggrafschaft Baden in zweien aneinanderstossenden, als Strassburger und Speyrer Bistumbern gelegen, welche beede der bei der Statt Baden vorbeyfliessende Oehlbach, unterhalb Baden aber benambste Osbach von einander scheidet.“ Da der Verf. erwähnt, dass der Fürst die Ortenau „erst vor 7 Jahren“ bekommen habe, diese Landschaft aber 1701 als Mannlehen vom Kaiser an Markgraf Ludwig kam, so fällt der Beginn seiner Arbeit ins Jahr 1708. Sie verdient ebenso wie das Kollaturbuch eine geeignete Edition.

darumb supplicando einkommen und kann ich nit finden, dass die Pfarr Oos der Pfarr Eberstein inkorporiert seye"[1]).

Auf Einzelheiten einzugehen können wir uns versagen und möchten zur Kennzeichnung des weitgehenden landesherrlichen Kirchenregiments, auch was die Verwaltung des kirchlichen Vermögens angeht, nur noch folgenden Satz hervorheben: „Das Hochfürstliche Haus Baden hat das Ius advocatiae, Patronatus und Disposition über alle Kirchen-Fabriquen oder Heyligen, und andern Stiftungen in der ganzen Markgrafschaft Baden, sowohl Strassburger als Speiremer Bistumbs und solches schon über 160 Jahre, also mehr als von unvordenklichen Jahren, wie in dem Fundationsbrief der H. H. Patrum Societatis Iesu domus tertiae probationis zu Ettlingen de ao. 1663 mit mehrerem zu ersehen."

IV. Als das Jahr 1771 die Wiedervereinigung der so lange getrennten Stammlande brachte, da erliess Karl Friedrich unterm 23. Oktober 1771 an die Katholiken der Markgrafschaft Baden-Baden ein Manifest, wonach ihnen auf Grund des Vertrags von 1765 alle ihre Kirchen u. s. w., desgleichen die Stifter und Klöster erhalten bleiben sollten[2]). Gleichzeitig trat der Markgraf in die Kollatur von etwa 30 Pfründen bisher baden-badischer Verleihung ein, ohne dass die Diözesanbischöfe gegen diese Succession des schon damals wegen seines religiösen Ernstes und seiner toleranten Gesinnung bekannten und verehrten Fürsten Widerspruch erhoben hätten.

Die Stürme des Revolutionszeitalters brachten dann eine umfassende Neuregelung der Verhältnisse der einzelnen Konfessionen zum Staat und untereinander im Wege der staatlichen Gesetzgebung. Gelang es dieser auch nicht, wennschon sie

[1]) Es ist geradezu das Verdienst des Verf., dass er da, wo ihn sein Material im Stich lässt, dies offen eingesteht. „Wer eigentlich dieser Pfarr (Bietigheim) Collator seyn, kann nicht finden. Anno 1578 hat Gnädigste Herrschaft Baden dem Herrn von Schauenburg einen Pfarrer vorgeschlagen, den er hernach präsentiert hat."

[2]) Abdruck Diözes. Arch. IV. 310.

dazu bestimmt war, auf lange Zeit hinaus die Norm zu bilden, so verdient sie doch als Voraussetzung und Grundlage des späteren badischen Rechts eine genauere Erwähnung.

Zunächst legte die Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 die Ausübung der landesherrlichen Iura circa sacra in die Hand dieses obersten Kollegiums, dem es zur Pflicht gemacht wurde, „alle landesfürstliche Ober- und Herrlichkeit, Regalien, Freyheiten, Kirchenvogtey, Patronatrecht, Geleit, Zoll, Wildbann und andere hergebrachte Gerechtigkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen“, zu erkunden, zu versehen und zu handhaben[1]).

Allerdings bestand für die lutherischen Lande und Gemeinden das Konsistorium, doch blieb dem Hofrat die Wahrung der politischen Interessen auch diesem und bei „katholischen Diözesanuntergebenen“ auch den auswärtigen Ordinariaten gegenüber, „denen der Hauptteil jener Obsorge über ihre Religion und Kirchenzucht zunächst . . . obliegt“, vorbehalten, denn es ist dem Staat daran gelegen, „dass jeder Bürger derjenigen Religion gemäss lebe, zu deren er sich bekennt, damit nicht durch eine gänzliche Unaufmerksamkeit der Staatsobrigkeit auf Erfüllung dieser seiner Pflichten, eine die Grundveste der Staaten untergrabende Irreligion einreisse“[2]).

Gerade bei den Katholiken[3]) erforderte die „Wahrung Unsrer Kirchenvogtey, des Oberaufsichts und Concurrenz Rechts“ die Aufmerksamkeit des Hofratskollegiums, wobei aber das kanonische Recht so wenig die Norm für die Beziehungen zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit bilden kann, als

---

[1]) Hofratsinstr. § 7. Sie ist zusammen mit der Kirchenratsinstruktion s. l. e. a. erschienen.

[2]) Ebenda §§ 10c und 11.

[3]) Die wenigen exemten katholischen Gemeinden und Gesellschaften standen wie die Reformierten, diese bis zum Anfall der Pfalz, unmittelbar unter der Staatsregierung, soweit es sich um „äusserliche Direktionsgewalt“ handelte und jedenfalls vorbehaltlich aller Privilegien und vollständiger Gewissensfreiheit. Ebenda §§ 20 und 21.

das gemeine römische Recht die weltliche Staatsverfassung bestimmt; sondern es ist hierbei, soweit nicht Reichsgrundgesetze, Konkordate und Verträge bestehen, auf das Herkommen im Lande zu sehen, „damit nicht etwa aus neuerungssüchtigen Grundsäzen etwas, was jeweils ein unverrückt und unwidersprochen den Diöcesanbischöffen zugestandenes Recht war, ihnen entzogen oder geschmälert, aber auch keine Gewaltanmassung, davon sie nicht in ruhigem Besiz sind, oder keine Form ihrer Ausübung, die nicht mit dem vorigen Herbringen stimmt, ohne Unser besonderes Wissen und Gutheissen nachgesehen werde“ [1]). Zu diesem Zweck sollen aussergewöhnliche Amtshandlungen der Vikariate, „soweit sie auf das Politikum Bezug haben, nicht ohne Mitautorisation und Mitwürkung Unsrer verordneten Commissarien oder Beamten ausgeführt werden“ [2]). Was insbesondere die bischöfliche Jurisdiktion angeht, so haben die Ordinariate zwar im Zweifel die ausschliessliche Rechtsprechung über geistliche Personen und in Gewissens-, Religions- und Eheangelegenheiten auch über weltliche Untertanen, wohingegen „da, wo die Sache kirchliche Besitzungen weltlicher Uuterthanen als Zehenden, Patronatrechte u. d. g. betrift, und an solchen nicht das kirchliche Recht selbst in Frage stünde, sondern nur das Factum des Besizes und dessen Rechtfertigung, oder sein objektiver Umfang . . . unstrittig nach unserer Landesverfassung eintritt, mithin in allen diesen Fällen Unsrer Regierung das Recht, dessfallsige Anordnungen zu erlassen, und die Obliegenheit, wenn solche Gegenstände zum Rechtsstreit erwachsen, Unsre Gerichte gegen etwaige Entziehungen der Beklagten von dem weltlichen Gerichtsstand (wo nicht der geistliche Richter wegen besonderer Beschaffenheit der Sache mit Recht prävenirt wäre) zu schüzen zusteht“ [3]).

---

[1]) Hofratsinstr. § 62.

[2]) Ebenda § 64b.

[3]) Ebenda § 64. Die Staatsregierung entscheidet die quaestio an? wenn eine Vereinigung mehrerer Benefizien, die Sektion einer Pfründe,

Was die eigentliche Pfründenbesetzung angeht, so wurde mit Rücksicht darauf, dass „vermöge der katholischen Kirchenverfassung Unserer Lande mehrere, nahe mit dem Besten der Religion und der Kirche verwandte Handlungen Ausflüsse der Unserm Landesherrlichen Amt anhängigen Kirchenvogtey sind, und daher unserer Regierung zu besorgen zustehen“ (§ 11), insbesondere „dieweil in Unsern katholischen Kirchspielen grösstenteils und der Regel nach das Patronat-Recht Uns, als dem Landesfürsten zustehet“ (§ 12), vorgeschrieben, dass niemand mehr den vom Landesherrn schon seither verliehenen titulus mensae erhalte, „der nicht durch den von Uns dazu besonders jeweils kommittirten katholischen Examinator über die nötige Befähigung zu Vollendung des theologischen Studii, und über die zu einstiger Versehung eines Kirchenamts erforderlichen Gemütsgaben und Vorkenntnisse geprüft worden sey, und dessfalls, sowie wegen eines anständigen sittlichen Wandels die glaubhafte Zeugnisse vorgelegt habe“.

---

die Dismembration eines Kirchspiels oder die Errichtung einer neuen Pfründe notwendig wird; erst dann treten die Kommissäre beider Teile zu einer Lokaluntersuchung zusammen und beschaffen das Material zur Erledigung der quaestio quomodo? auf dem Wege der Korrespondenz zwischen Regierung und Ordinariat, damit hierauf „ein das künftige Verhältnis der Temporalien solcher Pfründen, die Rechte und Verbindlichkeiten derselben, und ihre Aufnahme in Unseren Landesfürstlichen Schutz und Schirm, auch Theilhaftigmachung der den kirchlichen und milden Stiftungen solcher Art in Unsern Landen zustehenden Rechte und Privilegien deutlich bezeichnende Fundations- und Assekurationsakte unter Unserm Namen, Siegel und Unterschrift ausgefertigt, der bischöflichen Behörde zur Ausfertigung der darauf relativen dortigen Erektions-, Suppressions- oder Unionsakte also mitgeteilt werde, dass man sich vorher durch wechselseitige vertrauliche Communikationen der Conzepte, einer gemeinsam annehmlichen Fassung, mit Hinsicht auf vorige Vorgänge ähnlicher Art, vergleiche, und dann nach der sowohl von bischöflicher als landesherrlicher Seite geschehenen Verkündung derselben und Anweisung der betreffenden Personen zur Folgeleistung in das Archiv niedergelegt, damit dann der Rechtsstand solcher Pfründen hinlänglich gesichert, und allen künftigen Zweifeln oder Anstössigkeiten vorgebeugt werde.“ § 66.

Die Voraussetzungen der Verleihung des landesherrlichen Tischtitels wurden nachmals eingehender umschrieben in der „Ordnung über die Pflichten derer, welche einen Tafel-Titel suchen und erlangen“ vom 11. Juni 1801[1]).

Der zu einem geistlichen Amt Präsentierte musste von dem Pfarrer, dem er etwa in der Seelsorge ausgeholfen hatte, und vom Oberamt Zeugnisse über Lebenswandel und Leistungen beibringen. Unter mehreren Kompetenten aber, die geistliche Aemter noch gar nicht oder nur auf gering dotierten Pfründen versehen haben, sollte der Hofrat, wenn nicht vorzügliche Zeugnisse oder besondere Verdienste, unter Umständen auch besondere Lokal- oder Personalverhältnisse eine Ausnahme rechtfertigten, jeweils den dem Rezeptionsalter nach ältesten Titular oder denjenigen zur Anstellung oder Beförderung vorschlagen, der am längsten auf Besserstellung gewartet hat[2]). An Stelle dieses Besetzungsverfahrens verlangte die Tafeltitelordnung aber erst mit Wirkung vom Jahre 1803 an eine Konkursprüfung der sechs ältesten hierzu berufenen „Frühmesser Capläne und anderer nicht selbständig versorgten Titularen, welchen zu solcher Zeit ein beweisslicher Vorwurf in Bezug auf ihre Sittlichkeit, oder eine durch ihr politisches Betragen gegen Uns oder Unsere Dicasterien und Lande erwürkte Exklusive nicht im Wege steht“[3]); auch dieses „Concurrenz-Examen“ war beim Stiftsgymnasium in Baden abzulegen. „Nur nach Maasgabe des Erfunds dieser Prüfung, und der dabei zu erhebenden Zeugnisse ihres vorig sittlichen, anständigen und friedfertigen Wandels, gedenken Wir nachmals

---

[1]) Selbständig erschienen Karlsruhe 1801. Danach hatten die Bewerber am Ende des ersten theologischen Studienjahrs beim Stiftsgymnasium in Baden eine wissenschaftliche Vorprüfung (Art. IV.) und ebenda nach Abschluss des ganzen Studiums auch die Endprüfung abzulegen (Art. VI). Bestehen der Vorprüfung gab ein Anrecht auf die Titelverleihung.

[2]) Hofratsinstr. §§ 13, 14 und 153.

[3]) Tafeltitelordnung Art. VIII. Ziffer 2.

die erledigte Stelle an einen jener drei Concurrenten, welche dadurch am besten befähigt erscheinen, zu vergeben."

So oft hiernach einem Geistlichen eine Präsentation vom Landesherrn erteilt wurde, musste „dem Ober- oder Amt davon Nachricht gegeben werden, damit dieses von ihm, sowie von jedem in seinem Bezirk neu eintreten wollenden Pfarrer seine vom Ordinariat habende Investitur oder Commendenbriefe sich vorlegen lasse", um alsbald die Gemeinde sowie die Gefäll- und Kompetenzschuldner zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Verpflichtungen aufzufordern und hiermit den Pfarrer in den ruhigen Genuss der Pfründe unter landesherrlichem Schirm einzuweisen [1]). Soviel über das Patronat- und Pfründerecht in der katholischen Kirche.

Aber auch die Augsburger Konfessionsverwandten erhielten eine neue Grundlage ihrer Kirchenverfassung in der Kirchenratsinstruktion vom 6. Juli 1797, gleichwie die Hofratsinstruktion ein Werk des verdienten Staatsrats Brauer, der in den Stürmen der Revolution den Gedanken fasste, den reichsfriedensmässigen Zustand der Landeskirche in einem „publiquen Dokument" zusammenzufassen [2]). Zur Aufgabe des Konsistoriums gehörte es, „alle unsere kirchliche Ober- und Herrlichkeiten, Regalien, Freiheiten, Kirchenregiments-, Vogtey- oder Patronatrechte, und andere hergebrachten Kirchengerechtsame, wie die Namen haben mögen, sowie das durch die Reichs- Religions-Friedensschlüsse, Verträge oder Privilegien in gedachten evangelischen Landen hergebrachte Maas ihres kirchlichen Zustands gegen andere Religionsverwandte" wohl zu erkunden

---

[1]) Hofratsinstr. § 71. Wegen der Resignation auf Pfarreien privaten und landesfürstlichen Patronats vgl. §§ 72 und 73.

[2]) Vgl. Hausrath, Heidelberger Prorektoratsrede 1882. Ueber Brauer vgl. Bad. Bibliothek I. 117. Die K.ratsinstr. wurde 1803 neu aufgelegt mit einem Anhang einschlägiger Gesetze. Auch bei Spohn, I. 317 ff. Sie gilt bekanntlich heute noch, soweit sie (§ 18) die freie Abfassung von nicht zum öffentlichen inländischen Kirchengebrauch bestimmten Schriften badischer Geistlicher betrifft.

und zu handhaben[1]). Bei Pfarrdienstbesetzungen sollten die Vorschriften des Reskripts vom 15. Oktober 1794 über die Befähigung und Prüfung der Pfarrkandidaten und die Promotionsordnung vom 6. August 1794[2]) massgebend sein[3]), nach deren Artikel VI a die Anträge wegen Besetzung von Landpfarreien auch hier in der Regel auf Grund des Rezeptionsalters zu stellen waren. Die Vorbereitung der Besetzungsvorschläge gehörte zum Respiziat des Kirchenratsdirektors[4]).

Dies war im wesentlichen der Rechtszustand, in dem die vereinigten Markgrafschaften in das 19. Jahrhundert eintraten.

Man hat den hier dargelegten und später im territorialistischen Sinn noch weiter entwickelten Sätzen gegenüber mit Recht hervorgehoben, dass sie in der Anspannung und Ausdehnung der landesherrlichen Machtbefugnisse über die Kirche, und zwar nicht nur die katholische, zu weit gegangen sind; wir haben hier in eine Untersuchung über diese Beschwerden nicht einzutreten und auch nicht zu prüfen, in welchem Sinn die immerhin noch gemässigten Vorschriften der Gesetze von 1794 und 1797 in der Hand eines weisen und gerechten Fürsten wie Karl Friedrich angewandt wurden, und inwieweit der Absolutismus der Rheinbundszeit, die Notwendigkeit in dem politischen Chaos zu Beginn des neuen Jahrhunderts, eine möglichst straffe und zentralisierte Organisation zu schaffen, und eine den Aeusserungen selbständigen kirchlichen Lebens zweifellos ungünstig gesinnte politische Zeitströmung berechtigt war oder nicht, durch engere Fesseln staatlicher Gesetzgebung die Autonomie und Freiheit der Kirchen noch mehr zu beschränken, um nicht zu sagen aufzuheben.

Wir wenden uns jetzt vielmehr zur Darstellung der übrigen später im Grossherzogtum vereinigten Lande und dem, was sich über das Patronatrecht in ihnen für das 18. Jahrhundert in Kürze sagen lässt.

---

[1]) Kirchenratsinstr. § 4.

[2]) Beide abgedruckt im Anhang zur Neuauflage der K.ratsinstr.

[3]) Kirchenratsinstr. §§ 17 und 33. [4]) Ebenda § 95 b.

V. Der Separatfrieden Badens mit Frankreich von 1796 und Artikel 7 des Luneviller Friedens vom 9. Februar 1801, die dem Markgrafen von Baden Ersatz versprachen für den Verlust seiner linksrheinischen Besitzungen, fanden in den §§ 5, 31, 34—36 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 ihre nähere Bestimmung. Die Hauptmasse der Entschädigungen bildeten die Lande der Kathedralstifter und die Gebiete der Klöster und Abteien. Alle diese Güter fielen dem respektiven Landesherrn mit allen damit verbundenen Rechten zur vollen Disposition zu. Indem man auch die Rechte der aufgehobenen Korporationen auf die Besetzung der Pfründen hierunter zählte, beanspruchte der Markgraf alsbald auch diese für sich. Hier soll aber die später heiss umstrittene Frage noch nicht erörtert werden, ob die Säkularisation für die neuen Erwerber jener Güter ein geeigneter Rechtstitel war für den Erwerb gerade auch des Patronatrechts der Stifter und Klöster; wir untersuchen vielmehr zunächst für diese Gebiete das zahlenmässige Verhältnis der Pfarreien liberae collationis und iuris patronatus oder incorporationis. Dabei ergibt schon ein Blick auf die oben Seite 16 mitgeteilte Uebersicht im wesentlichen so viel, dass auch hier die collatio libera des Bischofs nicht wie nach kanonischem Recht die zu vermutende Regel, sondern eher die Ausnahme bildete, obwohl gerade da das kirchliche Recht naturgemäss den meisten Einfluss hatte. Irrtümlich wäre es übrigens anzunehmen, dass erst die Reformation eine natürlich relative Verminderung der bischöflichen Verleihungsrechte herbeigeführt hätte; es lässt sich im Gegenteil nachweisen, dass die Ordinarien einen grossen Teil ihrer Verleihungsrechte erst nach der Kirchentrennung erworben haben. Konstanz beispielsweise hat eine erhebliche Anzahl der zuletzt innegehabten Rechte erst im 16. Jahrhundert durch Einverleibung der Klöster Reichenau und Oehningen erworben [1]), Würzburg

---

[1]) Auf welche nicht gerade einwandsfreie Art der bischöfliche Stuhl das Kloster Reichenau erwarb vgl. Z.G.O.Rh. LIII. (N. F. XIV) 248.

aber im Jahre 1675, wo das Domkapitel seine Patronate wegen der Unerschwinglichkeit der damit verbundenen Lasten dem Bischof übertrug, einen andern Teil erst nach 1688 infolge eines mit Kurpfalz abgeschlossenen Vertrags, durch den es sich anheischig machte, den Unterhalt der Pfarrgeistlichen zur Hälfte aus seiner herrschaftlichen Kasse verabreichen zu lassen. Der Bischof von Worms hat nach dem Synodale von 1496 [1]) in seiner Diözese 210 Pfarreien, darunter nur zwei, die er frei zu vergeben hat, und eine unter diesen zweien war Ladenburg, wo der Bischof zugleich Landesherr war [2]).

Erwägt man ferner, dass die Rechtsverhältnisse vieler Pfründen durchaus nicht klar gestellt waren, dass bei manchen ein blosses Patronatrecht, bei anderen Inkorporation zwar behauptet, von den Bischöfen aber nicht immer zugestanden war [3]), so ergeben sich die Gründe leicht, aus denen bei der späteren Ausscheidung der Pfründenbesetzungsrechte gerade für diese Länder mit am heftigsten gestritten wurde. Der nicht zu seltene Mangel an grundsätzlicher Klarheit in einzelnen dieser Fragen des Benefizialrechts und die Wirkung unglücklicher Mischung geistlicher und weltlicher Gewalt in den Händen der Fürstbischöfe des alten Reichs spiegelt sich auch in den Worten des Publizisten Sartori [4]): „In Ansehung der Benefizienkollatur sind die deutschen Bischöfe mit dem römischen Hof in vielen Stücken nicht einig“ [5]). „In der Coblenzer

---

[1]) Vgl. oben S. 15, Note 2.

[2]) Auf dieses zahlenmässige Verhältnis hat auch Prestinari in seiner Begründung der von ihm aufgestellten Kategorien hingewiesen.

[3]) „Zumalen ausser dem blossen Iure praesentandi dergleichen Prälate und Vorsteher das geringste anderwärtige Ius . . nicht . . . vorzunehmen gebühren will.“ Bisch. Würzburgische Vo. vom 26. März 1691. Sammlung S. 400.

[4]) Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen catholischen Geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 ff. Hier II. 2. S. 841 ff. §§ 1811 und 1815.

[5]) Hierher gehören ausser dem Patronat vor anderen auch die in den Artikeln 35 und 36 der Esposizione (bei Münch, Konkordate II. 402 ff.) erwähnten Punkte.

Conferenz vom Jahre 1769 wurde Nr. 10 u. a. auch projektirt dahin Vorsehung zu thun, dass der Römische Hof die Patronatrechte vollkommen unverrückt lassen solle". Da aber „einem Landesherr nicht gleichgiltig ist, was ein fremder Patronatsherr seinen Unterthanen für einen Seelsorger giebt", so steht auch den Stiftern in ihren Landen bei der Benefizienkollatur und dem Patronatrecht zu, alle die Rechte auszuüben, welche das Ius circa sacra mit sich bringt.

VI. Das kurpfälzische Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts, soweit hier aus bekannten Gründen von einem Kirchen r e c h t überhaupt gesprochen werden kann, beruhte im wesentlichen auf drei Rechtsquellen. In dem Recess von Schwäbisch-Hall vom 22. Mai 1685 verpflichtete sich die Linie Pfalz-Neuburg mit anderen Versprechungen, durch die der letzte reformierte Kurfürst den status quo in seinem Lande zu sichern versuchte, insbesondere auch die reformierten und lutherischen Pfarrer „die Zeit ihres Lebens bey ihren Bedienungen ruhig zu lassen und der abgehenden Stellen mit tüchtigen Subjectis von gedachter Religion ersetzen" zu wollen und auch die geistlichen Güter, Stiftungen und Gefälle beim seitherigen Zustand zu belassen [1]). Der Vertrag wurde aber nicht gehalten. Die berüchtigte Klausel des Ryswicker Friedensschlusses und der Streit um das Simultaneum von 1698, der es zu europäischer Bedeutung brachte, bezeichnen den höchst unerfreulichen Geist der Zeit.

Aufgabe der Religionsdeklaration [2]) vom 21. November 1705 sollte es sein, diesen Streit zu beenden; damit hinkünftig fernere „Disputen" unterbleiben, wurde verordnet, „dass Iurisdictionem Ecclesiasticam et Iura Parochialia cum cura animarum et omnibus annexis Exercitii Publici gesambte Religionen über ihre Glaubensgenossen allenthalben exerziren mögen, ungeachtet die Kirche selbigen Orts nur einer Religion an-

[1]) Struve, Pfälzische Kirchenhistorie, Frankfurt 1721. S. 690.
[2]) Ebenda S. 1115 ff.

gewiesen, dahero die Iura Ordinariatus et Stolae vielweniger Iurisdictio ecclesiastica keineswegs auf andere Religions-Verwandte extendirt werden, sondern alle dergleichen Praetensiones hiemit expresse aufgehoben und verboten sein sollen". Es „soll auch in denen Kirchen, welche denen Reformierten zu Theil, keiner das Ius patronatus exerziren, der es in anno 1685 nicht exerzirt hat" [1]). Aber weder die Reformierten noch die Lutheraner waren durch die Deklaration zufrieden gestellt, die letzteren insbesondere um deswillen, weil sie durch die Deklaration auf den Besitzstand des Jahres 1624 verwiesen wurden, während sie sich auf den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden berufen konnten und doch auch die Vorteile des Simultaneum wieder verloren. Sie wandten sich daher alsbald mit einer Bittschrift an den Kaiser, in der sie ausführten, dass die Bestimmungen der Deklaration ungerecht seien, da 1624—1648 die Spanier und Bayern im Besitz der lutherischen Kirchen und Kirchengüter gewesen seien, so dass die Deklaration nur Bedeutung habe für wenige Kurpfalz benachbarte gräfliche und freiherrliche Orte, „wo Churpfalz das Ius episcopale oder Patronatus haben mag".

Den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit haben wir hier nicht zu verfolgen. Die kurpfälzische Religionsdeklaration [2]) vom 9. Mai 1799 brachte das Ende des über 100 Jahre ununterbrochenen Religionsstreites, indem sie völlige Religions- und Gewissensfreiheit gestattete.

Die Ausbeute der erwähnten drei wichtigsten Rechtsquellen für unsere besonderen Zwecke ist allerdings unergiebig, so dass wir uns auch hier in der Hauptsache nach anderen Grundlagen der Darstellung umsehen müssen.

Ein eigentliches Patronatrecht über reformierte Kirchen-

---

[1]) Gerade in der Pfalz hatten die Patronatsherrschaften nur zu oft aus religiösen und anderen Gründen durch die Besetzungen der Pfarrstellen zugleich auch die Konfession ihrer Gemeinden bestimmt.

[2]) Sammlung der Churpfalz-Baierischen Landesverordnungen II. München 1802. S. 256 ff.

gemeinden scheint nicht vorgekommen zu sein, wenigstens wenn wir dem ungenannten Verfasser einer Abhandlung aus dem Jahre 1722 Glauben schenken dürfen [1]; es seien „dergleichen Kirchen bei den Evangelischen in Churpfalz nicht anzutreffen“. Diese Tatsache scheint keineswegs reiner Zufall zu sein, sondern sie entspringt wohl der in der reformierten Kirchenverfassung überhaupt zu Tage tretenden Abneigung gegen jegliche Laienherrschaft in der Kirche, eine Tendenz, mit der sich das Patronatrecht unverträglich erweist [2]. Die reformierten Kirchenämter wurden auf Grund der Kirchenratsinstruktion Friedrichs III. von 1563, die sich durch alle Stürme des Dreissigjährigen Krieges wenigstens theoretisch in Geltung erhalten hatte und noch in § 3 der Religionsdeklaration von 1799 erneut bestätigt wurde, in der Weise besetzt, dass der Kirchenrat in jedem Fall der Vakatur dem Landesherrn zwei Kandidaten zur Wahl und Bestätigung vorschlug, es sei denn, dass die vakante Stelle einem schon früher zu einem Kirchenamt bestätigten Manne übertragen wurde, wo es dann keiner weiteren Wahl oder Bestätigung bedurfte. Ein Wahlrecht im heutigen Sinn bestand nur für die reformierten (und wallonischen) Gemeinden in Mannheim (und Frankenthal).

„Ex parte Lutheranorum“ wählten auch nur Mannheim und Heidelberg, dazu noch Kreuznach und Frankenthal ihre Pfarrer. Dieses Wahlrecht war lange Zeit Gegenstand erbitterten sachlichen und kleinlichen persönlichen Streites, der bis an das Corpus Evangelicorum auf dem Reichstag gebracht wurde [3]. Die allgemeine Bestimmung des J. P. O., wonach evangelische Gemeinden, die unter einem andersgläubigen Landesherrn stehen, das Recht der eigenen Pfarrwahl haben,

---

[1] Ius vocandi pastores et ludimoderatores toti ecclesiae vindicatum das ist u. s. w. Frankfurt 1722. Verf. ist Dr. Moyk, wie sich aus gleichzeitigen Aktennotizen über die Aufsehen erregende Schrift entnehmen lässt.

[2] Rieker, Grundsätze ref. K.Verf. S. 110.

[3] Schauroth II. (1751) S. 463 ff. Vgl. Vierordt II. 504, Note.

hatte seit dem Jahr 1699 auch in Kurpfalz wenigstens in der Weise Anwendung gefunden, dass das in diesem Jahr errichtete lutherische Konsistorium der Gemeinde in der Regel zwei bis drei Bewerber zuschickte, „solche im Predigen zu hören und wie ihnen solche anstehen". Der für genehm Erachtete wurde alsdann durch das Konsistorium „doch ohne praescription unterthänigst vorgestellt". Bei der kurfürstlichen Regierung war aber schon dieses Recht und noch mehr das eigentliche Wahlrecht, das, wenigstens in der Ausdehnung auf die ganze Gemeinde, auch unter den Geistlichen Gegner hatte, niemals sehr beliebt. Ein Erlass der Regierung vom 9. März 1725 [1]) zog hieraus die Konsequenz. „Nachdem eine Zeit hero verschiedene Lutherischen Gemeinden das unbefugte, einseitige, nach wiedertäufferischer Art und dem Gebrauch aller Lutherischen Kirchen entgegen" ein Wahlrecht prätendieren und sich solches einseitig zuzueignen unterstanden, so soll sich „vieler gefährlicher daraus entspringender Suiten halber" und weil dadurch „sonderlich Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht das Ius optionis . . . geschwächet wird", in Zukunft keine lutherische Gemeinde „bei Vermeidung nachdrücklichen Einsehens in Kirchen-, Religions- und Pfarrerwahlsachen ohne des Lutherischen Consistorii Vorwissen einmischen". Den privilegierten Gemeinden der Hauptstädte wurde indessen durch spätere Entschliessung des Kurfürsten vom 2. Mai 1777 ihr Wahlrecht wieder „belassen", allerdings mit der Beschränkung aui die Kirchenvorsteher, obwohl Konsistorium, Kirchenrat und Regierungskollegium gutachtlich auf völlige „Einziehung" des Wahlrechts angetragen hatten.

Wie das ganze Kirchenrecht der Pfalz, so war eben auch das Aemterbesetzungsrecht schwankend und stetigen Eingriffen ausgesetzt. Kurz vor dem Anfall an Baden erwähnt ein Verzeichnis der 35 hiervon betroffenen evangelisch-lutherischen Pfarreien mit 38 Pfarrpfründen als „Patrone" für Mannheim

---

[1]) Nicht 23. März wie bei Vierordt l. c.

(3 Pfarreien) und Heidelberg (2 Pfarreien) den Kirchenvorstand, für 19 andere das Konsistorium, für den Rest den landsässigen Adel und in einem Fall (Reichertshausen) das Ritterstift Wimpfen [1]).

Für die katholischen Pfarreien des Landes liegt ein auf Grund der Kirchenteilung gefertigtes Verzeichnis der Patronatsherrschaften aus dem Jahre 1740 vor [2]). Das Resultat für die später badischen Pfarreien ist, wie bei dem sehr weitgehenden landesherrlichen Kirchenregiment nicht anders zu erwarten, auch hier ein fast ausschliessliches Patronatrecht der Kurfürsten. Daneben standen nur noch und zwar in je zwei Orten das Domstift Worms, der deutsche Orden, Comthurei Gundelsheim, und mit einem Patronat das Domstift Mainz. Nur im Oberamt Mosbach bestand eine schon oben Seite 32 erwähnte Ausnahme. In zehn von dessen Gemeinden „hat das Bistumb Würzburg von Zeit des wieder introduzirten Exercitii religionis Catholicae in Churpfalz die katholischen Pfarrer präsentirt, in Ansehung selbiges zu Unterhaltung der Pfarrern und Schulmeistern ex propriis Vieles kontribuirt“. Die Titel des allgemeinen landesherrlichen Patronats waren allerdings sehr häufig wenig einwandfrei und zwar selbst da, wo die Kurfürsten den katholischen Gottesdienst erst wieder eingeführt und die Pfründe dotiert hatten; auf welche Weise und mit welchen Mitteln dies oft geschah, ist bekannt. Meist wurde der Patronat von den alten Stiftern und Klöstern abgeleitet. So war der Kurfürst beispielsweise Patron auch in den drei Hauptstädten und zwar „zu Heidelberg wegen des Stifts zum hl. Geist, zu Mannheim auss und vor sich, sodann zu Frankenthal wegen des ante reformationem allda gestandenen Closters

---

[1]) Gen. Landesarchiv Pfalz Generalia (Kirchendienste) 4388. Für das linksrheinische Oberamt Germersheim liegt ein sehr eingehender und interessanter Pfarrbeschrieb v. J. 1771 vor (Nr. 3200). Die Universität Heidelberg war patronatsberechtigt in Zell, Danstatt und S. Lamprecht, die beiden letzteren Gemeinden waren katholisch.

[2]) Pfalz Gen. Nr. 7793.

Canonicorum regularium Sancti Augustini"; zu Feudenheim hat das Domstift Worms „hiebevor einen Pfarrer an diesen Orth zu setzen gehabt, Ao. (16)74 aber hat Churpfaltz den Kirchensatz an sich gezogen und ist bishero in possessione quieta verblieben". Auch in Ilvesheim „prätendirt noch das Dhomstift Worms das Patronatrecht; nun aber solle dem Vernehmen nach von Churpfalz solches Ius an die Freiherrn von Hundheim alss des Orts Herrschaft abgetreten worden seyn, welches aber besagtes Thomstifft contradiziret und den dermaligen von dem Freiherrn von Hundheim präsentirten Pfarrer qua talem nicht erkennen will, und ist dieser der erste Pfarrer, so in loco stehet". Neckarau besetzen die Kurfürsten „wegen des Klosters Schönau". Auch Wiesloch „ist zwar derern Catholischen in der Kirchentheilung nicht zugefallen, jedoch mit einem eigenen katholischen Pfarrer bestellt, welchen Kurpfalz ohne Contradiktion setzet, und kommt solches Ius patronatus annoch vom Kloster Lorsch her". „Obwohlen Churpfalz etliche Catholische Pfarrer in diesem Orth (Hockenheim) präsentiret, so kommet jedoch nach allen vorhandenen Dokumentis das Ius patronatus dem Bistomb Speyer zu, welches auch die diesseits beschehene Praesentationes beständig und noch bis dato contradiziret." Weiter ging aber damals auch die Kirchenregierung nicht!

Soviel über Kurpfalz.

VII. Die Friedensschlüsse von Campo Formio (1797) und Luneville (1801) hatten es fertig gebracht, ein Meisterstück damaliger politischer Transaktion, aus dem vorderösterreichischen Breisgau ein Herzogtum Modena als Reichslehen zu schaffen. Der Herzog hat allerdings so wenig den Besitz seines Landes erworben, wie es dem Malteserorden gelang, die Breisgauer Stifter sich einzuverleiben, die ihm durch den zweiten dieser Friedensschlüsse angefallen waren. Das Land und damit die alte Stammburg der Zähringer kam erst durch den Pressburger Frieden vom 26. Dezember 1805 an das neue

Grossherzogtum Baden. Im ganzen Vorderösterreich [1]) hatte österreichisches Recht gegolten [2]); gerade dieses aber bietet für uns besonderes Interesse, denn im österreichischen Recht findet sich das erste Vorbild staatlicher Patronatsgesetzgebung, die Verordnung Kaiser Leopolds I. von 1673, die in den Tractatus de iuribus incorporalibus vom 13. März 1679 aufgenommen ist [3]). Allerdings galt der Traktat zunächst nur im Herzogtum Oesterreich unter der Enns [4]). Seine Grundlage bildete mit geringen Abweichungen im Sinn der erstarkten Landeshoheit das gemeine Recht. Sehr viel weiter ging man seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts insbesondere unter Joseph II. im Eifer für neuzeitliche Reformen.

Für die Pfründen landesfürstlichen [5]), dann auch des privaten Patronats und zuletzt selbst für die beneficia curata liberae collationis [6]) wurde ein vom Tridentinischen abweichender Pfarrkonkurs eingeführt, nach dessen Erledigung in jedem Besetzungsfall der Ordinarius dem Patron ein Verzeichnis der tauglich befundenen unter Hervorhebung der drei würdigsten Bewerber vorzulegen hatte. Der Patron war bei seiner Wahl zur Präsentation auf die ihm in der Liste Genannten beschränkt, seit der Verordnung vom 9. Februar 1784 selbst auf diese Terna. Gerade diese letzte, mit dem gemeinen Recht in schroffem Widerspruch stehende Beschränkung konnte aber nicht aufrecht erhalten werden; schon bald nach dem Tode des Kaisers wurde sie durch Dekret vom 15. September 1790

---

[1]) Am Bodensee, in der Baar, im Breisgau und der Ortenau.

[2]) Mayer, Gesch. des bad. Zivilrechts 1844, S. 81.

[3]) Codex Austriacus I. Wien 1704. S. 581. Der Traktat handelt überdies von der Vogtei, der Dorf- und Grundobrigkeit, Zehnten, Bergrecht, Leibgedingen u. s. w.

[4]) Für das österreichische Patronatrecht vgl. Wahrmund in Mischler und Ulbrich, Oesterr. Staatswörterbuch, Wien 1895—97. II. 2, S. 770 ff. und dessen Kirchenpatronatrecht in Oesterreich.

[5]) Vo. vom 11. März 1783.

[6]) Vo. vom 20. Juni 1784.

wieder abgeschafft [1]). Dagegen scheint sich ein durch die Verordnung vom 9. Februar 1784 neu eingeführtes Präsentationsformular erhalten zu haben.

Zweifelloses Verdienst haben sich die Reformbestrebungen Josephs II. erworben, soweit sie die Regelung der gemeinrechtlichen Patronatslasten, also insbesondere der Baulast betrafen, über die im Traktat nichts bestimmt ist. Es scheint damit aber auch besonders schlecht gestanden zu sein, denn ein Hofdekret vom 21. Januar 1769 erwähnt, dass „fast alle landesfürstlichen Patronatspfarreien in sehr baufälligem Zustand sich befinden sollen". Der wesentliche Inhalt der einschlagenden Josephinischen und späteren Verordnungen war der, dass der Patron erst hinter den jährlichen Ueberschüssen des Kirchenvermögens herangezogen wurde. Die eingepfarrten Grundobrigkeiten sollen das Baumaterial umsonst, oder doch so billig als möglich liefern, und die Pfarrkinder müssen bei den Arbeiten Spann- und Handfronden leisten. Ein mit dem Verzicht auf das Recht etwa eintretender Wegfall der Lasten war, abweichend vom gemeinen Recht, seit dem Hofdekret vom 3. September 1784 ausgeschlossen. Nur bei den seit 1782 neu errichteten Pfarreien ging das Patronatrecht cum onere et commodo, falls es die Grundobrigkeit nicht übernehmen wollte, auf den Religionsfonds über. Dagegen trat nach einem Dekret vom 29. Juli 1791, soweit der Stifter das Präsentationsrecht nicht an jemand bestimmt übertrug, nicht etwa collatio libera, sondern der Landesherr als Patron ein.

Bemerkt sei noch, dass auch nach österreichischem Recht die Verleihung des Tischtitels zu den Prärogativen des Landesherrn gehörte und an die Bestehung einer Prüfung vor dem hierzu besonders ernannten staatlichen Kommissär geknüpft war [2]).

---

[1]) Petzek, Sammlung I. Frbg. 1796. S. 342.

[2]) Verordnung vom 31. Oktober 1753 Cod. Austr. (Suppl.) V. Wien 1772. S. 811. Gerade im vorderen Oesterreich galt aber dieser Satz nicht unbedingt. Weltpriesterliche Tischtitel erteilten hier für Bürgersöhne die Städte Freiburg, Laufenburg, Säckingen, Rheinfelden, Waldshut,

VIII. Die Kontrahenten der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, deren Artikel II die sämtlichen Gesetze des alten Reichs für aufgehoben erklärte, hatten den mediatisierten Fürsten und Grafen den Besitz alles Domanialvermögens als Patrimonial- und Privatgut garantiert ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne jurisdiction, en matière civile et criminelle . . . de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dixmes et prestations féodales, de patronage et autres semblables [1]).

Für das Grossherzogtum bedeutete der Eintritt in den Bund zugleich den letzten grossen Gebietszuwachs. Ausser den Besitzungen der Ritterstifter des Oberlands wurden vor allem die Territorien des ehemals reichsunmittelbaren und mittelbaren Adels, der heutigen Standes- und Grundherren betroffen. In ihren Gemeinden, und einzelne besassen deren eine ganze Anzahl, waren diese Herren fast überall auch die Patrone der Kirchen.

Dabei ist zu beachten, dass wenigstens die Standesherren schon nach dem J.P.O. Art. V § 28 als damalige Landesherren im Besitz des Ius patronatus waren, „sub quo tamen tota jurisdictio ecclesiastica" verstanden wurde [2]). Derartige Patronate waren daher nicht immer auch im kanonischen Recht begründet, teilweise wurden sie später auch mit Erfolg von der Kirche bestritten. Weiter ist zu bemerken, dass alle diese Gebiete schon in dem Rechtszustand anfielen, der sich aus dem

---

Villingen, Waldkirch, Breisach, Kenzingen, Bräunlingen und Elzach, die Abtei Thennenbach „für ein unterthans Kind von Kiechlinsbergen und eines Burgerssohn von Freyburg", dazu noch 4 Landgemeinden. Gen. Landesarchiv.

[1]) Art. XXVII. Bei Binding, Staatsgrundgesetze III. S. 12. Meyer-Zoepfl, C. J. Conf. Germ. I. (1858) 83. Zeumer, Quellensammlung 463.

[2]) Boehmer III. 505. J.P.O. l. c.: „Libera et immediata Imperii nobilitas . . . vigore pacis religiosae et praesentis conventionis in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus idem ius habeant, quod . . . Electoribus, Principibus et Statibus competit."

R. D. H.S. für alle damals noch erhaltenen Reichsstände ergab, insbesondere also auch mit den begründeten oder wenigstens de facto ausgeübten Rechten, die sich aus der Säkularisation ergaben. Wenigstens die lebenskräftigeren unter diesen Staaten hatten zwischen 1803 und 1806 nicht versäumt, auch ihrerseits nach dem Beispiel der grösseren Nachbarn, kraft ihrer Souveränität ein landesherrliches Kirchenregiment einzusetzen und auszuüben [1]).

Die Geschichte des Patronatrechts im 19. Jahrhundert.

A) In der katholischen Kirche [2]).

§ 3.
Die Zeit des Staatskirchentums.

Die Vereinigung bisher so verschiedenartig organisierter Lande mit ungleichen religiösen Bekenntnissen und kirchlichen

---

[1]) Vgl. beispielsweise für das Fürstentum Leiningen P. P. Albert, Baden zwischen Neckar und Main 1803—1806 (Neujahrsblatt 1901). Die Kirchenräte unterstanden dem Geheimen Conseil, die Wahrung der Jura circa sacra gehörte zum ersten Senat der Landesregierung.

[2]) Die Geschichte des Patronats im 19. Jahrhundert kann verschieden behandelt werden; man kann zunächst die Entwicklung der staatlichen Gesetzgebung darstellen und dann eine Nachlese dessen veranstalten, was sich aus dieser Zeit von der Stellung der katholischen und evangelischen Kirche insbesondere sagen lässt. Oder man kann die staatliche Gesetzgebung zunächst in Verbindung mit den Verhältnissen und den Bestrebungen einer von beiden Kirchen behandeln und dann die besondere Entwicklung in der anderen nachtragen. Der letztere Weg scheint uns, abgesehen davon, dass er die Gefahr unnötiger Wiederholungen eher vermeidet, auch aus inneren Gründen um deswillen zweckmässiger zu sein, weil eben auch die staatliche Gesetzgebung sich überwiegend unter Beziehung auf das Recht und die Politik der einen von beiden, nämlich der katholischen Kirche entfaltete. Die Entwicklung in der evangelischen Kirche werden wir dann zum Schlusse übersichtlich nachzutragen haben.

Verfassungen in der Hand des Markgrafen, späteren Kurfürsten und Grossherzogs, dazu die Auflösung der alten Reichskirchenverfassung zufolge der territorialen Aenderungen und der Cirkumskriptionsbulle Qui Christi Domini vices machte schon im Jahre 1803 eine durchgreifende Reform der Landesorganisation und der kirchlichen Konstitution notwendig. In diesem Sinne schuf das erste der 13 Organisationsedikte vom 4. Februar 1803 [1]) zur „Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, soweit sie nach der Katholischen Land-Kirchenverfassung dem Landesherrlichen Amte anhängen", die katholische Kirchenkommission mit dem Sitz in Bruchsal. Oberste staatliche Behörde war aber die katholische (Ministerial-)Konferenz [2]), die durch ihre Gutachten über Gegenstände, „welche die Aufrechterhaltung der Kirchenverfassung und des Kirchenguts ihres Religionstheils betreffen", dem Regenten Gewähr bieten sollte, „dass Wir nicht in die Lage kommen über etwas, was etwa in den reichsgesetzmässigen Stand eines oder des andern Religionsteils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche und unbefangene Berathung zu resolviren". Das dritte Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 über die Religionsübung sollte den alten und neuen Untertanen ein Bürgschaftsinstrument der Rechte ihrer Konfession sein; es verordnete die Geltung und erläuterte die Bestimmungen der Schlüsse der Reichsdeputation, liess die geistliche Jurisdiktion bestehen in der Erwartung, dass sie über das ruhige Herkommen nicht hinausgehen werde, und verlangte „bei den jetzt geänderten Verhältnissen" die Einholung des landesfürstlichen Placetum [3]).

Durch das vierte Organisationsedikt vom 14. Februar 1803 wurde den Stiftern und Klöstern mit vorläufiger Ausnahme derer im oberen Fürstentum und am Bodensee „die Verwal-

---

[1]) Art. IV. Die Org.Ed. sind einzeln erschienen und später in 2 Bänden, Mannheim 1803, gesammelt und herausgegeben.

[2]) Ebenda Art. II.

[3]) Art. XXII.

tung ihrer Güter, Patronat-Rechte, Renten und Gefälle . . . abgenommen und . . . was die Patronat-Rechte betrifft, Unserer Kirchen-Commission übergeben"[1]). Auch „das Patronatrecht der vom Stifte (Baden) dependirenden Pfarreyen nehmen Wir, jedoch unbeschadet des Renteneinkommens des Stifts, an Uns, und soll solches künftig gleich andern Unsern katholischen Pfarreyen durch Obsorge Unserer Kirchencommission verwaltet werden, und sind daher auch die Besitzer dieser Pfarreyen nicht mehr Stiftische Pfarrverweser, sondern wirkliche Pfarrer"[2]).

Die Patronatrechte der ehemaligen Reichsstädte wurden durch § 4 des siebenten Organisationsedikts vom 18. März 1803 mit der anderen hohen Kirchenvogtei ihren bisherigen Besitzern und zwar zu Gunsten des Landesherrn entzogen und damit ein Präzedenzfall für die Beseitigung dieser Rechte überhaupt geschaffen. Bemerkt sei hier gleich, dass der Rest der kommunalen und korporativen Patronate mit dem II. Konstitutionsedikt über Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807[3]) durch die allgemeine Klausel ein Ende fand, dass ihnen nur jene Berechtigungen in Staatssachen zustehen können, die überhaupt im Privateigentum vorkommen können.

Schon Artikel IV des ersten Organisationsedikts hatte eine Instruktion für die Kirchenkommission angekündigt, die dann unterm 31. Oktober 1803 auch erschien[4]). Sie liess die

---

[1]) Art. II.

[2]) Art. VI Ziffer 6.

[3]) Regsbl. Nr. 26. Vgl. Einleitung zum Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1803, Regsbl. Nr. 12. Stutz, Münster 28.

[4]) Kurbadische kath. Kirchencommissionsordnung, Karlsruhe 1804 (nicht im Regsbl. enthalten). Als Anhang ist die Tafeltitelordnung von 1801 beigegeben. Nach der Theorie der Instruktion ist es Aufgabe der „Staats-Verbindung, jedem Einzelnen eine möglichst ausgebreitete und ungehinderte Sphäre seiner Verstandeskultur anzuweisen und zu sichern", dementsprechend „muss das Ziel einer jeden Kirchen-Gesellschaft, die für vernünftige Zwecke vereinigt ist, dahin gehen, jedem den

Tafeltitelordnung von 1801 im wesentlichen bestehen, nur trat an Stelle des Badener Stifts jetzt die Kirchenkommission (§ 30). Wegen der Vergebung von Pfründen privaten Patronats „setzen Wir voraus, dass solche Lehenherrn keine andere Geistlichen auf Unsere Landespfründen anzustellen haben, als solche, welche aus der Zahl Unserer Landeskinder oder Titularen[1]) sind, und dass sie für Anstellung guter Subjekte sowohl Uns von Staatswegen, als dem Bischoff verantwortlich sind; es soll daher jeder Geistliche, der von ihnen eine Präsentation erlangt, angehalten werden, solche vor der Uebergabe an den Bischoff der Kirchencommission vorzulegen, damit diese ihre Admission darunter bezeuge, welches, wenn der Ernannte nicht vorhin schon als Titular geprüft war und bekannt ist, eine Beurkundung seines Wissens und Wandels durch Prüfung und Zeugnisse fordert, damit Wir der guten Besetzung sicher seyn mögen und der Bischoff gegen nachmalige Staatsanstände wider seine Bestätigung bewahret werde. Solche Admission geschieht nur mittelst der unter die Präsentations-Urkunde zu setzende Worte: Von Staatswegen zugelassen, mit Beysetzung der gewöhnlichen Kirchen-Commissions-Unterschrift. Bey entstehenden Anständen aber muss, wenn sie zunächst das Kirchenwohl bezielen, davon dem Ordinariat Eröffnung gethan und ihm das Weitere überlassen werden, unter die Präsentation aber wird alsdann gesetzt: Von Staatswegen an das Ordinariat gewiesen. Wenn hingegen die Anstände in näheren Bezug auf die Staats-Wohlfahrt stehen, so muss alsdann die Abweisung mittelst der Formel: Von Staatswegen ist die Zulassung versagt, geschehen, in diesem Fall aber die Genehmhaltung einer

---

möglichst ausgebreiteten und ungehinderten Boden einer sittlichen Kultur zu ebnen und sicher zu stellen". Diese wenigen Worte sind bezeichnend für die Auffassung vom Wesen des Staates sowohl wie der Kirche.

[1]) Schon durch kurfürstlich badische katholische Kirchen-Commissions-Kanzlei-Handschrift (sic!) vom 19. November 1803 (Regsbl. Nr. 18) war die Konkurrenz um erledigte Dienststellen allen Titularen der vereinigten Länder gestattet worden.

solchen Versagung mittelst Antrags an Uns zuvor von der Kirchen-Commission erwirkt werden"[1]).

Eingehende Bestimmungen wurden ferner über die Resignation der Pfründinhaber getroffen[2]) und zwar in Anlehnung an die Bestimmungen der Hofratsinstruktion (§§ 72 und 73), hauptsächlich mit Rücksicht auf die Gläubiger des Benefiziaten und zum Schutz des Nachfolgers beim Vorbehalt einer Pension. Auch sonst greift die Instruktion vielfach auf die Hofratsinstruktion zurück, so wenn sie das kanonische Recht als Norm der öffentlichrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ablehnt und sich dafür auf die Reichsgrundgesetze, Konkordate, Verträge und das Herkommen bezieht, soweit dieses in dem „neuen Stand der Dinge noch Boden findet"[3]); so ferner in der Umgrenzung der Rechte der Vikariate und der geistlichen Jurisdiktion. Diese verbleibt den Ordinariaten auch dann, wenn über solche liegenschaftliche Gerechtsame gestritten wird, „welche nur dem Kirchen-Verein ihr Daseyn zu danken, also an sich selbst nichts Weltliches haben, daher nicht zu den Temporalien im engeren Sinn gehören, als geistliche Zehnden, Patronatrechte u. d. gl., wenn dabei das Recht der Angehörigkeit zu einer einzelnen Kirche zwischen blos katholischen Parthieen unmittelbar und zunächst in Frage steht (petitorium rei per se ecclesiasticae)"[4]). Streiten aber Parteien verschiedener Konfessionen, so entscheidet allein das weltliche Gericht und ebenso bei allen „ursprünglich kirchlichen Gegenständen, als Pfarr- oder Kirchenspiels- oder Patronat-Zehnden u. s. w. alle Fragen, welche nur das Faktum des Besitzes, oder den objektiven Umfang des Gegenstandes" betreffen[5]).

Dass die Ordinariate trotz der schwierigen Lage, in die die Zeitumstände sie versetzt hatten, gegen derartige Verkümmerungen ihrer hergebrachten oder vermeintlichen Rechte,

---

[1]) § 33 a. a. O. [2]) §§ 37—39. [3]) § 51. [4]) § 52c.

[5]) Das Prädikat des Relativsatzes ist in der Instruktion selbst, dank dem geschachtelten Satzbau, ausgefallen!

wie sie in diesen und anderen, nicht in das Gebiet des Aemter- und Pfründewesens einschlagenden Vorschriften zum Ausdruck kamen, sich wehrten, ist begreiflich. Wir werden aber alsbald sehen, dass sie es in dieser Zeit nicht einmal vermochten, selbst ganz zweifellos begründete und eben erst vertragsmässig garantierte, bescheidene Rechte in die Hand zu bekommen.

Die Rheinbundsakte hatte bekanntlich die Gesetze des alten Reichs für aufgehoben erklärt und damit schwere Bedenken gerade wegen des kirchlichen Rechtszustands hervorgerufen, der auf eben diesen Gesetzen immer noch beruhte. Die Regierung musste selbst zugeben, dass damit die Religionsverfassung der Lande „schwankend und unsicher“ geworden war, ein Zustand, dem nach dem Scheitern der Konkordatspläne [1]) durch die neue kirchliche Staatsverfassung alsbald ein Ende bereitet werden sollte. Aber das erste der sieben Konstitutionsedikte vom 14. Mai 1807, das geschaffen wurde „in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundgesetzes“ „an Stelle jener veralteten Grundgesetze“ des früheren Reichs unter Aufhebung aller wider das neue Gesetz streitenden „Verordnungen der gemeinen bürgerlichen oder kirchlichen Rechte . . . (und) der älteren oder neueren Landesverordnungen“, hatte nur den einen, aber grundlegenden Fehler, dass es die Grenzen des staatlichen Einflusses auf die Kirche dem Geist seiner Zeit entsprechend zu weit zog [2]).

Allerdings war bestimmt, dass die katholische Kirchengewalt von einem inländischen Bischof unter dem Oberhaupt der Kirche ausgeübt und das Nähere hierüber einem Konkordat vorbehalten werden sollte. Bis dahin sollten die Bi-

---

[1]) Ueber die damaligen Konkordatsbestrebungen vgl. Ludwig, D. Z. f. Kr. 3. F. XII. (1902) 167 ff. Wegen des Patronats insbesondere S. 216, 220, 317.

[2]) Das I. C.E. ist nicht im Regierungsblatt erschienen, obwohl beabsichtigt war, es nachträglich aufzunehmen. Vgl. Abdruck in der „Vollständigen Sammlung“ I. 341 ff.

schöfe im Besitz ihrer „Amtsberechtigungen“ nach Massgabe der Konstitutionsvorschriften verbleiben und im Fall des Todes eines der auswärtigen Bischöfe sein Recht als solches erlöschen und nur von einem der anderen Bischöfe im Land übernommen werden (§ 20). Aber der Staat bestimmte gleichzeitig den Umfang der Kirchengewalt (§ 12) und beschränkte sie in wesentlichen und garantierten Rechten. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wurde auf das forum internum beschränkt, „solange sie solche nicht zum Nachtheil des Staatszwecks missbraucht“ (§ 14). Als weltliche Sachen und demnach dem kirchlichen Richter entzogen gelten alle diejenigen, „wo der Gegenstand, der bei der Obrigkeit in Frage kommt, in irdischen Lebensverhältnissen, in Liegenschaften oder fahrenden Vermögensstücken . . . besteht“. Vor allem aber wurde der Kirche grundsätzlich „die Ernennung jener ständigen Kirchen- . . . beamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat gesichertes Dienstgehalt haben“ bestritten; diese gebührt vielmehr dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmässigen Form, soweit nicht durch besonders bestätigte Vorkommnisse der Pfarr . . . satz einem Dritten rechtmässig erworben wird, oder ferner zugesichert ist“ (§ 13 vgl. § 21). Hier wurde also wenigstens noch das private Laienpatronatrecht erhalten und empfing zugleich in nuce die näheren Vorschriften über seine Ausübung. Es kann nämlich diese Ernennung „nur auf fähig erkannte Subjekte gestellt, bei deren Unfähigkeit oder Unwürdigkeit von der Kirchengewalt verworfen und nach dreimal aufeinander gefolgter Benennung eines Untauglichen oder nach der ohne entschuldigende Ursache versäumten Ernennungszeit, die anmit auf drei Monate bestimmt ist, welche von der Anzeige der Diensteröffnung anlaufen, als überwälzt für jenen einzelnen Fall, von der Kirchengewalt geübt werden“.

So viel über das erste Konstitutionsedikt, das als Grundlage des Kirchenstaatsrechts mit wenigen Aenderungen bis zum Gesetz vom 9. Oktober 1860 in Geltung geblieben ist.

Als Privatkirchenlehenherren wurden seit 1807 nur noch die Standes- und Grundherren anerkannt. Nach dem Standesherrlichkeitsedikt [= III C.E.] vom 22. Juli 1807 [1]) blieb den Standesherren „die Vergebung von Kirchen- und Schuldiensten an geprüft und dienstfähig im Land erkannte Subjekte an allen Orten Unseres Staats, wo sie diese Befugniss bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen Wir hiebei, dass sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen Dienste abtreten, welche wir zu Superintenduren oder Inspektoraten zu bestimmen gutfinden. Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheissen ihrer Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Bestätigung und Diensteinweisung von Uns erlangen. Ferner bleibt den Standesherrn die Verwaltungs-Obsorge über das Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögen unter Unserer Leitung“. Aufgabe der landesherrlichen Oberpolizei war dagegen „die Prüfung und Befähigungs-Erklärung der Candidaten zu öffentlichen Staatsdiensten in Unseren Landen mit Einschluss der Pfarr- und Schulcandidaten aller Religionen“ (§ 31).

In den grundherrlichen Gebieten gehörten zwar die Regalia maiora ausschliesslich dem Landesherrn, die niedern Herrlichkeiten dagegen den Grundherren; „anbelangend aber jene Rechte, welche ihrer Natur nach zweideutig sind, . . . so wollen Wir das Patronatrecht [2]) da, wo die Grundherrn entweder die ganze geistliche Hoheit überhaupt, und also mit ihr den Pfarrsatz oder nur die Kirchen-Lehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen letztere belassen, jedoch gebunden an hierlands approbirte Landeskinder, und bei Katholischen (wo die Präsentations-Urkunde nicht an Unsere Stellen, sondern an den Bischof ergehet) gebunden an Unser derselben beizu-

[1]) Regsbl. Nr. 29 S. 141 § 41. Wegen der lh. Bestätigung der Präsentation vgl. Geh. Rats-Vo. vom 15. Juni 1807, Regsbl. Nr. 21.

[2]) Zu den „zweideutigen“ Rechten gehören noch Zehent-, Zoll-, Abzugs- und Jagdrecht u. a. Vgl. das Grundherrlichkeits- IV. C.E. vom 22. Juli 1807, Regsbl. Nr. 31 S. 165 § 18a.

fügendes Gutheissen ihrer Nomination". Für unsere Zwecke aber die wichtigste Rechtsquelle der ganzen Zeit ist die landesherrliche Verordnung vom 24. März 1808 [1]), die Ausübung der Kirchenlehenherrlichkeit betreffend. Sie ersetzte die dürftigen Vorschriften der älteren Gesetze und ist teilweise noch heute die Grundlage des geltenden Rechts; hier ist sie nur im historischen Zusammenhang zu würdigen.

Das Patronatrecht ist dem Edikt in Gemässheit des deutschen Rechts Lehenherrlichkeit über die Kirche, das Wort „Patronat" wird nicht einmal genannt. Es regelt im wesentlichen nur die Ausübung der patronatrechtlichen Befugnisse, und zwar auf gemeinrechtlicher Grundlage. Doch kennt es weder den gemeinrechtlichen Alimentationsanspruch, noch irgendwelche Ehrenrechte [2]), grundsätzlich auch keine Patronatslasten als solche [3]). Die Pfründen sind nach dem

---

[1]) Regsbl. Nr. 12. Abdruck (teilweise) bei Spohn, Staats-Kr. 174, demselben Kr. II. 308, Heiner, Ges. 76 ff., Longner I. 246 ff.

[2]) § 31, es sei denn, dass er als Standes- oder Grundherr hierauf Anspruch hätte. Einen solchen Anspruch kennt das badische Recht allerdings. Schon § 6 des Standesherrlichkeits- III. Konst.Edikts (s. o. S. 49) anerkannte das hergebrachte Recht der Beteiligten auf Erwähnung im Kirchengebet und auf Trauergeläute, ebenso § 21 b der Grundherrlichkeitsverfassung für die Häupter der früher unmittelbaren und mittelbaren ritterschaftlichen Familien. Diese Rechte wurden auch durch die Verordnung vom 14. Mai 1813 nicht aufgehoben, die doch das Patronatrecht als solches beseitigen wollte; sie wurden vielmehr durch § 7 der Deklaration vom 23. April 1818, Rgsbl. Nr. 9, die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betr., ferner in den §§ 10 und 57 der landesherrlichen Verordnung vom 16. April 1819 und zuletzt noch in § 7 des Adelsedikts vom 22. April 1824 dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel bestätigt. In § 3 der gleichfalls vom 22. April 1824 datierten Verordnung wegen der Rechtsverhältnisse der Grundherren, die schon vor dem Pressburger Frieden und dem Rheinbund zum landsässigen Adel gehörten, sind diese Rechte allerdings stillschweigend übergangen. Ausdrücklich aufgenommen sind sie dagegen wieder in den Vereinbarungen mit den grösseren Standesherrschaften, deren Inhalt in Form landesherrlicher Deklaration veröffentlicht wurde. S. 52, N. 3.

[3]) Insbesondere also beispielsweise die Kirchenbaulast, soweit sich

Edikt (§§ 21 ff.) zum Zweck einer Promotionsordnung je nach ihrem Ertrag in vier Klassen eingeteilt (— 450 fl. — 750 fl. — 1000 fl. und über 1000 fl.). Die Lehenherren, deren Patronatspfarreien zu einer der drei oberen Klassen gehört, durften die Stelle in der Regel nicht mit Uebergehung der zur Beförderung geeigneten Geistlichen aus einer unmittelbar nachfolgenden Ordnung an Bewerber unterer Klassen oder gar an Kandidaten vergeben. Wegen der Gültigkeit und Einhaltung dieser Promotionsordnung wurde später lebhaft gestritten, wie wir noch sehen werden. Theoretisch steht sie, obwohl längst nicht mehr zutreffend, noch heute in Kraft, hat aber tatsächlich so gut wie keine Bedeutung mehr (s. u. S. 111 ff.).

Fast schien es aber, als sollte in Baden das Patronatrecht selbst im Wege des Staatsgesetzes definitiv beseitigt werden. Trotz der in der Rheinbundsakte enthaltenen Gewährleistung des Patronats, und obwohl erst vor kurzem das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt eingehende Normen hierüber aufgestellt hatte, setzte die Deklaration vom 14. Mai 1813 [1]) aus Rücksichten des Staatswohls den § 41 des Standes- und und § 18a des Grundherrlichkeitsedikts ausser Wirkung; das Ministerium des Innern dehnte die Aufhebung dieser Rechte unterm 3. Juni auch auf die den „Städte-Obrigkeiten und einzelnen Körperschaften, sowie auch etwaig andern Personen,

---

diese nicht auf anderweitige lukrative Titel gründet, vor allem also die heute abgelöste Zehntgerechtigt „oder sonstige Inhabung ehemaliger, mit bleibenden Verbindlichkeiten gegen die Kirche in Handel und Wandel übergegangener Kirchengüter“. Als Patronatslast sollte die Kirchenbauverpflichtung nur da bestehen bleiben, wo ein früherer unbestrittener Ausübungsfall die Belastung zu einem wohlerworbenen Recht des Kirchspiels macht. § 32.

Die Kirchenbaulast bemisst sich nach bad. R. allgemein nach dem Bauedikt vom 26. April 1808, das bis zum Gesetz vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, unverändert erhalten, durch dieses aber mehrfach modifiziert wurde. Vgl. Fetzer, Ztschr. f. bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1891 S. 25 ff.

[1]) Regsbl. Nr. 15, S. 87, § 7.

vorhin zugestandenen Kirchen- . . . besetzungs-Rechte" aus (Regierungsbl. Nr. XVIII), und beseitigte damit überhaupt alle bis dahin noch anerkannten Patronate.

Allerdings nicht für die Dauer. Es kam die Zeit der Restauration. Die D. B.A. vom 8. Juni 1815 (Art. 14) sicherte dem mediatisierten früheren Reichsadel den Kirchenpatronat von neuem zu und bestimmte zugleich, dass die Ausübung dieser Rechte nur nach näherer Vorschrift der Landesgesetzgebung erfolgen dürfe. In Konsequenz dieser Norm der Bundesakte sah man sich in Baden veranlasst, durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1815 [1]) das ihnen als Kirchenpatronen früher zugestandene Präsentationsrecht den Standes- und Grundherren nach Massgabe näherer Bestimmungen wieder zu restituieren. Damit war, obgleich dies zu Unrecht bestritten wurde, auch das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt allgemein und ohne weiteres wieder in Kraft getreten.

In den späteren Edikten über die Rechtsverhältnisse des Adels, die nicht immer scharf abgegrenzt sind, wurde das Patronatrecht jeweils ausdrücklich anerkannt [2]). Das gleiche gilt von den in der Form landesherrlicher Deklarationen erlassenen Vereinbarungen mit den grössten Standesherrschaften [3]). Die Universität Freiburg, die die Entziehung der

---

[1]) Regsbl. 1816 Nr. 3 S. 7.

[2]) Lh.Vo. vom 23. April 1818 Regsbl. Nr. 9 S. 45 § 19 und vom 16. April 1819 Regsbl. Nr. 14 § 28 (eigentlich § 30, da von § 26 an falsch gezählt ist): den Standesherrn steht „das Patronat-Recht nach Massgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnungen zu". § 55 für die Grundherrn. Vgl. ferner die beiden Adelsedikte vom 22. April 1824 Regsbl. Nr. 11 S. 71 ff. § 18 des ersten (für die ehemals unmittelbaren Reichsritter), § 12 des zweiten (für den schon vor dem Pressburger Frieden landsässigen Adel).

[3]) Vo. vom 12. Dezember 1823 Regsbl. 1824 Nr. 1 § 51 für Fürstenberg. Vo. vom 27. März 1839 Regsbl. Nr. 10 § 2 für Salm. Vo. vom 30. Juli 1840 Regsbl. Nr. 25 § 44 für Leiningen. Vo. vom 14. Januar 1855 Regsbl. Nr. 2 § 22 für Löwenstein.

Pfarrsatzrechte vom Jahr 1813 mitbetroffen hatte, kam erst im August 1819 nach dem Zusammentritt des ersten Landtags wenigstens teilweise wieder zu ihrem Recht: der Grossherzog Ludwig verfügte die Rückgabe der drei Pfarreien Burkheim, Jechtingen und Reuthe nach Massgabe des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts, also als Patronatspfarreien [1]). Damit war der Bestand des Patronats und zwar im wesentlichen schon nach dem heutigen Umfang einstweilen sichergestellt.

Verfolgen wir nun an einem typischen Beispiel den Kampf des Kirchenregiments gegen das überhandnehmende Staatskirchentum.

Am 25. Juni 1804 schloss der damalige Kurfürst Karl Friedrich mit dem Kurerzkanzler von Dalberg als Bischof von Konstanz „zur Erhaltung der beyderseitigen freundschaftlichen Verhältnisse“ einen Vertrag, nach dem für den bischöflichen Stuhl eine Anzahl Pfründen (11) zur freien Besetzung ausgeschieden und für einen anderen Teil (24) das Besetzungsrecht des Kurfürsten anerkannt wurde. Nach dem Tode von Dalbergs hielt sich aber die Regierung an diesen Vertrag nicht mehr für gebunden und lehnte die Erfüllung der aus ihm sich ergebenden Verpflichtungen trotz wiederholter Bitten und Vorstellungen ab. Noch unterm 25. September 1817 bat das Vikariat, ihm auf Grund des Vertrags wenigstens die Kollatur auf die St. Stefanspfarrei in Konstanz vorzubehalten, erhielt aber am 2. Oktober von der katholischen Kirchensektion des Ministeriums des Innern [2]) zur Antwort, dass sich jene Verhältnisse inzwischen durch die „Friedensschlüsse und Länderverteilungen“, hauptsächlich aber durch den Tod des Fürstprimas völlig geändert haben. Es habe auch „S. Kgl. Hoheit noch bei dessen Lebzeiten im Jahr 1814 wegen gestatteter Wiederbesetzung der Pfarrei Minselenn sich ausdrücklich er-

[1]) Stutz, Münster 28 ff.

[2]) Die kath. Kirchenkommission war durch Geheimratsdekret vom 15. Juni 1807 aufgehoben worden. An ihre Stelle und in ihre Rechte trat seit der lh. Vo. vom 21. Juli 1812 die kathol. Sektion d. M. d. I.

klärt, dass es nur aus besonderer Rücksicht und Achtung gegen die Person des Herrn Fürstprimas ohne Folge und ohne Anerkennung eines fortwährenden bischöfflichen Ernennungsrechts geschehen sei; nachdem überdies S. K. H. aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit i. J. 1813 alle Privatpatronate und Collaturrechte an sich gezogen und durch Ihr höchstes Edikt vom 28. Dezembris 1815 den Standes- und Grundherrn allein das ihnen früher zugestandene Präsentationsrecht zurückgegeben hat, so kann von einem bischöfflichen Patronat- oder Collatur Rechte überhaupt ebensowenig, als von jenem Vertrag de anno 1804 zwischen dem Herrn Churfürsten von Baden und Bischof von Constanz, die nichtmehr sind, noch sein werden, eine Rede sein".

Es half auch nichts, als der Bistumsverweser von Wessenberg unterm 30. Januar 1821 erneut die vertragsmässigen Verleihungsrechte für den bischöflichen Stuhl in Anspruch nahm. Das Staatsministerium entschied unterm 9. August 1821 Nr. 2001 „es habe bei der neusten Observanz . . . um so mehr sein Verbleiben zu haben, als ohnehin vor gänzlicher Vollziehung des Konkordats nicht wohl eine Neuerung statt haben könne" und erklärte sich noch unterm 23. Juni 1831 trotz des wiederholten Ersuchens des erzbischöflichen Generalvikariats ausser stand, den „Patronat" der im Vertrag von 1804 bezeichneten Orte der erzbischöflichen Kurie zu überlassen, „weil die der vormaligen Curie von Constanz zugestandenen Vertragsrechte, wenn sie auch mit den später erfolgten gesetzlichen Anordnungen über die Kirchenverfassung hätten fortbestehen können, jedenfalls durch die Erlöschung des Bistums Constanz untergegangen und keineswegs auf das neu errichtete Erzbistum Freiburg übertragen wurden, und es nicht in der Absicht I. K. Hoheit liegen kann, neue Conzessionen zur Schmälerung Ihrer landesherrlichen Gerechtsame zu machen, dahingegen wird Höchstdieselbe jedesmal die Erinnerungen der erzbischöflichen Curie gegen die Fähigkeit oder Würdigkeit der von Höchstihnen ernannten Kirchen-

diener, sowie sie nach den Landesgesetzen in den Befugnissen der Kirchengewalt gegründet sind, mit jener Umsicht würdigen, zu welcher Höchstdieselben für Aufrechterhaltung des Ansehens der katholischen Landeskirche sich für verpflichtet halten".

Vom Bischof von Speier und den Stiftern und Klöstern seiner Diözese badischen Anteils wurden vor der Säkularisation 50 später badische Pfarreien besetzt. Ueber diese Rechte und über die Besetzung und den Unterhalt des bischöflichen Vikariats in Bruchsal wurde seinerzeit gleichfalls mit der Regierung verhandelt. Die Regierung wollte sich lange nur wegen der Besetzung jener Pfarreien, deren Inhaber das geistliche Gericht bilden sollten, „zu billigen Temperamenten beim demnächstigen Abschluss eines Konkordats bereit finden lassen", erklärte sich aber auf erneute Anregung unterm 26. September 1807 geneigt, „bei einer nicht unverhältnissmässigen Zahl von gelegenen Pfarreien" „Serenissimo anzurathen, dass I. K. Hoheit provisorisch bis zum Conkordat sich verbinde, in Eröffnungsfällen auf solche Einen aus 2 Subjekten, welche bischöflicherseits dazu werden vorgeschlagen werden, zu präsentieren". Das Ergebnis dieses von seiten des Fürstbischofs „danknehmigst" aufgenommenen Erbietens war, dass durch landesherrliche Entschliessung vom 18. Januar 1808 „provisorisch" und bis zum Abschluss des Konkordats oder anderweitiger Verfügung „die vier einträglichen Pfarreien der Stadt und St. Peter in Bruchsal, Neibsheim und Ubstadt bei jeweiliger Erledigung dergestalt mit Gliedern des Vikariats besetzt werden mögen, dass der Herr Fürstbischof von Speyer zu ihrer Besetzung zwei Subjekte anhero zur Auswahl vorzuschlagen hätten", wofür sich das Vikariat unterm 27. April 1808 abermals bedankte. Die Uebereinkunft blieb wahrscheinlich in Kraft bis zur Errichtung des erzbischöflichen Stuhls in Freiburg; die Akten wurden schon 1811 vermisst.

Die Verhandlungen der süd- und mitteldeutschen verbündeten Regierungen wegen Abschlusses einer Vereinbarung

mit dem päpstlichen Stuhl, die seit dem 24. März 1818 in Frankfurt a. M. gepflogen wurden, befassten sich gleichfalls mit dem Patronatrecht, wobei man (8. Sitzung vom 2. April 1818) dahin übereinkam, das bisherige Recht wegen der Nomination und Präsentation zu geistlichen Pfründen bestehen zu lassen[1]). „Dem Landesherrn bleibt demnach das Recht, pfarrliche oder andere geistliche Benefizien zu vergeben, zu denen er wegen des Patronatrechts — es mag dasselbe durch Dotation, Fundation, Construktion, Augmentation oder Herkommen erworben sein — bisher präsentierte. Ebenso wo vormals kirchliche Corporationen, welche nicht mehr bestehen, präsentierten, wie Domkapitel, Stifter, Klöster etc. Den Bischöfen verbleiben die ursprünglichen Nominationsrechte, wo ihre Vorfahren sie hatten; doch ist die Ausübung an die Genehmigung des Staats gebunden. Weil aber diese ursprünglichen Nominationsrechte von denen durch andere Rechtstitel erworbenen schwer zu sondern sein möchten, so ist die Erklärung der Regierungen zu veranlassen, ob nicht gewisse Pfarrstellen und geistliche Pfründen und wie viele den Bischöfen zu überlassen besser wäre. Alle Privatpatrone, welche in gesetzmässigem Besitz von Patronatrechten sind, sollen bei denselben gehandhabt bleiben. Damit aber der kirchliche Zweck erhalten werde, sollen jährliche Generalkonkurse nach dem Conzil von Trient gehalten, die befähigten Conkurrenten nach Kenntnissen und Sitten in Classen lociert und die Patrone verbindlich gemacht werden, nur aus den im Conkurse würdig befundenen die zu präsentierenden zu nehmen. Auch die Pfarrstellen sollten nach ihrer Wichtigkeit, womit auch die Einträglichkeit im Verhältnisse zu stehen pflegt, classifiziert werden, um den Patronen bei wichtigen Stellen die Wahl aus Candidaten der ersten Classe, bei Mittelstellen die Wahl aus den 2 oberen Classen, bei geringern oder Anfangsstellen die Wahl aus allen Classen zu lassen . . . Die Präsentation muss

[1]) v. Longner II. 435.

innerhalb der kanonischen Frist geschehen. Der Competirende muss Unterthan des Staates sein, wo er Anstellung sucht."

Die Ergebnisse der Frankfurter Beratungen wurden als „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten" zusammengestellt und ein Auszug in Form einer lateinischen Deklaration dem päpstlichen Stuhl durch eine besondere Gesandtschaft überreicht. Diese declaratio sprach sich Art. 7 Abs. 4 dahin aus: „Nominationes et collationes ad paroecias et alia beneficia ecclesiastica in eo quo hucusque fuere statu permanebunt, episcopus proin conferet illa, quae prius episcopali iure collata fuere; patroni privati, si legitimus illos titulus suffragetur, ius patronatus porro exercebunt; reliqua vero beneficia, speciatim ea, ad quae corporationes ecclesiasticae non amplius exstantes praesentabant, princeps conferet" [1]).

Soweit die Regierungen geglaubt hatten, dem Papst bleibe nun nichts mehr übrig, als entweder die Deklaration anzunehmen, oder auf die Errichtung der Bischofssitze überhaupt zu verzichten, haben sie sich bekanntlich getäuscht. Die Kurie benützte aber zunächst die Gelegenheit in der denkwürdigen Note des Staatssekretärs Consalvi vom 10. August 1819, der Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità, nun auch ihren Standpunkt zu präzisieren [2]). „Aus den Bestimmungen des Artikels VII (der Deklaration) in Betreff der Erteilung der Pfründen gehe hervor, dass man die monatliche Alternative, deren sich der heilige Stuhl erfreute, aufheben wolle, und dass die protestantischen Souveräne gern alle jene Pfründen verleihen möchten, von denen sie glauben, dass sie von den alten Bischöfen Deutschlands nicht als Bischöfe, sondern als Patrone verliehen worden seien, und welche den grössten Teil von jenen ausmachten, welche von den Bischöfen ver-

---

[1]) Brück 524.

[2]) Münch II. 378, hier 402, v. Longner II. 444, hier 481. Neueste Grundlagen der deutschen kathol. K.verf. 1821 S. 332.

liehen wurden; ferner gehe hervor, dass ausserdem die erwähnten Fürsten auch alle die Pfründen verleihen möchten, hinsichtlich deren das Patronatrecht den geistlichen Corporationen zustand, welche supprimirt worden sind."

Der erste dieser drei Punkte sei dem Konkordate Nikolaus V. entgegen. Indessen sei der hl. Vater auch hier bereit, ein Opfer zu bringen, indem er den Bischöfen die Verleihung der Pfründen in den dem hl. Stuhl vorbehaltenen Monaten zugestehen wolle, sofern hierdurch die Verhandlungen befördert werden. In Betreff der übrigen Bestimmungen sei es nicht schwer nachzuweisen, dass dieses vorgebliche Patronatrecht der alten Bischöfe Deutschlands auf den grössten Teil der Pfründen ihrer Diözesen nicht stichhaltig sei . . . Sodann macht der hl. Vater noch darauf aufmerksam, dass der Ausdruck „conferet beneficia" unrichtig ist und nicht einmal bei katholischen Laien gebraucht werden könne, geschweige denn von protestantischen. Endlich erklärt er, dass er eine Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe und jenes der aufgehobenen geistlichen Korporationen den nichtkatholischen Fürsten nicht zugestehen könne. Er könne nichts anderes tun, als seinerseits den Bischöfen die Verleihung dieser Pfründen unter der Bedingung überlassen, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche ausserdem, dass sie deren würdig, auch noch den respektiven Regierungen angenehm sind[1]).

Die Aufgabe der Gesandtschaft war damit gescheitert. Trotzdem hatten die weiteren Bemühungen der vereinigten

[1]) Non ignorano (i Principi) che la Chiesa, come costa dal diritto canonico, non ha mai riconosciuto negli Accattolici il diritto di Patronato, che è un privilegio che Essa non accorda che a coloro i quali sono nel suo seno. Non ignorano finalmente che la Santa Sede non ha mai di fatto accordato ai Principi non cattolici il privilegio di nominare. Come dunque sono riuscite loro inaspettate le difficoltà che la Santa Sede ha incontrato su questo oggetto, difficoltà che sono la conseguenza delle massime di sopra indicate, dalle quali la Santa Sede non si è mai dipartita, nè potrebbe ora dipartirsi? Brück 536.

Regierungen den Erfolg, dass unterm 16. August 1821 durch die Bulle Provida sollersque die Erektion der neuen Bistümer erfolgen konnte. Als Ergebnis badischer Separatverhandlungen in Rom, die das österreichische Kabinett unterstützte, folgte die Ergänzungsbulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. Beide kirchlichen Grundgesetze enthalten keinerlei ausdrückliche Bestimmungen über Pfarrbenefizien. Auch die als landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 erschienene Neuredaktion der Kirchenpragmatik beschränkt sich, soweit sie hier in Betracht kommt, darauf, eine Klassifikation der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grad ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags zu verlangen, „damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen“. Das war aber für das badische Recht nichts Neues. Die landesherrliche Verleihung des Tischtitels wurde vom Bestehen einer Prüfung vor einer gemischten Kommission abhängig gemacht. Von einer ebensolchen Kommission wurde jährlich die Konkursprüfung abgenommen; die hierbei sich ergebende Klassifikation sollte der späteren Beförderung des Geprüften zu Grunde gelegt werden [1]).

Das allgemeine landesherrliche Patronatrecht wurde stillschweigend beibehalten.

Gegen den Geist dieser Verordnung hatte der Erzbischof Boll schon am Vorabend seiner Konsekration protestiert und hat sich auch später noch öfters dagegen verwahrt [2]). In einem Schreiben an den Grossherzog vom 1. März 1831 beanspruchte der Erzbischof die Wiederausübung der Kollaturrechte nach dem Vertrag vom 25. Juni 1804 und ausserdem wenigstens eine Anzahl von weiteren Pfründen und bat gleichzeitig, dass, wie bei Pfründen landesfürstlichen Patronats im

[1]) Regsbl. Nr. 3 §§ 27—31. Der letzte Paragraph entspricht § 40 der Kirchenpragmatik.

[2]) Maas 40, 59, 65, 68 ff.

vormals österreichischen Gebiete, so auf dem ganzen Umfang des badischen Staates der Erzbischof für jede erledigte Pfründe drei durch Konkursprüfung bestbefähigte Bewerber der höchsten Landesstelle zur beliebigen Auswahl vorschlagen dürfe[1]. Die offizielle Antwort, soweit sie sich auf den Vertrag von 1804 bezieht, haben wir schon oben (S. 54) mitgeteilt. Die Staatsministerialentschliessung vom 4. April 1835 lehnte eine über das I. Konstitutionsedikt hinausgehende Mitwirkung des Erzbischofs bei der Pfründenbesetzung ab[2]. Im Wege besonderer Gnade sollte jedoch dem Erzbischof die Kollatur einer Anzahl von Pfarreien überlassen werden. Dies geschah denn auch durch Einräumung eines Patronatrechts auf 24 Pfründen dem Erzbischof Demeter gegenüber, nachdem auch dieser am 15. Mai 1837 die Einräumung eines Vorschlagsrechs bei Vergebung aller Pfründen erbeten hatte.

Wenige Jahre später befasste sich aber auch die badische Volksvertretung in beiden Kammern mit der Frage der Freiheit der Kirche; in der Ersten Kammer vindizierte v. Andlaw am 22. Juli 1846 das freie Aemterbesetzungsrecht der Kirche, in der Zweiten bekämpfte v. Buss am 10. September gleichen Jahres den allgemeinen landesherrlichen Patronat, den die Regierung im Widerspruch zu allem Kirchenrecht eingeführt habe.

Die Zeit schien reif für eine grundlegende Neugestaltung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, und die Regierung hatte ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, zur Abstellung der kirchlichen Beschwerden mitzuwirken.

Da kam das Jahr 1848.

Die Männer der Paulskirche in Frankfurt a. M. und die in Würzburg versammelten Bischöfe Deutschlands gingen nicht in allen Stücken die gleichen Wege, aber darin waren sie einig, dass sie eine durchgreifende Befreiung der Kirche von staatlicher Bevormundung als Grundlage beiderseitiger er-

---

[1]) Maas 73. [2]) Maas 79.

spriesslicher Wirksamkeit betrachteten. Die Grundrechte des deutschen Volkes[1]) proklamierten den Grundsatz der Selbständigkeit aller Kirchengesellschaften in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, und vom Reichsparlament erwartete man auch eine Regelung der Patronatsfrage, das ganze Institut sollte mit den übrigen Feudalrechten beseitigt werden[2]).

Auch die Bischofskonferenz beschäftigte sich gleich in ihrer zweiten Sitzung vom 24. Oktober 1848 mit dem Entwurf eines Patronatsgesetzes, der den Domkapitular Dr. Ernst von Eichstädt zum Verfasser hatte[3]). Doch hielt der Präsident, der Erzbischof von Köln, diesen für zu detailliert und verlangte die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, um diese der künftigen Nationalsynode als Material zu überweisen. Da keiner der Bischöfe jenen Entwurf zu seinem Antrag machte, wurde er zu den Akten verwiesen.

Die Würzburger Denkschrift vom 24. November 1848, die der Erzbischof von Freiburg alsbald dem Grossherzog vorgelegt und dem Ministerium mitgeteilt hatte, reklamierte zwar erneut das Aemterbesetzungsrecht für die Kirche, ohne dass jedoch die Regierung, trotz wiederholter Vorstellungen des Erzbischofs in den Jahren 1849 und 1850, der Denkschrift des gesamten oberrheinischen Episkopats vom März 1851 und trotz eindringlicher Interpellation in beiden Häusern der Ständeversammlung (von Hirscher, Schmitt und Zell), bereit gewesen wäre, diesem Verlangen entgegenzukommen.

Eher liesse sich mit Erfolg das Gegenteil behaupten. Als das Jahr 1848 den Ansturm auf die überkommenen Adelsprivilegien, Patrimonialverhältnisse und Feudallasten gebracht hatte, da glaubte eine grosse Zahl von Standes- und Grundherren dem Geist der Zeit und dem Drängen unzähliger Peti-

---

[1]) §§ 144—151, bei Binding II. 31.

[2]) Richter in der Zeitschrift f. Kr. I. 106.

[3]) Archiv XXI. 207.

tionen an den Landtag nachgeben und auf diese Rechte verzichten zu sollen. Die Staatsministerialentschliessung vom 20. Juni 1848 Ziffer I 12 hat darauf unter anderem auch die Aufhebung der Patronatrechte verfügt, jedoch mit dem Zusatz, dass, wo unzweifelhaft eine Last auf dem Patronatrecht ruhe und deren Uebernahme auf die Staatskasse gefordert werde, vorerst die höchste Entschliessung hierüber einzuholen sei, und dass, wo die Uebernahme wirklich begründet gefunden würde, ein darauf gehender Gesetzentwurf vorzulegen sei. Das Ministerium des Innern hatte aber diese Entschliessung, da es zuerst die Beschlüsse der Reichsversammlung abwarten zu müssen glaubte, den Beteiligten einstweilen nur zur Kenntnis mitgeteilt und dazu bemerkt, dass die weiteren Unterhandlungen einstweilen noch ausgesetzt bleiben; nur über einige Punkte, nämlich die auf dem Patronatrecht ruhenden Lasten, die nutzbaren Rechte und Gefälle und das Lehensverhältnis, wurden die Standes- und Grundherren zu vorläufigen Erklärungen aufgefordert [1]).

Inzwischen hatte aber das Ministerium des Innern mit Erlass vom 16. August 1848 ausgesprochen, dass überhaupt die Ausübung der Patronatrechte vorläufig nicht mehr zu gestatten sei, und wenn der bisherige Patron die Besetzung durch die Staatsbehörde nicht zugebe, die betreffenden Stellen einstweilen unbesetzt zu lassen seien.

Hiernach wurden also die freigewordenen Besetzungsrechte nicht etwa der Kirchengewalt zugewiesen, sondern in völlig unhaltbarer Weise der staatliche allgemeine Patronat noch weiter ausgedehnt.

Die Patronate der beiden bedeutendsten Standesherr-

---

[1]) Im März und April 1848 hatten 8 Standesherrschaften und 22 Grundherren unbedingt, 24 gegen Abnahme von Lasten zu Gunsten des Staats verzichtet, aber nur 3 (der Freiherr von Andlaw, die Grafen von Hennin und von Kageneck) wollten zu Gunsten des Erzbischofs verzichten. Einige Grundherren verweigerten jede freiwillige Abtretung von Rechten.

schaften, nämlich der Fürsten von Fürstenberg und der Fürsten von Leiningen, konnten aber auch eine Staatsministerialentschliessung nicht ohne weiteres beseitigen. Insbesondere lagen hier die Deklarationen von 1823 und 1840 (S. 52 N. 3) inmitten und schien allgemein der etwaige Uebergang der mit dem abgetretenen Recht verbundenen Lasten so erheblich, dass auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit beiden Standesherrschaften der Weg der Gesetzgebung beschritten werden musste. Der Gesetzesvorschlag wurde nach längeren Debatten in beiden Kammern, die sich hauptsächlich darum drehten, ob die Patronatslasten gleichfalls übernommen und die Patrone entschädigt werden sollten, angenommen[1]). Das endgültige Gesetz vom 24. Februar 1849 Art. II[2]) sprach sich dahin aus: „Die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben, ohne dass dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründen begründet wird.

Wo jedoch eine Last bei Dotierung einer Pfründe für die Ausübung des Patronatrechts übernommen worden sein sollte, verbleibt dasselbe den Standesherren, insofern wegen seiner Uebernahme nicht eine Vereinbarung zu stande kommt.“

Alsbald wurden die beteiligten Standesherrschaften aufgefordert, nach Massgabe dieses Gesetzes da, wo sie ein Patronatrecht behalten wollten, dem Oberkirchenrat die Nachweisung zu liefern, dass bei Dotierung der Pfründe die Last für die Ausübung des Patronatrechts übernommen wurde.

Noch im März des Jahres 1849 brachte das Ministerium des Innern einen Gesetzentwurf wegen allgemeiner Aufhebung des Patronatrechts ein; aber die Erste Kammer versagte dem Entwurf ihre Zustimmung.

---

[1]) Landtag 1847/49. Vgl. 7. Beilagenheft 337, 8. Beilagenheft 205 ff., Protokollheft VIII. 173—185, 9. Beilagenheft 189, Protokollheft X. 190 und 257 der II. Kammer. Protokollheft II. 310 und 332, 2. Beilagenheft 276, 3. Beilagenheft 243, Protokollheft III. 89 der I. Kammer.

[2]) Regsbl. Nr. 9.

Auch hier kam die Zeit der Restauration. Gar manchen hatte der rasche Verzicht auf alte Rechte seiner Familie gereut, nicht selten gelang auch der Nachweis, dass zu jenem Verzicht nach Familienstatut die Zustimmung der Agnaten gehört hätte, die aber nicht eingeholt war; die Verhandlungen wegen der als Voraussetzung des Rechtsübergangs bedungenen Uebernahme der Lasten zerschlugen sich auch in den Fällen, wo die Verhandlungen hierwegen überhaupt eingeleitet wurden, die Regierung mochte wohl selbst einsehen, dass sie auf ihre dergestalt erworbenen Rechte je eher je besser wieder Verzicht leisten sollte, sie wollte wohl auch dem Adel gegenüber, der in stürmischen Tagen treu zur Krone gehalten hatte, nicht auf ihrem Schein bestehen und das Autoritätsprinzip durch Entziehung wohlerworbener Rechte nicht noch weiter schwächen, kurz, alle diese Umstände zusammen brachten seit Oktober 1849 einen völligen Umschwung in der Politik des Ministeriums hervor.

Gelegentlich eines einzelnen Falles erklärte nämlich das Staatsministerium am 31. Oktober 1849, „dass, so lange weder ein Verzicht auf das Patronatrecht vorliege, noch ein Gesetz die Patronatrechte im allgemeinen aufgehoben habe, die Präsentationen berücksichtigt werden müssen und dass gegen den Willen des Patrons die Anordnung provisorischer Verwaltung der Pfarrei, insofern dieselbe nicht durch sonstige Rücksichten geboten ist, so wenig als Vergebung der Stelle ohne Mitwirkung des Patrons geschehen kann“. Diese Entschliessung wurde beiden Oberkirchenräten unter Anschluss eines Verzeichnisses über die eingekommenen Verzichte mit dem Auftrag eröffnet, nur da, wo ein unbedingter Verzicht vorliegt, sofern er nicht beanstandet werde, wie bei landesherrlichen Ernennungsrechten zu verfahren, im anderen Fall aber die Ausübung des Patronats zu gestatten. Auf Grund dieser Staatsministerialentschliessung entschied das Ministerium des Innern in den Jahren 1849 bis 1851 in mehreren Fällen, in denen es zweifelhaft sein konnte, ob der Verzicht unbedingt abgegeben war,

zu Gunsten des Patronatrechts und das Staatsministerium verfügte endlich am 5. Dezember 1852 aus Anlass eines von dem Freiherrn Sigmund von Bodmann wegen mangelnden Konsenses der Agnaten angefochtenen unbedingten Verzichtes allgemein, „dass dem Verzicht des Freiherrn von Bodmann auf die ihm als Grundherrn zustehenden Patronatrechte wegen mangelnder Zustimmung der Agnaten keine Folge zu geben und in etwaigen anderen gleichen Fällen auf gleiche Weise zu verfahren sei“ [1]).

Damit war im Prinzip auch das Gesetz vom 24. Februar 1849 aufgegeben. Auf die Vorstellung der Fürstenbergischen Standesherrschaft wegen Rückgabe der Patronatrechte wurde durch Staatsministerialentschliessung vom 19. Februar 1858 dieser eröffnet, dass jedenfalls die mit Lasten verbundenen Patronatrechte der Standesherrschaft, da es zu keiner Vereinbarung wegen Uebernahme dieser Lasten gekommen sei, nicht entzogen seien und es daher unbenommen bleibe, diese geltend zu machen. „Was dagegen etwaige andere auf einem Hoheitsrecht beruhenden Patronats- oder Besetzungsrechte auf kirchliche Pfründen betrifft, welche die fürstliche Standesherrschaft bis zum Jahre 1848 ausgeübt hat und welche als durch Abs. 1 des Art. 2 des Gesetzes vom 24. April 1849 aufgehoben betrachtet werden könnten, so sind dieselben im allgemeinen von seiten der Kirche beanstandet worden; es dürfte daher hinsichtlich ihrer der Abschluss einer Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle, welche übrigens die Privatrechte der fürstlichen Standesherrschaft nicht beeinträchtigen kann . . . abzuwarten sein.“ Vom gleichen Grundsatz ging das Ministerium des Innern aus, das am 21. Mai 1859 der Regierung des Unterrheinkreises eröffnete, „dass das von den fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf Grund des § 22 der Deklaration vom 14. Januar 1855 in Anspruch genommene

[1]) Die Entschliessung ist nicht bekannt gemacht worden.

. . . standesherrliche Patronat- bezw. Präsentationsrecht zu den in dem angeschlossenen Verzeichnisse enthaltenen Pfarreien . . . anerkannt werde“, und am 17. November 1859 auf Grund einer Staatsministerialentschliessung vom 10. September der Grundherrschaft Langenstein und Gondelsheim (dem Herrn Grafen von Douglas) eröffnete, es werde der Verzicht von 1848 „nicht weiter geltend gemacht“.

Am 5. März 1853 erschien als Ergebnis längerer, in Karlsruhe gepflogener Verhandlungen die Erwiderung der vereinigten Regierungen auf die bischöfliche Denkschrift vom März 1851 und gleichzeitig die vom 1. und 3. März datierten badischen Verordnungen[1]). Die landesherrliche Verordnung, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen betreffend, bestimmte im wesentlichen folgendes: (§ 1) „Dem erzbischöflichen Stuhle in Freiburg wird, solange Wir nicht etwas anderes verfügen, das Recht eingeräumt, diejenigen nicht im Privatpatronat befindlichen katholischen Kirchenpfründen, welche in den Monaten Juni und Dezember eines jeden Jahres durch Todesfall erledigt werden, für diesen Erledigungsfall zu verleihen.

Ferner wird, wenn von einem Privatpatron die Frist für die Präsentation auf eine erledigte Kirchenpfründe versäumt wird, das Recht der Verleihung für diesen Erledigungsfall von dem Erzbischof ausgeübt werden.

Auch kommt es demselben zu, diejenigen Kirchenpfründen, welche aus allgemeinem Kirchenvermögen neu errichtet oder über die Hälfte ausgebessert werden, ausschliesslich beziehungsweise abwechselnd mit Uns oder mit dem bisherigen Privatpatron zu besetzen.

In allen Fällen bedarf die von seiten des Erzbischofs oder eines Privatpatrons geschehene Ernennung Unserer landesherrlichen Bestätigung.“

Bei den Pfründen landesherrlicher Ernennung oder pri-

---

[1]) Regsbl. Nr. 7, S. 51 ff.

vaten Patronats soll jeweils, bevor die Ernennung erfolgt, das Ordinariat mit seinem Gutachten über die Bewerber vernommen und auf dieses Gutachten jede angemessene Rücksicht genommen werden (§ 3)[1].

Im Prinzip wurde also weder der allgemeine landesherrliche Patronat, noch die Verordnung vom 30. Januar 1830 oder deren staatskirchliches System beseitigt. Was die Regierung zugestanden hatte, war einiges Entgegenkommen in einer Prinzipienfrage, was das Kirchenregiment verlangte, ein grundsätzlicher Systemwechsel. In diesem Zwiespalt lag der Konflikt begründet.

Schon am 6. März protestierte von Vicari gegen die Verkümmerung der bischöflichen Rechte in den Entschliessungen der Regierung und berief einen Monat später seine Suffragane nach Freiburg. Das Ergebnis der Bischofskonferenz war die Denkschrift vom 18. Juni 1853, die die nun schon seit vielen Jahren geltend gemachten bischöflichen Ansprüche aus dem Standpunkt des positiven Rechts zu begründen unternahm.

---

[1]) Das Ausschreiben sämtlicher Pfründen sollte durch den Oberkirchenrat im Regierungsblatt erfolgen. § 4. Die Gesuche waren beim Ordinariat einzureichen und gleichzeitig Anzeige an den Oberkirchenrat bezw. den Patron zu erstatten. In den Fällen der collatio libera soll das Ordinariat den O.K.R. von der Ernennung zu dem Zweck in Kenntnis setzen, dass dieser die lh. Bestätigung einholt, in den Fällen der nominatio regia und des Privatpatronats aber die eingekommenen Bewerbungen mit einem Gutachten über die allgemeine und besondere Fähigkeit und Würdigkeit dem O.K.R. oder dem Privatpatron mitteilen. Letzterenfalls hatte der Präsentierte die Präsentationsurkunde durch Vermittlung des Bezirksamts dem O.K.R. mit der Bitte um Erwirkung der lh. Bestätigung und zwar längstens binnen 2 Monaten von dem Tag an vorzulegen, an dem das Gutachten des Ordinariats mit den Anmeldungen der Bewerber dem Patron zugegangen war. Wird der Präsentation auf eine Patronatspfründe die landesherrliche Bestätigung versagt, so soll für diesen Fall das Präsentationsrecht erlöschen und sinngemäss die Regel des § 1 Platz greifen, wenn nicht binnen 2 Monaten dem O.K.R. eine neue Präsentationsurkunde vorgelegt wird.

Soweit sie unser Thema berührt, erklärt die Denkschrift[1]): „Zu den wesentlichsten Bedingungen der Selbständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gehört unstreitig das nach dem Kirchenrechte den Bischöfen zustehende Recht, alle geistlichen Aemter und Pfründen in ihren Sprengeln frei zu verleihen . . . Das Patronatrecht, das von der Kirche einzelnen Personen oder Korporationen aus besonderem Wohlwollen verliehene Recht, zu gewissen geistlichen Aemtern und Pfründen zu präsentieren, ist vielfach in ein Hemmnis des katholischen Lebens und eine drückende Beschränkung der episkopalen Wirksamkeit ausgeartet. Gleichwohl werden die vereinigten Bischöfe dasselbe da, wo es durch Bestimmungen des Kirchenrechts begründet erscheint, heilig achten, gegen ein aus der Succession in die säkularisierten geistlichen Besitztümer hergeleitetes Staatspatronatsrecht — von welchem in der oberrheinischen Kirchenprovinz aus den vom heiligen Stuhl bereits in der Note vom 10. August 1819 pos. 15 und 36 entwickelten prinzipiellen Gründen nicht die Rede sein kann — müssen sie dagegen die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche behaupten." In einer besonderen Erklärung des Erzbischofs von Freiburg vom 16. Juli[2]), mit der dieser die gemeinsame Denkschrift der badischen Regierung vorlegte, wurde der Beschluss der Bischöfe mitgeteilt, nunmehr sämtliche Pfründen, auf welchen kein kanonisch begründetes Patronatrecht ruht, frei zu besetzen, eine landesherrliche Bestätigung dieser Besetzung aber sowenig anzuerkennen, wie die einer Präsentation, nur dass den Nachweisen erheblicher bürgerlicher Tadelhaftigkeit Rechnung getragen werde[3]).

---

[1]) Erschienen Freiburg 1853, S. 5. Auch bei (von Buss) Die Wiederherstellung des kanonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Stuttgart 1853, S. 227 ff.

[2]) Gleichfalls gedruckt erschienen 1853.

[3]) Schon am 19. Juni hatten die Bischöfe den Papst gebeten, „dass der Regierung bei Besetzung der Pfründen nur eine vor dem Bischof

So sehr diese Forderungen des Episkopats dem gemeinen Kirchenrecht entsprachen, so sehr stellten sie die bisherige Staatspraxis und deren gesetzliche Grundlage in Baden auf den Kopf. Als der Erzbischof dann auch tatsächlich vorging — am 16. Oktober besetzte er suo iure die Spitalpfarrei in Konstanz — war der Konflikt ausgebrochen.

„Zur Beseitigung der in neuester Zeit von seiten des Erzbischofs von Freiburg versuchten tatsächlichen Eingriffe“ in die landesherrlichen Hoheitsrechte und „zur Sicherung der hierdurch gefährdeten Staatsordnung“ verfügte die landesherrliche Verordnung vom 7. November 1853[1]) § 1: „Bis auf weitere Anordnung darf keine vom Erzbischof von Freiburg selbst oder in dessen Namen erlassene Verfügung im Grossherzogtum verkündet oder vollzogen oder ihr überhaupt eine äussere Anerkennung beigelegt werden, wenn dieselbe nicht von dem durch Uns zur Wahrung Unserer Hoheitsrechte ernannt werdenden Spezialkommissär durch seine auf die Ausfertigung zu setzende Unterschrift ausdrücklich zur Ablassung zugelassen worden ist.“

Der Verlauf des bedauerlichen Kirchenstreits, in dem, wie heute wohl unangefochten behauptet werden kann, von beiden Seiten schwere Fehler begangen wurden, berührt uns hier nicht; es genügt anzumerken, dass am 25. März 1854[2]) die Verordnung vom 7. November des Vorjahrs wieder aufgehoben wurde. Die definitive Regelung der Streitpunkte sollte der Verhandlung mit dem römischen Stuhl vorbehalten werden, wo man auf grösseres Entgegenkommen rechnete.

---

mit Thatsachen, welche den politischen oder bürgerlichen Ruf des Competenten diffamiren können, zu begründende Einsprache gestattet werde. Adjecta condicione, ut si quam personam, quam dignam habemus, ingratam sibi esse Principes declarant, nobis intiment, quibus ex causis e gratia eorum exciderit, ut, si non ex causis politicis vel ob crimen aliquod civile fama eius periclitatur, violati jura tueamur et re secundum iustitiae et prudentiae regulas expensa beneficium ei conferamus.“ Maas 234 N. 1.

[1]) Regsbl. Nr. 44 S. 388.

[2]) Regsbl. Nr. 11 S. 84.

Die Geschichte dieser Verhandlungen, soweit sie unser Thema betreffen, der Inhalt der getroffenen Vereinbarung des Jahres 1859 und die an deren Stelle getretene heute noch gültige kirchenpolitische Gesetzgebung der Jahre 1860 und 1861 soll uns in einem besonderen Paragraphen beschäftigen.

§ 4.

Die Verhandlungen über den Abschluss einer Konvention und die Gesetzgebung der Jahre 1860 und 1861.

Um die unleidlich gewordenen kirchenpolitischen Zustände zu beseitigen, beschritt die Regierung im Jahre 1854 nach dem Beispiel einiger Nachbarstaaten und unter Vermittlung des österreichischen Kabinetts den Weg einer Verständigung mit dem hl. Stuhl. Am 24. Juni und 25. August einigte man sich in Rom über die Präliminarien und dabei insbesondere auch darüber, dass bis zur völligen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staat der Erzbischof die sämtlichen vakanten Pfarreien einstweilen durch Pfarrverweser verwalten lassen sollte, damit in der Zwischenzeit die Titel untersucht wurden, „worauf das Privileg des Landesherrn, . . . auf Kirchenpfründen taugliche Personen zu präsentieren, sich gründen kann“[1]).

Schon in der im Frühjahr durch ihren Gesandten Grafen von Leiningen übergebenen Denkschrift hatte sich die badische Regierung dahin geäussert: „Um über die von dem Herrn Erzbischof bestrittenen Ernennungsrechte zu einer Entscheidung zu gelangen, erachtet die Regierung eine Untersuchung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in Bezug auf alle einzelnen streitigen Pfründen für erforderlich. Diese Untersuchung wird von der Staatsbehörde einerseits und von der erzbischöflichen Behörde anderseits zu pflegen, und wo eine Uebereinstimmung der Resultate nicht vorliegt, wird eine Ver-

[1]) Maas 284.

ständigung unschwer zu erzielen sein, wenn jeder Teil auf die Ansprüche des andern die gebührende Rücksicht nimmt."

Damit war die Regierung grundsätzlich vom Standpunkt des „landesherrlichen Patronatrechts" — im bisherigen Sinn — abgerückt und hatte sich auf den Boden des gemeinen Kirchenrechts gestellt. Die nächste Aufgabe war nunmehr die, bei den einzelnen anzusprechenden Pfründen den Nachweis des durch spezielle Patronatrechtstitel begründeten Präsentationsrechts zu erbringen. Zu diesem Zweck hatte der Oberkirchenratsdirektor Prestinari schon seit 1853 mit dem Sekretär Würth und dem damaligen Rechtspraktikanten Bingner eingehende Quellenstudien gemacht, um die früheren Besetzungsrechte der katholischen Pfründen im Grossherzogtum festzustellen. Auf Grund dieses Materials hatte dann Prestinari mit grossem juristischem Scharfsinn, aber doch in einzelnen Punkten noch zu sehr als Regierungsjurist die Kategorien entworfen, die er glaubte für das landesherrliche Patronatrecht in Anspruch nehmen zu dürfen, und diese bei einer Beratung, der auch Staatsrat Brunner anwohnte, im Verein mit diesem festgestellt.

Fast schien es aber, als ob diese Arbeit vergebens gemacht worden sei; im Frühjahr 1855 teilte Kardinal Antonelli der Regierung die „Grundlagen zu einer Vereinbarung" mit, worin unter Ziffer 1 im wesentlichen gesagt ist, das Recht der Bischöfe, die Pfründen denjenigen Kirchendienern zu verleihen, welche sie für die würdigsten halten, sei unbestreitbar. Nur wenn in Bezug auf ein Benefizium die Existenz eines auf besondere kirchenrechtlich gültige Titel gegründeten Patronatrechtes nachgewiesen sei, könnte dies in Betracht gezogen werden. „Weil jedoch die Sammlung der zu einer solchen Nachweisung notwendigen Materialien die langwierigsten Nachforschungen nötig machen und dies den erwünschten Erfolg der Verhandlungen unendlich verzögern würde, werde der hl. Stuhl . . . keine Schwierigkeiten dagegen machen, dass S. K. H. der Grossherzog mit Umgehung jeder Erörterung

und Nachforschung über die kanonische Gesetzlichkeit und Gültigkeit der besonderen Titel des Patronatrechts thatsächlich fortfahre auf eine beschränkte Anzahl von Pfründen, welche durch Uebereinkunft namentlich bestimmt werden sollen, die Kirchendiener zu präsentieren.“ Wie man sich in Rom die Wirkung der Annahme dieses Vorschlags dachte, ergibt sich aus einer Unterredung des Staatsrats Brunner mit dem Kardinal Brunelli im April 1855, wobei der päpstliche Bevollmächtigte annahm, dass ungefähr 300 Pfründen für das Präsentationsrecht des Landesherrn angesprochen würden.

Die Regierung ging indessen nicht auf diesen Vorschlag ein. Im Frühjahr 1856 wurde Staatsrat Brunner abermals nach Rom gesandt, wo er dem päpstlichen Stuhl eine „Erwiderung“ der Gr. Regierung auf die Note vom Frühjahr 1855 übergab; in dieser wurde jener Vorschlag mit der Begründung abgelehnt, dass „für die Bemessung der Gesamtzahl der dem Landesherrn zur Präsentation einzuräumenden, wie für die Ermittlung der einzelnen in diese Gesamtzahl aufzunehmenden Pfründen jeder Anhaltspunkt fehlen müsste, wenn nicht darauf abgehoben würde, zu wie vielen und zu welchen Pfründen dem Landesherrn ein Patronatrecht zustehe“. Der Vorschlag vom Frühjahr 1854 wurde wiederholt und bemerkt, die erzbischöfliche Kurie möge ihre Materialien, wie das von seiten der Gr. Regierung bereits geschehen sei, ebenfalls zusammenstellen, darauf sollten die beiderseitigen Kommissäre die Resultate der Nachforschungen über die tatsächlichen Verhältnisse, nach welchen das Recht zur Vergebung der einzelnen Pfründen beurteilt werden müsse, vergleichen und die etwaigen Abweichungen aufklären. Nachdem auf diese Weise die Tatsachen, auf die es ankomme, festgestellt seien, sollte über die Pfründen, zu welchen dem Landesherrn die Präsentation zuzustehen habe, zwischen der Regierung und dem päpstlichen Stuhl verhandelt und eine Vereinbarung geschlossen werden.

Die Regierung vertrat also den Gedanken, die Beschaffung des Beweismaterials den örtlichen Vertretern beider Parteien

zu überlassen, die Entscheidung der streitigen Rechtsfragen aber der Verhandlung mit der römischen Kurie vorzubehalten, bei der sie gleichzeitig auf grösseres Entgegenkommen bei vielleicht nicht ganz zweifellosen Ansprüchen hoffte.

Mit einer gewissen berechtigten Schadenfreude[1]) ging man jetzt in Rom auf diesen Vorschlag ein und erteilte am 19. August 1856 dem Erzbischof die entsprechenden Weisungen. Auf Grund dieses Auftrags stellte der Rechtsreferent des Ordinariats Dr. Heinrich Maas nun auch seinerseits eingehende und umfassende archivalische Erhebungen an. Ein Ersuchen des Ordinariats vom 5. September um Mitteilung der Akten der Regierung zum Zweck der Feststellung tatsächlicher Verhältnisse lehnte aber das Ministerium ab mit der Begründung, dass jeder Teil und insbesondere der Erzbischof nach seiner Instruktion nur das ihm zu Gebot stehende Material zu sammeln und demnächst zu vergleichen habe, zum Teil aber auch wohl deshalb, weil — wie Prestinari auf dem Entwurf der Antwort des Ministeriums vom 10. November 1856 bemerkte — zu befürchten stand, dass die erzbischöfliche Kurie alle Mängel der Dokumente der Regierung prüfen und dann in geeigneten Fällen ihr Material vorenthalten könne[2]).

---

[1]) Vgl. unten S. 93.

[2]) Aus Anlass dieser untergeordneten Verhandlungen verstand man es in Freiburg sehr gut, aus dem grundlegenden Umschwung in den rechtlichen Gesichtspunkten, der zu Gunsten der Kirche eingetreten war, Vorteil zu ziehen; man begründete nämlich das Ersuchen um Einsicht der Akten der Regierung auch damit, dass man und zwar de iure ausführte, der Regierung obliege ja der Beweis für die landesherrlichen Pfründenbesetzungsrechte. Als aber weder dieses Argument, noch der Vorschlag des Erzbischofs vom 18. November, es genüge ihm, wenn die Regierung ihre Erhebungen wenigstens für die Pfründen mitteile, auf die sie ein Patronatrecht anspreche, sofern sie dazu die endgültige Erklärung abgebe, für die anderen Pfründen keines zu beanspruchen, kein Entgegenkommen fand, erging unterm 5. Dezember 1856 ein Ordinariatserlass an die erzbischöflichen Dekanate, in dem allen Pfarrämtern aufgegeben wurde, unter Benützung sämtlichen verfügbaren Materials die

Inzwischen hatte aber Staatsrat Brunner in Rom schon mit Kardinal Antonelli über die Pfründenkategorien (s. o. S. 71) verhandelt und erstattete am 15. Februar 1857 hierüber seiner Regierung Bericht[1]), der umso wichtiger ist, als man sich in Karlsruhe Rom gegenüber später wiederholt auf die nach diesem Bericht zu Tag getretene Auffassung des päpstlichen Bevollmächtigten berief. Nach Mitteilung Brunners stellte der Kardinal seinerseits folgende Kategorien auf.

1. Wo das Regentenhaus eine Pfründe dotiert hat, wird das landesherrliche Patronatrecht anerkannt, und zwar selbst da, wo die Gründung durch die Säkularisation notwendig wurde und obwohl diese Dotation nicht ex liberalitate et ex bonis propriis erfolgt sei. Bei bloss teilweiser Dotation wolle man da, wo die grössere Summe aus Staatsmitteln herrühre, das Patronatrecht anerkennen. Als Staatsmittel gelten auch die für kirchliche Verhältnisse ausgeschiedenen Domänen[2]).

Besetzungsrechte der einzelnen Pfründen ebenso gründlich wie schleunig zu erheben.

[1]) Die im folgenden mit P. bezeichneten Noten geben in kürzester Form die „Bemerkungen Prestinaris“ zu diesen Kategorien wieder. Meine Uebereinstimmung oder abweichende Meinung in jedem Fall hervorzuheben habe ich unterlassen, um nicht durch juristische Polemik, die am heute bestehenden Recht doch nichts ändern könnte und sollte, die objektive Abwägung der Gründe pro et contra zu erschweren; sie deckt sich übrigens fast ausnahmslos mit der von Schulte, Archiv VII. 215 ff. entwickelten Auffassung der wichtigsten Streitpunkte.

[2]) P. Wegen des Umfangs der Entschädigung vgl. R.D.H.S. §§ 5, 34—36. Hiernach bestand eine Dotationspflicht nur für die Domkirchen. Das gleiche gilt vom Erwerb auf Grund des Pressburger Friedens und der Rheinbundsakte. Wird das lh. Patronatrecht bestritten, so besteht auch keine Verpflichtung mehr, die Lasten zu tragen, die nach Entschliessung des kurfürstl. bad. Geheimerats vom 10. März 1807 anlässlich der Aufhebung der geistlichen Patronate im alten Umfang auf die Staatskasse übernommen wurden; gleichzeitig war damals ausgesprochen worden, dass das Einkommen der Pfarreien, die noch keine feste Bezüge hatten, durch ein Dotationsinstrument bestimmt werden sollte, was auch geschehen ist. Hierzu war aber der Landesherr als Nachfolger der geistlichen Patrone nur insoweit verpflichtet, als eben sein

2. Vertragsmässig durch den Bischof oder die früheren Ordinariate eingeräumte Ernennungsrechte werden gleichfalls anerkannt[1]).

3. Anerkannt werden auch die Ernennungsrechte, die das Regentenhaus oder seine weltlichen Vorfahren in der Landes-, Orts- oder Gutsherrschaft ausübten und die mit diesen Rechten auf jenes übergingen. Entscheiden solle dabei der Zustand zur Zeit der Säkularisation, „so dass es scheint — bemerkt Brunner hierzu — man verlange den Beweis einer Mehrheit von Fällen der Ausübung u. dergl. nicht. In der Genehmigung der der Säkularisation vorangegangenen letzten Präsentation liegt allerdings allein schon ein zureichender Grund für die Annahme eines Anerkenntnisses des Patronatrechts von seiten der Kirche“[2]).

4. Ferner werden anerkannt die Patronatrechte, die durch die gesetzliche Aufhebung der Patronate der Gemeinden, Spitäler u. s. w. an den Staat gelangten, salvo tamen iure tertii.

Patronatrecht auch anerkannt wurde. Denn der Patronat ist die Voraussetzung, unter der das Vermögen der Pfarrei mit dem Vermögen des Patrons vereint werden konnte. Gegen den Vorschlag des päpstlichen Kommissars bei gemischter Dotation spricht vor anderem Conc. Trid. sess. XIV de ref. cap. 12. Das Konzil kennt übrigens ausser dem titulus dotationis noch den der Erbauung einer Pfarrkirche. Es ist also das P.R. auch in den Fällen für den Landesherrn auszusprechen, wo das Domänenärar oder eine andere der Staatsgewalt unterworfene Kasse ganz oder zum grösseren Teil gebaut oder die Baupflicht auf ewige Zeit übernommen hat. Dass die Kirchenbaulast nach bad. Recht als Zehntlast angesehen wird, ist unerheblich, da dieses Gesetz der kath. K. gegenüber freie Entschliessung der Staatgewalt bedeutet. Vgl. Trid. sess. XXI de ref. cap. 7 und Richter, Canones et decreta S. 121 eine Entscheidung der C. C. C. Tr. interpr. von 1761.

[1]) Hierher gehören jene Verträge mit Konstanz (1804) und Speier (1808), worüber schon oben Mitteilung gemacht wurde. P. Gleichzuachten sind die (10) Fälle, wo der Bischof in der Pfarrerektionsurkunde dem Landesherrn das P.R. ausdrücklich zuerkannt hat.

[2]) P. Dies kann der Regierung nur erwünscht sein; doch kann sie sich auch gefallen lassen, wenn bezüglich des Beweises C. Tr. sess. XXV de ref. cap. 9 für massgebend erklärt wird.

5. Bestritten wurden die Patronatrechte, die von Standes- oder Grundherren erworben und der Regierung ohne das Objekt, mit dem sie jeweils verknüpft waren (Ortsherrschaft, Gutslehen), abgetreten wurden. Denn dazu gehöre, wie übrigens auch zur Uebertragung eines Familienpatronats, die kirchliche Genehmigung, die man nachträglich nicht erteilen werde[1]).

6. Die Ernennungsrechte der Bischöfe, Domkapitel und Ritterstifter spricht die Kirche an. Nur wo erweislich die Bischöfe in der eigenen Diözese kraft Orts- oder Gutsherrschaft konferierten, werde das Successionsrecht des Staates anerkannt[2]).

---

[1]) Vgl. dazu die Ausführungen oben S. 62. P. Wenn aber die Bischöfe zum Uebergang der 1813 entzogenen P.R. stillschweigend zustimmten, indem sie die betr. präsentierten Geistlichen einweisen liessen, so gilt das auch für die i. J. 1848 abgetretenen P.R. Der päpstliche Kommissär irrt, wenn er unterstellt, das Fürstenhaus sei noch nicht zur Ausübung dieser P.R. gekommen. Bis zum Jahr 1853 sind vielmehr 150 erledigte Pfründen anstandslos wieder besetzt worden, worin eine Anerkennung des Uebergangs liegt. Insoweit übrigens die fraglichen P.R. als Zubehörde der Ortsherrschaft anzusehen sind, kommt in Betracht, dass viele Ortsherrschaften badisches Lehen sind, wo es dem Lehensherr unbenommen sein muss, bei der Belehnung einzelne der im Lehensobjekt enthaltenen Gerechtsame sich vorzubehalten. Sodann sind fast alle Gerechtsame, die zusammen den Begriff der Ortsherrschaft ausmachen, in Baden durch Gesetz auf den Landesherrn übergegangen.

[2]) P. Soweit nicht das oben zu Ziffer 1 Gesagte auch hier zutrifft, ist zu unterscheiden:

a) Die fürstbischöflichen Pfarrsatzrechte. Hier müssen die 35 des Fürstbischofs von Konstanz anerkannt werden. Die nur provisorische Uebereinkunft mit Speier von 1808 wird nicht mehr geltend gemacht werden können. Ausserdem kommen in Betracht 32 Pfarrsatzrechte des Fürstbischofs von Würzburg, 13 für Mainz, 4 für Strassburg, 3 für Worms. (Teilweise anders als oben S. 16!) Die schwierige Frage, ob diese Rechte auf der collatio libera, die der Staat natürlich nicht erwarb, oder auf weltlichen Titeln (Landes- oder Ortsherrschaft) beruhten, ist aus der Art des Erwerbs (meist mit der Landes- oder Ortsherrschaft als dazu gehörig, vielfach auch mit fürstlichen Mitteln erkauft oder eingetauscht, desgleichen mit fürstlichem Besitztum oder Auflagen auf fürstliche Kassen ganz oder teilweise dotiert), der Art und Weise der

7. Wo aufgehobene Stifter und Klöster das Patronatrecht ausgeübt, d. h. wirklich präsentiert haben, ist zu untersuchen, ob die Pfarreien inkorporiert waren und vorher Laienpatronat bestand. Treffen beide Umstände zusammen, so wird das reale Patronat als nach der Säkularisation noch fortbestehend anerkannt. „Bestand vor der Inkorporation ein Patronatrecht, das Kloster hat aber zur Zeit der Säkularisation nicht präsentiert, sondern durch expositio oder vicarii verwaltet, dann ist eine incorporatio plena zu vermuten, die frühere Pfarrei also und damit das Patronatrecht erloschen und das Stift oder Kloster selbst als Pfarrer zu betrachten. Das Patronatrecht konnte demnach bei der Säkularisation nicht mehr aufleben. Wenn übrigens bei einem Stift oder Kloster, das unter einem Bischof stand, in einem solchen Fall dieser nicht seine Zustimmung zur Erlöschung der Pfarrei gegeben hat . . . so treten die angegebenen Folgen nicht ein.“ Da aber die Ermittlung dieser Umstände sehr schwer sei, so habe man sie bei den Verhandlungen mit Württemberg umgangen, und wo

---

Ausübung (wobei nicht immer das kanonische Recht genau beobachtet wurde, man kann in Rom vorschlagen ein P.R. da zu unterstellen, wo der Bischof ohne Mitwirkung des Domkapitels den Pfarrer ernannte) und aus den Erklärungen, die die Fürstbischöfe oder ihre Behörden über die rechtliche Natur der einzelnen Pfarrsatzrechte gemacht haben, zu beantworten. Nicht hierunter fallen die Pfarrsatzrechte, die die Fürstbischöfe in fremden Diözesen, also sicher nicht als Bischöfe hatten (Speier 4, Worms 1, Mainz 2, Würzburg 2, Basel 1, Basler Domkapitel 2, Mainzer Kapitel 4).

b) Die Pfarrsatzrechte der Kapitel, Stifter und Klöster gingen nach dem R.D.H.S. mit allen anderen Rechten über. Im Falle einfachen P.R. kann der Uebergang nicht wohl bestritten werden, da C. Tr. s. XXIV de ref. cap. 18 in den später badischen Ländern nicht praktisch wurde. Das gleiche gilt bei incorporatio minus plena. Im Fall der incorporatio plena ist durch die Säkularisation nur das alte Recht des früheren Patrons wieder aufgelebt und vom Landesherrn gegen die Pflicht erworben worden, für die Ausstattung der Pfarrei zu sorgen, was in zahlreichen Fällen auch geschah.

nur überhaupt das ehemalige Bestehen eines Laienpatronats nachgewiesen war, den Ausweg einer Terna ergriffen[1]).

Auf Grund dieses für die Regierung nicht ungünstigen Resultats machte das Ministerium am 22. April 1857 dem Erzbischof den Vorschlag, nach Massgabe der demnächst festgestellten Tatsachen und der in Rom vorgeschlagenen Rechtsgrundsätze nunmehr zur Besetzung des grösseren Teils der erledigten Pfründen zu schreiten. Wegen der Beurteilung der Tatsachen sei zwar eine feste Vereinbarung mit Rom noch nicht erzielt, doch glaube man nach dem Bericht des Staatsrats Brunner über die Vorschläge des Kardinals von Reisach annehmen zu dürfen, dass der päpstliche Stuhl das Präsentationsrecht des Grossherzogs nicht beanstande:

„1. Zu denjenigen Pfarreien, deren Patronatsrecht vor dem Jahr 1803 dem badischen Fürstenhaus, einem andern Landes- oder Ortsherrn als solchem zugestanden und mit der Landes- oder Ortsherrschaft auf das badische Fürstenhaus übergegangen ist; oder

2. deren Patron sein Patronatsrecht an unser Fürstenhaus abgetreten, sofern der Ordinarius diese Abtretung genehmigt hat; ferner

3. zu den Pfarreien, deren Patronatsrecht der Bischof in einem förmlichen Vertrag dem badischen Fürstenhaus eingeräumt;

4. zu denjenigen, welche vor 1803 von dem Bischof oder einem andern kirchlichen Würdenträger oder von einem Stift oder Kloster besetzt wurden: a) deren Besetzung aber auf einem zur Landes- oder Ortsherrschaft oder zu einem unbeweglichen Besitztum gehörigen Patronatsrecht beruhte, oder b) deren Ausstattung der Landesherr als Nachfolger in die Güter und Rechte des geistlichen Patrons ganz oder zum grösseren Teil auf Staatsmittel übernommen hatte;

5. zu den seit 1803 neu errichteten Pfarreien, wenn

---

[1]) P. Vgl. die Note zu Ziffer 6.

a) in der bischöflichen Erektionsurkunde das Patronatsrecht dem Landesherrn ausdrücklich eingeräumt worden ist, oder b) wenn dieselben ganz oder zum grösseren Teile aus Staatsmitteln dotiert worden sind"[1]). Auch über die Art und Weise der Besetzung der von Privatpatronen oder dem Erzbischof zu vergebenden Pfründen sei eine Uebereinstimmung zwischen dem päpstlichen Stuhle und der Gr. Regierung erzielt. Hiernach werde der Erzbischof diese Pfarreien nicht an Geistliche verleihen, die aus wichtigen, rein bürgerlichen oder politischen, auf Tatsachen gestützten Gründen der Regierung minder genehm sind. Er werde die Namen der Bewerber dem Ministerium mitteilen, damit dieses nach einer Frist von etwa drei Wochen sich darüber ausspreche, ob gegen einen der Bewerber etwas zu erinnern sei. Ein derartiges Einspruchsrecht wahre sich die Regierung auch gegenüber den von Privatpatronen Präsentierten. Nach Einkunft dieser Erklärung oder nach Umlauf der Frist werde der Erzbischof den Pfarrer ernennen. Die Regierung werde auf Wunsch des päpstlichen Stuhles keine Schwierigkeiten dagegen erheben, dass nur solche Geistliche präsentiert werden, welche die Konkursprüfung bestanden haben[2]).

---

[1]) Die freie Verleihung durch die Kirche werde man anerkennen:

1. Bei allen Pfarreien, deren Besetzung dem Bischof schon früher, sei es durch Vertrag oder sonstige Entschliessung vom Landesherrn zugestanden wurde.

2. Da, wo vor 1803 vom Bischof oder einem anderen kirchlichen Würdenträger, einem Stift oder Kloster die Pfründen besetzt wurden, gleichgültig, ob sie inkorporiert waren oder nicht, ausgenommen a) wenn die Besetzung auf einem zur Landes- oder Ortsherrschaft oder einem unbeweglichen Besitztum gehörigen Patronatrecht beruhte, b) wenn seit 1803 die Dotation der Pfarrei ganz oder teilweise auf Staatskosten übernommen worden ist.

3. Bei den seit 1803 neu errichteten Pfarreien, ausgenommen a) wenn das Patronatrecht dem Landesherrn in der bischöflichen Erektionsurkunde ausdrücklich eingeräumt ist, b) wenn die Pfarreien ganz oder teilweise aus Staatsmitteln dotiert worden sind.

[2]) Vgl. bei Maas 292 ff.

Dem Erzbischof wurde erst durch diesen Erlass des Ministeriums vom 22. April das Resultat der römischen Verhandlungen bekannt, es schien ihm aber für seine Ansprüche bei näherer Prüfung alsbald so ungünstig, dass er sich veranlasst sah, vor dem etwaigen Abschluss eines provisorischen Uebereinkommens seinen eigenen Standpunkt in dieser Sache in Rom darzulegen. Dies geschah in einem Bericht vom 8. Mai 1856 an Kardinal von Reisach und zwei umfängliche Rechtsgutachten des Hofrats Dr. Buss und des Rechtsreferenten Dr. Maas, in denen der Beweis zu führen versucht wurde, dass jene Kategorien fast durchweg tatsächlich oder rechtlich unbegründet sind. Man vergleiche hierüber den Auszug bei Maas, S. 294—298, selbst.

Damit war der Vorschlag der Regierung wegen eines Präliminarübereinkommens in Bezug auf die Pfründenbesetzung gescheitert. Beiden Teilen erübrigte nur noch die vom päpstlichen Stuhl verlangte Zusammenstellung des tatsächlichen Materials vorzunehmen.

Der Erzbischof hatte schon unterm 11. April 1857 dem Ministerium den Wunsch nach baldigem Zusammentritt der Kommission ausgesprochen, da zum dritten Teil der Benefizien die Erhebungen vorlägen und die weiteren Ermittlungen bis zum Zusammentritt der Kommissäre — seinerseits hatte der Erzbischof den Geh. Hofrat Dr. Zell und den Juristen des Ordinariats Dr. Maas ernannt — abgeschlossen werden könnten. Das Ministerium liess sich durch den Oberkirchenratsdirektor Prestinari und Ministerialrat Schmitt vertreten. Am 4. Mai begannen die Kommissäre unter Teilnahme von Dr. Zell und Prestinari in Karlsruhe die „Konferenzen über die Ausscheidung der Patronatrechte", die bis anfangs Dezember (1857) fortgesetzt wurden[1]).

[1]) Die Regierung hatte die Teilnahme des Dr. Maas abgelehnt, da sie dessen Stellung als erzbischöflichen Kanzleidirektor nicht anzuerkennen vermöge. Der Erzbischof remonstrierte hiergegen, zog aber,

Schon nachdem die Konferenzen über einen Monat gedauert hatten, lehnte der Erzbischof unterm 12. Juni jegliche, auch nur provisorische Anerkennung der von der Regierung ihm vorgeschlagenen Kategorien ab, da es ihm nicht zustehe, der Entscheidung des päpstlichen Stuhls vorzugreifen. Die erwähnten Kategorien beruhten übrigens auch nur auf der vorläufigen Aeusserung der Bevollmächtigten des hl. Vaters, „welche nach Einsichtnahme der Resultate der jetzt sehr tätigen Kommission wohl eine Modifikation erleiden dürften“. Es empfehle sich also bis zum Abschluss der Konventionsarbeiten und der definitiven Uebereinkunft mit der Pfründenbesetzung noch zu warten[1]).

Die inzwischen fortgesetzten mühevollen Arbeiten der Kommissäre liegen heute vor in drei Faszikeln Protokolle und einem Nachtrag. Hier sind mit peinlicher Genauigkeit alle quellenmässigen Angaben für das Besetzungsrecht jeder einzelnen Pfründe des Grossherzogtums, soweit vorhanden, zusammengetragen und in den Separatprotokollen, dem Nachtrag, die allgemeinen Sätze und Deduktionen niedergelegt,

---

als die Regierung ihrerseits auf den Ministerialrat Schmitt verzichtete, auch den Auftrag an Dr. Maas zurück.

[1]) Brunner hatte allerdings schon unterm 25. April 1857 in seinen Berichten über die neuen Konferenzen in Rom vom 22. und 23. April von der Bemerkung gesprochen, dass man, wie es scheine, bezüglich der einen oder anderen Kategorie nicht so weit zu gehen beabsichtige, wie man dies zu Gunsten Württembergs getan hat, weil dort verschiedenes, was man nicht billigte, vom Bischof einmal zugestanden war. Und am 28. Juni schrieb Brunner aus Rom: „Dem Herrn Kardinal von Reisach ist es nicht angenehm, dass die Gr. Regierung dem Erzbischof die hier besprochenen Grundsätze über die Ausscheidung der Patronatspfarreien mitgeteilt hat. Er erhielt von Freiburg eine viele Bogen lange Ausführung dagegen, antwortete aber dem Erzbischof, er möge vorerst keine Schwierigkeiten erheben und dem Austrag dahier nicht vorgreifen, denn um eine Vereinbarung mit der Gr. Regierung über alle die Kirche berührenden Verhältnisse zu stande zu bringen, dürfe man in den einzelnen Fragen nicht alles auf die Spitze treiben.“

eine Arbeit, wie wohl kaum noch ein Land mit so reicher historischer Vergangenheit sie besitzt.

Auf Grund dieses Materials, das der Erzbischof mit Schreiben vom 23. Januar 1858 unter Anschluss eines „Promemoria über das Besetzungsrecht der Pfründen" dem heiligen Stuhl vorlegte, bat er zugleich, nunmehr nur solche Pfründen der landesherrlichen Präsentation zuzuscheiden, auf die ein kanonischer Titel begründet sei[1]. In diesem Fall, also bei Anwendung des massgebenden Kirchenrechts, dürften von den 839 katholischen Pfründen in Baden der freien Kollatur rund 450, der Präsentation des Grossherzogs höchstens 150 zugeschieden werden. Das Besetzungsrecht der vor 1848 faktisch im Privatpatronat sich befindlichen rund 230 Pfründen nach den Grundsätzen des Kirchenrechts zu regeln, wolle der Vereinbarung zwischen dem Erzbischof und den patronatberechtigten Grund- und Standesherren überlassen werden[2]. Der Erzbischof erklärte sich übrigens weiter „damit einverstanden, dass ausser den dem Grossherzoge rechtlich zustehenden Präsentationsrechten ihm noch die zu einer Reihe anderer Pfründen ex privilegio eingeräumt werde", und zwar insbesondere bei Pfründen, deren Patronate als dingliche an kirchliche Korporationen gekommen sind, auch wenn das patronatberechtigte Grundeigentum nicht im Besitz des Fiskus sein sollte. Als äquivalent für diese Indulgenz sollte aber verlangt werden, dass „in der Konvention dem Erzbischof der gebührende Einfluss auf das Unterrichtswesen, sowie die Oberaufsicht über die Verwaltung des katholischen Stiftungsvermögens eingeräumt würde".

Aber auch Prestinari hatte das reichhaltige Material der Konferenzprotokolle gesichtet und daraus eine neue Zusammenstellung der Kategorien aufgemacht, zu deren Begründung auch er unter Berufung auf das kanonische Recht eine ein-

[1]) Auf Seite des Erzbischofs stand als Jurist der scharfsinnige Hofrat Buss. Vgl. Bad. Biographie III. 15 ff.

[2]) Maas 303.

gehende Denkschrift verfasste. Kategorien und Denkschrift wurden demnächst mit dem Oberhofgerichtsrat Rosshirt eingehend geprüft, die ersteren als Verhandlungsgrundlage betrachtet und die letztere in Rom als Material übergeben. Die Anwendung dieser Kategorien hätte das Ergebnis gehabt, dass 678 Pfründen (594½ Pfarreien, 83½ Kaplaneien) dem landesherrlichen Patronat, 117 der collatio libera und 53 dem Privatpatronat zugefallen wären. Prestinari hielt übrigens das Resultat der Verhandlungen auch dann noch für befriedigend, wenn die Pfründen, die nicht unter Privatpatronat stehen, zu ⅓ der collatio libera, zu ⅔ der landesherrlichen Präsentation zufallen. „Unter allen Umständen aber wird darauf zu bestehen sein, dass dem landesfürstlichen Patronat mehr Pfründen als der bischöflichen Verleihung zufallen.“ Im einzelnen glaubte Prestinari nämlich folgende Pfründen für das Patronatrecht des Regenten als kanonisch begründet nachweisen zu können [1]:

I. Von den Pfründen, die vor 1803 in Laienpatronat standen,

1. a) solche, deren Patronat schon vor 1803 dem badischen Fürstenhaus zustand [2],

b) oder vor 1803 weltlichen Landes- oder Ortsherren zugestanden hatte und später mit der Landes- oder Ortsherrschaft auf das Fürstenhaus überging [3];

2. solche, deren Patronatrecht seit 1803, aber vor 1848

---

[1]) Die mit P. gezeichneten Noten geben hier eine Uebersicht über die Ausführungen in der Denkschrift der Regierung. Auf die Bemerkung in Note 1 S. 74 wird verwiesen.

[2]) P. Davon war ein grosser Teil an Klöster und Ordensinstitute verliehen worden, mit deren Wegfall das ältere P.R. wieder auflebte.

[3]) P. Vom erzbischöflichen Kommissär wurde mehrfach der Zusammenhang mit der Landes- oder Ortsherrschaft bestritten, indessen grundlos. Als „faktische P.R.“ wurden diejenigen der Kurfürsten von der Pfalz anerkannt; nach C. Tr. s. XXV de ref. cap. 9 kommt es aber auf die Rechtsfrage gar nicht an, da sie schon seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unbestritten in Uebung waren.

unabhängig von der Landes- oder Ortsherrschaft mit ausdrücklichem oder tatsächlichem Gutheissen des Diözesanbischofs dem badischen Fürstenhaus abgetreten wurde [1]);

3. deren Patronat 1848 von den Standes- oder Grundherren unabhängig von der Ortsherrschaft mit tatsächlichem Gutheissen des Diözesanbischofs dem badischen Fürstenhaus abgetreten wurde [2]);

4. deren Patronat vermöge der Landesgesetze ausgeübt wird vom Landesherrn namens

a) der Magistrate ehemals freier Reichsstädte,
b) der Magistrate ehemals reichsmittelbarer Städte,
c) der Vorstände von Landgemeinden,
d) der Vorstände von Hospitälern,
e) sonstiger Anstalten [3]) und
f) bürgerlicher Familien.

II. Von den Pfründen, die vor 1803 unter geistlichem Patronat standen,

1. diejenigen, deren Patronat Zubehör der Landes-, Orts- oder Gutsherrschaft oder eines anderen dinglichen Rechts war und mit dieser Berechtigung durch die Säkularisation von den

---

[1]) P. Die Zustimmung der bischöflichen Behörde zu diesem Patronatstausch ist allerdings nicht eingeholt worden, aber nur „weil sie nicht üblich war und von seiten dieser Behörde in keiner Weise beansprucht wurde. Tatsächlich hat letztere aber ihre Zustimmung zu erkennen gegeben, indem sie die von den neuen Patronen dem Landesherrn einerseits und den beteiligten Standes- und Grundherren anderseits präsentierten Pfarrer jeweils eingewiesen hat“. Selbst wenn aber der Tausch nicht zu Recht erfolgt ist, könnten doch jene Pfründen mit Rücksicht auf die dem Tausch zu Grunde liegenden Motive nicht der collatio libera anheimfallen, sondern müssten an die ehemaligen Patrone rückerstattet werden.

[2]) P. Diejenigen der hierunter fallenden P.R., welche vor 1803 einem Bischof, Stift oder Kloster zustanden, werden für den Landesherrn nur insoweit angesprochen, als dem Anspruch ein kanonisch gültiger Titel zur Seite steht.

[3]) Hierunter fällt die Sapienzstiftung der Universität Freiburg bezüglich der Pfarrei Lehen.

geistlichen Patronen unmittelbar oder mittelbar auf das Fürstenhaus überging [1]),

a) wo in der Erwerbs- oder Bestätigungsurkunde ausdrücklich gesagt ist, dass das Patronatrecht zu liegendem Gut gehöre,

b) wo dem geistlichen Patron oder einem Rechtsvorgänger ein liegendes Gut mit dem Patronatrecht übertragen oder bestätigt wurde [2]),

c) wo der geistliche Patron zugleich liegende Güter oder Gefälle und das Patronatrecht erworben hat,

d) wo dem geistlichen Patron das Patronatrecht mit liegenden Gütern oder Gefällen übertragen wurde,

e) wo ein Hochstift (Bischof, Domkapitel und so weiter) in fremder Diözese das Patronatrecht und zugleich die Landes- oder Ortsherrschaft oder andere dingliche Rechte hatte [3]),

f) wo das Patronatrecht von einem Fürstbischof an Laien zu Lehen gegeben war,

g) wo das Patronatrecht von einem Fürstbischof aus Staats- oder landesfürstlichen Mitteln erworben war;

2. diejenigen, deren Patronat

---

[1]) P. Denn der reale Patronat, der bei uns die Regel bildete, geht mit der dinglichen Berechtigung auf jeden Besitzer über und zwar ebensowohl vom geistlichen auf den weltlichen, wie umgekehrt.

[2]) P. Hier und analog bei c) und d) hat der erzbischöfliche Kommissär mit Unrecht behauptet, dass damit nicht der Zusammenhang des P.R. mit dem dinglichen R., sondern nur gleichzeitiger Erwerb oder Besitz gefolgert werden dürfe.

[3]) P. Der erzbischöfliche Kommissär unterstellt die bischöflichen Pfründenverleihungsrechte mit Unrecht sämtlich der bischöflichen Amtsgewalt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Bischöfe die Mehrzahl dieser Rechte nicht aus bischöflicher, sondern landesherrlicher Gewalt hatten. Dafür spricht auch die Zählung der Pfarrsatzrechte in und ausser den ortsherrlichen Gebieten. Trotzdem werden sie für den Landesherrn nur in den Fällen angesprochen, wo der Anspruch zugleich noch auf andere Titel gestützt werden kann.

a) der Diözesanbischof durch Vertrag dem Landesherrn eingeräumt hat[1]),

b) der Diözesanbischof nach 1803 als dem Landesherrn zustehend offiziell anerkannt hat,

c) deren Patronat vom badischen Fürstenhaus, dem solches von alters her zugestanden, einem von ihm gegründeten Stift oder Kloster sc. für die Dauer seines Bestehens verliehen und mit dessen Aufhebung dem Landesherrn wieder anheimgefallen ist;

4. die unter geistlichem Patronat kein fest bestimmtes Einkommen oder dies bei der Säkularisation verloren hatten und seitdem als landesfürstliche Patronatspfarreien ganz oder zum grössten Teil aus Staatsmitteln neu dotiert wurden[2]);

5. die unter dem geistlichen Patron, gleichgültig, ob sie

---

[1]) P. Muss auf den Vertrag mit Konstanz v. J. 1804 (s. o. S. 53) verzichtet werden, so sind statt wie im Vergleich 24, nunmehr aus anderen Gründen 26 Pfründen anzusprechen.

[2]) P. Die ergänzende Dotation ist nach dem Trid. (sessio XIV de ref. cap. 12 und sessio XXV h. t. cap. 9) Erwerbstitel. Der Landesherr könnte sonach auf Grund der Dotation aus Staatsmitteln das P.R. aller Pfründen ansprechen, die nach Zurückziehung der aus Staatsmitteln geleisteten Einkommensteile nicht hinreichend dotiert wären. Mit Rücksicht auf das Abkommen mit Württemberg und die Unterredungen der beiderseitigen Kommissäre (in Rom) will die Gr. Regierung nur da das P.R. für den Landesfürsten ansprechen, wo die Pfründen mehr aus Staats- als aus Kirchenmitteln ihr Einkommen schöpfen. Der erzb. Kommissär hat diese Begründung bestritten, weil die Dotation nicht ex mera liberalitate und ex bonis propriis erfolgt sei. De jure bestand aber nach dem R.D.H.S. keinerlei Zwang zur Dotation von Pfarrpfründen, ausser soweit die Lasten auf den angefallenen, sonst zu Eigentum übergegangenen Gütern haftete. Derartige Verpflichtungen müssen aber bewiesen werden, weil oft die Lasten auch nur guttatsweise übernommen wurden. Die Gr. Regierung hat in der Voraussetzung, dass auch das P.R. auf sie übergegangen ist, jene Einkommensteile aus der Staatskasse weiter verabreicht, ohne den Nachweis einer Verpflichtung hierzu zu fordern. In Ermanglung des von der Kirche zu erbringenden Beweises, dass jene Lasten unabhängig vom P.R. auf den Landesherrn übergegangen sind, könnte die Regierung jene Einkommensteile zurückhalten.

quoad temporalia inkorporiert waren oder nicht, ein festes Einkommen zwar gehabt und behalten haben, für die aber der Staat als Nachfolger in die Güter und Rechte des geistlichen Patrons die von diesem gereichten Einkommensteile sc. in der Voraussetzung des Uebergangs des Patronatrechts gewährt und zwar mehr als die Hälfte des ganzen Einkommens in den Kompetenzen und Zehnten;

6. deren Kirche das Grossh. Aerar seit 1803 neu gebaut oder gewidmet hat [1]).

III. Von den seit 1803 neu errichteten Pfarreien diejenigen,

1. bei deren Errichtung der landesherrliche Patronat vom Diözesanbischof offiziell anerkannt wurde;

2. die als landesherrliche Patronatspfarreien ganz oder zum grössten Teil aus Staatsmitteln dotiert sind;

3. deren Mutterkirche unter landesherrlichem Patronat steht, und bei deren Errichtung niemand anders den Patronat erworben hat.

Dies waren die Kategorien, die man für das landesherrliche Präsentationsrecht beanspruchte. Für den Fall, dass sie

---

[1]) P. Hier sind nur solche Pfarreien aufgezählt, deren Kirchen ganz oder doch zum grössten Teil aus Staatsmitteln erbaut oder denen ein dem Staat gehöriges Kirchengebäude als Pfarrkirche überlassen worden ist. Das Aerar hat ausserdem einer sehr grossen Zahl von Pfarreien Kirchenbaukapital überlassen, namentlich da, wo das Aerar Zehntherr war und zwar mit Rücksicht auf das Bauedikt vom 26. April 1808, wonach der Zehntherr im Zweifel für Kirche und Pfarrhaus baupflichtig ist. Darauf hat aber die Kirche kein Recht; das Kirchenrecht kennt eine derartige Verpflichtung des Zehntherrn nicht. C. Tr. sess. XXI de ref. cap. 7. Vgl. Richter, Canones p. 121 J.S. der Pfarrgemeinde Seelbach gegen das Speirer Domkapitel von 1761. „Wenn trotzdem diese Baufondsgründung nicht als Titel geltend gemacht wird, so geschieht das nur in der Erwartung, dass der hl. Stuhl die geltend gemachten Titel umsoweniger beanstanden werde." — Allerdings hat Prestinari die meisten der Pfarreien, denen ein Baufonds ausgefolgt wurde, nicht unter diesem Titel — wohl aber unter einem anderen für den Landesherrn zu vindizieren versucht! —

in Rom nicht bestritten würden, hatte Prestinari vorgeschlagen, dem Erzbischof die freie Verleihung

1. aller vormals österreichischer Pfründen zu überlassen, die ganz oder zum grösseren Teil aus dem Religionsfonds dotiert wurden, obgleich alle diese Pfründen bis 1803 vom Landesherrn vergeben wurden (entsprach oben I 1 b);

2. desgleichen diejenigen, die durch Lostrennung von einer Mutterpfarrei landesherrlichen Patronats entstanden (III 3);

3. überdies sei die Regierung nicht abgeneigt, auch die Pfarreien, deren Patronat 1848 von Standes- oder Grundherren an den Landesherrn abgetreten wurde, diesen bis dahin Berechtigten zurückzugeben. Dadurch werde zwar die Zahl der erzbischöflichen Verleihungsrechte nicht vermehrt, aber die landesherrlichen vermindert werden. Soweit übrigens die Verleihung von Pfründen in Frage kommt, deren Patronatrecht 1848 an den Landesherrn abgetreten wurde, versteht sich von selbst, dass den Beteiligten die Geltendmachung ihrer etwaigen Ansprüche gegenüber der Kirche vorbehalten wird.

Soviel über das System, das Prestinari und das Ministerium der Pfründenausscheidung zu Grunde gelegt wissen wollte.

Im Juli 1857 starb der verdiente badische Bevollmächtigte in Rom, Staatsrat Brunner[1]). Durch seinen unerwarteten Tod verzögerten sich die Verhandlungen bis zum März 1858, wo eine neue Gesandtschaft, Freiherr von Berckheim und Dr. Franz Rosshirt, nach Rom ging mit dem Auftrag, nach Kräften dahin zu wirken, dass die Pfründenausscheidung nach den eben mitgeteilten Vorschlägen der Regierung vorgenommen werde. Eventuell sollte wegen der beanstandeten Pfründen ein Abkommen getroffen werden, wonach dem Landesherrn im ganzen jedenfalls mehr Pfründen als dem Erzbischof, wenn möglich ²/₃, zugeschieden werden sollten. Die Patronatrechte der Grund- und Standesherren sollten als fortbestehend

---

¹) Vgl. Bad. Biographie II. 553.

behandelt und die Erklärungen in diesem Sinn abgegeben werden.

Inzwischen hatte aber die kuriale Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse und die dort vertretene juristische Theorie in Rom ihre Wirkung getan. Am 27. März schrieb der nach Rom zur Information der Kurie entsandte Ordinariatsassessor Krauth nach Freiburg, „dass die grossen (Freiburger) Referate für die Information der Kongregation sehr förderlich gewesen seien“[1]).

Schon in der ersten Unterredung der neuen Gesandtschaft mit Kardinal von Reisach, „der sich überhaupt bezügsich der faktischen Verhältnisse genau orientiert“ zeigte, erklärte dieser die Pfründenfrage als eine sowohl faktisch als rechtlich schwierige, vor der ihm längst „bange“ gewesen sei. Auch der Herr Erzbischof habe die Pfründen unter Kategorien gebracht und in diesem Operat eine Reihe von Pfründen als der Grossh. Regierung zukommend anerkannt; ob die Patronatrechte der geistlichen Korporationen auf den Staat übergegangen sind, sei mehr als dubiös. Auch die Redotation sei kein kanonischer Titel. Auf die Unterredungen mit Staatsrat Brunner hingewiesen, wo der Kardinal die Redotation unbedingt als Titel und den Uebergang der geistlichen Besetzungsrechte unter gewissen Voraussetzungen zugegeben habe, erklärte von Reisach, jene Besprechungen seien nur vorläufig und oberflächlich gewesen. Dagegen eröffnete er die Aussicht, dass hinsichtlich des Laienpatronats der Besitzstand von 1803 als massgebend anerkannt werde[2]). Am 24. März wurde dem Staatssekretariat die erwähnte Denkschrift überreicht und am 14. April mit den offiziellen Konferenzen begonnen.

Auf die Mitteilung der Kategorien des landesherrlichen Patronatrechts schien von Reisach erstaunt und erklärte, die Mehrzahl beanstanden zu müssen. Ihm erübrige nichts, als

---

[1]) Maas 312, Note 1.

[2]) Gesandtschaftsbericht Nr. 2 vom 23. März 1858.

die Grundsätze des kanonischen Rechts in ihrer Strenge anzuwenden; es werde sich dann fragen, ob und inwiefern der heilige Stuhl von jener Strenge abweichen könne und wolle. Mehrfach sprach der Kardinal aus, dass, wenn die Grundsätze der Grossh. Regierung zur Anwendung kämen, für die Kollatur des Erzbischofs fast nichts mehr übrig bleibe[1]).

Schon hiernach stand fest, und die weiteren Gesandtschaftsberichte bestätigten nur diese Auffassung, dass eine völlige Uebereinstimmung über die Kategorien des landesherrlichen Patronats nicht zu erzielen war. „Die Zahl der bestrittenen Pfründen wächst bedenklich an," berichtet die Gesandtschaft vom 30. Mai. Grundsätzlich verschieden beurteilte man nämlich in Rom und Karlsruhe folgende drei Fragen:

a) wenn ein Patronatrecht dinglich ist,

b) welche Wirkung die Vereinigung eines dinglichen Patronats mit der bischöflichen Gewalt hat,

c) die Redotation als Erwerbstitel[2]).

Zu a) verlangte von Reisach einen urkundlichen Beweis, ohne sich z. B. mit dem Nachweis gleichzeitiger Verfügung über Gut und Patronatrecht zu begnügen. Zu b) wurde Erlöschen des Patronats durch Konsolidation behauptet und eine Unterscheidung zwischen landesherrlicher und kirchlicher Gewalt des Bischofs nicht anerkannt. Zu c) bemerkte der Kardinal, das zur Redotation verwendete Gut sei häufig Pfründegut und als solches der Säkularisation nicht unterworfen gewesen. Anderseits habe selbst mit säkularisiertem Kirchengut eine Redotation nicht erfolgen können, da, auch abgesehen von der kirchlichen Nichtanerkennung der Säkularisation, jedenfalls

---

[1]) Gesandtschaftsber. Nr. 14 vom 13. Mai 1858. In Karlsruhe berührte der Wechsel der Ansichten des päpstlichen Bevollmächtigten sehr unangenehm. Es sei merkwürdig, dass das kanonische Recht nach dessen Ansicht dieselbe Frage bald bejahe, bald verneine, je nachdem das eine oder andere der Kirche günstiger ist, schrieb v. Stengel an den Staatsminister v. Meysenbug am 12. Juni 1858.

[2]) Gesandtschaftsber. Nr. 18 vom 30. Mai.

doch immer nur kraft rechtlicher Verbindlichkeit redotiert worden sei. „Hiervon geht von Reisach nicht ab.“

Mit Recht bemerkt die Gesandtschaft hierzu, dass viele dieser Fragen bestritten sind. Ein Richter steht aber nicht über den Parteien; so wird man eben Mittelwege aufsuchen und darauf verzichten müssen, alle Ansprüche durchzusetzen. „Eine hohe, kaum genügenderweise zu lösende Schwierigkeit liegt darin, dass die Abteilung der Pfründen zwar nach rechtlichen Gesichtspunkten geschehen, dass daneben aber auch der politischen Rücksicht auf das Einkommen der einzelnen Pfründen ein wesentliches Gewicht verliehen werden soll. Es kommt hie und da vor, dass die Ansprüche auf die besten Pfründen am wenigsten gut begründet sind.“ Auch hat die rechtliche Auseinandersetzung der Sache, von der man sich römischerseits sehr ungern entfernt, den Nachteil, dass in gewissen Landesteilen die Regierung, in anderen der Erzbischof der Regel nach das Besetzungsrecht übt.

Damit war das Prinzip der folgenden langwierigen Verhandlungen bezeichnet. Man ging in Rom allerdings von Mitte Mai bis 4. Juni in fast täglichen, 4—5stündigen Besprechungen die Karlsruher Konferenzprotokolle durch, um, wenn möglich, noch eine Verständigung zu erzielen; allein die juristische Deduktion trat hinter der diplomatischen Unterhandlung in zunehmendem Mass zurück, die aber eben deswegen im gleichen Verhältnis für uns an juristischem Interesse verliert, wenn sie auch sonst manches interessante Streiflicht auf Personen und Verhältnisse fallen lässt. Im folgenden können wir uns auf die Hervorhebung der wesentlichsten Punkte beschränken.

Die erste Ausscheidung der Pfründen ergab 244 Verleihungsrechte (einschliesslich der alternierenden) für den Landesherrn, 155 für den Erzbischof, der Rest, darunter auch die Privatpatronate, waren teils tatsächlich zweifelhaft, teils aus Rechtsgründen bestritten [1]). Infolge weiterer Besprechungen

---

[1]) Gesandtschaftsber. Nr. 19 vom 9. Juni.

mit dem päpstlichen Bevollmächtigten erklärte dieser Ende Juni, er wolle der Grossh. Regierung äusserstenfalls noch die Hälfte der zweifelhaften, 49 bestrittene (darunter 6 standesherrliche) und vielleicht auch die 11 Pfründen des Stifts Baden und des Klosters Lichtenthal zugestehen [1]).

Mitte Juli war von Reisach durch höhere Entschliessung ermächtigt, der Grossh. Regierung noch einige, noch nicht sofort bestimmte, weitere Pfründen abzutreten. Als Gegenkonzession erwartete man, dass die Regierung Mittel zu einem bischöflichen Seminar bereit stelle [2]).

Kardinal Antonelli, mit dem sowohl von Reisach als die Gesandtschaft in der Pfründenfrage mehrfach konferierten, hatte dieser geraten, sich an den heiligen Vater selbst zu wenden, der vielleicht, um die Verhandlungen zu fördern, ein besonderes Zugeständnis machen werde. In der Audienz beim Papst (am 18. Oktober) betonte die Gesandtschaft, dass 450 Pfründen landesherrlichen Patronats für die Regierung mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Württemberg eine politische Notwendigkeit seien. Aber der Papst wollte nicht mehr als 360 zugestehen [3]).

Zufolge einer demnächst aus dem Staatssekretariat erhaltenen neuen Instruktion bezeichnete Kardinal von Reisach der Gesandtschaft die Pfründen, die er in der Erwartung, dass die Regierung in den übrigen Punkten auf die Forderungen des päpstlichen Stuhls eingehen werde, dieser noch zu überlassen gedachte. Die Gesandtschaft erklärte die Zuscheidung für ungenügend [4]), übergab dem Staatssekretär Kardinal Antonelli eine neue Denkschrift zur Begründung ihrer Ansprüche und erbat die Vermittlung des Gesandten einer befreundeten auswärtigen Macht, die ihr auch bereitwillig zu teil wurde. Das Ergebnis der von dieser Seite unternom-

[1]) Gesandtschaftsber. Nr. 24 vom 1. Juli.

[2]) Gesandtschaftsber. Nr. 29 und 37 vom 19. Juli und 24. August.

[3]) Gesandtschaftsber. Nr. 42 vom 18. Oktober.

[4]) Gesandtschaftsber. Nr. 38 und 40 vom 20. und 28. November.

menen Schritte war, dass Antonelli sich äusserte, es werden sich Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass der Grossh. Regierung noch weitere 30 Pfründen, im ganzen 380 zugestanden werden könnten [1]). Die Voraussetzung war dabei die, dass die Regierung an das bischöfliche Knabenseminar eine Subvention von 10 000 fl. leisten sollte.

Ein Schreiben, das der Staatsminister von Meysenbug unterm 16. November an den Kardinalstaatssekretär richtete, hatte nur den Erfolg, dass in der Erwiderung vom 19. Dezember das Zugeständnis von 380 Pfründen bestimmt ausgesprochen wurde. Ein weiteres Zugeständnis als dieses könne aber nicht erfolgen. Wenn man sich auf seiten der badischen Regierung auf Württemberg und das dortige Zahlenverhältnis berufen habe und behaupte, minder günstig gestellt zu sein, so möge man doch bedenken, dass die Regierung selbst verlangte, über die Abteilung der Pfründen auf Grundlage einer Prüfung der speziellen Titel zu verhandeln. Nach Feststellung dieses Verfahrens könne man nicht mehr schlechthin die Zahlenverhältnisse annehmen wie in Württemberg [2]).

Inzwischen hatte aber der angerufene Vermittler in einer Unterredung mit Kardinal Antonelli vom 19. November trotz-

---

[1]) Gesandtschaftsber. Nr. 41 und 49 vom 16. Oktober und 15. November. Vertraulicher Bericht Nr. 15 vom 13. November.

[2]) Die hierin liegende feine Ironisierung der Regierung wird wohl nicht übersehen. Von Berckheim hatte schon am 16. Oktober an den Staatsminister berichtet — dabei fällt zugleich ein scharfes Licht auf das Verhältnis der offiziellen badischen Gesandtschaft zu den in Rom anwesenden Bevollmächtigten des Erzbischofs —: die rücksichtslosen Bestrebungen sind für niemand hier ein Geheimnis. „Schon vor den Unterhandlungen hat Kardinal von Reisach von dem blauen Auge gesprochen, mit dem wir abreisen würden. Es bedurfte des ständigen Verkehrs mit Herrn Krauth kaum, ihn anzuspornen. Kardinal Antonelli hat zu einem hiesigen Diplomaten gesagt, ‚dafür, dass die badische Regierung seinen früheren Vorschlag, die Pfründen nach vereinbartem Massstab ohne nähere Untersuchung zu teilen, abgelehnt, möge sie es als selbstgeschaffene Strafe betrachten, dass sie sich die Ausscheidung jetzt (lächelnd) mit Kardinal von Reisach zugezogen habe.‘“ Vgl. S. 71.

dem die Auffassung gewonnen, dass man bis auf 400 Pfründen kommen könne [1]). Darauf wurde der Gesandtschaft die durch höchste Entschliessung vom 21. Januar 1859 genehmigte Finalinstruktion zum Teil als offene, zum Teil als eventuelle erteilt und von dieser dem päpstlichen Stuhl zu erkennen gegeben, die Regierung wünsche, dass die im Jahr 1848 aufgehobenen Patronatrechte von Standes- und Grundherren nicht mit ausgeschieden würden, weil durch die Konvention nicht über die Rechte Dritter verfügt werden könne. In diesem Fall begnüge sich die Regierung mit 400 Pfründen, in der Voraussetzung, dass den ihr bereits zugeschiedenen bloss noch Pfarreien, und zwar vorzugsweise einträgliche Pfarreien beigesellt würden. Werde das Anerbieten abgelehnt, so müsste die Regierung darauf bestehen bleiben, dass ihr zweimal so viel Pfründen als dem Erzbischof zugeschieden würden.

Dies sollte das letzte Anerbieten der Regierung sein; sollte es kein Entgegenkommen finden, so gedachte man die Verhandlungen abzubrechen, da dann jedenfalls die Schuld der Vereitelung die Regierung nicht träfe.

Die römische Kurie sträubte sich anfangs energisch gegen diesen Vorschlag, weil schon durch die runde Zahl 400 selbst der Schein einer Ausscheidung nach Rechtsgründen schwände [2]). Zuletzt wurden aber doch 50 weitere Pfründen bewilligt und bei der Verzeichnung aller der Regierung zugeschiedenen stellte sich ihre Zahl sogar auf 403.

Da tauchten noch im letzten Augenblick neue Schwierigkeiten auf. Von Reisach und Antonelli bemerkten nämlich, dass die ganze Pfründenfrage eigentlich nicht gelöst sei, wenn man die standes- und grundherrlichen Patronate übergehe. Und dass patronatrechtliche Streitigkeiten vor dem kirchlichen Richter zu entscheiden seien, verstehe sich von selbst, ein still-

---

[1]) Vertraulicher Gesandtschaftsber. Nr. 16 vom 21. November und Gesandtschaftsber. Nr. 50 vom 23. November.

[2]) Gesandtschaftsber. Nr. 29 vom 23. Mai 1859.

schweigendes Uebergehen dieses Punktes — wie es die Regierung vorgeschlagen hatte — führe zu den grössten Inkonvenienzen.

Auch im ersten dieser beiden Punkte gab der päpstliche Bevollmächtigte später nach, über den zweiten wurde noch monatelang verhandelt, bis man sich endlich auf die Fassung des Artikels V Absatz 4 der Konvention einigte [1]).

Damit war nach unendlich mühevollen Verhandlungen auch der letzte Stein des Anstosses beseitigt. Als Beilage zur Konvention vom 28. Juli 1859 erschienen zwei selbständige Noten vom gleichen Tag über die Pfründenbesetzung, ausgehend von den beiderseitigen Bevollmächtigten [2]). Hiernach übte der Grossherzog auf 403 Pfründen (darunter 349 Pfarreien) das Präsentationsrecht aus, wobei er an Geistliche gebunden war, die den allgemeinen Pfarrkonkurs bestanden hatten; dem Erzbischof sollte die collatio libera auf 209 Pfründen (192 Pfarreien) zustehen. 238 Pfründen privaten Patronats, 2 solche des Dekans von Tauberbischofsheim wurden anerkannt. Streitigkeiten wegen landesherrlicher Patronate wurden der Erledigung durch den heiligen Stuhl vorbehalten.

Bei dem sehr dringenden Interesse beider Teile, gerade was die Pfründenbesetzung anging, die Konvention so rasch als möglich zu vollziehen, traten noch im Spätjahr 1859 die beiderseitigen Kommissäre, Dr. von Hirscher und Krauth, Prestinari und Schmitt, unter dem Vorsitz von Stengels zusammen, um die zunächst zu treffenden Massregeln zu vereinbaren.

---

[1]) Schneider 156. Grundsätzlich sollte hiernach über das Recht an sich, im wesentlichen also dessen Bestand, der kirchliche Richter erkennen. Völlig unbeschränkt ist dessen Zuständigkeit für den geistlichen Patronat begründet, dagegen sollten bei Laienpatronat die Zivilgerichte das Urteil fällen können de juribus et oneribus civilibus cum tali patronatu connexis, nec non de successione quoad eundem patronatum, seu controversiae agantur inter veros et suppositos patronos, seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

[2]) Abdruck ohne die Orte bei Friedberg 11 ff. Vgl. S. 96 N. 2.

Das Resultat ihrer Vereinbarungen wurde in dem Protokoll vom 10. November 1859 niedergelegt [1]) und betrifft im wesentlichen das Verfahren bei der Neubesetzung von Pfründen. Eine im wechselseitigen Einverständnis zu erlassende neue Verordnung hierüber wurde in Aussicht genommen und die Grundzüge von deren Inhalt festgestellt, „da die bisherigen Verordnungen über die Besetzung der katholischen Pfarreien und Kaplaneien mit der Konvention nicht im Einklang stehen". Dass die geschilderte Regelung der Pfründenfrage für die Regierung einen grossen Erfolg bedeutete, lässt sich nicht verkennen.

Bekanntlich scheiterte aber das ganze Werk der Vereinbarung am Widerspruch der Landstände. Diese Vorgänge sind bekannt. In den Kommissionsberichten und den Debatten der II. Kammer über das Aemterbesetzungsrecht der Konvention ist wenig Erhebliches geäussert worden [2]). Das gleiche gilt von der Begründung, den Kommissionsarbeiten und den Kammerdebatten über die vom neuen Ministerium Lamey vorgelegten Entwürfe der späteren Gesetze vom 9. Oktober 1860 [3]).

In diesen (§ 8 des Gesetzes, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat betr.) [4]) wird die freie Verleihung der Kirchenämter durch die Kirchen selbst anerkannt, „unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln wie insbesondere dem Patronat beruhenden Befugnisse". „Die landesherrlichen Patronate . . . bleiben in ihrer bisherigen Wirk-

---

[1]) Friedberg 240 ff.

[2]) Landtag 1859/60, II. Kammer, 4. Beilagenheft 103 ff. (Die Konvention mit allen Anlagen.) 6. Beilagenheft 79 ff.

[3]) Ebenda 4. Beilagenheft 445 ff. (Entwurf und Begr.), 6. Beilagenheft 257 ff. (Kommissionsbericht) der II. Kammer und Beilagenheft 434 ff., Protok. 132 ff. insbes. 150 der I. Kammer.

[4]) Regsbl. Nr. 51 S. 375. Schneider 337. Ein zweites Gesetz gleichen Datums gab den Fürsten von Fürstenberg und denen von Leiningen die 1849 gesetzlich aufgehobenen Patronatrechte wieder zurück. S. S. 63.

samkeit erhalten, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird" (§ 17 des Gesetzes).

Zur Erledigung dieses letzteren Punktes schlug das Ministerium des Innern schon am 13. September 1860 dem Ordinariat vor, einfach die Pfründennote vom 28. Juli 1859 anzunehmen und den formellen Teil des Besetzungsverfahrens nach der erwähnten Vereinbarung vom 10. November 1859 zu regeln.

Wenn die Regierung wirklich geglaubt hatte, der Erzbischof werde auf diesen Vorschlag eingehen, so sah sie sich allerdings getäuscht. Der Erzbischof erklärte nämlich am 27. September 1860, es erübrige dem Bischof nur, das kanonische Recht anzuwenden und der Regierung zu überlassen, überall da, wo sie ein Patronatrecht beanspruche, dessen Rechtstitel nachzuweisen. Der Regierung blieb also nur der Weg der Verhandlung, diesmal mit dem Erzbischof, übrig, den sie auch mit der Erklärung beschritt, „dass durch eine zwischen ihr und dem Ordinariat zu pflegende Verhandlung zunächst diejenigen Pfründen ausgeschieden werden, über deren Besetzungsrecht beide Teile einverstanden seien. Die übrigen Pfründen, deren Besetzungsrecht hiernach bestritten bleibe, sollen . . . in der Weise besetzt werden, dass der eine Teil (der Erzbischof) drei Kandidaten vorschlage, aus denen der andere Kontrahent (der Grossherzog) einen zur Uebertragung der Pfründe dem Erzbischof designiere"[1]). Hierauf ging man in Freiburg am 22. November ein und eröffnete unterm 25. Februar 1861 die Verhandlungen mit den Vertretern der Regierung, Ministerialpräsidenten Dr. Lamey und Hofrichter Prestinari, durch die Bevollmächtigten der Kurie, Domdekan Dr. von Hirscher und den Rechtsreferenten Dr. Maas. Bei diesen Unterhandlungen „konnte man nicht verkennen, dass nur durch billige Ausgleichung . . ., durch Anwendung des Kirchenrechts auf die 1857 festgestellten tatsächlichen Verhältnisse

[1]) Maas 459 ff.

. . . nach billigem Ermessen . . . eine Einigung zu erzielen sei"[1]). Zu diesem Zweck vereinbarte man nachstehende Kategorien für das Präsentationsrecht des Landesfürsten, und schied für diesen aus alle Pfründen, „welche 1. vor 1803 dem badischen Fürstenhaus, oder 2. deren Patronat vor 1803 einem andern weltlichen Landes- oder Ortsherrn als solchem zustand und mit der Landes- oder Ortsherrschaft an Baden überging; 3. deren Patronat seit 1803 rechtmässig von den weltlichen rechtlichen Patronen an Baden abgetreten, oder 4. deren Patronat vor 1803 den Gemeinden und sonstigen weltlichen Korporationen zustand und seither (faktisch) vom Grossherzog ausgeübt wurde; 5. früher geistlichen Patronats, sofern derselbe von dem Patron als Besitzer einer Sache, welcher der Patronat annektiert war, inne gehabt wurde; 6. die seit 1803 ohne Rechtspflicht vom Grossh. Aerar ganz oder zum grössten Teil ex mera liberalitate neu dotiert wurden; 7. Pfründen, welche seit 1803 von ihrer Mutterpfarrei getrennt wurden, als deren Patron nunmehr der Grossherzog anerkannt wird". Als Pfründen freier Kollatur sollten anerkannt werden diejenigen: „1. deren Kollatur oder Patronat vor 1803 den Bischöfen, Hochstiften oder deren Dignitaren, oder den Landkapiteln (Dekanen) oder den Pfarrern zustanden; 2. die vor 1803 freier Kollatur eines Klosters oder ihm pleno iure inkorporiert waren; 3. die seit 1803 errichtet und wobei entweder kein Patronat vorbehalten, oder die als freier Kollatur ausdrücklich in der Dotationsurkunde anerkannt, oder die grossenteils aus kirchlichen Mitteln dotiert und wobei vom Ordinarius kein Patronat förmlich constituiert wurde"[2]).

Die Anwendung dieser Kategorien ergab für die landesfürstliche Präsentation 304, für die collatio libera (163 + 15 =) 178 Pfründen. Das Ternaverfahren wurde für 132 Pfründen, deren Besetzungsrecht jeder Teil als ihm zustehend ansprach, angenommen.

---

[1]) Maas 463.

[2]) Maas 461, Note 2.

Mit diesem Resultat gab man sich in Karlsruhe und Freiburg zufrieden. Am 13. März unterzeichneten die Kommissäre die Uebereinkunft, die das Staatsministerium schon am 3. Mai[1]), der Erzbischof erst am 30. Oktober 1861[2]) nach dem endgültigen Abschluss eines weiteren Uebereinkommens über das katholische Kirchenvermögen genehmigte[3]). Der Erzbischof

---

[1]) Regsbl. Nr. 52, S. 443. Die Vo. ist datiert vom 20. November.

[2]) Anzeigeblatt Nr. 20, S. 86 ff.

[3]) Der Erzbischof veröffentlichte den Inhalt der Uebereinkunft durch Erlass vom 30. November 1861 (Anzeigeblatt Nr. 20), berücksichtigte in diesem aber gleichzeitig die Ergebnisse der seinerseits (Hofrat Buss) mit der Standesherrschaft Fürstenberg vom 5. März 1861 in Ergänzung einer früheren Vereinbarung vom 24. April 1860 (Anzeigeblatt Nr. 9) und mit der Grundherrschaft von Bodmann getroffenen Uebereinkunft. Heiner, Erlasse 38 ff. Die erste dieser Vereinbarungen ist um deswillen von besonderem Interesse, weil ihr § 3 (nicht bei Heiner) die Bestimmung enthält, der Fürst werde vor dem geistlichen Gericht Klage auf Anerkennung einer Anzahl Patronate (13) gegen den Erzbischof erheben und dem Grossherzog „behufs Regressnahme" den Streit verkünden, die auf Grund eines Vertrags vom 11. Februar 1809 eingetauscht waren, jetzt aber von der Kirche als Pfründen liberae collationis beansprucht wurden. Maas 462, Note 2. Ob dieser Prozess durchgeführt wurde und mit welchem Erfolg, ist mir nicht bekannt. Der Zweck jener Bestimmung war wohl auch weniger der, überhaupt den Rechtsstreit zu provozieren, als vielmehr das vertragsmässige Anerkenntnis des zuständigen geistlichen Richters in einem konkreten Fall als Norm für ähnliche Fälle zu beschaffen.

Vom gleichen Datum des 30. November erschien ferner die erzbischöfliche Verordnung über das Verfahren bei der Pfründebesetzung, Heiner, Erlasse 54. Nach Verständigung mit der Regierung erlassen geht auch diese Verordnung im wesentlichen auf die Stipulationen der Vereinbarung vom 10. November 1859 zurück. Sie findet Anwendung auf alle Pfründen sowohl freier Vergebung wie des privaten Patronats und der landesherrlichen Präsentation, hier in Ergänzung der ersten Verordnung vom gleichen Tag. Soweit sie nicht selbst besondere Vorschriften aufgestellt hat, sollen nach § 17 hinfort die Bestimmungen des Kirchenrechts gelten. Eine Reihe weiterer Vereinbarungen mit patronatberechtigten Standes- und Grundherren bei Heiner, Erlasse 48 ff. Das in ihnen statuierte Patronat- bei Nichtkatholiken blosse Präsentations-

behielt die Bestätigung der Vereinbarung durch den heiligen Stuhl vor, dessen Rechte er gewahrt wissen wollte.

Diese Bestätigung ist zwar bis heute nicht erfolgt, aber auch kein Widerruf. Eine derartige stillschweigende Anerkennung entspricht in solchen Fällen der Praxis des römischen Stuhls, der vigens ecclesiae disciplina, und bedeutet, dass man sich temporum ratione habita mit dem Erreichten zufrieden gebe [1].

§ 5.

B) Das Patronatrecht in der evangelischen Kirche.

Während die Geschichte des Patronatrechts in der katholischen Kirche sich uns im wesentlichen als eine Geschichte des Kampfes dieser Kirche gegen das allgemeine landesherrliche Aemterbesetzungsrecht darstellte, verlief die Entwicklung in der evangelisch-protestantischen Kirche, für die das Staatsoberhaupt zugleich Träger der höchsten Kirchengewalt ist, naturgemäss bedeutend ruhiger. Dazu kommt aber noch ein Umstand, der die Verhältnisse hier wesentlich vereinfacht: Evangelische Kirchenpatrone waren nämlich schon lange vor Konstituierung des Grossherzogtums fast nur noch die späteren Standes- und Grundherren und zwar zumeist als Träger auch der geistlichen Orts- oder Landeshoheit [2]. Nicht alle dieser

recht ist nicht immer unbeschränkt, sondern mehrfach an einen Ternavorschlag gebunden.

[1]) Die Frage, die beim evangelischen Kirchenrecht nicht so klar wie hier entschieden ist, nämlich nach dem Verhältnis des älteren badischen Staatskirchenrechts zu dem durch die Gesetzgebung der 60er Jahre inaugurierten, wird uns noch zu beschäftigen haben. Vgl. unten S. 109. Hier kann vorweg genommen werden, dass das ältere Recht, soweit ihm nicht durch das autonome neue Recht derogiert ist, als stillschweigend oder ausdrücklich rezipiertes kirchliches Statutarrecht zu gelten hat und vom Richter als solches gemäss § 293 C.P.O. anzuwenden ist.

[2]) An dieser Beschränkung hält das evangelische Kirchenrecht bis heute fest und verlangt weiterhin nicht nur Zugehörigkeit des Patrons

Patronate sind kanonisch begründet und zwar selbst da, wo sie bis vor die Reformation zurückreichen; auch darüber haben wir uns schon oben ausgesprochen. Das Patronatrecht hatte eben allzu lange einer im strengen Recht nicht mehr begründeten Theorie entsprechend seinen Platz neben anderen Rechten gefunden, die als Adhärentia landes- oder ortsherrlicher Befugnisse galten[1]).

---

zur berechtigten Familie, sondern erkennt nur diejenigen Familienmitglieder als berechtigt an, die tatsächlich die aus dem Adelsstand sich ergebenden Rechte ausüben, insbesondere also beispielsweise die Wahl der Abgeordneten zur Ersten Kammer der Landstände. § 29 der Verfassung. Diese Beschränkung, die dem gemeinen und katholischen Recht fremd ist, stützt sich auf das Restitutionsedikt vom 28. Dezember 1815 (Regsbl. 1816 Nr. 3), wonach nur den „Standes- und Grundherren“ das ihnen als Kirchenpatronen früher zugestandene Präsentationsrecht zurückgegeben wurde. Demgemäss wurde in einem konkreten Fall die Präsentation der Nachkommen eines adligen Geschlechts, die aber ihren Adel abgelegt hatten, zurückgewiesen.

Nur an einer einzigen Pfarrei (Strümpfelbrunn) besteht neuerdings ein Patronat des Landesherrn. Vgl. K.Ges. u. Vo.Bl. 1903, S. 119. Kirchenrechtlich ist dieses Recht zu beurteilen wie ein solches, das in der katholischen Kirche dem Bischof in der eigenen Diözese zusteht. Vgl. Archiv 82 (1902), S. 3 ff. Naturgemäss ist die Art der Ausübung dieser Patronate an die Regeln der Präsentation Privater nicht gebunden.

[1]) Eine Ausscheidung der streng rechtlich begründeten Patronate von solchen, die früher wohl kraft landes- oder ortsherrlicher Gewalt geübt wurden, also auf Grund eines öffentlichrechtlichen Titels, wie ihn das Kirchenrecht als Erwerbstitel des Patronatrechts verwirft, hätte übrigens mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie in der katholischen Kirche. Es ist aber allgemein und zwar auch für das katholische Recht zu bemerken, dass wenigstens seit Konstitution des Grossherzogtums keine Patronate mehr auf diese Weise entstehen konnten. (Anders beispielsweise in Hessen. Hier gaben die Deklarationen von 1807 und 1808 wenigstens den Standesherren für alle Pfarreien ihres Gebiets ohne weiteres ein Präsentationsrecht und das Recht der Aufsicht über die Pfrundvermögensverwaltung. Hansult S. 28.) Denn das Standesherrlichkeits-III. Konstitutionsedikt, Regsbl. 1807, Nr. 29, S. 141, § 41 erkannte das Patronatrecht der Beteiligten nur da an, wo diese „die Vergebung der Kirchen- und Schuldienste ... bisher besitzlich oder rechtlich

Dafür bietet sich uns hier Gelegenheit, gleichzeitig Fragen zu erörtern, die gerade im Schoss der evangelischen Kirche aufgetaucht sind, und die das juristische Interesse nicht minder beanspruchen, zumal in einer Darstellung des partikularen Rechts.

Der Gleichmässigkeit der Darstellung zuliebe schicken wir voraus, dass schon Karl Friedrich bei der Konstitution des Grossherzogtums für die lutherische und die reformierte Kirche im landesherrlichen Oberkirchenrat in Karlsruhe wenigstens eine Regimentsunion schuf, unter der die alten Kirchenräte (der lutherische in Karlsruhe, das reformierte Kirchenratskollegium in Heidelberg), die noch das I. Organisationsedikt Art. IV als Organe des landesherrlichen Kirchenregiments belassen hatte, lediglich als Oekonomieräte fungierten.

Dieses „Oberkonsistorium“ (§ 17 des I.C.E.) verwaltete nicht nur die oberste Kirchengewalt beider — damals noch getrennten — Konfessionen, sondern hatte gleichzeitig die Kirchenherrlichkeit des Regenten wahrzunehmen (§§ 17 und 18 des I.C.E.). Trotzdem stand der Oberkirchenrat durch Vermittlung der evangelischen Konferenz unter dem Ministerium.

Die Besetzung der Pfründen lag so wenig in seiner Hand, wie in der der katholischen Kirchenbehörde (§§ 13 und 21 des I.C.E.), obwohl sich seine Funktionen noch nach der Kirchenratsinstruktion von 1797 richteten. Die späteren organisatorischen Aenderungen können wir übergehen und haben auch nicht nötig, nochmals im einzelnen jene Gesetze und Verordnungen anzuführen, die das Patronatrecht für alle Kon-

---

hergebracht haben“, und das Grundherrlichkeits-IV. Konstitutionsedikt, Regsbl. 1807, Nr 31, S. 167, § 18a verlangt gleichfalls, dass der Pfarrsatz oder die Kirchenlehenherrlichkeit „hergebracht“ sein muss. Daran hat weder die deutsche Bundesakte noch das Restitutionsedikt vom 28. Dezember 1815 etwas geändert, und der Passus des Edikts vom 24. März 1808 „wenn demnach . . . neue Pfarr- . . . satzgerechtigkeiten geschaffen werden“, bezieht sich nur auf das allgemeine landesherrliche Patronatrecht der §§ 13 und 21 des I. Konstitutionsedikts.

fessionen betrafen, also insbesondere das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1808, die Verordnung vom 14. Mai 1813, die das Patronatrecht der Standes- und Grundherren beseitigte, deren Restitution durch die landesherrliche Deklaration vom 28. Dezember 1815 und die Adelsedikte vom 22. April 1824.

Weder die Unionsurkunde vom 26. Juli 1821 noch die Verfassung (Reskript vom 23. Juli 1821) oder deren Beilagen enthalten eine Bestimmung über das Patronatrecht.

Einen Augenblick müssen wir dagegen bei der Frage verweilen, die im Jahre 1831 gelegentlich aufgeworfen wurde und auch noch heute, wennschon nur theoretisches Interesse bietet, ob nämlich die Patronatsherrschaften auch nach der Restitution von 1815 noch an die Klassifikation der Pfründen gebunden waren und sind, die das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt im § 21 aufgestellt hat. Die evangelische Kirchensektion im Ministerium des Innern glaubte diese Frage in einem Vortrag an das Staatsministerium vom 20. Juli 1831 um deswillen verneinen zu sollen, weil das Restitutionsedikt jene Klassifikation nicht erwähnt und lediglich verlangt habe, dass die von Standes- oder Grundherren präsentierten Pfarrer nur nach der Promotionsordnung (vom 6. August 1794) zu landesherrlichen Pfarreien zugelassen werden sollen.

Es scheinen sich damals in dieser Richtung erhebliche Missstände gezeigt zu haben, denn es beschwerten sich in gleichzeitigen und gleichlautenden Bittschriften die Pfarrkandidaten der Diözesen Schopfheim, Lörrach, Müllheim, Freiburg und Emmendingen, jeweils unterstützt durch die schon beamteten Geistlichen. Sie wiesen insbesondere darauf hin, dass das von den Patronen beliebte Verfahren, auf einträgliche Patronatspfarreien ihnen genehme, wenn auch noch ganz junge Bewerber zu setzen, gerade im Oberland, wo die Patronatspfarreien selten sind, umso drückender empfunden werde, als fast nie ein Oberländer Kandidat von einer der Unterländer Patronatsherrschaften präsentiert werde. Demnach stellten sie den An-

trag, es wolle der bevorstehenden Generalsynode der Entwurf einer Promotions- und Pfarrbesetzungsordnung mit besonderer Berücksichtigung des Patronatrechts der Standes- und Grundherren zur Erörterung und dem Grossherzog zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Staatsministerium ging auch auf den erwähnten Antrag des Ministeriums des Innern ein und beauftragte dieses am 22. Februar 1832, eine Verordnung über die Gleichstellung der von den Standes- und Grundherren zu vergebenden Pfarr- und Schulstellen [1]) mit jenen, welche von der landesherrlichen Kollatur abhängen, auf den Grundsatz gebaut, dass das Rezeptionsalter der Konkurrenten zum Anhalt diene, entwerfen zu lassen und vorzulegen. Inzwischen hatte aber das Ministerium des Innern mit Recht seine erste Auffassung aufgegeben und die Promotionsordnung des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts auch jetzt noch als massgebend erachtet [2]). Demgemäss beantragte es jetzt eine neue ausdrückliche Verordnung in diesem Sinn, doch wollte das Staatsministerium dieser Anregung offenbar nicht Folge leisten, so dass die Sache, wie es scheint, auf sich beruhen blieb. Warum heute die ganze Frage so gut wie belanglos ist, wird unten noch zu zeigen sein.

Die mangelhafte Einhaltung der Promotionsordnung war aber nicht der einzige Grund, aus dem den Patronatsherrschaften und dem Rechtsinstitut selbst Vorwürfe gemacht

---

[1]) Die Schulpatronate hob erst das Gesetz vom 28. April 1870, Ges. u. Vo.Bl. 349 auf unter Uebernahme der Lasten auf die Staatskasse. Bestritten ist noch heute die Frage, ob durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 einzelne standesherrliche Patronate auf Stiftungsverwalterstellen beseitigt sind oder nicht.

[2]) Zur Begründung dieser Meinungsänderung vgl. §§ 18 bezw. 12, Satz 2 der Edikte vom 22. April 1824, Regsbl. Nr. 11, S. 71 ff. wegen der Grundherren und Art. 14, Abs. c, Ziff. 4 D.B.A. i. V. mit §§ 41 und 31 des Standesherrl. Ed. vom 22. Juli 1807 für die Standesherren. Für die fortdauernde Geltung dieser Bestimmungen des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts sprach sich auch ein oberhofgerichtliches Urteil vom 15. Mai 1866 aus. Vgl. S. 111. Note 1.

wurden. Es liegt aus jener Zeit der freimütige Bericht eines Pfarrers vor, der den Antrag begründen sollte, es möge durch die Generalsynode an den Grossherzog die Bitte gerichtet werden, dass der badische Gesandte am Bundestag dafür wirken sollte, es möchten die Patronatrechte der Standes- und Grundherren als dem Geist einer weisen Staatsverfassung widerstrebend und die Rechte der Kirchendiener beeinträchtigend aufgehoben und in die Hände des Regenten zurückgegeben werden. Denn nicht nur, dass es den Patronen an der Möglichkeit fehle, den Fähigsten und Würdigsten zu benennen, so herrsche bei dem Präsentationsverfahren sehr häufig grosse Willkür selbst seitens untergeordneter Angestellter der Patronatsherrschaft. Vor allem aber entstehe auch ein moralischer Schaden und zwar schon um deswillen, weil zuwider dem § 3 des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts tatsächlich Anwartschaften verliehen würden, ferner weil die Beweggründe für die Wahl gerade dessen, der dann präsentiert werde, nicht immer ganz einwandfrei seien und zuletzt noch dadurch, dass dieser nicht selten bei Uebernahme der Stelle sich Bedingungen unterwerfen müsse, die zwar manchmal gut gemeint sein mögen, aber doch für unstatthaft zu erklären seien [1]).

Diesem Antrag konnte selbstverständlich keine Folge gegeben werden, aber es war nun doch einmal die Frage grundsätzlich angeschnitten, die bis heute und heute erst recht wieder die Gemüter beschäftigt, nämlich nach der gänzlichen Beseitigung des Instituts des Patronatrechts überhaupt. Die Begründung dieses Wunsches wurde später allerdings in einzelnen Punkten anders formuliert, aber das Ziel blieb das gleiche, so dass wir uns auch hierüber noch auszusprechen haben werden. Fast schien es übrigens, als ob die Regierung schon im Jahr

---

[1]) „Wie zum Beispiel diejenigen, welche die Versorgung resp. Mitübernahme der Witwe des verstorbenen Pfarrers oder seiner Tochter in sich begreifen." Ueber eine zeitlich viel frühere ähnliche Erscheinung in Neuvorpommern und Rügen vgl. Woltersdorff, D. Z. f. Kr. XI (1902), S. 177.

1837 einen energischen Vorstoss in dieser Richtung unternehmen und wenigstens die Neubegründung von Patronatrechten verhindern wollte; durch Staatsministerialbeschluss vom 9. November 1837 wurde nämlich das Ministerium des Innern auf seinen Antrag ermächtigt, den beiden Kirchensektionen zu eröffnen, es sei das Patronatrecht der Standes- und Grundherren auf Kirchen- und Schulstellen nur in so weit anzuerkennen, als sie dasselbe schon vor dem 14. Mai 1813 besessen oder später durch besondere Titel erworben hätten, namentlich sei also ohne solchen besonderen Titel das Patronatrecht auf eine neu gegründete Pfarrei oder Schulstelle, auf welches sie solches nicht hergebracht haben könnten, nicht anzuerkennen, und den Standes- und Grundherren, welche auf ihren Anforderungen beständen, die Betretung des Rechtswegs zu überlassen. Doch wurden die beiden Kirchensektionen schon zwei Jahre nachher durch Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1839 davon in Kenntnis gesetzt, dass S. K. Hoheit der Grossherzog nach Staatsministerialentschliessung vom 28. November gleichen Jahres bestimmt habe, dass dem Reskript vom 9. Oktober 1837 keine weitere Folge gegeben werden solle, sondern in jedem dazu geeigneten Fall über die Frage, ob den betreffenden Standes- oder Grundherren nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts von 1808 [1]) die Ernennung zu einer neu gegründeten Pfarr- oder Schulstelle zuzugestehen sei, besondere höchste Entschliessung einzuholen sei.

Die Verzichte der meisten Standes- und Grundherrn auf ihre Patronatrechte im Jahr 1848 kamen der evangelischen Kirche so wenig zu gut, wie der katholischen; Verhandlungen wegen Uebernahme der Patronatslasten wurden gar nicht eingeleitet, und die Restauration der fünfziger Jahre brachte wieder den Zustand wie vor dem Verzicht [2]).

---

[1]) Das aber hierüber keine erschöpfenden Bestimmungen enthält!

[2]) Eine der grössten Standesherrschaften hatte allerdings unterm

Aber die Hoffnungen und Wünsche, die das Jahr 1848 geweckt hatte, sollten nicht wieder gänzlich verschwinden. Schon auf der Generalsynode von 1855 stellte der Oberhofgerichtsrat Haass den Antrag zur Debatte, in Abänderung der §§ 13 und 21 des ersten Konstitutionsedikts die Ernennung der Pfarrer als ein Recht der Kirchengewalt zu erklären und dabei den Pfarrgemeinden eine Mitwirkung zu gestatten mindestens in so weit, als das in der Eisenacher Kirchenkonferenz vom 9. Juni 1855 bezeichnete votum negativum in Bezug auf Lehre, Wandel und Gaben der Geistlichen

---

4. Dezember 1849 dem Oberkirchenrat erklärt: „Es sind bald 18 Monate, seit Seine Durchlaucht verzichtete und die Patronatrechte demnächst auch gesetzlich aufgehoben wurden, ohne dass wegen Uebernahme oder Ueberweisung der Lasten eine definitive Regelung oder Ausgleichung erfolgt wäre. Die Verwaltung hat aber nunmehr die Geld- und Naturalbesoldung eingestellt." Das Ministerium des Innern sprach sich aber am 15. Januar 1850 in einem ganz gleich gelegenen Fall an den kath. O.K.R. dahin aus, dass die Standesherrschaft nach ihren eigenen früheren Erklärungen kein Recht mehr habe, unter Berufung auf das Gesetz vom 24. Februar 1849 irgend eine Abgabe oder Leistung an die Pfarrei oder Schule einzustellen, „sondern sie kann nur verlangen, dass ihr das Patronatrecht in den Fällen belassen bleibe, wo die Last bei Dotierung einer Pfründe für dessen Ausübung übernommen worden ist". Uebrigens habe sich die Standesherrschaft durch ihren unbedingten Verzicht aller Patronatrechte begeben, so dass die Stellen als unmittelbar landesherrliche behandelt werden könnten. „Wir sind jedoch der Ansicht, dass es geraten sein wird, wenn überall da, wo die fürstliche Standesherrschaft in der Lage sein könnte, nach Art. II des Ges. vom 24. Februar 1849 das Patronatrecht zu behalten, vor dem Ausschreiben der Stelle eine bestimmte Erklärung der fürstlichen Standesherrschaft eingeholt wird, damit derselben auch jeder Vorwand benommen werde, das Verfahren zu beanstanden. Wird die Fortentrichtung der Kompetenzabgaben gleichwohl verweigert, so erübrigt nur die Betretung des Rechtswegs . . . Was die Frage wegen der durch das Gesetz vorbehaltenen Vereinbarung betrifft, so kann von einem Eintreten der Staatskasse nicht die Rede sein, sondern es können die Kompetenzlasten nur auf Fonds übernommen und aus Mitteln bestritten werden, welche zur Dotierung von Pfründen überhaupt geeignet sind."

eingeräumt werden sollte [1]). Der Antrag wurde allerdings wieder zurückgezogen.

Eingehend befasste sich aber die Eisenacher Konferenz des Jahres 1859 mit dem Patronatrecht. Bei der allgemeinen Bedeutung der dort entwickelten Sätze wird nichts im Wege stehen, wenn die Konferenzbeschlüsse, obwohl sie natürlich kein Landeskirchenrecht schaffen wollten und konnten, auch hier nicht übergangen werden. Der damals gestellte einleitende Antrag ging auf Prüfung der Modalitäten, „welche hinsichtlich der Ausübung des Patronatrechts und hinsichtlich der Stellung des Kirchenregiments zu den Patronen, zu den Patronatgemeinden und zu der Anstellung, der Beaufsichtigung und Beförderung, sowie zu den Einkommensverhältnissen der Patronatsgeistlichen stattfinden“ [2]). Die Befürworter dieses Antrags, der dann an eine Fünferkommission verwiesen wurde, wünschten die Vereinbarung fester Grundsätze seitens der einzelstaatlichen Kirchenregierungen, an denen dann im kirchenregimentlichen Interesse festgehalten werden sollte.

Bei der Debatte über diese Fragen im Jahre 1861 wurde auf die Vielgestaltigkeit des Instituts in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen im Gegensatz zur Einheitlichkeit in der katholischen Kirche hingewiesen. Dabei wurde anerkannt, dass die Kirchenregierungen das Patronatrecht nicht aus der Kirche hinausdrängen wollten, der es schon viele gute Dienste geleistet habe, sondern dass man nur seiner Ausübung einen segensreichen Boden zu geben gedächte, dass die erste Voraussetzung hierzu — wie das in dem wichtigsten der angenommenen Sätze ausdrücklich formuliert wurde — die sei, dass die Kirchenbehörde, abweichend vom meisten damaligen partikularen, übrigens auch dem gemeinen Recht, den Präsentierten nicht unbedingt annehmen müsse, wenn er ungeeignet

---

[1]) Verhandlungen der Generalsynode 1855, Karlsruhe 1856, S. 698.

[2]) Allgem. Kirchenblatt 1859 (VIII), S. 378.

erscheine [1]). In diesem Sinne hatten und haben aber für das badische Recht schon die §§ 17 und 19 des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts Vorsorge getroffen, da hiernach das Kirchenregiment die Bestätigung versagen kann, wenn der Präsentierte den speziellen Bedürfnissen und Verhältnissen eines Orts oder einer Dienststelle nicht entspricht.

Inzwischen hatte sich aber durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 das Landeskirchenrecht grundlegend auch für die evangelische Kirche geändert. Der Kirche war die Selbständigkeit, insbesondere die freie Verleihung der Kirchenämter garantiert, unbeschadet der auf dem Patronate beruhenden Befugnisse (§ 8 des Gesetzes [2]).

Für die katholische Kirche hatte das an die Stelle der Konvention von 1859 getretene Gesetz das Ende eines langen Kampfes mit dem Staat über die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse bedeutet, in dessen Verlauf das Kirchenregiment nicht davor zurückgeschreckt war, die verpflichtende Kraft staatlicher Gesetze grundsätzlich zu verneinen; nach diesem Kampfe konnte mit Rücksicht auf die vom Staat anerkannte Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insbesondere auch des freien Aemterbesetzungsrechts (§§ 7 und 8 des Gesetzes) kein Zweifel sein, dass die

---

[1]) Ebenda 1861 (X), S. 407, 409, 411, 417.

[2]) Man hat später (Lamey auf der Generalsynode 1871, S. 388) dem Gesetz aus diesem Vorbehalt einen Vorwurf zu machen versucht und ihn nur damit zu rechtfertigen verstanden, „dass wir eine doppelte Kirche haben, eine protestantische und eine katholische, und dass der Staat für die katholische Kirche nicht das mindeste Interesse fühlen kann, die Patronate aufzuheben, weil es ihm indifferent ist, ob die Patronate bestehen oder nicht, ja weil er lieber die Patronate bestehen lässt, als die Omnipotenz der Kirche". Dabei scheint aber völlig verkannt zu werden, dass der Staat von sich aus gar nicht in der Lage ist, einseitig wohlerworbene Rechte Dritter einfach zu beseitigen. Er musste diesen Vorbehalt in das Gesetz aufnehmen auch ohne jede politische Rücksicht und hätte von sich aus höchstens auf die dem Staatsregenten als solchem zustehenden Patronatrechte verzichten können.

Kirche die früheren staatlichen Vorschriften über die Pfründenkollatur nur noch so weit anzuerkennen hat, als sie mit ihrer Verfassung (und Lehre) im Einklang stehen; in so weit sind diese heute von der Kirche stillschweigend rezipiertes Statutarrecht, das aber seine verpflichtende Kraft nicht mehr, das muss ausdrücklich gesagt werden, vom Staat, sondern von der Kirche ableitet[1]).

Für die evangelische Kirche kam das Gesetz vom 9. Oktober 1860 allerdings nicht als Abschluss einer Zeit des Kampfes mit dem Staat, sondern als längst notwendige und geforderte Umgestaltung des bisherigen Rechts zu stande. Trotzdem ist auf Grund eben des Gesetzes das Verhältnis des älteren badischen staatskirchlichen Rechts zu dem nach 1860 geschaffenen ganz das gleiche, wie in der katholischen Kirche. Das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt, das Restitutionsedikt u. s. w. können heute, nachdem der Staat sich von der Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten bis auf das Verlangen gewisser Mindestvoraussetzungen ausgeschlossen hat, im Wege der staatlichen Gesetzgebung nicht mehr abgeändert, ja auch nicht mehr aufgehoben werden, wenn damit etwas anderes gesagt werden sollte, als dass de iure schon lang ausser Kraft gekommene staatliche Rechtssätze nun auch tatsächlich beseitigt werden. Denn es fehlt eben dem Staat die Gesetzgebungskompetenz überall da, wo nicht zugleich privatrechtliche, genauer vermögensrechtliche Beziehungen seiner Untertanen zur Kirche obwalten, oder das ausschliesslich politische Interesse wahrzunehmen ist; nur hier, sonst aber nirgends, ist das staatliche Gesetz und der staatliche Richter zuständig (§ 17 Satz 1). Darum konnte das Oberhofgericht noch im Jahr 1866 die fortdauernde Geltung der Bestimmungen des

---

[1]) Anders Hinschius III. 7 ff. mit Gründen, die ich, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, für Baden nicht als durchschlagend erachten kann. Anders auch Heiner, Ges. 76 ohne Begründung und Nüsslin, Generalsynode 1871 S. 381 ff. mit Berufung auf das S. 111 Note 1 angeführte Urteil.

Kirchenlehenherrlichkeitsedikts in so weit aussprechen, als dieses in seiner Klasseneinteilung vermögensrechtliche Ansprüche begründet oder beschränkt [1]).

Der hier hervorgehobene Gesichtspunkt ist von grosser Tragweite, insbesondere für die Frage der grundsätzlichen Aufhebung der Patronatrechte, wie wir noch sehen werden.

Zunächst verwirklichte die evangelische Kirchenverfassung vom 5. September 1861 (§ 95) die ihr vom Gesetz gewährte Freiheit, indem sie den Kirchengemeinden das Recht der eigenen Pfarrwahl zuerkannte, „mit Ausnahme der Patronatsdienste, hinsichtlich welcher die bisherige Einrichtung bis auf Verständigung mit den Patronatsherren beibehalten wird". Ausserdem erwähnt die Verfassung das Patronatrecht noch im § 100, wo sie eine neue Klasseneinteilung der Pfarreien nach ihrem Ertrag vorsieht. „Für Patronatspfarreien gelten bis zur Verständigung mit den Patronatsherren die Bestimmungen des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts vom 24. März 1808", dessen Klassifikation (§ 21) allerdings schon damals längst veraltet war. In der Generalsynode hatte man gründlich über die Vorteile und Nachteile der Pfarrwahl debattiert — die Stimmen, die sich nicht völlig mit ihr befreunden können, sind bis heute noch nicht ganz verstummt — die Härte aber, die in der letzten Bestimmung lag, nicht so sehr ins Auge gefasst, da man sich von der Vereinbarung mit den Patronatsherrschaften jedenfalls Abhilfe versprach. Diese sollte aber wenigstens in einzelnen Fällen noch geraume Zeit auf sich warten lassen.

In den folgenden Jahren waren die Verhältnisse der Patronatspfarrer mehrfach Gegenstand der Verhandlung auf den Diözesansynoden, bezeichnenderweise fast ausschliesslich solcher des Unterlands [2]). Bald wurden dabei die Einkommensver-

---

[1]) Annalen der Bad. Gerichte Bd. 32 (1866), S. 152 ff. Aus der Judikatur nach 1860 von Interesse nur noch Urteil vom 28. Februar 1867, l. c. 34, 117.

[2]) Vgl. beispielsweise Verordnungsbl. 1864, S. 46; 1865, S. 8; 1866, S. 16; 1867, S. 22; 1875, S. 22.

hältnisse der Patronatspfarrer besprochen und die Anwendung des Klassifikationsgesetzes auch auf diese Stellen als wünschenswert bezeichnet, bald die Mitwirkung der Gemeinden bei der Präsentation oder „Ernennung“ in Form eines, wenn auch beschränkten Wahlrechts oder wenigstens eines votum negativum verlangt. Noch die Generalsynode von 1871 äusserte den Wunsch, die Synode wolle die Kirchenbehörde ersuchen, die Verhandlungen in Bezug auf die Patronatspfarreien vorzulegen [1]), und begründete diesen Wunsch mit dem Hinweis auf das mehrfach erwähnte oberhofgerichtliche Urteil.

Inzwischen war es aber dem Oberkirchenrat im Wege der Einzelvereinbarung mit den beteiligten Patronatsherrschaften gelungen, die Anwendung des Klassifikationsgesetzes auf die meisten Patronatspfründen mit der Massgabe zu ermöglichen, dass dem auf Pfarreien einer höheren als der allgemein zuständigen Einkommensklasse präsentierten jüngeren Geistlichen zur Auflage gemacht wurde, den die Ansprüche ihrer Altersklasse übersteigenden Anteil des Pfründeeinkommens bis zur Erreichung des erforderlichen Alters an die Zentralpfarrkasse, die Verwaltung des gesamten Pfrundguts des Landes, abzuführen.

Heute ist die Reihe dieser Vereinbarungen im wesentlichen abgeschlossen; das reine Pfründensystem — also ohne Anwendung des Klassifikationsgesetzes — besteht nur noch bei zweien, übrigens reichlich fundierten Pfarreien, so dass also die Promotionsordnung des Edikts von 1808 zwar immer noch de iure, de facto aber so gut wie nicht mehr gilt.

Dagegen war den weitergehenden Bestrebungen des Kirchenregiments, nämlich auf Beteiligung der Patronatsgemeinden an der Bestellung ihrer Pfarrer, bisher kein Erfolg beschieden. In einem konkreten Fall war die Kirchenbehörde dabei in der Weise zu Werk gegangen, dass sie gleichzeitig mit ihrer Erklärung, auf die standesherrlichen Patronatspfründen das Klassi-

[1]) Verhandlungen 1871, S. 381 ff.

fikationsgesetz anwenden zu wollen, eine Verständigung über das Verfahren bei Besetzung der Pfarreien anregte. Sie eröffnete ihre Absicht, die Dotationen einer grösseren Anzahl von Pfarreien aus den Ueberschüssen des Unterländer, vormals reformierten Kirchenfonds aufzubessern und ihre Geneigtheit, auch für die zum Unterländer Fonds berechtigten fürstlichen Patronatspfarreien solche Dotationsaufbesserungen eintreten zu lassen, wenn die fürstliche Patronatsherrschaft den Gemeinden dieselbe Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung zugestehen wollte, welche dieselben hinsichtlich der landesherrlichen Pfarrstellen nach § 95 der Kirchenverfassung hätten, so dass die Patronatsherrschaft aus der Zahl der Bewerber jeweils unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde drei auszuwählen und der Gemeinde zu bezeichnen hätte, dann einer von diesen durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt und der Gewählte von der fürstlichen Standesherrschaft präsentiert würde. Die Patronatsherrschaft nahm zwar den ersten Vorschlag an, lehnte aber den zweiten ab.

Allerdings haben vereinzelt grundherrliche Familien auf ihre Patronatrechte überhaupt verzichtet [1]), so dass hier ohne weiteres die Regel der Pfarrwahl an die Stelle der ausnahmsweisen Ernennung durch den Patron trat.

Aber auf etwa ein Fünftel der badischen evangelischen Pfarrpfründen besteht heute noch ein Patronatrecht mit Ausschluss einer Beteiligung der Gemeinden. Die Beurteilung dieses Verhältnisses wird je nach dem Standpunkt des Beurteilers selbst verschieden sein [2]). Allerdings kann in Baden,

---

[1]) So die Familie von Berckheim, Regsbl. 1861, S. 192, und von Göler, Verordnungsblatt 1866, S. 57.

[2]) Neuerdings sind die Stimmen für gänzliche Abschaffung des angeblich völlig veralteten Instituts wieder besonders vernehmlich geworden; mit am energischsten, jedenfalls am temperamentvollsten sprach sich in Anknüpfung an einen höchst bedauerlichen hessischen Einzelfall Hansult, D. Z. f. Kr. XII (1902), S. 334 ff. aus. Aus Gründen der Staatswohlfahrt und Zweckmässigkeit kam für Baden schon der Ano-

wie oben schon gezeigt, nicht behauptet werden, die Kirchenregierung habe gar keinen Einfluss auf die Besetzung der Patronatspfarreien: sie kann die Ernennung verwerfen, wenn sie den Ernannten mit Rücksicht „auf den in Frage stehenden Ort und Dienst und auf dessen Bedürfnisse und Verhältnisse“ für ungeeignet hält (§ 17 des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts). Anderseits sind die Mängel des bestehenden Zustands von sehr kompetenter Seite wesentlich darin gefunden worden, dass bei der Auswahl des Ernannten nicht selten die kirchlichen Rücksichten hintan gesetzt werden, dass ferner die Gemeinde, die doch auch Kirchensteuer zu zahlen hat, des sonst allgemeinen Wahlrechts entbehren muss und zuletzt, dass Angehörige einer anderen Konfession den evangelischen Pfarrer ernennen. Als Mittel zur Beseitigung einzelner dieser Missstände erachtet man einen Appell an die Standesehre der Patronatsherren und Patronatsgeistlichen für zweckmässig. Eine Beteiligung der Gemeinde wäre etwa in der Weise zu ermöglichen, dass der Oberkirchenrat aus allen Bewerbern sechs auswählt, von denen der Patron den ihm und der Gemeinde am Genehmsten demnächst ernennt. . Leichter durchführbar erscheint vielleicht noch der Vorschlag, dass der Oberkirchenrat aus den bei ihm sich meldenden Bewerbern sechs der Gemeinde benennt, der ein zu begründendes Veto eingeräumt wird und nach dessen Erledigung der Patron die Liste zur Präsentation, oder nach der Sprache des Edikts zur Ernennung erhält [1]).

---

nymus im Magazin für Bad. Rechtspflege und Verwaltung III, Mannheim 1857, S. 352 ff., auch als Sonderabdruck erschienen, zum gleichen Ergebnis.

[1]) Patronatsherrschaften anderer christlicher Konfession als die Patronatsgemeinden sind nach gemeinem deutschem Kirchenrecht zulässig und kommen auch in Baden vor. Empfohlen wurde schon, wenigstens den Konvertiten im ersten Grad dieses Ehrenrecht zu entziehen. In Baden fehlt es aber an einer gesetzlichen Grundlage hierzu, wie sie beispielsweise das sächsische Kirchengesetz vom 28. April 1898 geschaffen hat. Vgl. Akten der 6. ordentl. evangelisch-lutherischen Landessynode vom Jahre 1896, Dresden u. Allg. K.-Bl. XLVII, 1898, S. 346.

Bei der ganzen Frage darf jedenfalls der Standpunkt des Rechtshistorikers, dem die Beseitigung des Patronatrechts — schon die oben angedeuteten Modifikationen des Rechts durch Beteiligung der Gemeinde nehmen diesem dessen althergebrachten und im strengen Recht begründeten Inhalt — naturgemäss keine Freude bereiten kann, gegenüber anerkannten Bedürfnissen des kirchlichen Lebens nicht entscheiden. Es will uns aber doch scheinen, als ob die Zeit des Patronatrechts noch nicht abgelaufen zu sein brauchte, dabei immer nur eine dem Geist und Zweck des Instituts gebotene Ausübung vorausgesetzt. Es haben wohl auch jene Stimmen nicht so ganz Unrecht, welche in einer mässigen Anzahl von Patronatspfarreien einen Rückhalt für solche Geistliche sehen, die sich aus irgendwelchen billigenswerten Gründen nicht auf eine Pfarrwahl durch die Gemeinde einlassen wollen [1]).

Dabei ist zu beachten, dass die Patronate einstweilen noch in der Kirchenverfassung selbst ihre gesetzliche Grundlage finden. Im Staatsgesetz vom 9. Oktober 1860 finden sie allerdings richtiger Ansicht nach keine solche. Nach dem Wortlaut und nach der Vorgeschichte des § 8 sollte dort nichts anderes ausgesprochen werden, als ein allgemeiner Vorbehalt zu Gunsten beteiligter Dritter, keineswegs aber eine Garantie für die Rechte der Dritten übernommen werden. Denn einmal entspricht es nur der anerkannten Freiheit und Selbständigkeit der Kirche (§ 7 des Ges.), dass diese ein derartiges kirchliches Rechtsinstitut nach Bestand, Inhalt und Umfang selbst zu regeln hat, anderseits fehlt es aber auch im Gesetz an einer Möglichkeit, einen, wenn auch noch so begründeten Widerspruch gegen die etwaige Entziehung oder Störung der Ausübung des Patronats im Wege staatlichen Eingreifens geltend zu machen. Damit kommen wir wieder auf den schon oben ausgeführten Gedanken, dass seit 1860 die Gesetzgebungskompetenz für das Patronatrecht den Kirchen vom Staat gleich-

---

[1]) Verhandlungen der Generalsynode 1871, S. 387.

sam aufgelassen ist, und dass es sich füglich bei der Aufhebung des Rechts lediglich um einen kirchlichen Gesetzgebungsakt handeln kann. Damit ist aber auch die von den grundsätzlichen Abolitionisten aufgeworfene Frage beantwortet, auf welchem Wege die totale Aufhebung des Patronats überhaupt möglich ist, wenn man vom Vorschlag eines staatlichen Notrechts [1]) absehen zu müssen glaubt. Soweit es nicht gelingt, im Wege der Einzelvereinbarung — hierüber unten noch einige Worte — dieses Ziel zu erreichen, bleibt nur der Weg der kirchlichen Gesetzgebung, der es freisteht, sowohl den Inhalt des Rechts, seine Ausübung allgemein zu ändern, als auch dieses völlig zu beseitigen.

Die Patronatslasten in dem wenigstens theoretisch sehr beschränkten Umfang, in dem sie in Baden als solche überhaupt bestehen, müssen bei der Durchführung dieses Vorschlags allerdings abgelöst werden, sie dürften aber auch kein Hindernis bilden, denn deren Uebernahme auf die Interkalargefälle, die Erträgnisse des eigenen allgemeinen Kirchenvermögens oder auf allgemeinen kirchlichen Zwecken gewidmete Stiftungen wäre ohne weiteres zulässig, nicht dagegen die Uebernahme auf die örtliche oder allgemeine Kirchensteuer, wenigstens nach dem zur Zeit massgebenden Wortlaut (Art. 3) der Gesetze vom 26. Juli 1888 und 18. Juni 1892 [2]). Vielleicht gelingt es aber, die staatliche Gesetzgebung in diesem Punkt zu ändern, zumal ein eigentlich politisches Interesse an der Erhaltung der Privatpatronate wenigstens in der evangelischen Kirche nicht besteht. Dass die gesetzliche Abschaffung des Patronatrechts überhaupt in nächster Zeit kommen sollte, glauben wir nicht. Der Protest einflussreicher Kreise würde sich energisch geltend machen und beim Träger des landesherrlichen Kirchenregiments jedenfalls und zwar mit Recht ein Echo finden. Der nächste

---

[1]) Hansult a. a. O. 429.

[2]) Ges. u. Verordnungsbl. 1888, S. 383 in der Fassung des Ges. vom 25. Juni 1896, Ges. u. Verordnungsbl. S. 145 und Ges. u. Verordnungsbl. 1892, S. 279 mit Ges. u. Verordnungsbl. 1893, S. 38.

Schritt müsste dann übrigens auch der sein, auf die landesherrlichen Präsentationsrechte in der katholischen Kirche zu verzichten [1]), aber soweit gehen auch die lebhaften Befürworter der Abschaffung in der evangelischen Kirche noch lange nicht alle.

Inzwischen wird aber auch schon mit den angedeuteten kleineren Mitteln manches zu erreichen sein. Allgemein verlangt werden muss allerdings die volle sittliche Würdigkeit des Patrons und die Suspension seines Rechts, wenn jene etwa durch Gerichtsurteil in Frage gestellt sein sollte. Gelingt es, diesen Grundsatz durchzuführen und ihm einen kirchengesetzlichen Ausdruck zu verleihen, so müssen die schwersten der gegen das Institut geltend gemachten Bedenken zurücktreten.

Der nächste Schritt wäre dann, die Ausübung des Rechts in der einen oder anderen Art so zu modifizieren, dass auch der Gemeinde eine gewisse Beteiligung an der Bestellung ihres Geistlichen eingeräumt wird; und ob es auch dann noch notwendig oder wünschenswert erscheint, auch noch die letzten Reste des alten Patronats zu beseitigen, diese Frage möchten wir offen lassen [2]).

---

[1]) Die katholische Kirche hat meines Wissens amtlich noch nicht Stellung genommen zur Frage der Beseitigung der Privatpatronate. Sie hat naturgemäss auch weniger Interesse daran.

[2]) Hinweisen möchten wir aber doch noch auf einen konkreten Fall vertragsmässiger Ablösung eines Patronats, dessen Verhältnisse naturgemäss nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen. Es handelt sich um den durch Vertrag vom 1. Dezember 1863 abgelösten Patronat der Familie von Berlichingen-Rossach über die Pfarreien Helmstadt und Michelbach. Der Oberkirchenrat hatte vorgeschlagen, die Patronatslasten in der Weise abzulösen, dass die Pfarrpfründen auf ein Drittel der vom Patron zu leistenden Holzkompetenz verzichten, die Gemeinde das zweite Drittel übernehmen und der Patron das letzte Drittel ablösen sollte. Diesen Verteilungsmassstab hatte auch das Ministerium des Innern für gerecht befunden, die Gemeinde lehnte aber die ihr zugedachte Last ab, worauf die Patronatsherrschaft erklärte, dass sie bereit sei, ihrerseits auch zwei Drittel der Kompetenz abzulösen. Die endgültige Regelung erfolgte dementsprechend in der Art, dass gegen den Verzicht auf das

Patronatrecht an beiden Pfründen auf ein Drittel der an die Pfründe Helmstadt zu leistenden Holzkompetenz namens der dortigen Pfarrei verzichtet wurde, und dass dann die Patronatsherrschaft die anderen zwei Drittel um eine kapitalisierte Ablösungsumme übernahm. Der Anschlag des Drittels, auf das Verzicht geleistet war, wurde aus dem allgemeinen kirchlichen Hilsfonds unverzinslich an die Pfarrei bezahlt, damit diese das volle Ablösungskapital bekomme, und wurde selbst wieder zu zwei Drittel aus den Interkalargefällen der Pfarrei Helmstadt und zu ein Drittel aus jenen der Pfarrei Michelbach dem Hilfsfonds rückersetzt. Das gesamte Ablösungskapital (4869 fl. 40 kr.) übernahm die politische Gemeinde Helmstadt in Verwaltung gegen eine angemessene Verzinsung an die Pfarrei.

Das Kirchenpatronatrecht

beider Bekenntnisse

im Grossherzogtum Baden.

Von

Dr. Josef Sester,
Kaplan.



Einleitung.

---

§ 1.
Begriff und Quellen.

Der Begriff des Patronatrechtes ist von der heutigen Wissenschaft völlig klar gelegt und der Standpunkt des kanonischen Rechtes anerkannt; darnach ist das Patronatrecht:

„Der Inbegriff der Befugnisse und Pflichten, welche einer Person in Bezug auf eine Kirche oder ein kirchliches Amt zustehen aus einem besonderen, von ihrer Stellung im Staate oder in der Hierarchie unabhängigen Grunde“ [1]).

Die Regelung des Patronatrechtes — als eines jus spirituali (nämlich der collatio resp. institutio canonica) annexum — nahm die Kirche stets in Anspruch. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aber zog besonders die österreichische Staatsregierung, gestützt auf die Tendenzen des damaligen Polizeistaates, diese Regulierung immer mehr an sich. In Baden kam noch das protestantische Territorialprinzip hinzu, und so wurde bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts aus diesem — ehemals kirchlichen Recht — eine ausschliessliche Befugnis des Staates. Erst das fünfte Dezennium brachte dann einen grossen Umschwung und stellte die alten kirchlichen Rechte auch in Baden zum grössten Teile wieder her.

Die Quellen für unser Rechtsgebiet sind deshalb teils kirchlichen, teils staatlichen Ursprungs.

---

[1]) Cf. Hinschius, K.R. III. § 136, 2.

1. Rechtserzeugende Quellen.

A) Kirchliche:

a) Die früheren allgemeinen und partikulären kirchlichen Gesetze.
b) Die zwei Bullen von 1821 und 1827.
c) Die Konvention von 1859.
d) Die erzbischöflichen Erlasse.

B) Staatliche:

a) Die Landesgesetze für Baden von 1771—1806.
b) Die österreichischen Verordnungen in publico-ecclesiasticis — 1805.
c) Der Reichsdeputationshauptschluss.
d) Die Hofratsinstruktionen vom 23. Juli 1794.
e) Die badischen Organisations- und Konstitutionsedikte (1803; resp. 1807/08).
Die Rheinbundsakte (12. Juli 1806) Art. 4.
Die deutsche Bundesakte (8. Juni 1815) Art. 14.
Die Kirchenpragmatik vom 30. Januar 1830.
Die staatskirchlichen Verordnungen von 1806—1859.
Die kirchenpolitischen Gesetze vom 9. Oktober 1860 mit ihren Novellen und Ausführungsgesetzen.
Die neueren Verhandlungen anlässlich des Aufbesserungsgesetzes 1895/96 bezüglich der Dotation der Patronatspfründen.

2. Rechtsbezeugende Quellen.

a) Die Kontroversschriften von 1803—1860.
Besonders die von Nebenius, Mone, Buss, Bader, Maas, Hirscher.
b) Die Frankfurter Konferenzen 1818—1827.
c) Die Frankfurter Grundrechte 1848.
d) Die Würzburger Bischofskonferenzen 1848.
e) Die Druckdenkschriften der oberrheinischen Bischöfe 1851 und 1853.
f) Die Karlsruher Konferenzen 1851—1853.
g) Die Akten des erzbischöflichen Ordinariates (im Archiv und auf der Registratur).
h) Entscheidungen der Gerichte.

I. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung.

1. Kapitel.

Der vorbadische Rechtszustand und dessen Auflösung.

1. Titel.

Der vorbadische Rechtszustand.

§ 2.

Die Statistik der Patronatspfarreien.

a) In der katholischen Kirche.

Das Gebiet des heutigen Grossherzogtums Baden zerfiel noch vor hundert Jahren in eine grosse Reihe kleiner Territorialherrschaften, deren Inhaber entsprechend den damaligen Rechtsanschauungen die Besetzung der Pfarreien vielfach ex jure territorii in Anspruch nahmen; weil jedoch der Patronat ein Individualrecht ist und deshalb weder mit der kirchlichen noch mit der staatlichen Stellung seines Inhabers in irgend welchem ursächlichen Zusammenhang steht, führt man am besten die einzelnen Pfründen nicht nach den politischen Gebieten, in denen sie liegen, oder nach ihrer kirchlichen Zugehörigkeit zu den verschiedenen Diözesen und Dekanaten, sondern nach der Qualifikation ihrer Besitzer auf, um so ein recht anschauliches Bild zu bekommen von den verschiedenen (kirchlichen) Einflüssen, welche sich bei der Besetzung der Pfarreien geltend machten [1]).

---

[1]) Der Statistik liegen die Pfarrakten des erzb. Archives und die Konferenzprotokolle von 1857 zu Grunde.

I. Geistliche Patronate und Präsentationen aus Inkorporationen.

1. Einzelne Orden mit zahlreichen Patronaten.

a) Benediktiner.

α) St. Blasien[1]).

Diözese Konstanz:

Pfründen	Dekanate
Oberried	Breisach.
Staufen	"
Bürgeln	Neuenburg.
Wettelbronn	"
Aichen-Berau	Waldshut.
Bernau-Brenden	"
Dogern-Gurtweil	"
Höchenschwand-Krenkingen	"
Menzenschwand-Niederwiel	"
Noggenschwiel-St. Blasien	"
Unteribach-Urberg	"
Waldshut-Weilheim	"
Inzlingen-Schönau	Wiesental.
Todtmoos-Todtnau	"
Todtnauberg-Wielen	"
Griessen	Klettgau.
Bettmaringen*[2])-Dillendorf	Stühlingen.
Ewatingen-Fützen*	"
Grafenhausen-Gündelwangen	"
Lausheim-Lembach*	"
Schluchsee	"
Achdorf-Eschbach*	Villingen.
Heudorf	Stockach.

[1]) α—δ waren „Reichsstifter".

[2]) Zu den mit * bezeichneten Pfründen hatte das Stift nur das Nominationsrecht.

β) Stift Petershausen.

Diözese Konstanz:

Pfründen	Dekanate
Binningen	Engen.
Hilzingen	Hegau.
Riedheim	„
Sauldorf	Messkirch.
Schwaningen	„
Herdwangen	Linzgau.
Petershausen	Reichenau [1].

Diözese Strassburg:

γ) Ettenheimmünster.

Ettenheim-Ettenheimmünster	Lahr.
Grafenhausen-Ringsheim	„
Münchweier-Rust	„
Schweighausen-Kippenheim [2]	„

δ) Gengenbach.

Elgersweier-Ichenheim	Lahr.
Reichenbach	„
Biberach-Gengenbach [3]	Offenburg.
Griesheim-Zell	„
Nordrach	„

Diözese Konstanz:

ε) St. Peter [4].

Bollschweil-Hofsgrund	Breisach.
Sölden-St. Ulrich	„
Waldau-Eschbach	„
St. Peter	„

ζ) St. Trudpert.

Bingen-Grunern	Breisach.
Krotzingen-St. Trudpert	„
Thunsel	„

---

[1]) Führt heute den Namen „Landkapitel Konstanz“.
[2]) Alternierend mit dem Landesherrn-(Markgrafen).
[3]) Pfarrei und Kaplanei.
[4]) War eine fürstliche Kaplanei.

η) St. Georgen [1]).

Diözese Konstanz:

Pfründen	Dekanate
Furtwangen-Niedereschbach	Triberg.
Rippoldsau	"
Hochemmingen	Geisingen.

ϑ) Schuttern.

Waltershofen	Breisach.
Bombach-Heimbach	Freiburg.

Diözese Strassburg:

Friesenheim-Kürzell	Lahr.
Oberschopfheim-Schuttern	"
Zunsweier-Berghaupten	"
Weingarten	Offenburg.
Sasbach-Lauf	Ottersweier.
Gamshurst	"

ι) Schwarzach.

Schwarzach-Moos	Ottersweier.
Ulm(Lichtenau)-Stollhofen	"
Söllingen-Vimbuch	"
Hügelsheim [2])	"

Diözese Würzburg:

κ) Amorbach.

Hainstadt-Hettingen	Walldürn.
Hettingenbeuren	"
Hollerbach-Limbach	"
Mudau	"

λ) Brombach.

Götzingen-Dörlesberg	Buchen.
Pülfringen [3])-Reichholzheim	"

---

[1]) Kloster in Villingen.

[2]) Alternierend mit dem Markgrafen.

[3]) P. wurde dem Kloster vom Bischof von Würzburg geschenkt.

μ) Sinsheim[1]).

Diözese Worms:

Pfründen	Dekanate
Sinsheim	Waibstadt.
Steinsfurt	"

b) Patronate der Deutschherren.

Diözese Konstanz:

Kappel-Merdingen	Breisach.
Pfaffenweiler-Wasenweiler	"
Herdern-Glottertal	Freiburg.
Betzingen-Oberbergen	Endingen.
Oberhausen	"
Ballrechten	Neuenburg.
Birndorf	Waldshut.
Beugen-Herthen	Wiesental.
Nollingen-Rickenbach	"
Wyhlen	"
Blumenfeld[2])-Büsslingen	Engen.
Watterdingen	"
Leipferdingen	Geisingen.
Rast	Messkirch.
Lippertsreuthe-Owingen	Linzgau.
Billafingen[3])	"
Allmansdorf-Dettingen	Reichenau (Konstanz).
Dingelsdorf	"

Diözese Speier:

Wettersbach	Ettlingen.
Langensteinbach	"

Diözese Worms:

Hassmersheim	Waibstadt.
Hohensachsen[4])	Weinheim.

---

[1]) War ein Kollegiatstift.

[2]) Bl. mit Pfarrei und Kaplanei.

[3]) In B. hatte der Orden nur die Kaplanei.

[4]) In H. hatten die Deutschherren Zehntrechte und Baulast.

Diözese Würzburg:

Pfründen	Dekanate
Stein [1] (am Kocher)	Mosbach.
Klepsau-Krautheim	Krautheim.

c) Patronate der Malteserritter (Johanniter).

Diözese Konstanz:

Bremgarten-Oberrimsingen	Breisach.
Gündlingen-Kirchzarten	"
St. Georgen-Schlatt	"
Achkarren	Endingen.
Eschbach-Griessheim	Neuenburg.
Heitersheim [2]-Schliengen	"
Steinenstadt	"
Neuhausen	Triberg.
Warmbach	Wiesental.
Lenzkirch	Stühlingen.
Andelshofen	Linzgau.
Dürrheim-Grüningen	Villingen.
Pfohren	"
Frickenweiler	Stockach.
Hoppetenzell	"

Diözese Strassburg:

Bühl-Weier	Offenburg.

d) Patronate der Cisterzienser [3] zu Salem.

Diözese Konstanz:

Gutmadingen	Geisingen.
Stetten (Pfarrei und Kaplanei)	Messkirch.
Hausen (im Tal)	"
Bermatingen [4]-Beuren	Linzgau.
Immenstaad-Leutkirch	"
Salem-Urnau	"

[1] Herr von Dalberg war Kompatron.
[2] In H. war der Sitz des Grossmeisters: er war gefürstet.
[3] Die Cisterzienser sind „reformierte" Benediktiner.
[4] Pfarrei und Kaplanei.

Diözese Konstanz:

Pfründen	Dekanate
Weildorf-Mimmenhausen [1])	Linzgau.
Mainwangen	Stockach.

e) Patronate des Damenstiftes Säckingen.

Diözese Konstanz:

Görwihl-Häner	Waldshut.
Herrischried-Hochsal	"
Waldkirch (bei Waldshut)	"
Eichsel-Kleinlaufenburg	Wiesental.
Murg-Obersäckingen	"
Säckingen [2])-Schwörstadt	"
Stetten-Zell	"

f) Patronate des Prämonstratenserklosters Allerheiligen (im Renchtal).

Diözese Strassburg:

Appenweier-Ebersweier	Offenburg.
Nussbach-Oberkirch	"
Lautenbach (Expositur)	"
Oppenau-Peterstal	"
Durbach [3])	"
Achern	Ottersweier.

g) Patronate des Kollegiatstiftes Waldkirch.

Diözese Konstanz:

Bleibach-Elzach	Freiburg.
Heuweiler-Oberbiederbach	"
Oberprechtal-Oberwinden	"
Siegelau-Waldkirch [4])	"
Gütenbach	Triberg.

---

[1]) M. war dem Orden inkorporiert; das Domkapitel zu Konstanz hatte das Patronatrecht; der Abt zu Salem dagegen das Nominationsrecht.

[2]) Das Stift hatte die Pfarrei und vier Kaplaneien.

[3]) Das Nominationsrecht hatte der Markgraf von Baden.

[4]) Pfarrei und drei Kaplaneien.

2. Die kleineren Klöster mit wenigen Patronaten.

Diözese Konstanz:

Pfründen	Klöster	Dekanate
Ebringen.	**St. Gallen.**	Breisach.
Gutenstein [1]).	"	Messkirch.
Löffingen.	"	Villingen.
St. Märgen.	**St. Märgen.**	Breisach.
Scherzingen [2])	"	"
Zähringen.	"	Freiburg.
Wyhl.	"	Endingen.
Amoltern.	**Wonnental.**	Endingen.
Thennenbach.	**Thennenbach.**	"
Endingen.	"	"
Kiechlinsbergen.	"	"
Güntherstal.	**Güntherstal.**	Freiburg.
Kadelburg [3]).	**Zurzach.**	Klettgau.
Riedern.	**Kreuzlingen.**	Stühlingen.
Sunthausen.	**Amtenhausen [4]).**	Geisingen.
Hemmenhofen.	**Feldbach [4]).**	Hegau.
Oehningen (Pf. u. Kpl.)	**Oehningen.**	"
Gailingen [5]).	**Allerheiligen [6]).**	"
Randegg.	"	"
Buchheim	**Beuron [7]).**	Messkirch.
Leibertingen	"	"
Worndorf.	"	"
Altheim.	**Lindau.**	Linzgau.
Kippenhausen.	**Weingarten [8]).**	"
Bethenbronn (Pf. u. Kapl.).	**Bethenbronn.**	"
Deggenhausen.	"	"
Altenburg.	**Rheinau.**	Klettgau.

[1]) Das Nominationsrecht hatte der Graf von Kastell.

[2]) Kollator war der Administrator des Augustinerklosters Allerheiligen zu Freiburg.

[3]) Kompatron war der Fürstbischof von Konstanz.

[4]) A. und F. waren Frauenklöster.

[5]) Die Grundherrschaft von Mainau hatte das Nominatsrecht.

[6]) A. war ein Kloster zu Schaffhausen.

[7]) B. war ein Augustinerkloster.

[8]) W. gehört heute zu Württemberg.

Pfründen	Klöster	Dekanate
Diözese Konstanz:		
Baltersweil.	**Rheinau.**	Klettgau.
Bühl-Erzingen	"	"
Jestetten.	"	"
Rheinheim.	"	"
Bonndorf.	"	Stühlingen.
Grünwald.	"	"
Kappel.	"	"
Wittichen.	**Wittichen** (Frauenkloster).	Triberg.
Schenkenzell.	"	"
Diözese Strassburg:		
Sulz.	**Baden** (Kollegiatstift).	Lahr.
Sinzheim.	"	Ottersweier.
Kappel-Windeck.	"	"
Diözese Speier:		
Baden.	"	Gernsbach.
Elchesheim.	"	"
Niederbühl-Steinmauern.	"	"
Diözese Strassburg:		
Ortenberg.	**Ehingen** [1].	Offenburg.
Honau.	**Alt St. Peter** (zu Strassburg).	Ottersweier.
Unshurst.	"	"
Lichtental.	**Lichtental.**	"
Sandweier.	"	"
Steinbach.	"	"
Diözese Speier:		
Haueneberstein.	"	Gernsbach.
Rastatt [2].	"	"
Eppingen.	**Hirschhorn** (Karmeliter).	St. Leon.
Diözese Worms:		
Grombach.	**Wimpfen** [3].	Waibstadt.
Diözese Würzburg:		
Allfeld.	"	Mosbach.
Neudenau.	"	"
Odenheim.	**Odenheim** [3].	St. Leon.

[1]) Am Neckar gelegen; war ein Kollegiatstift.

[2]) Das Domkapitel von Speier war Kompatron mit den Cisterzienserinnen von Lichtental (1784).

[3]) W. war ein Ritterstift; ebenso O.

Diözese Würzburg:

Pfründen	Klöster	Dekanate
Landshausen.	**Odenheim.**	St. Leon.
Tiefenbach.	"	"
Assamstadt.	**Schöntal.**	Krautheim.
Gommersdorf.	"	"
Gerlachsheim.	**Gerlachsheim.**	Lauda.
Vilchband.	**St. Stephan** (zu Würzburg).	"
Poppenhausen.	**Aschaffenburg**[1].	Gerlachsheim.
Diözese Konstanz:		
Homberg.	**Meersburg**[2].	Linzgau.

3. Die Patronate der geistlichen (nicht klösterlichen) Korporationen und Stiftungen.

a) Patronate des **Religionsfonds.**

Diözese Konstanz:

Pfründen	Dekanate
Bubenbach.	Villingen.
Jach.	Freiburg.
Oberspitzenbach.	"
Gremmelsbach.	Triberg.
Niederwasser.	"
Rohrbach.	"

b) Patronatrechte der **Universität Freiburg**[3].

Freiburg, Münster.	Freiburg.
Jechtingen.	Endingen.
Burkheim.	"
Reuthe.	"

---

[1]) Gehört jetzt zu Bayern; war ehemals ein Kollegiatstift.

[2]) Hier war ein Dominikanerinnenkloster, dem das Recht zustand.

[3]) Die Universität Freiburg galt als corpus ecclesiasticum und war deshalb parochus primitivus et habitualis für die inkorporierten Pfründen. Der Darstellung dieser Rechtsverhältnisse sind zu Grunde gelegt die in dem Werke des Kanonisten Riegger: Analecta academiae Friburgensis, Frib. 1774, gesammelten Urkunden. Vgl. bes. S. 45 ff. bezüglich der primi fructus. Cf. Stutz, Das Münster zu Freiburg i. Br. Tübingen und Leipzig, Mohr, 1901, S. 16 ff., S. 21.

Diözese Konstanz:

Pfründen	Dekanate
Breisach[1].	Breisach.
Villingen[2].	Villingen.

c) Patronatrechte des **Domkapitels zu Konstanz.**

Kommingen-Aach.	Engen.
Mühlhausen-Steisslingen.	"
Thengendorf.	"
Roggenbeuren.	Linzgau.
Seefelden.	"
Eschbach[3]-Mundelfingen.	Villingen.
Güttingen-Nesselwangen.	Stockach.
Raithasslach[4]-Sipplingen.	"

d) Patronatrechte des **Domstiftes Basel.**

Istein[5].	Wiesental.
Kirchhofen[6].	Breisach.
Umkirch[7].	"

e) Patronatrechte des **Domkapitels zu Strassburg.**

Diözese Strassburg:

Bohlsbach[8].	Offenburg.

[1]) Das Präsentationsrecht hatte Pfalz-Zweibrücken.

[2]) In V. hatte die Universität seit 1463 das Zehntrecht; seit 1497 verlangten die Bischöfe von Konstanz die quarta decimarum. Das Nominationsrecht hatte der Stadtmagistrat; am 9. Dezember 1460 gab Erzherzog Sigismund von Oesterreich einzelne Pfründen an die Universität als Aussteuer und bestimmte: „Die Universität solle besitzen die Lehenschaft und Präsentierung, samt allen Rechten auf Kirchen, Zehnten, Gaben und allen Zubehörden, nichts ausgenommen.“ S. Riegger l. c. S. 106—144.

[3]) Zu E. hatte St. Blasien das Nominationsrecht.

[4]) Für Raithasslach war der Propst von Konstanz collator. Der Bischof hatte also bloss die institutio autorizabilis zu erteilen.

[5]) Die Inkorporation wurde schon 1801 aufgehoben.

[6]) Zu Kirchhofen präsentierte das Hochstift auf die Pfarrei und auf die zwei Kaplaneien ad S. Joannem, ad S. Nikolaum.

[7]) Aus dem Vermögen der Pfarrei Umkirch wurde Gottenheim dotiert, weshalb der Pfarrer von U. auf Gottenheim einen Vicarius perpetuus präsentierte.

[8]) In Bohlsbach bestand nur eine Kaplanei.

Diözese Strassburg:

Pfründen	Dekanate
Offenburg [1].	Offenburg.
Ulm-Renchen.	Ottersweier.
Wagshurst.	"

f) Patronatrechte des **Domkapitels zu Speier.**

Diözese Speier:

Rastatt [2]-Rothenfels.	Gernsbach.
Kuppenheim.	"
Bauerbach-Jöhlingen.	Bruchsal.
Neibsheim-Oberöwisheim.	"
Ketsch-St. Leon.	St. Leon.

g) Patronatrechte einzelner **Kollegiatstifter zu Speier.**

Ubstadt [3].	Bruchsal.
Kirrlach [3]-Zeuthern [3].	St. Leon.
Rheinsheim [3].	Philippsburg.
Malsch [4].	St. Leon.
Langenbrücken [5].	"
Mingolsheim [5].	"

h) Patronatrechte des **Domkapitels zu Worms.**

Diözese Worms:

Nussloch-Walldorf.	Heidelberg.
Handschuchsheim-Dossenheim.	Weinheim.
Heiligkreuzsteinach.	"

i) Patronatrechte des **Domkapitels zu Mainz.**

Diözese Würzburg:

Freudenberg.	Buchen.

Diözese Mainz:

Königsheim.	Tauberbischofsheim.

---

[1] In Offenburg hatte das Kapitel die heute noch besetzte Prädikaturpfründe.

[2] In Rastatt war das Kloster Lichtental Kompatron.

[3] Ad S. Germanum.

[4] Ad omnes sanctos.

[5] Praebendaria Gregoriana.

k) Patronat des **Domkapitels zu Würzburg.**

Diözese Würzburg:

Pfründen	Dekanate
Wenkheim	Lauda.

l) Patronate einzelner **geistlicher Aemter.**

Diözese Konstanz:	
Gottenheim **(Pfarrer von Umkirch).**	Breisach.
Häg **(Pfarrer von Zell).**	Neuenburg.
Bellingen **(Pfarrer von Bamlach).**	"
Diözese Strassburg:	
Waltersweier [1].	Lahr.
Bühl [1].	Ottersweier.
Diözese Speier:	
Bietigheim [2].	Gernsbach.
Ilmspan [3].	Lauda.
Dittwar [3].	Tauberbischofsheim.
Werbachhausen [3].	"

m) Patronate einzelner Spitäler: siehe S. 138.

4. Patronatrechte einzelner Dignitäten.

Diözese Konstanz:

Dignitäre	Pfründen	Dekanate
a) **Bischof von Konstanz** [4].	Eigeltingen.	Engen.
	Hattingen.	Geisingen.
	Möhringen.	"
	Horn-Schienen.	Hegau.
	Rielasingen.	"
	Wangen-Singen.	"
	Bräunlingen.	Villingen.
	Kirchdorf.	"

---

[1] Die **Pfarrrektoren** von **Offenburg** resp. von **Ottersweier.**

[2] Kompatronat der **Dekane** von **Gernsbach** und **Ettlingen.**

[3] Das Präsentationsrecht hatte der **Dekan** von **Tauberbischofsheim.**

[4] Diese Patronate besass der Bischof, als Abt von Reichenau; die „freie Kollatur“ kam für das grosse Bistum fast gar nicht in Betracht; auch der Bischof von Strassburg hatte in dem badischen Anteile seiner Diözese für keine Pfründe die „libera“ collatio.

Diözese Konstanz:

Dignitäre	Pfründen	Dekanate
a) **Bischof von Konstanz.**	Riedböhringen.	Villingen.
	Sumpfohren.	"
	Wollmatingen [1]).	Reichenau (Konstanz).
	Allensbach.	"
	Böhringen.	"
	Markelfingen.	"
	Radolfzell.	"
	Reichenau [2]).	"
b) **Dompropst zu Konstanz.**	Sasbach.	Endingen.
Diözese Speier:		
c) **Domkustos zu Speier.**	Stettfeld.	St. Leon.
d) **Domdekan zu Speier.**	Oberhausen.	Philippsburg.
e) **Bischof von Speier [3]).**	Büchenau.	Bruchsal.
	Büchig-Forst.	"
	Untergrombach.	"
	Kronau [4]).	St. Leon.
	Hockenheim zu $^1/_3$.	"
	Rauenberg [5]).	"
Diözese Worms:		
	Balzfeld.	Waibstadt.
	Mühlhausen (Pf. u. Kapl.)	"
	Rothenberg.	"
	Waibstadt.	"
f) **Bischof von Würzburg.**	Dilsberg.	Heidelberg.

[1]) Zu W. hatte die Gemeinde das Nominationsrecht.

[2]) Auf der Reichenau waren alle drei Pfründen dem Kloster inkorporiert.

[3]) Der Bischof von Speier war zugleich Abt von Weissenburg; die Akten geben jedoch die Patronate sehr schlecht an, da die Verzeichnisse der Pfarreien von 1778, 1782, 1785 die Frage fast durchweg unentschieden lassen, indem sie sagen: die Pfarrei X hat der Ordinarius zu vergeben: vel qua Eppus vel qua praepositus de Weissenburg.

[4]) Zu Kronau hat der Bischof nach einem Bericht vom 1. Oktober 1731 „jus patronatus, Lehenschaft, Kollatur und Eigenschaft"!

[5]) Den Patronat von Rauenberg kaufte der Bischof am 8. April 1864, er zahlte nach dem Kaufbrief an die Familien Helmstatt und Sternenfels „für deren Anteil an den Grossfrucht- und Weinzehnten samt dem inklebenden jure patronatus" 533 fl. und 5 Batzen.

Diözese Würzburg:

Dignitäre	Pfründen	Dekanate
f) **Bischof von Würzburg.**	Lauda [1].	Lauda.
Diözese Mainz:		
	Werbach [2].	Tauberbischofsheim.
	Rippberg.	Walldürn.
Diözese Würzburg:		
g) **Erzbischof von Mainz.**	Hemsbach.	Weinheim.
	Herbolzheim [3].	Lauda.
	Neudenau [3].	"
	Billigheim [3].	"
h) **Dompropst zu Mainz.**	Distelhausen.	"
	Impfingen.	"
	Bischofsheim [4].	"

II. Weltliche Patronate.

1. Einzelner juristischer Personen.

a) Körperschaften.

Inhaber [5]	Pfründen	Dekanate
Diözese Konstanz:		
Stadt Freiburg.	Adelhausen.	Breisach.
Stadt Altbreisach.	Niederrimsingen.	"
Pfaffenweiler.	Pfaffenweiler (Kpl.).	"
Pfarrrektor u. der Senior Konsul von Freiburg.	Die zwei Brunnerschen Benef. am Münster.	"
Elzach.	Elzach (Kpl.).	Freiburg.
Burkheim.	Burkheim (Kpl.).	Endingen.
Endingen.	Endingen (Kpl.).	"

[1]) L. war dem Juliusspital in Würzburg inkorporiert.

[2]) Der Bischof von Mainz war Kompatron.

[3]) Diese drei Orte waren „churmainzisch“.

[4]) Pfarrei und Kaplanei.

[5]) Wo nichts näher angegeben ist, hat der Magistrat die Ausübung des Rechtes.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Konstanz:		
Neuenburg [1].	Neuenburg (Kpl.).	Neuenburg.
Rottweil.	Dauchingen.	Triberg.
	Weilersbach.	"
Waldshut.	Die Kpl. auf Kalvaria daselbst.	Waldshut.
Basel.	Wehr.	Wiesental.
Aach.	Kaplanei daselbst.	Engen.
Radolfzell.	Friedingen.	"
Bankholzen.	Pfarrei daselbst.	Hegau.
Bohlingen.	" "	"
Ueberlingen [2].	" "	"
Weiler.	" "	"
Pfullendorf.	Zell (am Andelsbach).	Messkirch.
Ravensburg.	Bergheim.	Linzgau.
Ueberlingen [2].	Denkingen.	"
	Die Kanonikate in der Stadt und fünf Kaplaneien.	
Pfullendorf [3].	Ilmensee.	"
	Pfarrei und vier Kaplaneien daselbst.	"
Markdorf.	Vier Kaplaneien daselbst.	"
Meersburg.	Kluftern.	"
Bräunlingen [4].	Pfarrei daselbst.	Villingen.
Villingen.	Vier Kaplaneien daselbst.	"
"	Unterkirnach.	"
Ueberlingen [5].	Bonndorf.	Stockach.
"	Ludwigshafen [6].	"
"	Mahlspüren.	"

[1]) Der Pfarrer daselbst war Kompatron.

[2]) Die beiden Ueberlingen sind nicht zu verwechseln.

[3]) Der Stadtmagistrat übte dieses Recht aus namens des Spitals; das Spital war eine geistliche Stiftung; bezüglich der Beurteilung des Patronates siehe Hinschius, K.R. III, S. 10 f.

[4]) Der Pfarrvikar war Kompatron.

[5]) Ueberlingen (im Linzgau) übte diese Rechte aus namens des Spitals. Inhaber war also das Spital daselbst.

[6]) Hiess ehemals „Sernatingen".

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Strassburg[1]):		
Oberharmersbach.	Pfarrei daselbst.	Offenburg.
Diözese Würzburg:		
Buchen.	Die Kaplanei ad S. crucem daselbst.	Buchen.

b) Patronate der fürstlichen Häuser.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Konstanz:		
Erzhaus Oesterreich.	Kenzingen.	Freiburg.
	Neuenburg.	Neuenburg.
	Nussbach-Schonach.	Triberg.
	Schönwald-Triberg.	"
	Luttingen.	Waldshut.
	Unteralpfen.	"
	Nenzingen.	Engen.
	Hartheim[2]).	Messkirch.
	Hindelwangen-Liptingen.	Stockach.
	Mühlingen-Rorgenwies.	"
	Schwandorf-Stockach (Pf. u. Kpl.).	"
	Winterspüren.	"
Diözese Strassburg:		
	Herbolzheim.	Lahr.
	Müllen-Marlen.	"
Das Haus Baden[3]).	Kippenheim-Odenheim.	"
	Wagenstadt.	"
	Durbach[4])-Kehl.	Offenburg.
Diözese Speier:		
	Hügelsheim[5])-Grossweier.	Ottersweier.

---

[1]) Einzelne Pfründen, die 1803 aufgehoben wurden, sind hier übergangen.

[2]) In H. hatte der Freiherr von Ulm das Nominationsrecht.

[3]) Wir führen nur jene Pfründen an, welche cura animarum hatten; siehe hierzu Diöz. Arch. 27, S. 251 ff. Verzeichnis der Pfründen in der Markgrafschaft Baden vom Jahre 1488, veröffentl. durch Pfarrer Reinfried.

[4]) In Durbach hatte der Markgraf nur das Nominationsrecht.

[5]) Das Kloster Schwarzach war Kompatron.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Speier:		
Das Haus Baden.	Oberachern-Ottersdorf [1]).	Ottersweier.
	Wintersdorf (Pf. u. Kpl.).	"
	Neusatz.	"
	Ebersteinburg-Forbach.	Gernsbach.
	Kuppenheim-Michelbach.	"
	Muggensturm-Oberweier.	"
	Oos-Seelbach.	"
	Weissenbach-Rastatt [2]).	"
	Iffezheim-Elchesheim.	
	Niederbühl (Pf. u. Kpl.).	
	Baden-Baden [3]).	
	Gernsbach-Ettlingen.	
	Au (am Rhein)-Bulach.	Ettlingen.
	Daxlanden-Durmersheim.	"
	Mörsch-Ettlingenweier.	"
	Schöllbronn-Stupferich.	"
	Busenbach-Moosbronn.	"
Diözese Strassburg:		
	Bühl [4]).	Ottersweier.
Diözese Konstanz:		
Der Pfalzgraf.	Breisach [5]).	Breisach.
Diözese Speier:		
	Bretten-Helmsheim* [6]).	Bruchsal.
	Dettenheim-Weingarten.	"
	Hockenheim (zwei Drittel).	St. Leon.
	Oestringen*-Rohrbach.	"

[1]) Zu O. war der Pfalzgraf Kompatron.

[2]) Rastatt wurde 1784 von der Aebtissin zu Lichtental geschenkt, siehe v. Weech, Römisch. Präl. am deutschen Rhein S. 41.

[3]) B. gehörte bis 1468 dem Domkapitel von Speier; dann wurde dasselbe von der Landesherrschaft gegen Forchheim eingetauscht; zu Baden waren zwölf Kanonikate und zehn Vikarien; die Fonds gingen später auf das Lyzeum zu Rastatt über.

[4]) Bühl und andere Pfründen, welche der 1773 aufgehobene Jesuitenorden zu besetzen hatte, zog der Markgraf an sich „kraft der Landeshoheit“.

[5]) B. wurde ihm von Oesterreich geschenkt.

[6]) Für alle mit * bezeichneten Pfründen bildete die „Landeshoheit“ der einzige Titel.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Worms:		
Der Pfalzgraf.	Heidelberg-Leimen.	Heidelberg.
	Mannheim [1]).	"
	Richen*-Hilsbach*.	Waibstadt.
	Mauer*-Neunkirchen.	"
	Schluchtern-Sinsheim.	"
	Spechbach-Zuzenhausen.	"
	Heddesheim-Lautersheim.	Weinheim.
	Sandhofen-Schönau.	"
	Schriesheim-Weinheim.	"
Diözese Würzburg:		
	Waldmühlbach.	Mosbach.
Diözese Strassburg:		
Der Fürst von Fürstenberg.	Hasslach-Mühlenbach.	Lahr [2]).
	Steinach-Weiler.	"
	Welschensteinach.	"
Diözese Konstanz:		
	Hausach (Pf. u. Kpl.).	Triberg.
	Oberwolfach-Schapbach.	"
	Wolfach-Wittichen.	"
	Schenkenzell-St. Roman.	"
	Degernau-Oberlauchringen.	Klettgau.
	Schwerzen-Thiengen(Pf.u.Kpl.)	"
	Horheim-Obereggingen.	"
	Altglashütten-Kappel.	"
	Saig-Schwaningen.	Stühlingen.
	Stühlingen (Pf. u. Kpl.) [3]).	"
	Untermettingen (Pf. u. Kpl.).	"
	Weizen.	"
	Watterdingen [4])-Ehingen.	Engen.

[1]) Viele „Pfründen" wurden überhaupt nicht verliehen „als Aemter", sondern durch Ordensgeistliche pastoriert.

[2]) Am 11. Februar 1809 hat der Fürst diese Pfründen an den Landesherrn gegen eine entsprechende Anzahl anderer Patronate abgetreten; ebenso die Pfründen des Dekanates Triberg; weder im einen noch im anderen Fall wurde der Konsens des Bischofs eingeholt.

[3]) Stadtkaplanei und Lorettokaplanei; letztere war Hofkaplanei.

[4]) Kompatron war Freiherr Deuring von Randegg; heute ist es der Grossherzog.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Konstanz:		
Der Fürst von Fürstenberg.	Emmingen-Engen (2 Kpl.).	Engen.
	Honstetten-Mauenheim.	"
	Riedöschingen-Welschingen.	"
	Aulfingen-Esslingen.	Geisingen.
	Geisingen-Immendingen.	"
	Ippingen [1]-Kirchen.	"
	Möhringen (Kpl.)-Stetten [2].	"
	Unterbaldingen.	"
	Biethingen-Boll.	Messkirch.
	Burgweiler-Engelwies.	"
	Göggingen-Heinstetten.	"
	Heudorf-Krehenheinstetten.	"
	Krumbach-Menningen.	"
	Messkirch (Pf. u. Kpl.).	"
	Sentenhard.	"
	Schonach-Frickingen.	Linzgau.
	Limbach-Röhrenbach.	"
	Heiligenberg (Hofkapl.).	"
	Untersiggingen.	"
	Gallmannsweil.	Stockach.
	Aasen-Bachheim.	Villingen.
	Blumberg-Döggingen.	"
	Donaueschingen [3].	"
	Friedenweiler-Fürstenberg.	"
	Hausen (vor Wald).	"
	Haidenhofen.	"
	Hondingen-Hüfingen [4].	"
	Löffingen (Kpl.)-Neudingen [5].	"
	Neustadt (Pf. u. Kpl.).	"
	Pfohren (gleichf. Pf. u. Kpl.).	"
	Reiselfingen-Riedböhringen.	"
	Schönenbach-Thannheim.	"
	Urach-Hammereisenbach(Kpl.)	"

[1]) Alternierend mit dem Bischof; seit 1802 umgetauscht gegen Zimmern.

[2]) Stetten: heute Sunthausen.

[3]) D. wurde 1781 eingetauscht gegen Unadingen.

[4]) Pfarrei und Kaplanei.

[5]) N. ist heute noch Hofkaplanei.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Konstanz:		
Der Fürst von Fürstenberg.	Villingen-Vöhrenbach.	Villingen.
	Wolterdingen.	"

2. Patronatrechte von nachmaligen Privaten [1].

(Physische Personen.)

a) Fürst von der Leyen (Geroldseck).

Diözese Strassburg:		
	Prinzbach-Seelbach.	Lahr.
	Schuttertal.	"

b) Löwenstein-Wertheim.

Diözese Würzburg:		
	Winzenhofen.	Krautheim.
	Rosenberg.	"

c) Die Reichsritter.

Diözese Konstanz:		
Graf von Sickingen.	Breitnau [2].	Breisach.
	Hinterzarten.	"
	Ebnet.	"
Diözese Speier:		
	Sickingen.	Bruchsal.
Diözese Konstanz:		
Graf Kageneck.	Munzingen-Wittnau.	Breisach.
	Bleichheim.	Freiburg.
Herr von Bollschweil.	Merzhausen [3].	Breisach.

[1]) Die Patronate des Fürsten von der Leyen und der Fürsten Löwenstein sind wegen deren heutigen Stellung ebenfalls hier aufgeführt.

[2]) Breitnau wurde 1809 an den Landesherrn verkauft.

[3]) M. ist ein dinglicher Patronat; derselbe wurde von der Familie Bollschweil „aus verspürter göttlicher Eingebung“ den Jesuiten zu Freiburg geschenkt; die Jesuiten besetzten die Pfründe abwechselnd mit dem Bischof zu Konstanz (1760 hat der Bischof die Pfarrei frei verliehen); nach Aufhebung des Jesuitenordens ist die Familie von Bollschweil wieder im Besitze; 1812 kam der Patronat durch Heirat an die Herren von Schauenburg, später an die Familie von Wittenbach; 1851 präsentierte die Witwe des Freiherrn von Wittenbach; nach dem Aussterben

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Konstanz:		
von Wessenberg.	Feldkirch.	Breisach.
Die Grundherrschaft.	Buchholz.	Freiburg.
	Hecklingen [1].	"
	Duchtlingen [2].	Engen.
Familie von Harsch.	Holzhausen.	Freiburg.
Herr von Andlaw.	Hugstetten.	"
Grundherrschaft.	Lichtenegg zu Riegel.	
	Forchheim.	Endingen.
	Riegel (Pf. u. Kpl.).	"
	Schelingen.	"
Familie von Rottberg.	Bamlach [3].	Neuenburg.
Freih. Familie von Baden.	Liel.	"
Herr von Langenstein.	Beuren.	Engen.
	Eigeltingen (Kpl.)	"
	Orsingen.	"
	Volkertshausen.	"
Herr von Stotzingen.	Steisslingen (2 Kpl.).	"
Herr von Hornstein.	Weiterdingen.	"
	Biethingen.	Hegau.
Graf von Traitteur.	Gottmadingen.	"
Fürst von Auersberg.	Wiechs.	"
Herr von Liebenfels.	Worblingen.	
Familie von Pflummern.	Ueberlingen (6. Kpl.).	Linzgau.
Freiherr von Bodman.	Bodman.	Stockach.
	Espasingen.	"
	Langenrain.	"
	Liggeringen.	"
	Möggingen (Pf. u. Kpl.).	"
	Wahlwies.	"
Diözese Strassburg:		
Röder von Diersburg.	Hofweier.	Lahr.
	Oberweier-Schutterwald.	"

---

dieser Familie kam der Patronat an die Familie von Kageneck, welche denselben durch „Verzicht" aufhob, so dass die Pfarrei jetzt freier Kollatur ist.

[1]) H. gehört jetzt dem Grafen Hennin.

[2]) Zu Duchtlingen ist Herr von Reischach „Grundherr".

[3]) Der Pfarrer von Bamlach ist selbst Patron für Bellingen.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
Diözese Strassburg:		
Herr von Frankenstein.	Niederschopfheim.	Lahr.
Herr von Schauenburg.	Urloffen.	Offenburg.
Herr von Neveu.	Windschläg.	"
Herr von Knöbel.	Neuweier (Kpl.).	Ottersweier.
Diözese Speier:		
Graf Wolf Metternich.	Flehingen.	Bruchsal.
Herr von Gemmingen.	Mühlhausen [1].	Mühlhausen.
	Neuhausen.	"
	Schöllbronn.	"
	Tiefenbronn.	"
Diözese Worms:		
Herr von Hundheim.	Ilvesheim.	Heidelberg.
Graf von Wieser.	Siegelsbach.	Waibstadt.
Graf von Irsch.	Obergimpern.	"
Graf von Ulner.	Weinheim [2].	Weinheim.
Diözese Würzburg:		
Grundherr von Bettendorf.	Eubigheim.	Buchen.
	Gissigheim.	"
Götz von Berlichingen.	Hüngheim.	"
Herr von Zobel.	Messelhausen [3].	Lauda.
	Grossrinderfeld.	"
Graf von Ingelheim.	Gamburg (Pf. u. Kpl.) [4].	
Graf von Hatzfeld.	Uessigheim [5].	

---

[1]) Der Pfarrer Henhöfer und mit ihm der Patron und ein Teil der Gemeinde traten 1842 zum Protestantismus über.

[2]) War ein Hospitalbenefizium.

[3]) Für M. hat der Patron heute noch Naturalabgaben zu leisten, d. h. Herr von Zobel gehört zu jenen Patronatsherren, die ihre Kompetenzen nicht durch Geld abgelöst haben.

[4]) Zu Gamburg war das Julius-Hospital zu Würzburg, das durch seinen bischöfl. Stifter und dessen Nachfolger mit Pfründen reich dotiert war, Kompatron.

[5]) Ue. ging später an das Haus Löwenstein-Wertheim-Rosenberg über, das heute noch das Patronatrecht (als Terna) ausübt.

Inhaber	Pfründen	Dekanate
d) Bürgerliche Patrone.		
Diözese Konstanz:		
Familie Litschgy zu Krotzingen.	Hochdorf.	Freiburg.
Familie Schmid.	Hödingen[1].	Linzgau.
„ **von Mader.**	Je 1 Benefizium in Ueberlingen.	„
„ **von Reichle.**	„	
„ **Glaris.**	„	
„ **Reichlin.**	„	
„ **Zelling.**	Benefizium zu den Schotten in Konstanz.	Reichenau.
„ **Frankenberger und Lurz, als Kompatrone.**	Boxtal[2].	Buchen.

Der Fürst von Leiningen und die markgräflich badische Standesherrschaft bekamen ihre Patronate erst durch die Säkularisation: Rechtstitel waren die Landeshoheit und die Sukzession in die bona vacantia der aufgehobenen Klöster[3].

b) Die Statistik der Patronatpfarreien in der evangelischen Kirche.

Für das Patronatrecht in der evangelisch-protestantischen Kirche Badens hatte die Säkularisation keine direkten Folgen. Eine Auflösung des alten Rechtszustandes trat nicht ein; um eine Wiederholung zu vermeiden, sind deshalb die hierher gehörigen Patronate nur in der neuesten Statistik angeführt (cf. Beilage I, 307 ff.); die kleinen Veränderungen, die im Verlaufe des letzten Jahrhunderts eintraten, finden sich ebenfalls dort verzeichnet.

---

[1]) Alternierend mit dem Fürstbischof von Konstanz.

[2]) B. ist jetzt grossherzoglich und gehört zum Kapitel Tauberbischofsheim.

[3]) Vgl. Heiner, Erlasse S. 49 ff. und S. 52 ff.

§ 3.

Die Normen des Patronatrechtes.

A) Die kirchlichen Normen.

1. Arten der Patronate.

Wie aus der Statistik der Patronatspfründen hervorgeht, war jede Art von Patronaten vertreten; es begegnen uns laikale Patronate neben geistlichen, die ihrem Inhaber vermöge seiner geistlichen Stellung zukommen; die weltlichen Patronate sind oft persönlich, oft sind sie auch dinglicher Natur; wir finden sie im Besitze von Fürsten [1]), Grafen und Herren — in einzelnen Fällen auch von bürgerlichen Familien.

Sollte ein Patronat entstehen oder übergehen, so musste ein rechtskräftiger Titel [2]) vorhanden sein; dingliche Patronate folgten dem Schicksal des Gutes; persönliche gingen nach den bürgerlichen Gesetzen oder nach den Bestimmungen des Stifters auf die Nachfolger über (jus patr. gentilitium, hereditarium).

Durch solchen Erbgang wurden oft mehrere Personen zugleich Patrone (Kompatronat); sie hatten dann ihre Rechte und Pflichten in solidum — als Miteigentümer pro partibus indivisis — auszuüben; einigten sie sich aber auf einen besonderen Modus der Ausübung ihrer Rechte, so hatte das kirchliche Gesetz nichts einzuwenden; nur die Baulast musste verteilt werden nach dem Massstab der Vorteile der einzelnen Teilberechtigten.

Wurden bei einem Erbgang auch Geistliche mit Rücksicht auf ihre geistliche Stellung, nicht etwa auf verwandtschaftliche Beziehungen berufen, so entstand der gemischte Patronat, der aber im Zweifelsfall und bei Rechtsstreitigkeiten die Vorrechte des laikalen Patronates genoss.

---

[1]) Patronatberechtigt war der jeweilige regierende Herr als solcher. Cf. § 2 S. 139 f.

[2]) Vgl. dazu § 18, 3 S. 229 f.

Alle diese Arten von Patronaten waren teils vollkommen (plena), teils unvollkommen (minus plena), je nachdem der Inhaber alle gemeinrechtlichen Befugnisse oder nur einen Teil derselben sein eigen nannte [1]).

2. Inhalt der Patronate.

Das erste Vorrecht des Patrons war die Benennung eines Geistlichen, dem der Bischof dann die Pfründe verleihen musste, vorausgesetzt, dass der Kandidat sich fähig und würdig erwies.

Die Erledigung einer Pfründe wurde vom Ordinariate bekanntgegeben; die Bewerbung erfolgte beim Patrone, welcher seine getroffene Wahl auf beliebige Weise zur Kenntnis des Erwählten und der kirchlichen Behörde bringen konnte.

Der Präsentierte musste sich von einer bischöflichen Kommission auf seine geistigen Fähigkeiten und seine sittliche Durchbildung prüfen lassen; diese Prüfung konnte später wiederholt werden, wenn ein defectus famae oder scientiae dieselbe geboten erscheinen liess.

Die geistliche Einweisung (in die spiritualia) erfolgte im Namen und Auftrag des Bischofs durch den Dekan. In den Diözesen Mainz, Worms, Speier und Würzburg wurden die Pfründen jedoch oftmals nicht in titulum (perpetuum), sondern bloss in commendam — auf Zeit — übertragen, so dass die Verleihung jederzeit widerruflich [2]) war, und eine Strafversetzung auch ohne Beobachtung des kanonischen Strafverfahrens erfolgen konnte [3]). Auch die Patrone präsentierten nicht zur Investitur, sondern bloss zur Uebertragung einer Kommende; aber

[1]) So wird in den Akten öfters unterschieden zwischen jus patronatus und jus praesentandi; oft ist das als Pleonasmus aufzufassen; oft hat es auch einen realen Hintergrund, — besonders bei Inkorporationen; auch bei bischöflichen Patronaten wäre ein jus praesentandi überflüssig.

[2]) Das galt natürlich nur für den Bischof; aber dieses Recht lässt es uns verstehen, warum die Patrone dieselbe Stellung gegenüber dem Präsentierten — wenn auch ohne Erfolg — beanspruchten.

[3]) Vgl. von Weech, Römische Prälaten am deutschen Rhein, S. 41.

ein Recht, die Amtsdauer zu bestimmen oder missliebige Geistliche wieder zu entsetzen, wurde ihnen niemals gewährt.

Die Einweisung in die Temporalien gehörte zu den Befugnissen des niederen Vogtes. Da dieser jedoch mit dem Patron oft identisch war, so schrieb man dieses Recht ebenso dem Patron zu; für die Regel war derselbe aber bei der Einweisung nur ehrenhalber anwesend.

Für die Präsentation durfte der Patron keine Geschenke annehmen oder fordern; auch eigenmächtige und eigennützige Auflagen auf das Einkommen waren ihm streng untersagt; verwendete er Pfründgelder zu eigenem Nutzen oder zum Schaden der Pfründe, so verfiel er in den Bann und verlor sein Recht.

Von grossem materiellen Vorteile war nur das Zehntrecht, das sich sehr viele Patrone auf verschiedenen Wegen [1]) erworben hatten.

Ganz hervorragend gegen heute waren aber im alten Reiche die Ehrenrechte.

Schon von aussen war die Patronatskirche dem Kenner bemerkbar; oft sah man einen Namenszug oder ein Wappen über dem Eingang der Kirche oder in den Fenstern des Chores, und man wusste um die Berechtigung des hier genannten Herrn (jus inscriptionis); kam man zur Zeit des festlichen Gottesdienstes, so sass derselbe Herr im Chore an besonderem Platze (honor sedis); von hier erschien er als erster am Tische des Herrn (honor panis benedicti); hier liess er sich das Weihwasser reichen, beim Amte inzensieren und beim Hochamt den Friedenskuss geben (jus aspersionis [2]) honor thuris, osculum pacis); auf der Kanzel liess er für sich beten (jus precum) und durch den Geistlichen die freudigen und traurigen Ereignisse in seiner Familie verkünden; von der Kanzel herab vernahmen die Gläubigen die Botschaft seines eigenen Hin-

---

[1]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen 1. Bd. a. m. O. S. 244 ff.

[2]) Gemeinrechtlich nur beim feierlichen Empfang an der Kirchentür.

scheidens (jus luctus), und hierher in die Kirche begleiteten sie ihn, um ihn zur ewigen Ruhe zu bestatten (jus sepulturae).

Diesen weit ausgedehnten Rechten entsprachen auch einige Pflichten; der Patron wurde im Laufe der Zeit zum geborenen Schirmer [1]) der Kirche; er „sollte“ für seine Kirche eintreten, sobald sie in ihrem materiellen oder rechtlichen Bestande in Gefahr kam, oder wenn der von ihm präsentierte Geistliche von anderen angegriffen oder vor Gericht gezogen wurde.

Die Baulast des Patrones war nur eine sekundäre; zuerst wurden die entsprechenden Fonds beigezogen, dann alle jene, welche aus der Kirche gewisse materielle Vorteile bezogen; dazu zählten in der Regel auch die Patrone als Zehntherren [2]); Baulasten auf „nutzlosen“ Patronaten sind nicht durch Gesetz, sondern durch Gewohnheit (Uebung) entstanden.

Umgekehrt konnte der Patron als Entgelt für diese Leistungen seine Pfründe in Anspruch nehmen, wenn er seinerseits ohne eigenes Verschulden in dürftige Verhältnisse geraten war und seinen persönlichen [3]) Unterhalt nicht mehr aufzubringen vermochte (jus alimentorum).

B) Die staatlichen [4]) Verordnungen.

1. Baden.

Das erste Eingreifen des Staates rüttelte noch nicht an den verschiedenen Arten der Patronate, sondern erstreckte sich bloss auf die Art und Weise der Ausübung des Patronat-

---

[1]) Dazu trug wohl am meisten die oftmalige Vereinigung von Patronat und Advokatie bei.

[2]) Cf. Akten der Pfarrei Kappel a. Rh., wo der Deutschorden „quadecimator“ die Baulast des Chores zu tragen hatte.

[3]) Dieser Anspruch erstreckte sich nämlich bloss auf seine eigene Person.

[4]) Hierbei wird nur Vorderösterreich und Baden-Baden berücksichtigt, weil die Bestimmungen der anderen Gebiete später ohne Bedeutung blieben.

rechtes, auf die Anforderungen, welche der Staat in seinem Interesse an die Präsentation und den Präsentierten stellen zu müssen glaubte.

Der Markgraf Karl Friedrich, der alle Verhältnisse seines Landes selbständig zu regeln trachtete, gab auch zahlreiche Bestimmungen für die Besetzung der katholischen Pfründen, welche nach dem Staatsvertrag von 1765 im Jahre 1771 durch das Aussterben der katholischen Linie des Hauses Baden-Baden unter seine Herrschaft fielen.

Der päpstliche Legat Garampi[1]) erzählt in seinen Reisebeschreibungen, der Markgraf habe alle Pfründen seines Landes vergeben; nach den obigen — aktenmässigen — Darstellungen (§ 2) scheint der römische Prälat nicht ganz richtig informiert gewesen zu sein: denn der Markgraf hat nicht auf alle Pfründen selbst präsentiert, wohl aber hat er für alle Pfründen die Anforderungen an die Präsentation und die Präsentierten normiert[2]).

Die hierher gehörigen Verordnungen verdanken ihre Entstehung teils dem evangelischen Territorialsystem, teils den polizeistaatlichen Anschauungen des 18. Jahrhunderts; sie atmen schon ganz den Geist der Zeit Josephs II. und haben grossenteils ihren Weg über Wien nach Karlsruhe genommen.

Eine Verordnung vom 4. Juli 1779 verlangte von allen Geistlichen das Indigenat[3]); der titulus mensae sollte von nun an nicht mehr vom Bischof, sondern vom Landesherrn erteilt werden[4]); Dispens ward nur an wirklich fähige Kandidaten

---

[1]) S. von Weech, Römische Prälaten am deutschen Rhein, S. 41.

[2]) Nach einer Vereinbarung mit den Bischöfen von Strassburg und Speier (vom 28. Oktober 1790 resp. 21. August 1791), deren Inhalt später auf die geistl. Territorien übertragen wurde; 11. Februar 1803 im 3. Org. Ed. a. 27 § 1 u. 2.

[3]) Ausgenommen davon waren nur die Gerichtsbezirke der Klöster Schwarzach und Frauenalb.

[4]) Dieser Tischtitel wurde später von der grössten Bedeutung; er erhöhte die Abhängigkeit der Geistlichen vom Staate.

gegeben, wenn der Kollator in seinem Bezirke gleichfalls badische Geistliche anzustellen versprach, oder wenn ein Kloster zeitweilig keinen tauglichen Inländer zur Verwaltung einer Regularpfründe hatte.

Bei jeder Besetzung muss aber die landesherrliche Genehmigung nachgesucht werden; kommt der Präsentierte dieser Vorschrift nicht nach, so wird er nicht anerkannt und nicht in die Pfründe eingewiesen; ist er eigenmächtig aufgezogen, so wird ihm das Einkommen gesperrt. Zur besseren Kontrolle muss bei jeder Besetzung der Regierung sofort mitgeteilt werden, ob und wie der Vocierte die landesherrliche Genehmigung beigebracht habe (4. Juli 1779).

Bei der Bewerbung um Pfründen sind die Studienzeugnisse vorzulegen und dazu noch ein Zeugnis von dem Beamten des früheren Wirkungskreises und ein solches von dem Prinzipal über tugendhaften Wandel und pflichtgetreue Erfüllung des Berufes [1]).

Die Beurteilung der einzelnen Bewerber erfolgt nach folgenden Grundsätzen. Ausschlaggebend sind hervorragende wissenschaftliche Leistungen, besonderes Geschick in Predigt und Katechese und die Verdienste um das Vaterland. Ceteris paribus soll Rücksicht genommen werden auf das Dienstalter und die Anzahl der früheren erfolglosen Bewerbungen.

Als Ausschliessungsgründe werden angegeben: „Mangel an Wissenschaft, an Amtstreue oder an sittlichem Ernste."

Hat der Markgraf einen Kandidaten präsentiert, so gibt die Regierung alsbald dem zuständigen Amt und dem Auserwählten davon Kenntnis; der letztere hat nun selbst die nötigen Schritte zu tun, um die kirchliche Institution zu erhalten; alsdann muss er die vom Ordinariate erhaltene „Investitur oder Kommende [1]) [2]) oder sonstige Legitimation dem

---

[1]) Vgl. Hofratsinstruktion vom 28. Juli 1794 Art. 13.

[2]) Auch diese Verfügung hat zur Voraussetzung, dass ein Teil der Pfründen nicht dauernd — in titulum — sondern auf Zeit — in com-

zuständigen Amtmann vorlegen, welcher darauf die staatliche Einweisung in die Pfründe vorzunehmen hat: er fordert dabei den Ortsvorsteher und die ganze Gemeinde zum Gehorsam gegen den neuen Pfarrer auf und führt denselben — unter landesherrlichem Schirm — in den Genuss der Temporalien ein. Dadurch bekommt der neue Seelsorger zugleich auch die vom Markgrafen den Geistlichen verliehenen Privilegien, besonders die Abzugsfreiheit der Verlassenschaft.

Verhältnismässig spärlich sind die Bestimmungen über die Vorbildung der Geistlichen. Nach einer Verordnung vom 4. Februar 1784 mussten sich die Kandidaten beim Beginn und beim Abschluss der Universitätsstudien vom Schuldirektorium zu Baden prüfen lassen. Das Bestehen dieser Prüfung war die Vorbedingung für die Erteilung des „Tafeltituls“ und jeder Anstellung. Eine Verordnung aus demselben Jahre (6. Oktober 1784) verlangte ein zweijähriges theologisches Studium zu Baden und den Nachweis guter Aufführung.

2. Vorderösterreich[1]).

Die österreichischen Verordnungen beziehen sich in erster Linie auf die Voraussetzungen und Formen der Präsentation sowie auf die Anforderungen an den Präsentierten und den Patron.

Der Patron muss im Besitze der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte sein und die Handlungsfähigkeit besitzen; Minderjährige werden vertreten durch ihre Vormünder, Frauen durch ihre Männer.

Die Kandidaten müssen schon vor der Bewerbung den

---

mendam — verliehen wurden. Vgl. dazu Hinschius, Das Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche, S. 21 ff.

[1]) Petzek, Sammlung aller politisch-geistl. Erlasse für die österreichischen Vorlande. Freiburg 1796. (Gesammelt sind die V. durch Riegger, s. Wahrmund, Das k. Patronatr. in Oesterreich. S. 169 (11) bezügl. der Baulasten.)

Pfarrkonkurs gemacht haben, andernfalls werden ihre Eingaben überhaupt nicht berücksichtigt [1]).

Ordensgeistliche, die inkorporierte Regularpfarreien verwalten, sind von diesem Konkurse zwar ausgenommen [2]); sie müssen sich aber von dem Bischof prüfen lassen, der ihnen approbatio und jurisdictio [3]) erteilt.

Die wissenschaftliche Ausbildung sollen sich die Theologen auf einer „Erbländischen" Universität holen; nach der Priesterweihe soll jeder Geistliche drei Jahre als Hilfspriester in der Seelsorge tätig sein; alsdann kann er sich zum Pfarrkonkurs melden.

Dieser Pfarrkonkurs war ursprünglich nur für die landesfürstlichen Pfarreien vorgeschrieben; er wurde aber schon durch ein Hofdekret vom 19. Juni 1782 auf alle Patronatspfarreien ausgedehnt, und seit dem 4. November 1784 mussten sich auch die Bewerber um Pfründen freier Kollatur derselben Prüfung unterziehen.

Zweimal im Jahr hatte jedes Ordinariat diesen staatlichen Generalkonkurs abzuhalten; von der Prüfung wurde niemand befreit, der sich nicht durch seltene Befähigung und auffallende Verdienste auszeichnete (31. Januar 1792).

Jedem Kandidaten wurde nach der Prüfung ein Zeugnis durch das Ordinariat zugestellt, welches gleichzeitig alle Konkurrenten nach ihren Leistungen klassifizierte.

Die erledigten Pfründen wurden vom Ordinariate ausgeschrieben; die Eingaben gingen durch dieselbe Behörde an

---

[1]) Hofdekret vom 20. November 1786.

[2]) Nicht zu verwechseln damit sind die Geistlichen auf Ordenspatronatspfarreien.

[3]) Die approbatio ist das Urteil des Bischofs über die wissenschaftliche und sittliche Befähigung eines Geistlichen (Akt des Verstandes); die jurisdictio ist die Uebertragung eines Teiles der bischöfl. Vollgewalt auf den Approbierten (Akt des Willens). Der Bischof ist der einzige Ordinarius seiner Diözese, und darum delegiert er einen Teil seiner Lehr- und Hirtengewalt auf seine Stellvertreter.

den Patron, welcher jeweils das Ordinariat mit seinem Gutachten zu hören hatte.

Handelt es sich um Pfründen des öffentlichen Patronates (Religionsfonds und landesfürstliche Pfründen), so hat die bischöfliche Behörde auch noch einen Ternavorschlag zu machen; aber die Namen aller Bewerber sind — tabellarisch geordnet — der Regierung mitzuteilen, da diese an den Ternavorschlag nicht gebunden ist.

Von den Privatpatronen[1]) sind ebenfalls nur Geistliche an den Ternavorschlag gebunden.

Die Präsentation ist allein gültig in schriftlicher Form. Die Privatpatrone haben ihre Präsentationsschreiben mit eigener Unterschrift und ihrem Siegel zu versehen; für landesfürstliche Patronate besteht ein Druckformular, das vom Landeschef unterzeichnet wird.

Wird eine Pfründe erledigt, während zwei Parteien um den Patronat sich streiten, so darf der possessor bonae fidei das Präsentationsrecht ausüben; ist jedoch keine Partei in bona fide, so tritt freie Verleihung ein, wenn der Streit nicht innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist von 4 resp. 6 Monaten erledigt ist.

Die kirchlichen Ehrenrechte der Patrone wurden von der staatlichen Gesetzgebung nicht berührt; dagegen wurde die Baulast ungewöhnlich gesteigert und durch staatlichen Zwang verschärft[2]).

Im Rechtsstreit wird die Kirche durch den Vogt vertreten; für die landesfürstlichen Patronate haben aber seit 20. März 1783 die Fiskalämter einzutreten.

Bei Verleihung landesfürstlicher Pfründen ist eine Hoftaxe zu zahlen[3]); Pfründen ohne volle Kongrua sind davon frei und zahlen bloss die allgemeine Expeditionstaxe von 3 fl.;

---

[1]) Vgl. Hofdekret vom 15. September 1790; bis dahin waren alle Privatpatrone an den Ternavorschlag gebunden.

[2]) Vgl. Wahrmund, Das k. Patronatrecht u. s. w. h. t. S. 165 ff.

[3]) Hofdekret vom 31. Dezember 1772.

Pfarreien mit 300—600 fl. Einkommen zahlen 10 Prozent; Pfarreien mit höherem Einkommen entrichten ein Drittel des ersten Jahresgehaltes.

§ 4.
Die Inkorporationen.

A) Das Wesen und die Arten derselben; ihr Verhältnis zum Patronat; ihr Inhalt.

Der Patronat und die Inkorporation sind aus derselben Wurzel herausgewachsen: aus dem privaten Eigentum an Kirchen. Beide Institute haben aber eine entgegengesetzte Entwicklung durchgemacht. Vom alten Patronatrecht ist heute bloss noch ein Vorschlagsrecht übrig geblieben; vermögenswerte Rechte erscheinen dabei nur mehr als Pertinenzen; die Inkorporation ist dagegen aufzufassen als letzter Ueberrest vom Eigentum des Grundherrn an seiner Kirche. Es ist noch das alte Eigentum — nur im geistlichen Gewande.

Mit der Inkorporation hört die inkorporierte Pfründe als Rechtssubjekt zu existieren auf; an ihren Bestandteilen erhält das Kloster oder Stift das kirchlich legale Eigentum mit der Verpflichtung, für den Fortbestand des Gottesdienstes Sorge zu tragen durch Anstellung eines Säkular- oder Regularklerikers; wurde die Pfarrei durch einen Regularen verwaltet, so waren die Ausgaben auf das äusserste Minimum reduziert; daher das Bestreben der Klöster, möglichst viele Regularpfarreien zu bekommen. Diese Tendenz war jedoch sehr bedenklich für die Weltgeistlichen und noch bedenklicher für die Benefizien, weil dadurch ihre materielle Grundlage zerstört wurde.

Die Rechte, welche die Inkorporation mit sich brachte, waren zweifacher Natur. An erster Stelle kamen die genannten vermögenswerten Rechte in Betracht, um derentwillen die Inkorporation in der Regel vorgenommen wurde [1]. Daneben

[1]) In den Inkorporationsbullen wird auch gewöhnlich angegeben:

standen aber auch geistliche Rechte oder wenigstens jura spiritualibus annexa; diese hatten einen grösseren oder kleineren Umfang je nach der Art der Inkorporation, welche in verschiedenen Abstufungen auftrat [1]).

1. Inc. minus plena. Diese Art kam auf unserem Gebiet sehr häufig vor. Sie ist vorhanden, wenn einem Institut das Vermögen einer Pfarrkirche oder eines sonstigen Benefiziums und sämtliche Einkünfte des letzteren in proprios usus übertragen werden mit der Verpflichtung, daraus den Unterhalt für den Geistlichen und die liturgischen und materiellen Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten.

Der Seelsorger ist hier noch wirklicher Pfarrer [2]) und besitzt die subjektive Perpetuität. Er empfängt von dem Stifte für seine geistlichen Arbeiten einen entsprechenden Lebensunterhalt, eine Kongrua, deren Mindestmass durch den Ortsbischof festgesetzt werden muss [3]); alle akzidentellen Einnahmen (Stolgebühren u. s. w.) müssen abgeliefert werden.

Das Stift verwaltet selbst die Temporalien; oft überträgt es dem Pfarrer (vicarius) die Eintreibung gewisser Einkünfte, welcher alsdann dem Kloster über seine Geschäftsführung Rechnung legen muss.

Diesen grossen Rechten entsprechen auch einige Lasten, vor allem die Baulast.

Abgaben an den Bischof fallen dem Vikarius zur Last [4]); aber seine Kongrua darf dadurch nicht unter das gesetzliche Minimum herabgedrückt werden.

„das Kloster sei verarmt infolge der und der Ereignisse. Um wieder zur Blüte zu kommen, solle es die Einkünfte von bestimmten Pfründen ‚in proprios usus‘ nehmen dürfen.“

[1]) Zum folgenden vgl. namentlich Hinschius, K.R. II. § 109.

[2]) Gewöhnlich heisst er jedoch „vicarius“.

[3]) Vgl. Trid. sess. 7 (15) c. 7 (11) de ref.

[4]) Zu diesen Gaben zählte auch die quarta decimarum, welche noch im Jahre 1800 an den Bischof von Konstanz zu entrichten war.

Der Vikarius steht ganz unter der Jurisdiktion des Bischofs[1]; dieser allein kann ihn entsetzen.

Bestand an der inkorporierten Pfründe ein Patronat, so war dieses Recht natürlich suspendiert bis auf die Präsentationsbefugnis und die Ehrenrechte; oftmals verzichtete aber der frühere Patron auch noch darauf; war der Bischof und alle anderen Interessenten damit einverstanden, dann war er natürlich auch frei von jeder Verpflichtung.

Wurde jedoch die Inkorporation später aufgehoben, so lebte der alte Patronat wieder auf, wenn nicht ein ausdrücklicher Verzicht stattgefunden hatte. War das Kloster selbst der frühere Patron, so blieben ihm wenigstens die alten Rechte.

2. Die incorporatio plena unterscheidet sich mehrfach von der ersten Art. Hier wird das Benefizium nach seinem vermögensrechtlichen und seinem geistlichen Bestand übertragen; das Kloster, das Stift, die Stiftung, die Dignität wird selbst Pfarrer. Eine Vakanz tritt überhaupt nicht ein; ein anderweitiges Präsentationsrecht ist eo ipso suspendiert; der Seelsorger ist nur Vikar; darum unterliegt er nicht dem Pfarrkonkurs; das Kloster ist — in der Regel — Kollator und gibt deshalb die institutio collativa; der Bischof hat den Kandidaten nur zu approbieren (institutio autorizabilis). Diese Approbation erfolgt auf Grund eines Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung, welche des öfteren verlangt werden kann[2].

Die Seelsorge überlässt das Kloster teils einem Säkular-, teils einem Regularkleriker. Im einzelnen Fall entschieden hier die Bestimmungen der Inkorporationsbulle oder die Gewohnheit oder endlich der freie Wille des Kollators.

Die Aufsicht über den Vicarius — der perpetuus oder

---

[1]) Darum musste er auch den Pfarrkonkurs machen.

[2]) Die Klöster wollten sich manchmal dieser Prüfung nicht unterwerfen, weshalb es dann Prozesse in Rom gab, das in dieser Frage natürlich auf Seiten des Bischofs stand (cf. die Akten von Heitersheim und Eschbach im erzb. Archiv).

temporalis sein konnte — führt der Kollator gemeinschaftlich mit dem Bischof. Im Streitfall gehen aber die Entscheidungen des Bischofs stets voran; der vicarius perpetuus kann nur vom Bischof, der vicarius temporalis auch vom Kollator abgesetzt werden.

3. Die incorporatio plenissimo jure wird in den Akten nur einmal genannt. Sie setzt voraus, dass das Kloster, dem die Pfründe inkorporiert ist, auch noch exempt und sein Vorsteher Praelatus nullius ist; hier geht die volle jurisdictio auf das Kloster über[1]).

Nicht zu verwechseln ist jedoch damit der Fall, wo Benefizien der bischöflichen mensa inkorporiert werden[2]); hier liegt zwar eine echte Inkorporation vor, aber keine plenissima, weil die Jurisdiktion dem Bischof kraft seines Amtes, nicht wegen der Inkorporation zusteht[3]).

§ 5.

B) Die Inhaber von inkorporierten Kirchen.

Weitaus die grosse Mehrzahl der oben angeführten Ordenspfarreien (§ 2, I, 1, 2) war inkorporiert. Die berechtigten Subjekte übten dadurch einen weitgehenden Einfluss auf die Seelsorge aus.

In erster Linie sind die Klöster zu nennen, und unter diesen stehen die Söhne des hl. Benedikt obenan. Neben den Klöstern und Stiftern kommt in Betracht die mensa episcopalis der Bischöfe von Konstanz (Reichenau) und Speier (Weissenburg).

Auch zu Gunsten von Kapiteln kommen Inkorporationen

---

[1]) Hinschius, Das landesherrliche Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche, Berlin 1856, weist S. 51 mit Recht darauf hin, dass dieser Modus der Union fälschlich als neue Art von Inkorporation bezeichnet werde.

[2]) Reichenau-Konstanz; Weissenburg-Speier.

[3]) Hinschius, K.R. II. S. 453.

vor; selbst einzelne Stellen innerhalb der Kapitel, besonders die Dignitäten, sind dadurch ausgezeichnet und materiell besser gestellt.

Ausserdem wurde die Inkorporation noch verwendet, um den frommen Stiftungen eine materielle Grundlage zu schaffen. Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung die Inkorporationen in Hospitäler [1]) und in die Universität zu Freiburg, die mit Pfründen reich bedacht war [2]).

2. Titel.
Die Auflösung des vorbadischen Rechtszustandes.

§ 6.
Der Reichsdeputationshauptschluss.

Da die einschlägigen Paragraphen eine verschiedenartige Interpretation gefunden haben, so sollen dieselben hier im Wortlaut aufgeführt werden [3]):

§ 34.

„Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bistümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. . . .

§ 35.

Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl als Augsburger Konfessionsverwandten, mittelbarer so-

---

[1]) Erinnert sei nur an die Spitäler zu Konstanz, Ueberlingen (Pfullendorf), Freiburg, Offenburg, Heidelberg, Mannheim und besonders an das berühmte Julius-Spital in Würzburg.

[2]) Vgl. Riegger, l. c. S. 13—30. Die Universität besass schliesslich 12 Pfarrkirchen, 1 Kaplanei und 3 Chorherrnpfründen. Cf. Stutz, l. c. S. 18.

[3]) Walter, Fontes iuris ecclesiastici, Bonnae 1862 S. 163 ff., 171 ff. Zeumer, Quellensammlung S. 451, 454.

wohl als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unten teils wirklich bemerkten, teils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§ 36.

Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten [1]), Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern ... nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§ 61.

Die Regalien, bischöfliche Domänen, domkapitelische Besitzungen fallen dem neuen Landesherrn zu."

---

[1]) Mit diesem Wort ist an dieser Stelle viel Missbrauch getrieben worden. Die deutsche Version ist allerdings etwas missverständlich, aber der französische Urtext hätte Klarheit schaffen können.

Offenbar kann hier doch nur die Rede sein von Rechten, die mit den Gütern u. s. w. zusammenhängen — gleichsam als Pertinenzen. Unmöglich kann das Recht der Nachfolge in alle — selbst geistlichen — Rechte der Kirche und der Klöster u. s. w. ausgesprochen sein.

Zu einer solchen Uebertragung wäre die Reichsdeputation überhaupt nicht kompetent gewesen, was sie auch selbst bezüglich der nachmaligen Standesherrn ausgesprochen hat. Vgl. die 38. Sitzung und die Denkschrift der kath. Bischöfe in Preussen vom 5. Oktober 1849 über die Verfassungsurkunde für den preuss. Staat vom 5. Dezember 1848, abgedruckt bei Hinschius, Das landesherrl. Patronatrecht u. s. w. S. 70 ff.

Diese Bestimmungen fanden ihre nochmalige Bestätigung und teilweise materielle Erweiterung durch die Rheinbundsakte (12. Juli 1806) und durch die deutsche Bundesakte (8. Juni 1815).

§ 7.

Die tatsächlichen Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses: die allgemeine Durchführung des landesherrlichen Patronatrechtes.

1. Seine Entstehung.

Von jeher trachteten die deutschen Territorialherren nach möglichst grossem Einfluss auf die Besetzung der Pfarreien; immer wieder zeigt sich die Tendenz, das Besetzungsrecht der Pfründen aus einem öffentlichrechtlichen Titel herzuleiten. Wenn je, so waren die Aussichten für die Verwirklichung dieses Planes jetzt günstig, wo einerseits die ganze äussere Organisation der katholischen Kirche Deutschlands in Trümmer gesunken war, und wo anderseits auch die Vertreter des kanonischen Rechts mit diesen Bestrebungen der Fürsten sympathisierten, indem auch sie in der Theorie den Patronat resp. das Besetzungsrecht des Staates aus seiner Souveränität ableiteten.

Die Grundlage dieser Theorie war eine mehrfache. Neuere Untersuchungen [1]) machen es wahrscheinlich, dass der landesherrliche Patronat bis in die Zeit der Entstehung der Landes-

---

[1]) von Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden, I. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreussen, Berlin 1902, bes. S. 20 ff.; II. Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, Berlin 1904. — Derselbe, Die Verbindung des Kirchenpatronats mit dem Archidiakoant in den Festgaben der Juristenfakultät Halle für Fitting 1902. — Stutz, Kirchenrecht in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, § 31, 1; 39, 2. — Derselbe, Patronat in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie der theolog. Wissenschaften, 3. Aufl. Bd. 14.

hoheit zurückgeht, ja in letzter Linie im Eigenkirchenrecht wurzelt. Die werdende Landeshoheit, die ja überhaupt das Bestreben aufweist, unter dem einen einheitlichen, erst als dominium terrae und später rein publizistisch gefassten Titel öffentlichrechtliche Befugnisse, welche das Mittelalter mit Privatrechten verquickt hatte, zusammenzufassen, scheint nämlich auch die deutsche Eigenherrschaft über Kirchen, die nur theoretisch dem kanonischen Patronatrecht unterlegen war, in ihren praktischen Einzelfolgen aber sich behauptet hatte, aufgegriffen zu haben. Indem nunmehr das Präsentationsrecht und die Verfügung über die Temporalien (Pfründe) auf die Landesherrschaft statt auf das Eigentum gestützt wurden, kam man zunächst bei den ohnehin schon im Besitz des betreffenden regierenden Hauses befindlichen Kirchen praktisch bereits zu Ausgang des Mittelalters auf eine mit dem dominium terrae verknüpfte Kirchenherrlichkeit hinaus. Haben sich auch diese ersten Ansätze nicht überall in Deutschland heraus- und noch weniger allenthalben gleich kräftig fortgebildet[1], — in manchen Gebieten stand einer solchen Entwicklung schon die Zersplitterung der Territorien und die grosse Zahl meist geistlicher Patronatsinhaber hindernd im Wege —, so lässt sich doch nicht verkennen, dass damit der späteren theoretischen Ausgestaltung des landesherrlichen Patronatrechts überhaupt ein gewisser geschichtlicher Rückhalt gegeben war. Namentlich aber ist es durchaus begreiflich, dass diese Anschauung, wenn auch nunmehr mit neuer allgemeiner Begründung, wieder auflebte, als durch die Auflösung der kirchlichen Organisation in Deutschland freie Bahn für die ausgiebigste Geltendmachung

[1]) Die Untersuchungen von Brünnecks beziehen sich ausser auf die Mark Brandenburg nur auf das Deutschordensland, in dem die Landesherrlichkeit des Patronats besonders früh und energisch angebahnt und durchgeführt worden zu sein scheint. Man wird dabei freilich in Betracht zu ziehen haben, dass es sich hier um die Herrschaft einer geistl. Korporation handelt, der man auch päpstlicherseits weit entgegen zu kommen bereit war.

solcher landesherrlicher Ansprüche gemacht zu sein schien. Jedenfalls aber darf auch angesichts dieser historischen Entwicklung nicht vergessen werden, dass die Kirche die deutschrechtliche Auffassung niemals gebilligt, sondern stets bekämpft hat, weil sie in Widerspruch steht mit der Idee der Kirche als einer autonomen Gesellschaft [1]), die ihre Diener selbst erziehen und ernennen muss, um dieselben mit ihrem Geiste zu erfüllen und ganz ihren Aufgaben dienstbar zu machen.

Allein ganz abgesehen von dieser historischen Betrachtung fand die theoretische Begründung des allgemeinen Staatspatronates auch in den badischen Verhältnissen selbst mehrfache Stützen und Anhaltspunkte.

Das Fürstenhaus und die Regierung vertraten das territorialistische Prinzip, wie es damals vor allem in der protestantischen Kirche, aber auch in den katholischen Territorien herrschte; nach dieser Auffassung war der Landesherr der Inhaber der Kirchengewalt, dem als solchem das Kirchenregiment zustand; so erschien der Landesherr gewissermassen als der geborene patronus aller Pfründen [2]).

Fast noch eifriger verfochten das aus der Souveränität fliessende allgemeine Besetzungsrecht die meisten damaligen katholischen Kirchenrechtslehrer; waren sie doch durchdrungen von der Berechtigung des eudämonistischen Polizeistaates, der alle materiellen, geistigen und religiösen Bedürfnisse seiner Untertanen befriedigen wollte, und der darum auch die Kirche zu einer Polizeianstalt in seinem Dienste machen musste. Damit waren aber naturgemäss die Kirchenämter zu Staatsämtern geworden, und die Geistlichen fielen unter die Staatsbeamten, die vom Staatsregenten ihre Anstellung — ihr Brot — zu erwarten hatten.

---

[1]) Sehr gut ist dieses kirchl. Recht motiviert bei Hinschius, Das Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche, S. 4 ff.

[2]) Hinschius, K.R. III, § 151.

2. Sein Inhalt und seine Beurteilung.

a) Diese Neugestaltung des Patronates, welche das Recht selbst begrifflich änderte, wurde von den Kirchenrechtslehrern zum Teil gebilligt und theoretisch gerechtfertigt [1]), zum Teil heftig bekämpft [2]); unter den dagegen gerichteten Schriften ragt hervor „Die Geschichte des Patronatrechtes in der Kirche“, Teutschland 1806 von Weihbischof Zirkel [3]); dieser gelehrte Prälat äussert sich also über den Inhalt „des neuen“ Patronatrechtes [4]):

„Man irrt sich sehr, wenn man meint, dieses neue Patronatrecht begreife bloss das Recht in sich, zu erledigten kirchlichen Stellen ein taugliches Subjekt zu präsentieren, wie es sonst die Patrone zu tun gewohnt waren. Es ist unter der Würde des allgemeinen landesherrlichen Patronates ‚zu präsentieren‘, es ernennt, bestimmt und befiehlt; allein es enthält noch eine Menge anderer Rechte, welche sich am besten durch die Benennung ‚Kirchenherrlichkeit‘ ausdrücken lassen. Es ordnet die Pfarreien im Staate an, prekär wie die Stellen im Staate, aber es hebt auch bestehende Pfarreien eigenmächtig auf und teilt und schmälert ihre Einkünfte, behält, was ihm

---

[1]) Cf. Ph. Gregel, Das landesherrliche Patronatrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsamen betrachtet. Würzburg und Bamberg 1805. Reibel, Diözesanverhältnisse kath. Bischöfe. Ulm 1806.

[2]) Hierher gehören: a) das landesherrliche Patronatrecht, eine neue Erfindung, Bamberg 1804 (von dem Würzburger Weihbischof Zirkel), s. Reininger, Arch. d. hist. Vereins für Unterfranken 18, 332; b) Bemerkungen über Ph. Gregels Schrift . . . von einem Unparteiischen, Bamberg 1805, von Prof. Frey; c) die zweite im Text angeführte Schrift Zirkels. Weitere Literatur s. bei Hinschius, K.R. III, § 151, S. 178, Nr. 4.

[3]) Er war es, der durch seine erste anonyme Schrift (2 a) den Kampf eröffnete. Seine Charakterisierung des landesherrlichen Patronates ist ausserordentlich lehrreich, weil sie die zeitgenössische Auffassung eines seiner Kirche treu ergebenen Gelehrten zeigt.

[4]) Vgl. S. 163 ff. a. a. O.

angemessen ist, für sich und lässt sie auf unbestimmte Zeit offen stehen. Es veräussert die liegenden Gründe der Kirche, verfügt nach Gutdünken über ihr Vermögen, nimmt die Kapitalbriefe derselben in seine Verwahrung und leitet unter verschiedenen Vorwänden die Einkünfte derselben in seine Kassen. Dieses Vorteils wegen dringt es auf die Ersparnis in Betreff des Gottesdienstes; es belegt anstatt des sonst gegebenen subsidium charitativum die Kirchen und Pfarren mit einer ordentlichen Steuer, eignet sich die kanonische Abgabe ratione commendae zu und lässt sich auch wohl für das erste Jahr den zehnten Teil des Ertrages [1]) des Benefiziums bezahlen. So sehr dieses der redemtio altaris in den mittleren Jahrhunderten gleichsieht, so fällt es doch nicht mehr auf, als die Präsentationsurkunden mit einer Stempeltaxe beleget zu sehen [1]). Das allgemeine landesherrliche Patronatrecht erteilet zwar auch den Tischtitul und suchet sich die Pfarrer noch insbesondere durch Erhebung derselben zu Staatsbeamten verbindlich zu machen; allein es fordert auch die Resignation ihrer Stellen von ihnen, verfüget mit einem scheinbaren Rechte über diese von ihm geschaffenen Zwitterbeamten, dringt ihnen einen besonderen Untertänigkeitseid ab und spricht von nichts Geringerem als von Meineid und einer fiskalischen Untersuchung, wenn sie die Eingriffe in den Besitz und den ungestörten Genuss des eigentümlichen Kirchengutes und Schulfondes an den Bischof berichten. Vermöge des Tischtituls aber — als eines sehr fruchtbaren Rechtsgrundes — behält es sich die Prüfung und die Auswahl der Kandidaten des geistlichen Standes vor, mischet sich in die Erziehung des jüngeren Klerus ein, ändert nach seinen besonderen Ansichten die Verfassungen der Seminarien und sieht es nicht ungerne, wenn die Jünglinge derselben den bischöflichen Anordnungen auf unanständige, trotzige Weise begegnen.

---

[1]) Vgl. § 3 S. 155 f.

Dieses Patronatrecht sieht überhaupt die kanonische Ehrerbietung und den Gehorsam als eine Unzuverlässigkeit und indirekte Untreue gegen sich an, sucht daher den Bischof zu isolieren und den Klerus der Kirche sich anzueignen, die Disziplinargesetze rücksichtlich derselben aufzuheben und, um das Ganze zu vollenden, die Weihe der Kirche sich unterwürfig zu machen.

Unter seiner Herrschaft ist kein Wille der Stifter mehr heilig, — kein Zweck der Stiftungen seines stillen und segensvollen Fortwirkens . . . gesichert.

Es gefällt sich in einer Art von Schreckenssysteme; den bischöflichen Vikariaten setzet es einen Kirchenrat gegenüber, um einen ewigen Jurisdiktionsstreit [1]) zu unterhalten, ihre Bemühungen zu durchkreuzen, unter dem Vorwand der Kontrolle alle Kirchengewalt an sich zu ziehen, oder sie ganz ausser Tätigkeit zu setzen, wofern sie sich nicht gefallen lassen wollen, die Befehle zu vollziehen, welche von dem Patronatrechte ausfliessen.

Kurz, — das landesherrliche Patronatrecht schmücket sich selbst — zu einem Territorialepiskopat erhoben — mit Inful und Stab, ohne einen Beruf von Gott zu haben, erniedriget den Bischof in der Kirche zu einem blossen Organe der Staatsgewalt und lässt ihm nichts — als das Geschäft des Altäreweihens übrig" [2]).

b) Diese Schilderung des sogenannten neuen Patronatrechtes zeigt uns deutlich seine Natur und sein Verhältnis zu dem entsprechenden kirchlich anerkannten Institut [3]).

Es ist nicht mehr das alte kirchliche Patronatrecht, wie es im Corpus juris canonici zur Erscheinung kam, sondern es ist das alte Eigenkirchenrecht, nur hat es sich mehr ins Grosse

---

[1]) Man beachte diese Folgen besonders in der Entwicklung des badischen Patronates § 9—14 inkl.

[2]) „Wir brauchen jetzt nur noch einen Salber", meinte ein württembergischer Landesdirektionsrat.

[3]) Cf. cc. 5. 10. 31, X, 3. 38 de jure patronatus.

ausgebildet; aus dem alten jus singulare ist jetzt ein jus universale geworden[1]): ein staatliches Ernennungsrecht.

Der Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung lässt sich aus der Geschichte der Säkularisation in Baden leicht erbringen; sodann führt auch eine Betrachtung des Begriffes unseres Rechtsinstitutes zu demselben Resultat[2]).

Wie jetzt allgemein zugegeben wird, ist das Patronatrecht „begriffsmässig" unabhängig von der hierarchischen Stellung seines Inhabers; ganz dasselbe gilt von einer etwaigen staatlichen Stellung desselben; es liegt hier ein innerkirchliches Individualrecht vor, das auf einem speziellen, kirchlichen Titel beruhen muss, eben deshalb, weil es innerhalb der kirchlichen Sphäre und damit innerhalb der kirchlichen Machtbefugnis sich bewegt[3]).

Selbst wenn man also aus der Landeshoheit ein so weitgehendes Aufsichts- und Besetzungsrecht ableiten könnte, — heute versucht man jedoch solches gar nicht mehr, — so wäre das immerhin kein Patronatrecht im kanonischen Sinne; es wäre vielmehr ein staatliches Hoheitsrecht über die kirchlichen Aemter, oder eine „staatliche Aemtergewalt in der Kirche".

So konsequent ist auch das badische K.L.E. vom 24. März 1808, welches Art. 24 und 25 indirekt erklärt, das Patronatrecht ist weder eine Staats- noch eine Kirchengewalt.

Wenn trotzdem der Staat das „Verleihungsrecht" der Pfründen für den „Staatsregenten" in Anspruch genommen hat, so war damit ohne weiteres stillschweigend gesagt, dass er nicht einen kirchlichen oder kirchenrechtlichen Patronat

---

[1]) So Zirkel, S. 167 l. c.

[2]) Schon Hinschius, K.R. III. S. 177 ff. hat diese Auffassung angedeutet und deshalb „das sog. landesherrliche Patronatrecht" unter dem Titel „Die Mitwirkung der Staatsgewalt bei der Besetzung der Kirchenämter" behandelt.

[3]) S. Hinschius, K.R. III. S. 6 ff.

ausüben wollte, sondern dass er seine Ansprüche als Ausflüsse seiner staatlichen Oberhoheit betrachtete[1]).

3. Titel.

Die rechtlichen Grundsätze für eine Neugestaltung.

§ 8.

Die kirchenpolitische Tragweite des Reichsdeputationshauptschlusses; seine rechtlichen Konsequenzen.

Die Streitfrage, ob man bei der Säkularisation von rechtlichen Konsequenzen sprechen könne, ist längst eine müssige geworden, denn faktisch ist diese Frage durch den Gang der Kirchen- und der Weltgeschichte in bejahendem Sinne entschieden worden[2]). Die Streitfrage dreht sich in diesem Zusammenhang nur darum, welche Patronate übergehen konnten; und hier sind von vornherein alle jene Rechte auszuscheiden, die nicht auch ohne Säkularisation auf Grund eines speziellen Titels hätten übertragen werden können[3]).

Untersuchen wir nun die einzelnen Rechtstitel im Anschluss an die oben (§ 2) gegebene Klassifikation der Patronatrechte.

---

[1]) Ganz dasselbe ergibt sich aus der Tatsache, dass man die privaten Patronate als Ausnahmen von der „ordentlichen" Besetzungsweise durch den Staatsregenten auffasste.

[2]) Von prinzipieller Bedeutung ist hier die Esposizione dei sentimenti della sua santità vom 10. August 1819 (vgl. Longner, Rechtsverhältnisse S. 15 f.).

[3]) Der Streit über die Erwerbsfähigkeit der Protestanten ist für Deutschland gewohnheitsrechtlich entschieden worden; im Anschluss an Art. V § 31 des I.P.O. von 1648 wurden nämlich beide Konfessionen auch im Gebiet des Patronatrechtes als gleichberechtigt angesehen; freilich ist das I.P.O. nur ein Staatsgesetz, gegen welches der hl. Stuhl protestiert hat; aber die kath. Bischöfe haben nach demselben gehandelt; sie haben derartige Präsentationen zugelassen und — data occasione — selbst auch auf protestantische Pfründen präsentiert.

I. Patronatrechte geistlicher Institute[1]).

1. Dingliche Patronate

gehen über; denn der Patronat stellt sich hier dar als ein accessorium, welches stets dem Prinzipale, d. h. dem berechtigten Gute folgt.

a) Dieser Fall liegt jedoch nicht vor, wenn ein Kloster aus seinem eigenen Vermögen neue Pfründen dotiert hat; hier ist ein persönlicher Titel vorhanden, darum geht das Patronatrecht unter, sobald die berechtigte Person (physische oder juristische) nicht mehr existiert.

b) Ebenso ist kein dinglicher Patronat mehr vorhanden, wenn ein Patronatrecht als solches, ohne das patronatberechtigte Gut ex devotione übertragen wird[2]).

2. Präsentationsrechte aus Inkorporationen.

a) Die incorporatio plenissimo jure ist eigentlich keine spezifische Art von Inkorporation; der Besitzer der berechtigten Kirche war exempt (praelatus nullius); der Seelsorger steht ausschliesslich unter der jurisdictio des Abtes; mit der Aufhebung des Klosters hört natürlich auch dieses — geistliche — Recht auf.

b) Die incorporatio pleno (utroque) jure: quoad temporalia et spiritualia (altare und ecclesia) macht das betreffende Kloster oder Institut zum parochus habitualis; da dieser bei der Aufhebung des Klosters — rechtlich — stirbt, so kann vom Uebergang dieser Befugnisse keine Rede sein; diese Pfründen werden frei durch den Untergang des berechtigten Subjektes[3]).

c) Präsentationsrechte aus der incorporatio minus pleno jure: quoad temporalia (bezüglich der ecclesia allein) gehen

---

[1]) Cf. Friedberg, K.R. S. 353 f. 5. Aufl. Leipzig 1902.

[2]) Vgl. die Akten im Erzb. Arch. über Merzhausen und Leutkirch: „Aus verspürter göttlicher Eingebung“.

[3]) Vgl. hierzu § 29 (2).

ebenfalls nicht über [1]); denn wir haben hier kein dingliches Patronatrecht, sondern dessen direktes Gegenstück; die Präsentationsbefugnis ist aber kein Ausfluss des Eigentumsrechtes des geistlichen Instituts an der Kirche und ihrem Vermögen, sondern nur eine notwendige Folgerung aus der Stellung des geistlichen Instituts als parochus habitualis, — der seine Funktionen nur durch einen parochus actualis ausüben lassen kann.

Geht dieser parochus habitualis unter — durch die Säkularisation, — so sukzediert der Landesherr zwar in seine bona vacantia, — aber daran hat niemals [2]) das Patronatrecht gehaftet.

3. Persönliche Patronate

dieser Institute sind als geistliche Patronate zu behandeln: sie erlöschen [3]) mit dem geistlichen Institut, und es tritt freie Kollatur ein [4]).

II. Patronatrechte einzelner Dignitäten [5]).

1. Dingliche Patronatrechte folgen dem Schicksal der berechtigten Güter; ihr Uebergang ist rechtlich nicht an den Konsens des Bischofs gebunden.

2. Geistliche Patronate, — die ein accessorium des geist-

---

[1]) S. Hinschius, K.R. III. 181 (1).

[2]) Sicherlich nicht mehr zur Zeit der Säkularisation.

[3]) Hatten diese Institute Patronatrechte schon vor der Inkorporation der betr. Pfründen, so leben etwaige dingliche Patronate wieder auf (§ 8, I, 1); von den persönlichen Patronaten aber gilt § 8, I, 3: Cf. dazu Preussen und die kath. Kirche VIII. Publ. aus den königl. preuss. Staatsarchiven LXXVI. Nr. 7 S. 6 f. vom Januar und Februar 1798, wonach für Süd- und Neu-Ostpreussen die Minister Graf Hoym und Freiherr von Schrötter bei Friedrich Wilhelm III. beantragten, nur die dinglichen Patronate übergehen zu lassen, den Bischöfen, Prälaten, Aebten u. s. w. aber die Ausübung der persönlichen auch weiterhin zu gestatten. Der König verfügte demgemäss.

[4]) Diese Auffassung ist jetzt allgemein angenommen.

[5]) Hierunter sind auch die bischöfl. Patronate mit einbegriffen. Vgl. dazu § 2 S. 135 f.

lichen Amtes bilden, tragen das Schicksal des Amtes, — ihr Uebergang ist gänzlich ausgeschlossen.

3. Präsentationsrechte aus Inkorporationen gehen ebenfalls nicht über.

Bezüglich der bischöflichen Patronate gehen die Ansichten auseinander, wo es sich um Pfründen handelt, die von Bischöfen aus ihrer Privatschatulle gegründet wurden; die herrschende Lehre lässt die daraus entsprungenen Rechte übergehen; aber dieser Auffassung fehlt doch wohl die richtige Begründung; entweder gehen nämlich solche Rechte von Anfang an auf die privaten Rechtsnachfolger über (Verwandte), und dann ist die ganze Frage belanglos; oder aber sie gehen auf die Rechtsnachfolger im Amte über, und dann werden diese Patronate zu einem Akzessorium des bischöflichen Amtes und gehen schon aus diesem Grunde nicht mehr über.

Hat der Bischof dingliche Patronate zu Lehen gegeben, so gehen diese Rechte nur dann über, wenn die berechtigten Grundstücke resp. Lehen zur Zeit der Säkularisation nicht reinfeudiert waren.

III. Patronatrechte der Klöster an Filialkirchen.

Hat das Kloster ein dingliches Patronatrecht an einer Filiale durch Schenkung eines Grundstücks zum Bau erworben, so geht das Recht über[1]).

Hat das Kloster aber durch dotatio aus seinem eigenen Vermögen neue Seelsorgestellen errichtet, so liegen persönliche — geistliche — Patronate vor, welche eben deshalb nicht übergehen können.

Mit diesen Erörterungen dürfte die Grundlage für das Verständnis der badischen Entwicklung des Patronatrechtes

---

[1]) Ob hierbei je ein dingliches Patronatrecht konstituiert wurde, möchten wir bezweifeln, da man kirchlicherseits zweifelsohne zunächst an das Kloster — als geistl. Anstalt — gedacht hat; entscheiden können hier freilich nur die Urkunden.

gelegt sein, da wohl dem aufmerksamen Leser jetzt schon klar geworden ist, welches die treibenden Kräfte der folgenden Entwicklung sein werden.

2. Kapitel.
Die badische Entwicklung.

A) In der katholischen Kirche.

1. Periode von 1806—1848. „Absolutes Staatskirchentum".

§ 9.
Die staatlichen Bestimmungen von 1806—1848.

A) Die landesherrlichen Patronate.

Wie bereits erwähnt, hat die badische Regierung das territorialistische Prinzip, dem sie schon zuvor für die Behandlung der evangelischen Kirche gehuldigt hatte, und das sie anderwärts in katholischen Ländern mit Erfolg auch auf die katholische Kirche angewendet sah, auf die Beziehungen zu den neu erworbenen Gebieten der katholischen Kirche einfach übertragen.

Die Grundsätze desselben machten sich gleich bei den neuen Ländererwerbungen von 1771 bemerkbar; im Laufe der folgenden Jahre verbanden sie sich noch mit der josephinischen Theorie, die nun ebenfalls zum System erhoben und ins Regierungsprogramm aufgenommen wurde.

Bedenken wir, dass die kirchliche Organisation durch die Säkularisation vollständig zertrümmert wurde, so wird es verständlich, wie sich das neue staatskirchliche Regiment so schnell herausbilden und im Leben einbürgern konnte.

Es war eben kein Gegengewicht mehr da gegen die Verstaatlichung der Kirche, die ohnehin nach der massgebenden Zeitanschauung nur als eine staatliche Polizei- und Erziehungsanstalt angesehen wurde.

Anderseits hatten die Verordnungen des staatskirchlichen Regiments, die ja aus landesväterlicher Sorge für das Wohl der Untertanen hervorgingen, etwas Bestechendes, so dass es für jene Zeit sehr schwer sein musste, die wunden Punkte dieser Bestimmungen überhaupt nur herauszufinden.

Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 hatte die alten Bistümer und Diözesaneinteilungen noch bestehen lassen; so kam es, dass Baden seine katholischen Untertanen in sechs Diözesen suchen musste [1]).

Die Rechtsgewohnheiten in der Patronatrechtsfrage waren in den einzelnen Diözesen teilweise verschieden; als aber die badische Regierung alle Patronate an sich zog und diese Rechte durch eine einzige Zentralstelle [2]) (die katholische Kirchenkommission) ausüben liess, war es eine gebieterische Forderung der Zeit, Einheit und Gleichmässigkeit in den Geschäftsgang zu bringen.

Schon 1790 und 1791 erliess der Markgraf Karl Friedrich nach einer Vereinbarung mit den zuständigen Bischöfen von Speier und Strassburg einige Reskripte zur Regelung unserer Frage; weitere Bestimmungen enthielt die Hofratsinstruktion von 1794 [3]) und die Kirchenratsinstruktion vom 24. Juli 1797; 1803 wurde der Geschäftskreis der katholischen Kirchenkommission genau fixiert; sie war nunmehr das kirchliche Organ des Staates, welches die staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche zu vertreten hatte.

Diese Hoheitsrechte waren bereits sehr ausgedehnt seit

---

[1]) Die Diözesen waren: Konstanz mit 17 Kapiteln und 399 Pfarreien; Strassburg mit 3 Kapiteln und 96 Pfarreien; Speier mit 6 Kapiteln und 92 Pfarreien; Worms mit 3 Kapiteln und 44 Pfarreien; Würzburg mit 4 Kapiteln und 66 Pfarreien; Mainz mit 2 Kapiteln und 31 Pfarreien. S. Mone, Die katholischen Zustände in Baden, Regensburg 1841, S. 13 und vor allem A. Mayer, Beiträge zur Geschichte des badischen Zivilrechts 1844 S. 156 ff.

[2]) Die K.K.C.-Ordnung datiert vom Jahre 1803.

[3]) H.R.I. vom 28. Juli 1794; vgl. § 62 ff.

dem Erlass der (13) Organisationsedikte [1]), welche die Patronatrechte der ehemaligen Klöster und Stifter für den Staat in Anspruch nahmen; mit jeder Gebietserweiterung wurden sie extensiv und intensiv vergrössert, bis sie in den verschiedenen Konstitutionsedikten ihren gesetzlichen Ausdruck fanden.

Im ersten Konstitutionsedikt [2]) gab Karl Friedrich eine kirchliche Staatsverfassung, und nahm darin die Ernennung aller ständigen Kirchenbeamten für den jeweiligen Staatsregenten in Anspruch [3]).

Eine Ausnahme von dieser ordentlichen Verleihung der Pfründen machten nur die Patronate von Privaten, welche ihre Ansprüche als berechtigt nachzuweisen vermochten [4]). Die Städteobrigkeiten und Körperschaften blieben noch im Besitze ihrer Rechte bis zum 3. Juni 1813, wo diese durch eine Verfügung des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern an den Staat übergingen [5]).

Die Ausübung dieser Rechte wurde ebenfalls staatlich geregelt durch das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt des Jahres 1808 [6]).

---

[1]) Vgl. besonders 1. Ed. Art. 4 vom 4. Februar 1803; 3. Ed. Art. 22 vom 11. Februar 1803; 4. Ed. Art. 2 u. 6 vom 14. Februar 1803; 7. Ed. vom 18. März 1803 bezüglich der ehemaligen Reichsstädte.

[2]) Vom 14. Mai 1807.

[3]) Eine katholische Kirchenkommission, deren Geschäftskreis im I. Org. Ed. a. 4 angegeben war, hatte die staatlichen Hoheitsrechte, wozu auch die Verleihung der Pfründen gehörte, gegenüber der katholischen Kirche auszuüben. Von 1809—1843 wurde die Ausübung dieser Hoheitsrechte einer Abteilung des Ministeriums des Innern übertragen, welche bis 1812 den Namen „katholisches Kirchendepartement“ führte, und von 1812 bis zu ihrer Aufhebung „katholische Kirchensektion“ hiess (1843). Am 5. Januar 1843 wurde der katholische Oberkirchenrat als eine Zentralmittelstaatsstelle ins Leben gerufen und dem Ministerium des Innern unterstellt. Jetzt konnte der Erzbischof nur noch durch diese Mittelstelle mit dem Ministerium verkehren.

[4]) Die praesumptio juris stand gegen die Privatpatrone; die Regierung betrachtete sich eben als den ordinarius collator.

[5]) Cf. Stutz, Münster zu Freiburg S. 28.

[6]) Künftig zitiert: K.L.E. vom 24. März 1808.

Folgende Gesichtspunkte waren beim Erlass dieses Ediktes massgebend:

Unter Berufung auf frühere Konstitutionsedikte werden in der Einleitung einzelne Arten von Patronaten für aufgehoben erklärt [1]; dann bestimmt das K.L.E. die Voraussetzungen einer gültigen Präsentation (Art. 1—4); die Zeit und die Form derselben (Art. 4—8); das Verfahren bis zur Institution (Art. 8—11); das Zurückweisungsrecht der Staats- und Kirchenbehörde (Art. 12); darauf berührt es die Eigenschaften der Präsentierten, die nunmehr gewissen Anforderungen in staatsbürgerlicher Hinsicht zu genügen haben (Art. 17—20) [2]; es gibt eine Promotionsordnung durch Einteilung der Dienste in vier Klassen [3] (Art. 20—23); es normiert ferner die Stellung des Patrons zum Benefizium und zum Benefiziaten (Art. 24—27, 30, 31); es regelt das Verhältnis der Kompatrone (Art. 29); es spricht über die Voraussetzungen der Baupflicht (Art. 32) und erklärt am Schlusse (Art. 33), dass diese Bestimmungen auch gelten sollen für die ausübenden Organe des landesherrlichen Patronatrechtes [3] [4].

Im Zusammenhang mit dem K.L.E. wurde ein besonderes Bauedikt erlassen [5], das die Kirchbaulast allgemein normierte und neben Art. 32 des K.L.E. auch für die Patronatslasten in

---

[1] So besonders die Ernennungsrechte der Gemeinden (Reichsstädte!), sofern sie nach dem Gemeinheitsedikt vom 14. Juli 1807 (R.Bl. Nr. 26) im Widerspruch stehen mit den staatl. Hoheitsrechten; Patronatrechte konnten sie danach zunächst noch geltend machen auf Grund privatrechtlicher Titel (cf. Kirchenherrl. Ed. Einl., vgl. auch 1. Konst.-Ed. Art. 13, 21; Stutz, l. c. S. 28 und die dort zitierten Erlasse.

[2] Von den Anforderungen in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht sehen wir hier ab, weil nur die gemeinrechtlichen Bestimmungen aufgenommen sind.

[3] Die Promotionsordnung stammt schon aus dem Jahre 1794, sie wurde hier nur ausgedehnt auf die katholischen Pfründen.

[4] Hier ist zu beachten, dass auch die Regierung stets den Namen Patronat beibehielt, obwohl von dem alten kirchl. Institut dieses Namens nichts mehr übrig war als eben der Name „Patronat“.

[5] 26. April 1808; Heiner, Gesetze S. 150 ff.

Betracht kam. Die beiden Edikte gingen von dem Grundsatze aus, dass der Patronat als solcher (mere talis) keine weiteren Lasten auferlege weder zum Bau der Kirche noch zur Beisteuer für die kirchlichen (kultischen) Bedürfnisse; dafür hätten zunächst jene aufzukommen, welche Nutzen aus der Pfründe ziehen [1]), also Benefiziat, Zehntherren, patroni fructuarii. Sind keine solchen Pfründniesser im weiteren Sinne vorhanden, so fallen die Lasten auf die Kirchspielsgemeinden, in deren Interesse der Gottesdienst besorgt wird; Patrone — mere tales — sind bloss dann herbeizuziehen, wenn sich durch den Nachweis mehrerer Baufakta eine Präsumption gegen sie ergibt [2]).

Diese beiden Edikte sind bis heute grundlegend geblieben [3]), soweit nicht neuere badische Gesetze wie dasjenige über die örtliche Besteuerung für kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 sie abänderten (cf. Heiner, Ges. S. 168 ff.). In der Folgezeit sind noch eine ganze Reihe kleinerer Verordnungen erschienen, die sich auf die Ausübung des Patronates und auf die Anforderungen an die Kandidaten bezogen; wir werden diese Einzelbestimmungen nur in so weit hier aufnehmen, als sie wirklich etwas Neues enthalten.

Die ganze Entwicklung unserer Frage zeigt eine immer grössere Neigung zur Zentralisation; die bischöflichen Rechte ausserbadischer Bischöfe wurden der Reihe nach ausgeschlossen [4]);

---

[1]) Von den eigens für solche Zwecke vorhandenen Kassen sehen wir hier ab.

[2]) Diese Präsumption tritt aber niemals ein, wenn der Patron stets erklärt hat, „er baue nur gutwillig“.

[3]) Cf. E.G. a. 132 B.G.B., wo ausdrücklich ein Vorbehalt für das Landesrecht gemacht ist.

[4]) 1806 Strassburg; seither bestand für die zum Bistum Strassburg gehörigen Pfründen ein bischöfliches Kommissariat in Kappel a. Rh., das durch den Erzkanzler Dalberg für die drei Dekanate Lahr, Offenburg, Ottersweier eigenmächtig errichtet wurde. 1808 kamen die badischen Anteile von Würzburg und Speier, 1817 die von Worms und Mainz unter das Vikariat zu Bruchsal; von 1817—27 arbeiteten nun die Vika-

sehr viele private Patronate wurden aufgehoben, einige wurden eingetauscht [1]; andere gingen durch Abtretung auf den Landesherrn — wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch — über; dass eine ministerielle Verordnung vom 3. Juni 1813 auch den Städteobrigkeiten und Körperschaften ihre Patronatrechte entzog, wurde bereits oben S. 175 erwähnt [2].

Gegen dieses System des landesherrlichen Patronates, wie es besonders zum Ausdruck kam in § 13 des 1. K.Ed., im ganzen K.L.E. und in der erwähnten Verordnung vom 3. Juni 1813 (Rgsbl. Nr. 9), protestierten der hl. Stuhl und die Bischöfe von Mainz, Konstanz, von Speier und Würzburg — allein diese Proteste verhallten unbeachtet.

B) Die standesherrlichen Patronate [3].

Vor dem Reichsdeputationshauptschluss gab es im jetzigen Badenerlande eine Reihe von kleinen Fürsten und Grafen und Herren, die auf ihrem Gebiete so gut wie souverän waren; für sie galt der allgemeine Rechtssatz: „quisque potest in suo territorio, quod potest imperator in imperio.“

Seit dem Jahre 1803 resp. 1806 wurden diese Freiheiten zu Grabe getragen: die kleinen Reichsstände wurden mediatisiert und mussten sich künftighin den Gesetzen des Landesfürsten fügen. Dieser begann denn auch alsbald die Ver-

---

riate zu Konstanz und Bruchsal, bis endlich 1827 ein einheitliches Landesbistum (Erzbistum) mit dem Sitz in Freiburg errichtet wurde.

[1] Cf. Stutz, Münster zu Freiburg S. 28.

[2] Am 16. Juli resp. 28. Juli 1807 wurden zwischen Württemberg und Baden die auswärtigen Patronate ausgetauscht, jedoch ohne dass dadurch nutzbringende Rechte eines Kontrahenten beeinträchtigt werden sollten.

[3] Diese Patronate sind ein Produkt der Säkularisation; sie ruhen teilweise nur auf der Landeshoheit (Leiningen, markgräflich bad. Standesherrschaft). Seit 1813 sind alle Patronate grund- oder standesherrlich, wenn wir von den Pfarreien Reuthe, Burkheim, Jechtingen absehen, welche 1819 auf wiederholte Vorstellungen des Senates der Freiburger Hochschule belassen wurden als eine Erinnerung an vergangene Zeiten, Stutz, l. c. S. 29.

hältnisse der Grund- und Standesherren[1]) rechtlich festzulegen.

Am 22. Juli 1807 erschienen die Standes- und Grundherrlichkeitsedikte, worin auch der patronatischen Verhältnisse gedacht war (§ 41); die Standesherren sollten im Besitze derjenigen Patronate bleiben, die sie „besitzlich und rechtlich" hergebracht haben (§ 41 des Ed. vom 21. Juli 1807); hatte doch die Rheinbundsakte Art. 27 Abs. 1 den Fortbestand dieser Patronate ausdrücklich zugesichert.

Die Ausübung dieser Rechte war jedoch bereits sehr eingeschränkt; jene Stellen, welche die Regierung zu Inspektoraten (oder Superintendenturen) ausersehen hatte, mussten abgetreten, die Einweisung ins Amt und ebenso das Placet der Ernennung musste beim Staate nachgesucht werden[2]).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens erfolgte ebenfalls nunmehr unter staatlicher Leitung.

Das Jahr 1813 schien alle Sonderrechte der Grund- und Standesherren vernichten zu wollen[3]). Eine landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1813 hob ihre sämtlichen Patronatrechte auf[4]), aber ein Dezennium reichte noch nicht hin, um das Unrecht vergessen zu machen, welches die Säkularisation diesen Herren zugefügt hatte; sie protestierten gegen diese neue Vergewaltigung und erreichten es auch, dass die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 ihnen den ungestörten Besitz ihrer Patronate zusicherte; da ja die Patronate weder zu der Staatsgewalt noch zu den höheren Regierungsrechten gehörten — so erklärte Art. 14 der Bundesakte —, könne die

---

[1]) Grundherren: der Adel mit Landstandschaft; Standesherren: der Adel mit ehemaliger Reichsstandschaft.

[2]) Man beachte hier besonders die Politik, die es meisterhaft verstand, auch diese standesherrlichen Patronate — guttatim — in die Hände des Staatsregenten zu spielen.

[3]) Vgl. R.Bl. Nr. 9.

[4]) Cf. Stutz, l. c. S. 28.

Regierung auch keinen Anspruch auf die Abtretung derselben erheben [1]).

Bereits ein Vierteljahr später (28. Dezember 1815) erschien zu diesem Art. 14 eine Ausführungsverordnung, welche die umstrittenen Patronate zurückgab, denselben aber gleichzeitig noch weitere Beschränkungen auferlegte.

Die Kandidaten müssen jetzt auch für die standesherrlichen Gebiete geprüft, dienstfähig und im Lande anerkannt sein; für ihre Beförderung gilt die staatliche Promotionsordnung; zu den Dekanatsstellen dürfen nur approbierte Landeskandidaten präsentiert werden; die Präsentationsfrist ist allgemein auf 6 Monate ausgedehnt; die Einweisung der Präsentierten erfolgt bloss noch im Namen des Landesherrn durch den Dekan und den Bezirksbeamten.

Im Jahre 1818 erliess der Grossherzog Karl eine badische Staatsverfassung [2]), welche freilich auf die Ausübung des Patronatrechtes keinen Einfluss ausübte; aber im Anschluss daran ergingen im folgenden Jahre (16. April 1819) die Edikte, welche die grund- und standesherrlichen Rechtsverhältnisse von neuem regelten.

Die Standesherren dürfen nach diesem Edikt — auch heute noch — für sich beanspruchen: das Kirchengebet, welches unmittelbar nach dem Gebete für den Landesherrn einzufügen ist, das Trauergeläute und die Einstellung des Saitenspiels; diese öffentliche Trauer ist aber nur dem Standesherrn (Patron) zugestanden [3]) — nicht auch den übrigen Gliedern der Familie —

---

[1]) Dieselben Konsequenzen hätte man hieraus für die Patronate der ehemaligen Kapitel und Bischofsstühle bezüglich ihrer Uebergangsfähigkeit ziehen sollen!

[2]) Am 22. August 1818, s. R.Bl. 18 S. 101 ff.

[3]) Hansult, l. c. S. 29 (18), schreibt diese Rechte (wenigstens für Hessen) dem Patrone als solchem zu; die badische Verordnung sagt, nur jene Patrone, welche Grund- oder Standesherren sind, haben obige Ehrenrechte.

und sie darf stets bloss halb so lang dauern als die Trauer um den Landesherrn [1]).

Andere Ehrenrechte, die damals den Standesherren zugestanden wurden, sind längst ausser Uebung gekommen; sie dürfen den Geistlichen nicht mehr einweisen; sie haben ihm keine schriftlichen Admonitionen mehr zu machen; sie führen keine Aufsicht mehr über das Kirchenwesen und die milden Stiftungen.

Gleichzeitig sollten auch die Rechtsverhältnisse der Grundherren geregelt werden; freilich war ihnen die Stimmung der massgebenden Kreise nicht günstig; aber zu ihrem Vorteil schwebten noch die Frankfurter Konferenzen [2]), welche auf die Wahrung der grundherrlichen Rechte drangen.

Am 22. April 1824 wurde daher die alte Verordnung vom Jahre 1819 wiederholt und den Grundherren folgende Rechte zugestanden:

Sie dürfen bei der Rechnungsabhör in Kirchenbausachen [3]) und bei der Einweisung der Geistlichen persönlich anwesend sein, oder sich vertreten lassen.

Sie haben das Recht des Gebetes und des achttägigen Trauergeläutes; sie dürfen während der Trauerzeit die Tanzmusik einstellen lassen; dafür müssen sie aber auch beim Abgang einer privatrechtlichen Baupflicht zu notwendigen Kirchenbauten ihrerseits Beiträge leisten.

Mit dem Jahre 1824 ist die äussere [4]) Entwicklung der standesherrlichen Patronate abgeschlossen, soweit staatliche Verordnungen in Betracht kommen.

---

[1]) Cf. Edikt die standes- und grundherrlichen Verhältnisse im Grossh. Baden betr. vom 16. April 1819 § 55, 57 R.Bl. 1819 Nr. 13.

[2]) Eröffnet im Jahre 1818 zur Wiederherstellung einer kirchlichen Organisation nach staatlichen Grundsätzen, dauerten die Konferenzen mit einigen Unterbrechungen bis 1827.

[3]) Natürlich nur, wenn sie baupflichtig sind.

[4]) Eine innere Entwicklung war durch die Standesherrlichkeitsedikte von 1807 schon ausgeschlossen, vgl. S. 175 ff.

Ihre weiteren Schicksale waren durch die freiheitlichen Strömungen des Jahres 1848 bedingt, wo sie mit allen anderen Sonderrechten fallen sollten.

§ 10.

Die Verhandlungen bis zum Erscheinen der Kirchenpragmatik. (1818 bis 30. Januar 1830.)

Als man die kirchlichen Verhältnisse durch ein Konkordat mit Rom wieder in eine dauernde Ordnung bringen wollte, musste man natürlich unter den ersten Fragen auch das Patronatrecht behandeln, das damals noch eine Lebensfrage für die katholische Kirche in Baden bildete.

In den einleitenden Verhandlungen der verbündeten Regierungen zu Frankfurt am Main [1]) wurde daher diese Frage auch eifrig erörtert; aber die Vertreter der Regierungen waren zu sehr eingenommen von dem Gedanken der Staatsallmacht, als dass diese Frankfurter Verhandlungen die Grundlage für ein beiderseitig billiges Abkommen hätten bilden können.

Prinzipiell wollte man den seit der Säkularisation eingenommenen Standpunkt festhalten; daher kam man überein:

Der Landesherr sollte pfarrliche und andere geistliche Benefizien vergeben, die er bisher infolge des Patronates [2]) vergeben hatte; ebenso solle er die Pfründen der ehemals geistlichen Korporationen besetzen; alle Nominationsrechte sollen bestehen bleiben [3]); Privatpatrone sollen ihre Rechte behalten.

---

[1]) Eröffnet am 24. März 1818.

[2]) Als Titel werden angeführt: Dotation, Fundation, Konstruktion, Augmentation und Herkommen (vgl. 8. Zusammenkunft, 2. April 1818).

[3]) Aus praktischen Gründen wurden die Regierungen ersucht, selbst zu entscheiden, ob es vielleicht nicht besser wäre, den Bischöfen einzelne Pfarrstellen zu überlassen, weil man die auf Nomination sich gründenden Rechte nur schwer unterscheiden könne von den anderen Patronatrechten.

Um stets eine Gewähr für die wissenschaftliche Bildung des Klerus zu haben, sollen jährlich Generalkonkurse gehalten [1]) und die befähigten Konkurrenten nach ihren Kenntnissen und ihrer sittlichen Tüchtigkeit loziert werden. Die Patrone dürfen nur geprüfte Kandidaten auf ihre Pfarreien präsentieren; auch diese sollten nach ihrer politischen und finanziellen Bedeutung klassifiziert werden.

Mit Rücksicht auf das beiderseitige Interesse an der wissenschaftlichen Befähigung des Klerus soll eine gemischte Prüfungskommission eingesetzt werden.

Die geprüften Kandidaten sollen ihre jeweiligen, an den Patron gerichteten Bittschriften an den Bischof einsenden, welcher die Eingaben mit den nötigen Bemerkungen über Dienstalter und wissenschaftliche Klassifikation versehen den Patronen zusendet. Diese legen ihre Präsentationen der Staatsregierung zur Genehmigung vor, worauf diese die approbierten Kandidaten an den Bischof zur Erwerbung der kanonischen Institution zurückverweist.

Für den Präsentierten wird das Indigenat verlangt und für die Präsentation die kanonische Frist.

In Frankfurt waren jedoch die Vertreter ihrer Sache selbst nicht sicher; sie vermuteten eine ablehnende Haltung des heiligen Stuhles; darum machten sie aus ihren Grundzügen einen Auszug und nannten ihn Deklaration; darin sollte alles wegbleiben, worüber eine Verständigung mit Rom unmöglich wäre [2]).

So erklärte Art. 7 denn sehr vorsichtig und zurückhaltend: die Kollations- und Nominationsrechte zu Pfarreien und anderen kirchlichen Pfründen verbleiben in ihrem bisherigen Zustand; der Bischof soll daher zu jenen Pfründen ernennen, zu denen ihm früher als Bischof das Ernennungsrecht zustand; die alten

[1]) Hier erscheinen diese Konkurse zum erstenmal; wohl unter dem Einflusse Burgs, der ein Freund des Generalvikars von Wessenberg war.

[2]) Die übrigen Artikel kamen in ein organisches Statut, das man gelegentlich den Bischöfen aus eigener Machtvollkommenheit aufoktroyieren zu können hoffte.

Privatpatrone behalten ebenfalls ihre Patronate; die Befugnisse der ehemaligen kirchlichen Stiftungen und Korporationen sollen auch fernerhin dem Landesherrn zustehen.

Mit dieser Deklaration zog eine Gesandtschaft nach Rom, um sie vom hl. Stuhle bestätigen zu lassen. Aber Papst Pius VII., der damals einen der genialsten Politiker, den Kardinal Consalvi, zum Staatssekretär hatte, war bereits über die Pläne der Verbündeten unterrichtet und durchschaute die Schachzüge der Frankfurter Konferenzen.

In der berühmten Note vom 10. August 1819 [1]) brachte er die Stellung und die Gesinnungen des päpstlichen Stuhles gegenüber den Regierungen zum Ausdruck.

Zunächst erinnert der Papst daran, dass nach kirchlichem Rechte bloss Katholiken persönliche Patronate erwerben können; nur aus Gefälligkeit sei er bereit, auf dem Weg der Konzession den Fürsten solche Patronate einzuräumen; aber er verlange auch, dass diese Privilegien dann als solche anerkannt werden, und dass man sich nicht mehr bemühe, die Patronate aus einem Hoheitsrecht abzuleiten.

Sodann wird Art. 6 der Deklaration besprochen [2]); der Papst beschwert sich über die geplante Abschaffung der menses papales [3]) und zeigt, dass Art. 3 im Widerspruch stehe mit dem Wiener Konkordat [4]) und mit dem bisherigen Verhalten der Diözesanbischöfe, die jeweils um das Verleihungsrecht in den päpstlichen Monaten nachgesucht hätten.

Der in der Deklaration gebrauchte Ausdruck: conferet beneficia wird für Patrone als kanonisch unzulässig zurück-

---

[1]) Vgl. Esposizione dei sentimenti della sua Santità sulla dichiarazione dei Principi e Stati protestanti riuniti della confederazione Germanica. S. Münch, Vollst. Samml. aller älterer und neuerer Konkordate. 2 Bde., Leipzig 1830/31.

[2]) Art. 6: omni exceptione sublata soll der Bischof in seiner Diözese regieren. S. Longner, Rechtsverhältnisse 138 ff.

[3]) Die ungeraden Monate.

[4]) Bezüglich der päpstlichen Reservationen.

gewiesen, und die Sukzessionsberechtigung der protestantischen Landesherren in die Patronatrechte der Bischöfe und geistlichen Korporationen wird in Abrede gestellt; dagegen wird den Bischöfen zur Pflicht gemacht, die Pfründen nur an solche Personen zu verleihen, welche der betreffenden Regierung genehm seien.

Durch diese klare Note sahen sich die Gesandten in ihren Hoffnungen getäuscht; sie hatten jetzt keinen anderen Ausweg, als von neuem den Versuch einer Verständigung zu machen.

Am 3. September 1819 legten sie wieder eine Antwort vor, in der sie kurzer Hand erklärten, die Souveränitätsrechte dürften unter keinen Umständen in Frage gestellt werden [1]).

Darauf erwiderte Consalvi ebenso einfach als klar [2]), die prinzipielle Auffassung der Deklaration stehe im Widerspruch mit dem kanonischen Recht; darum sei eine Aufgabe dieser Prinzipien die Voraussetzung weiterer Verhandlungen.

Weder Rom noch die Fürsten wollten ihren Standpunkt aufgeben; darum beschloss man in Frankfurt die strittigen Punkte in dem Konkordatsentwurf zu übergehen und das kirchliche Aemterrecht durch eine Pragmatik zu regeln.

Aber auch damit hatten die Regierungen wenig Glück; der auf den erzbischöflichen Stuhl von Freiburg designierte Professor Dr. Wanker wurde in Rom verworfen, weil von ihm die Sage ging, er habe sich auf die Pragmatik verpflichtet [3]); und am 23. Juni 1823 erschien eine päpstliche Note, der eine wortgetreue Abschrift der Pragmatik beigelegt war. Damit gerieten die Regierungen in eine immer peinlichere Stellung gegenüber dem päpstlichen Stuhle, und die Aussicht, den Streit der Prinzipien in einem Konkordat für beide Teile befriedigend beizulegen, wurde von Tag zu Tag ungünstiger; so kam es,

---

[1]) Zu diesen Souveränitätsrechten zählten aber bekanntlich auch die Patronatrechte.

[2]) Note vom 24. September 1819.

[3]) Dieses damalige Gerücht ist längst als irrtümlich erwiesen. Vgl. Krieg, Festprogramm der Universität Freiburg. Freiburg 1896 S. 1—34.

dass Papst Leo XII.[1]) in der entscheidenden Bulle „Ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 die Frage in der Schwebe liess und nur ganz allgemein die bischöflichen Rechte fixierte durch den Art. 6, welcher bestimmte:

„Archiepiscopus in sua dioecesi et provincia ecclesiastica uti et episcopi in propria quisque dioecesi pleno jure episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae iuxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam eisdem competit[2])[3]).

Bereits am 16. Oktober 1827 erfolgte die staatliche Publikation der Bulle; aber der obige Art. 6 hatte das staatliche Placet nicht gefunden; damit war für die kommenden Zeiten der Punkt geschaffen, wo die Rechtsstreitigkeiten einsetzen konnten und mussten; denn in Rom war man der festen Ueberzeugung, dass die ganze Bulle angenommen sei, und die Regierung hatte diese Zusage auch gemacht — freilich mit der bis heute noch üblichen Klausel —, die Bulle wird angenommen, „ohne dass jedoch aus derselben irgend etwas abgeleitet werden könnte, was unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag tun könnte“.

Die Auffassung der Regierung zeigte sich auch alsbald, indem sie dem neuernannten Erzbischof Boll die Kirchenpragmatik am Tage vor der Konsekration (20. Oktober 1827) durch den Ministerialdirektor Engesser zur Anerkennung vorlegen liess; freilich wies der Erzbischof diese eigentümliche Zumutung energisch zurück, aber am 30. Januar 1830 erschien diese Pragmatik gegen alles Erwarten der Kirchenbehörde im Verordnungsblatt und bildete nun faktisch das wichtigste

---

[1]) Papst Leo XII. (della Genga) war früher in Deutschland als Nuntius tätig und wurde wegen seiner Nachgiebigkeit plötzlich abberufen.

[2]) Vgl. Walter, Fontes juris eccl. Bonnae 86 S. 338. Schneider, Part. K.R.-Quellen S. 126.

[3]) Diese Bestimmungen waren zu allgemein; jede Partei konnte diesen Worten „ihren Sinn“ unterschieben, obwohl die kirchlich-römische Auffassung und Auslegung keinen Augenblick zweifelhaft sein konnte. Man wollte kirchlicherseits dem Streite ausweichen, hat ihn aber tatsächlich nur hinausgeschoben.

staatskirchliche Instrument bis zur prinzipiellen Beilegung des Kirchenstreites am Ausgang der Fünfzigerjahre.

Ueber die Patronatsfrage hatte die Pragmatik folgende Bestimmungen:

§ 3 reserviert dem Staate seine unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche und damit auch die bisherigen dem Staat zugeschriebenen Befugnisse der Ernennung aller Geistlichen mit einem ständigen Kirchenamte.

Die Vorbildung der Geistlichen wird genau geregelt; 3 Jahre haben sie Theologie zu studieren (§ 26); alsdann müssen sie sich vor einer staatlich-bischöflichen Kommission einer Prüfung unterziehen, deren Bestehen ihnen den Tischtitel [1]) und die Aufnahme ins Priesterseminar zusichert (§ 27).

Die neu geweihten Priester haben zunächst 2 Jahre lang in der Diözese Hilfsdienste zu leisten, bevor sie sich um eine Pfründe bewerben dürfen; der Erfolg ihrer Bewerbung hängt jeweils von dem Resultat einer Konkursprüfung ab, welche alljährlich von einer staatlich-bischöflichen Kommission vorzunehmen ist (§ 29); nach dem Resultat dieser Prüfung werden die Kandidaten klassifiziert; dieselbe Werteinteilung [2]) ist bei den einzelnen Pfarreien vorzunehmen (§§ 30 u. 31).

An diese Klasseneinteilung sind alle Patrone gleichmässig gebunden.

Erzbischof Boll war peinlich überrascht durch diese unerwartete Publikation der Pragmatik, deren Grundsätze er ja schon vor seiner Konsekration zu beschwören sich geweigert hatte; allein dem Bischof blieb nichts übrig, als mit der vollendeten Tatsache zu rechnen, und auch Papst Pius VIII.

---

[1]) Bedeutung des Tischtitels (§ 28): dieser Titel ist die urkundliche Versicherung, dass der Kandidat im Falle unverschuldeter Dienstunfähigkeit vom Staat eine jährliche Unterstützung von wenigstens 300—400 fl. zu beanspruchen habe.

[2]) Massstab bei dieser Einteilung war die politisch-soziale und finanzielle Bedeutung einer Pfarrei.

konnte den Standpunkt des kirchlich-kanonischen Rechts nicht anders wahren als durch einen energischen Protest, den er in dem Breve: Pervenerat non ita pridem vom 30. Juni 1830 zum Ausdruck brachte.

§ 11.

Die praktische Durchführung der Pragmatik, 1830—1848.

Die Reaktion der Freiburger Kirchenbehörde gegen diese einseitige staatskirchliche Verordnung trat jedoch bald ein; zunächst machte sich eine Gegenströmung im Kapitel selbst bemerkbar, ihre treibende Kraft war der Freiburger Generalvikar Hermann von Vicari.

Dieser machte dem Erzbischof am 3. August 1830 sehr ernste Vorstellungen über die kirchlich durchaus unzulässige Form der Pfründenbesetzung durch die katholische Kirchensektion[1]), da diese staatskirchliche Behörde tatsächlich den ganzen bischöflichen Einfluss paralysiere und einen Keil zwischen den Klerus und seinen Bischof treibe, indem dieser seine Diener und Stellvertreter zwar weihen, aber nicht anstellen dürfe.

Das staatlich zugestandene Vorschlagsrecht für die ehemaligen vorderösterreichischen Konkurspfründen bezeichnet der Generalvikar nur als ein scheinbares Zugeständnis, da auch die jeweils zuständigen landesherrlichen Dekane um ihr Gutachten befragt und die Pfründen oftmals mehr auf Grund persönlicher Vorliebe für einzelne Kandidaten als nach Massgabe ihrer kirchlichen Befähigung verliehen würden.

Diese Vorstellungen veranlassten nun den Erzbischof in einem Schreiben vom 11. Februar 1831 an den Grossherzog Leopold seine Bedenken gegen die Pragmatik und seine Wünsche bezüglich der Pfründenverleihung auszusprechen.

Der Erzbischof „beansprucht als sein Recht“ die Ausübung

---

[1]) Bezüglich der ausführenden staatlichen Organe vgl. auch S. 175 (3), wo die historische Entwicklung bereits angedeutet ist.

jener Kollaturen, welche Karl Friedrich 1804 durch den Vertrag vom 24. Juni dem Bischof von Konstanz überlassen habe; ausserdem „verlangt“ er noch eine Anzahl von Pfründen in den übrigen Teilen des Landes, die ihm die Möglichkeit bieten sollten, gewissenhafte Geistliche auszuzeichnen; sodann „bittet“ er um die Gewährung des Ternavorschlages für alle Pfarreien, wie solches Joseph II. ehemals auch zugestanden habe.

Diese Bitte fand ihre Unterstützung durch einen Vortrag des grossherzoglichen Geheimrats Herr [1]), der das Vorhandensein der beklagten Missstände „mit schwerem Herzen“ bestätigen musste.

Beide Vorstellungen blieben jedoch erfolglos.

Der Erzbischof war nun in peinlicher Lage; von Rom, von einem Teil seiner Suffragane, von befreundeten Bischöfen und Erzbischöfen, von hochgestellten Laien wurde er aufgefordert, die kirchlichen Rechte zu vertreten, und doch sah er ein, dass im Augenblick nichts zu erreichen war; die Frage war eben, — um mich in den Anschauungen jener Zeit auszudrücken, — noch nicht spruchreif! So blieben denn auch die bischöflichen Bittschriften vom 22. August 1832 und vom 18. Oktober 1835 ganz unberücksichtigt.

Herr von Andlaw wollte nun die Beschwerden der Katholiken und die Stellung der Kirchensektion in der Ersten Kammer zur Sprache bringen; der Erzbischof hielt ihn jedoch von einer Motion zurück, weil er befürchtete, nichts Neues zu erreichen und von dem Erreichten wieder Einiges zu verlieren: er wollte nichts verlangen, er wollte nur bitten!

So reichte er am 15. Mai 1837 eine Bittschrift ein um Gewährung des Ternavorschlags für alle Pfarreien; allein sein Bitten fand kein Gehör; die Staatsbehörde wollte jede Pfründe [2]) von Konstanz bis nach Wertheim verleihen.

---

[1]) Pfarrrektor von Kuppenheim.

[2]) Soweit dieselben nicht einem anerkannten Privatpatronate unterlagen.

„Aus Gnade und besonderem Wohlwollen“ schenkte (!) jedoch die Regierung am 7. Februar 1837 dem Erzbischof das Patronatrecht zu 24 Pfarreien auf Lebenszeit [1] [2].

Dieses Zugeständnis bedeutete aber kein prinzipielles Entgegenkommen, denn bereits am 10. April 1840 erschien eine „einseitige“ Verordnung über die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen [3]; auch ihr fügte sich der Erzbischof trotz des Widerstrebens der Geistlichkeit, und so bekam diese Verordnung gleichfalls auf längere Zeit rechtliche Bedeutung für das Patronatrecht.

Die Hauptbestimmungen dieser Verordnung lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

Der Pfarrkonkurs (Dienstprüfung) ist nunmehr vor einer gemischten Behörde abzulegen (§ 1); den Vorsitz führt der staatliche Kommissär, der mit den Administratoren an allen Prüfungen teilnimmt und ebenfalls ein Gutachten über die Leistungen abgibt (§§ 2 u. 3); über die Klassifikation wird nach Stimmenmehrheit entschieden (§ 8); im Einverständnis mit dem Ordinariate werden die Bewerber in die entsprechende Klasse der Konkurskandidaten aufgenommen; die Zeugnisse, welche bei Bewerbungen vorzulegen sind, stellt die Kirchensektion aus (§§ 9 u. 11).

Noch nicht zufrieden mit dem durch diese Prüfungen gewonnenen Einfluss nahm nun die Regierung auch noch die Vorbildung und die Erziehung der Geistlichen in die Hand durch die Errichtung eines theologischen Konviktes, das ebenfalls

---

[1] Aus jedem der vier Kreise (See-, Oberrhein-, Mittelrhein-, Unterrheinkreis) wurden 6 Pfarreien genommen.

[2] In dieser Schenkung liegt eine vollständige Verkennung des kirchlichen Rechts; hier ist der Staat gedacht als der ordinarius collator und die Kirche als vom Staat begünstigte Rechtsnachfolgerin desselben.

[3] R.Bl. Nr. 10, S. 89; man beachte hier den Zusammenhang zwischen dem Patronatrecht und der Vorbildung der Geistlichen; dieses Verhältnis dauerte bis zu den kirchenpolitischen Gesetzen vom 9. Oktober 1860.

eine Staatsanstalt wurde [1]), die vom Staate sogar die Statuten vorgeschrieben erhielt.

Jetzt hatten die staatlichen Majestätsrechte tatsächlich ihre grösste Ausdehnung erreicht: alles hatte der Staat in seiner Hand; die Geistlichen waren seine Beamte; ihre Vorbildung, ihre Prüfung, ihre Amtsführung, ihre Amtsstellen standen unter staatlicher Kontrolle.

Damit ist der Höhepunkt der Entwicklung eingetreten, und der Umschwung liess denn auch nicht lange auf sich warten.

Bereits seit den Kölner Wirren des Jahres 1837 hatte man sich wieder eifriger mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigt; schon seit Anfang des vierten Dezenniums regte es sich in den Parlamenten, und am 22. Juli 1846, und am 10. September 1846 brachten Herr von Andlaw in der Ersten Kammer und Professor Dr. Buss in der Zweiten Kammer ihre Motionen vor, worin sie sich beschwerten über das schroffe staatskirchliche Regiment und besonders über die Besetzungsweise der Pfründen, welche für den geistlichen Stand, den sie unter polizeiliche Aufsicht stelle, durchaus beleidigend sei.

Die Erste Kammer brachte dieser Motion grosses Interesse entgegen; sie versprach auf notwendige Verbesserungen hinarbeiten zu wollen; der Erfolg war jedoch sehr gering; am 12. Juni 1847 erliess der Grossherzog Leopold zwar eine neue Verordnung über das Patronatrecht, wodurch die Verordnung vom 13. September 1810 ausser Kraft gesetzt wurde, aber sie bezog sich bloss auf das Verfahren bei Besetzung der Pfarreien, das sie dadurch vereinfachte, dass sie die Mitwirkung der Kreisdirektoren aufhob und alle Geschäfte in die Hand des Oberkirchenrates legte, der nunmehr selbst die notwendigen Erkundigungen einzuziehen und dem Ministerium darüber Bericht zu erstatten hatte [2]).

In der Zweiten Kammer dagegen beantragte Dr. Buss

---

[1]) Vgl. R.Bl. 1841 Nr. 19 S. 171 vom 6. Juli 1841.
[2]) Vgl. R.Bl. 1847 Nr. 25 S. 177 f.

den allgemeinen Staatspatronat abzuschaffen und die kirchenpolitischen Fragen nach dem gemeinen Kirchenrecht zu ordnen; der Sturm der Entrüstung, den dieser Antrag hervorrief, stellte alsbald seinen Misserfolg ausser Zweifel und bedeutete die Sanktion des hergebrachten Staatskirchentums durch die Volksvertretung. Doch bald sollte es sich zeigen, wie wenig diese Volksvertreter gerade mit solch starrem Festhalten am Staatskirchentum den Geist ihrer Zeit verstanden, jenen Geist, der 2 Jahre später zu Frankfurt a. M. die deutschen Grundrechte proklamierte.

2. Periode von 1848—1859. Reaktion, Konflikt, Verhandlungen, Konvention.

§ 12.

Die deutschen Grundrechte[1]; die bischöflichen Forderungen; die Karlsruher Konferenzen.

Der freiheitliche Geist des Jahres 1848 rief nach Selbstverwaltung auf allen Gebieten; auch die Kirche, die man sich vom Staate völlig getrennt dachte, sollte ihre Angelegenheiten selbständig verwalten (§ 17 der Grundrechte). Insbesondere sollten mit anderen Feudalrechten alle Sonderrechte und alle Vorrechte der Standesherren und damit auch ihre Patronatrechte aufgehoben werden.

In Baden machte man zunächst nur mit diesem letzteren Punkt des Frankfurter kirchenpolitischen Programms Ernst.

In der Hoffnung, wenigstens von der patrimonialen Polizei und Gerichtsbarkeit noch etwas zu retten, verzichteten die Patronatsherren teils ausdrücklich, teils stillschweigend zu Gunsten des Staates auf ihre Rechte. Aber nur für Fürsten-

---

[1]) Abgedruckt im R.Bl. 1849 Nr. 2 S. 13—23; der § 17 beschäftigt sich mit den Patronatrechten.

berg und Leiningen wurde dieser Verzicht gesetzlich sanktioniert[1]).

So besetzte denn der Staat jetzt alle Pfründen ohne Ausnahme; das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1808 war faktisch aufgehoben.

Diese Wendung der Dinge war freilich durch die deutschen Grundrechte durchaus nicht angestrebt. Auf diese gestützt stellten nunmehr die deutschen Bischöfe die allgemeine freiheitliche Bewegung in den Dienst ihrer Sache; sie versammelten sich auf Anraten des Erzbischofs Hermann von Vicari in Würzburg zu einer Konferenz[2]); in ihrer Denkschrift verlangten sie prinzipiell das freie Verleihungsrecht der Pfarreien unter Berücksichtigung aller kanonisch begründeten Patronate.

Das Resultat dieser Versammlung sowie die Beschwerden des Erzbischofs von Freiburg über den Druck des Staatspatronates und seiner Begleiterscheinungen wurden dem hl. Stuhle übermittelt[3]).

Erzbischof Hermann liess seine Wünsche auch in der badischen Kammer vortragen. In seinem Auftrage stellte der Domdekan Dr. von Hirscher an die Regierung die Anfrage, bis wann man der Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat entgegensehen dürfe. In seiner Motion vom 5. November 1850 verlangte er dann vor allem freie Besetzung der Kirchenämter, da der gegenwärtige Zustand unerträglich sei, indem der Bischof die Anstellung seiner Vertreter und Gehilfen erst aus den Zeitungen erfahre.

Die Erste Kammer beschloss[4]) auf Grund dieser Motion

---

[1]) Gesetz vom 24. Februar 1849 Art. 2 u. 3 R.Bl. Nr. 9. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht S. 17 Nr. 3.

[2]) Berufen wurde dieselbe durch den Erzbischof von Köln, den nachmaligen Kardinal von Geissel; die Versammlungen dauerten vom 20. Oktober bis 16. November 1848.

[3]) In Rom regierte seit 1846 Pius IX.

[4]) 14. Dezember 1850.

dem Grossherzog eine Adresse vorzulegen mit der Bitte, die Uebelstände zu beseitigen.

Die Berichterstattung über diese Adresse wurde in der Zweiten Kammer an eine Kommission verwiesen, welche ihr Gutachten dahin abgab, man solle der Kirche grössere Bewegungsfreiheit gewähren, bei der Aemterbesetzung etwa in der Weise, dass der Landesherr aus den vom Bischofe designierten Kandidaten einen präsentiere [1]).

Hofrat Dr. Zell verlangte in einem Separatvotum die Abschaffung des allgemeinen Staatspatronates unter Berufung auf die partikulären Kirchenrechtsquellen [2]) Badens.

Beide Vota wurden aber von dem Plenum der Zweiten Kammer verworfen und dafür beantragt, den Grossherzog zu bitten, er möge die Staatsregierung beauftragen, unter Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte mit den Vertretern der beiden Kirchen zu beraten über eine freiere Stellung derselben gegenüber dem Staat.

Das Ergebnis dieser Beratungen sollte alsdann, — soweit es den Kreis der Gesetzgebung berühre [3]), — den Kammern zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden.

Jetzt ergriff der Erzbischof Hermann selbst die Initiative; er berief seine Suffragane zu einer Konferenz nach Freiburg, wo eine Denkschrift an die Regierungen ausgearbeitet wurde, die prinzipiell das Recht der freien Verleihung aller geistlichen Aemter und Pfründen und der selbständigen Bildung und Erziehung des Diözesanklerus für den Bischof verlangte; die kanonisch begründeten Patronate sollten anerkannt werden, aber

---

[1]) Dieser Antrag zeugte von grossem Verständnis für das kirchliche Interesse; seine Annahme und Durchführung hätte die Erbitterung im Kirchenstreit sicherlich niemals so hoch steigen lassen, wie es infolge der schroffen Zurückweisung jedes Kompromisses geschehen ist.

[2]) Bedenklich war nur, dass man sich gerade über diese Quellen seit Anfang des Grossherzogtums nicht einigen konnte!

[3]) Hier findet sich der Anspruch der Kammern, welcher später dem Konkordat so verhängnisvoll werden sollte, zuerst ausgesprochen.

nur so weit, als die Patrone ihre Titel nachzuweisen vermöchten; der allgemeine Staatspatronat — ohne einen titulus specialis — aus dem Titel der Rechtsnachfolge in die Besitzungen der früheren Klöster und Korporationen wird aber entschieden zurückgewiesen [1].

Prinzipiell waren diese Forderungen [2] durchaus berechtigt und im Interesse der Selbsterhaltung geboten, wenn man auch von vornherein der Staatsbehörde ein negatives Aufsichtsrecht (jus exclusionis) mit Rücksicht auf die historische Entwicklung und das staatliche Interesse an der Aemterbesetzung [3] hätte einräumen können.

Die staatliche Erwiderung auf diese Denkschrift liess aber sehr lange auf sich warten. Zunächst pflegten die verbündeten Regierungen gemeinschaftliche Beratungen in Karlsruhe [4] über ihre Stellungnahme zu den neuen Forderungen. Erst am 5. März 1853 erhielt der Erzbischof eine Zuschrift vom Ministerium mit der Erklärung:

Die Kirche solle grössere Freiheit haben, aber die ganze Frage solle nicht nach dem bestehenden kirchlichen Rechte, sondern nach den Interessen [5] von Staat und Kirche entschieden werden.

Wie die Regierung diese Zusage auffasste, zeigt eine bereits am 1. März 1853 erfolgte Verordnung, welche sich als Partialnovelle zu der Pragmatik vom 30. Januar 1830 darstellte.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Zugeständnisse

---

[1]) Massgebend für die bischöflichen Forderungen waren jetzt die früheren Verhandlungen der Staaten mit Rom und speziell die Esposizione dei sentimenti della sua Santità . . . von 1819.

[2]) Vgl. Hinschius, Das Patronatrecht u. s. w. S. 58 f.

[3]) Vgl. dazu Stutz, Eigenkirche a. a. O.; Derselbe, Benefizialwesen, I. Bd. a. m. O.; Hinschius, Das Patronatrecht S. 4 ff.

[4]) Karlsruher Konferenzen von 1852 bis 1853.

[5]) Dieses Interesse forderte aber — nach der staatlichen Auffassung — die Beibehaltung des alten Systems.

waren so bedeutungslos, dass sie in jener ernsten, ohnehin schon aufgeregten Zeit die Spannung nur verschärfen konnten.

Der allgemeine Staatspatronat, die Konkursprüfung und die alte Form der Besetzung der Pfründen wird beibehalten; neu ist nur die Zusicherung, dass der Bischof künftig die freie Kollatur für jene Pfründen ausüben solle, welche in den Monaten Juni und Dezember erledigt würden [1]) — freilich muss auch in diesem Fall jede Institution die staatliche Genehmigung finden; ebenso soll freie Kollatur eintreten, wenn Privatpatrone die gesetzliche Präsentationsfrist verabsäumen; in allen anderen Fällen soll das Ordinariat gutachtlich gehört werden.

§ 13.

Die Abweisung des Bischofs; sein Vorgehen. Die staatlichen Repressalien; der Konflikt.

Die Verordnung vom 1. März 1853 zeigte dem Erzbischof, dass er mit Bitten und Vorstellungen nicht weiter komme, darum entschloss er sich, seine Rechtsüberzeugung auch um den Preis eines schweren Waffenganges energisch zu vertreten; zunächst legte er am 6. März 1853 einen feierlichen Protest ein gegen die Verordnung vom 1. März 1853, und am 24. April 1853 baten die vereinigten Bischöfe [2]) noch einmal um die uneingeschränkte staatliche Anerkennung der kirchlichen Selbstverwaltung mit der Erklärung, dass sie im Falle einer erneuten Abweisung entschlossen seien, nach ihrer Rechtsüberzeugung zu handeln [3]). Vergeblich bat der Erzbischof die Mitglieder des Oberkirchenrates, nicht mitzuwirken bei der Durchführung von Gesetzen, die im offenen Gegensatz zu dem Kirchenrecht standen [4]), das in Preussen durch die neue Ver-

[1]) Selbst dieses Zugeständnis sollte widerruflich sein.

[2]) Am 6. April 1853 kamen sie in Freiburg zusammen.

[3]) Vgl. Brück, Geschichte der Oberrh. K.-Provinz, S. 315 f.

[4]) In der Aemterbesetzung wurde der bischöfliche Einfluss geradezu

fassung anerkannt war, und das auch die katholische Kirche in Baden, — wollte sie anders ihre Aufgabe erfüllen, — verlangen musste. Der Oberkirchenrat wies jedoch jede Vermittlung ab.

Die Regierung gab dem Erzbischof zu verstehen, dass sie ihn für alle Folgen eines solchen Vorgehens verantwortlich machen würde. Da erklärte dieser am 10. Juni 1853 dem Oberkirchenrat, dass er bei Pfründenbesetzungen künftig bloss noch das kanonische Recht respektieren werde; auf das bischöfliche Verlangen einer gehorsamen Unterwerfung antwortete der Präsident dieser Behörde, dass der Oberkirchenrat eine Staatsbehörde sei, dass es Pflicht sei, den Staatsbehörden zu gehorchen, und dass er selbst und sein ganzes Kollegium dem entsprechend handeln würden [1]).

Um in dieser kritischen Lage keine übereilten Schritte zu tun, hielt der Erzbischof am 16. Juni 1853 noch einmal eine Beratung mit seinen Suffraganen; eine Denkschrift vom 18. Juni forderte wiederum energisch das „gute Recht der Kirche", das innerhalb der kirchlichen Sphäre — wozu das Patronatrecht ja gehöre, — auch notwendig gelten müsse, und sobald die Gelegenheit sich bot, liess er seinen Worten auch die Tat folgen.

Durch dieses „faktische" Vorgehen gereizt, drohte die Regierung mit Repressalien; Staatsrat von Stengel verlangte in Freiburg sofortige Zurücknahme der bischöflichen Entschliessungen; aber das Domkapitel gab am 15. November 1853 auf dieses Ansinnen eine ablehnende Antwort in Form eines Ultimatums.

Der Erzbischof erklärte, dass er nach seinem Gewissen und seiner Rechtsüberzeugung handeln werde, wovon ihn keine

---

paralysiert, da seit dem 12. Juni 1847 die Gutachten der landesherrlichen Dekane, die oft genug im Widerspruch mit dem Votum des Bischofs standen, allein noch berücksichtigt wurden.

[1]) Bekanntlich wurde darauf die ganze Behörde vom Erzbischof exkommuniziert.

menschliche Macht werde abbringen können; er wolle nichts zurücknehmen, sondern auch künftig nach den Normen seiner Kirche handeln; aus Liebe zum Frieden bitte er jedoch den Landesherrn, der Kirche dieselben Zugeständnisse machen zu wollen, welche Preussen bereits gemacht habe.

Dieses Ultimatum rief auf der einen Seite, die mit dem Erzbischof dieselbe Rechtsanschauung und Rechtsüberzeugung teilte[1]), Freude und Begeisterung hervor; auf der andern Seite aber, bei den Anhängern der überlieferten staatlichen Ansprüche folgte ein Sturm der Entrüstung, welcher die ohnehin schon gereizten Geister zu gewaltigem Kampfe entfachte[2]).

Die Regierung sperrte den vom Erzbischof eingesetzten Pfarrern das Gehalt, und alsbald wurde auch der Erzbischof der Kontrolle des Freiburger Stadtdirektors unterstellt; aber dennoch fuhr er fort, Pfarreien kanonisch zu besetzen; er verteidigte sein Vorgehen in einem Hirtenbriefe (11. November 1853); er berief sich auf seine Verpflichtungen gegen die Kirchengesetze, von deren Erfüllung das Wohl und Wehe der Kirche in Baden abhänge; er berichtete an den Papst und bat um dessen Schutz.

Die Regierung hinwiederum rechtfertigte ihr Vorgehen unter Berufung auf die Staatsgesetze[3]).

Die Lage war verhängnisvoll; zwei Parteien standen sich gegenüber, von denen jede die Autonomie und die Souveränität für sich geltend machte; wer sollte und konnte entscheiden, wenn jede Regierung für sich das Recht in Anspruch nahm, die Grenzen ihrer Kompetenz zu ziehen! Da war nur der gute Wille und das redliche Bestreben, die berechtigten Interessen des andern zu respektieren, im stande, die Wirren dieses unerquicklichen Konfliktes zu beseitigen.

---

[1]) Das waren einerseits die grosse Mehrzahl der Geistlichen der Diözese, die fremden Bischöfe und Würdenträger, anderseits aber auch der katholische Adel vom Seekreis und vom Oberrhein.

[2]) 7. November 1853.

[3]) Erlass vom 14. November 1853.

Das verhängnisvollste an diesem Streit blieb freilich die Tatsache, dass die Ideenkreise der Gegner sich kreuzten.

Die badische Regierung vertrat noch immer aus voller Ueberzeugung das territorialistische Prinzip, noch immer lebte sie des durch das protestantische Bekenntnis der leitenden Kreise vielleicht verstärkten Glaubens, dass es mit dem Interesse des Staates identisch sei, und dass dessen Heil einzig und allein im Staatskirchentum gefunden werden könne.

Die bischöfliche Kurie berief sich dagegen auf die alte, und durch die katholische Glaubenslehre gegebene Auffassung, wonach der Bischof der eigentliche Priester und Lehrer der ganzen Diözese ist, der darum — wenigstens dem Prinzip nach — das unveräusserliche Recht haben müsse, seine Kleriker zu erziehen, zu bilden und anzustellen.

Diese Grundsätze sind selbstverständlich und können nicht als unberechtigt einfach zurückgewiesen werden. Davon war auch der damalige Prinzregent, der jetzige Grossherzog Friedrich, überzeugt und er sprach seine Gesinnung in einem huldvollen Antwortschreiben auf den Glückwunsch des Erzbischofs zum Jahreswechsel aus (30. Dezember 1853); er stellte eine persönliche Verständigung in Aussicht, die dann die Grundlage der weiteren Verhandlungen bilden sollte.

Alsbald schickte nun Hermann von Vicari, der selbst leidend war, den Bischof von Mainz, W. Emanuel von Ketteler, an das badische Hoflager, um die Verhandlungen in seinem Namen zu führen.

In den Konferenzen [1]) einigten sich beide Parteien auf folgende Punkte:

Die vom Erzbischof ernannten Pfarrer sollten vorläufig als Pfarrverweser ihre Stellen weiter versehen; bis zur Regelung des Verleihungsrechtes sollten keine Pfründen mehr definitiv besetzt werden.

Der Erzbischof gab seine Zustimmung zu dieser Verein-

---

[1]) Am 12. und 13. Januar 1854.

barung [1]) mit dem Bemerken, dass er niemals wieder mit dem Oberkirchenrat, dessen Mitglieder bereits exkommuniziert waren — weder selbst noch durch seine Behörde noch durch seine Geistlichen — in dienstlichen Verkehr treten könne, und dass er sich weitere Pfründenverleihungen vorbehalte, falls die endgültige Regelung durch etwaige Schritte der Regierung hinausgeschoben werden sollte.

Die badische Regierung war mit diesen Modifikationen einverstanden; ein friedlicher Ausgleich schien nahe bevorstehend, da zeigte sich plötzlich ein neues Hindernis — das Eingreifen der Grossmächte Oesterreich und Preussen, — welche für das Interesse der katholischen resp. der evangelischen Kirche eintraten [2]).

Dazu kam noch die Haltung der beiden Kammern, welche die Hoffnung aussprachen, der Fürst werde sich bei der Regelung dieser Frage nicht auf eine Schmälerung seiner Hoheitsrechte einlassen.

Die Krone selbst sah in diesen Aeusserungen den Ausdruck des Volkswillens und beharrte darum in ihrer Stellung gegen die Kurie; der Erzbischof beteuerte seinerseits, dass er redlich bemüht sei, nur die heiligen Rechte seines Amtes zu fordern, und schob die Verantwortung der Regierung zu, welche durch ihre weitgehenden Forderungen vom 7. Februar 1854 die weiteren Verhandlungen unmöglich gemacht habe, so dass er sich genötigt sehe, seine bischöflichen Rechte auch ferner auszuüben.

Durch diese beiderseitige Erklärung wurde die Lage nur noch verschlimmert; die Geister verstanden sich nicht mehr, —

---

[1]) Infolge eines Missverständnisses konnten die Konferenzen leider nicht fortgesetzt werden.

[2]) Cf. Maas, l. c. S. 262; von Poschinger, Preussen im Bundestag, Leipzig 1882; Dove, Grossherzog Friedrich von Baden S. 55 f., wo ausgeführt wird, dass nach den Intentionen Bismarcks die badische Regierung den Kampf für ganz Deutschland gegen die Forderungen der Kirche — als Horatier gegen die Kuriatier — durchführen sollte.

und so hatte es den Anschein, dass die ganze Frage einzig nach dem Recht des Stärkeren entschieden werden könne.

Jedoch der nun folgende Kampf zeigte, dass man staatlicherseits eine verlorene Stellung verteidigte. Jetzt rächte es sich, dass man das Wohl des Staates mit einem schon geraume Zeit überlebten und dem Untergang geweihten kirchenpolitischen System identifiziert und im blinden Eifer verkannt hatte, wie sehr die Zeitströmung den kirchlichen Forderungen günstig war. Der Regierung blieb schliesslich nichts übrig als einzulenken und auf die Forderungen des Erzbischofs, soweit sie zweifellos mit dem im übrigen Deutschland anerkannten Kirchenrecht übereinstimmten, einzugehen.

§ 14.

Die Verhandlungen bis zur Konvention; die Kontroverse über die Rechtstitel; die Bestimmungen der Konvention; ihre Verwerfung.

1. Der Beginn der Verhandlungen.

Der bisherige Gang der Ereignisse lässt schon erkennen, dass eine direkte Verständigung zwischen Karlsruhe und Freiburg nicht wohl möglich war; die Beziehungen waren zu gespannt; darum wandte sich die Regierung nach Rom.

Zunächst beschwerte sie sich über das Vorgehen des Erzbischofs; dieser fand aber im Papst einen entschiedenen Verteidiger, der im Interesse einer friedlichen Verständigung an den Gerechtigkeitssinn der Regierung in einer Note vom 5. Juni 1854 appellierte, was auch den gewünschten Erfolg hatte. Staatsrat von Brunner wurde nach Rom gesandt, um die Verhandlungen zu eröffnen.

Staatssekretär Antonelli verlangte jedoch zuvor den Vollzug einiger Präliminarien. Für unsere Frage kommen folgende Punkte in Betracht:

Der Erzbischof solle die freien Pfarreien durch Verweser

verwalten lassen, denen die Regierung den vollen Gehalt zu bezahlen hätte; zur endgültigen Regelung der Patronatsfrage sollten die Besitz- und Rechtstitel festgestellt werden.

Die Regierung nahm diese Präliminarien, welche durch die Vermittlung des österreichischen Hofes zu stande gekommen waren, am 24. Juni 1854 an.

Dadurch war im grossen und ganzen der Status, der schon vor dem Ausbruch des Konfliktes bestand, wiederhergestellt; freilich ohne dass dem Erzbischof, der durch diese Zugeständnisse sehr überrascht war, zugemutet wurde, seine Prinzipien preiszugeben; er sollte keinen staatlichen Kommissär zu den theologischen Examina zulassen und mit dem Oberkirchenrat nicht wieder in dienstlichen Verkehr treten [1]).

Alsbald gab die Kirchenbehörde diese Präliminarien dem Klerus bekannt [2]); dasselbe tat die Regierung gegenüber den Bezirksämtern am 14. November desselben Jahres.

Nun handelte es sich darum, diese Zugeständnisse praktisch durchzuführen; einige Schwierigkeiten erhoben sich bezüglich der sogen. Staatspfarrer [3]); schliesslich gab aber die Regierung nach und liess ihre Kandidaten fallen; sie fand dieselben jedoch durch eine Pension ab; ebenso übernahm die Regierung die Vermittlung zwischen der bischöflichen Behörde und dem Oberkirchenrat.

Damit waren alle Hindernisse beseitigt; eine Verständigung war jetzt möglich.

Zunächst wandte sich die Regierung am 23. April 1855 wieder an den päpstlichen Stuhl, um ihren Standpunkt noch einmal zu rechtfertigen mit der Bemerkung, dass Art. 5 und 6 der Bulle „Ad. dominici gregis custodiam“ das staatliche „Placet“

---

[1]) So schrieb der Pronuntius Viale Prelà am 23. September 1854 im Auftrage des Papstes an Hermann von Vicari.

[2]) Am 18. November 1854.

[3]) Diese hatten sich vom Staat instituieren lassen und waren deshalb ipso facto der Suspension und Exkommunikation verfallen.

nicht erhalten, und dass die Pragmatik vom 30. Januar 1830 durch Gewohnheit Rechtskraft erlangt hätte.

Antonelli fiel es nicht schwer, diese Argumente zu entkräften, er brauchte bloss auszuführen, dass sich der hl. Stuhl auf die Redlichkeit seiner Mitkontrahenten bei Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz verlassen habe und habe verlassen müssen [1]).

Die Regierung konnte gegen diese Darlegungen nichts einwenden; darum versuchte sie noch einmal, wenigstens den Bestimmungen der Partialnovelle vom 3. März 1853 die päpstliche Anerkennung zu verschaffen; aber Rom liess sich nicht darauf ein, und so schritten die Verhandlungen nur sehr langsam voran.

Erst am 3. Januar 1857 erklärte Staatsrat von Stengel dem Erzbischof, dass die Regierung bereit sei, den Oberkirchenrat fallen, das katholische Schulwesen durch einen katholischen Oberschulrat, die kirchliche Gutsverwaltung durch einen katholischen Oberstiftungsrat als oberste Aufsichtsbehörde verwalten zu lassen und die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte gegenüber der katholischen Kirche dem Minister des Innern zu übertragen. Hermann von Vicari war damit zufrieden und wollte die Exkommunikation, die er über den Oberkirchenrat verhängt hatte, wieder aufheben, falls dessen Mitglieder eine dahingehende Bitte an ihn stellten und die Staatsregierung sich bereit erkläre, durch eine „provisorische“ Vereinbarung das Recht der Pfründenbesetzung zu regeln.

Die letztere willigte in diese Vorschläge ein und legte am 22. April 1857 dem Erzbischof die Grundsätze vor, nach welchen auch in Rom voraussichtlich die Patronatsfrage entschieden werden sollte.

Auf ein Schreiben des Kardinals von Reisach hin hatte auch der Erzbischof schon im Jahre 1856/57 die Rechts-

---

[1]) Vgl. dagegen die Abmachungen der Frankfurter Konferenzen, welche eine Täuschung des hl. Stuhles ausdrücklich beabsichtigten.

titel für die einzelnen Pfründen untersuchen lassen[1]); das Resultat wurde mit dem Ergebnis der staatlichen Untersuchungen verglichen; über die Rechtsgrundsätze und das Vorhandensein eines Patronates wollte aber der hl. Stuhl selbst die prinzipielle Entscheidung haben.

Herr von Stengel machte jedoch den Vorschlag, diese Grundsätze jetzt schon auf die erledigten Pfründen anzuwenden und dieselben zu besetzen[2]); dabei bemerkte er sogleich, dass auch die Regierung sich nicht mehr auf das allgemeine landesherrliche Patronatrecht berufen werde, sondern nur noch spezielle Rechtstitel für sich in Anspruch nehme[3]).

Der Erzbischof wollte den Verhandlungen in Rom nicht vorgreifen, zumal der päpstliche Bevollmächtigte, Kardinal von Reisach, schon am 9. September 1856 ihm geschrieben hatte, er solle dem hl. Stuhl ein Rechtsgutachten über die staatlichen Kategorien einschicken und im übrigen alles Rom überlassen[4]).

Um diesem Wunsche nachzukommen, liess der Erzbischof durch seinen Rechtsreferenten Dr. Maas und den Professor Dr. Buss eine gründliche Darstellung der Rechts- und Besitzverhältnisse ausarbeiten und überreichte sie am 3. Juli 1857; er selbst suchte in einem Promemoria vom 20. Januar 1858 die vom Staate aufgestellten Kategorien als rechtlich unhaltbar darzutun, weil — nach seiner Ueberzeugung — der Staat bloss etwa auf 200 Pfründen einen kanonischen Titel hätte nachweisen können.

---

[1]) Die Akten befinden sich im erzb. Archiv und sind in dieser Untersuchung benützt für die Darstellung des Rechtszustandes der vorbadischen Zeit, § 1—5.

[2]) Also setzte er deren Anerkennung seitens des hl. Stuhles schon voraus.

[3]) Als später das Konkordat zum Falle gebracht war, hat die Regierung aus taktischen Gründen diese Zusage vorübergehend zurückgenommen. S. S. 207 f.

[4]) Der Erzbischof sollte sich äussern „über den Besitzstand und den Rechtsstand“.

2. Die Verhandlungen bis zum Abschluss der Konvention.

Für die Verhandlungen selbst sollten die beiden Interessenten die notwendigen Vorarbeiten liefern. Zu diesem Zwecke sandte der Erzbischof auf Wunsch des Papstes zwei Kommissäre — Dr. Zell und Dr. Maas — nach Karlsruhe, um mit den staatlichen Kommissären — Prestinari und Schmitt — über die Ausscheidungen der Pfründen Konferenz halten zu lassen.

Gestützt auf das Ergebnis der von den bischöflichen Kommissären angestellten Untersuchungen, wonach über die Hälfte aller Pfründen freier Kollatur geworden wären, sprach Hermann am 22. Januar 1858 dem päpstlichen Bevollmächtigten die Bitte aus, er möge nunmehr streng nach dem kanonischen Rechte verfahren und keine weiteren Konzessionen machen [1]), im äussersten Falle möge er per viam indulgentiae — jene früheren dinglichen Patronate der Klöster dem Staate übertragen, deren berechtigte Güter nicht im Besitze des letzteren seien.

Das Ableben des Staatsrats von Brunner im Juli 1857 brachte nun noch einmal eine Verzögerung. Die neue badische Gesandtschaft (Freiherr von Berkheim und Dr. Rosshirt) ging erst im März 1858 nach Rom ab.

Dazu kamen noch andere störende Einflüsse. Zunächst war es der Umstand, dass auch das neue Ministerium v. Meysenbug-Stengel am Staatskirchentum festhielt sowie die fortdauernde Spannung zwischen Regierung und Kurie; sodann machte sich schon eine starke geistige Gegenströmung bemerkbar, welche infolge der Zugeständnisse der badischen Regierung die staatliche Souveränität und die Stellung der protestantischen Minderheit gefährdet glaubte. Alsbald zeigte

---

[1]) Gleichzeitig überreichte der Erzbischof ein alphabetisches Verzeichnis der Pfründen mit Beifügung des jeweiligen Tat- und Rechtsbestandes.

sich auch der Einfluss dieser Verhältnisse und der Gegenaktion; die Regierung verlangte grössere Zugeständnisse; während dem Erzbischof gegenüber noch am 27. April 1858 der Hofrat Dr. Zell die Versicherung abgegeben hatte, der Landesherr wünsche nur, mehr Patronate zu haben, als der Bischof freie Kollaturen besitze, erklärten sich schon bald darauf die badischen Gesandten nicht mehr zufrieden mit 380 Pfründen, die der Regierung von den 608 in Frage kommenden angeboten wurden; schliesslich verhandelte man um eine Restdifferenz von 20 Pfründen noch ein halbes Jahr lang, bis zum Mai 1859. Um nicht alles wieder in Frage zu stellen, erklärte sich zuletzt der hl. Stuhl bereit, der Regierung 403 Pfründen zu überlassen.

Am 28. Juni wurde die Konvention und das Pfründeabkommen [1]) angenommen.

Die beiderseitige Ratifikation erfolgte im August 1859. Die Bestätigungsbulle „Aeterni pastoris“ vom 22. Oktober 1859 wurde am 5. Dezember im Regierungsblatt publiziert und erhielt damit Rechtskraft, — soweit ihre Anerkennung nicht ausdrücklich an die ständische Zustimmung gebunden war.

---

[1]) Ueber die den Verhandlungen zu Grunde gelegten Rechtsgrundsätze (Kategorien) vgl. Maas, Die kath. Kirche etc. S. 313 ff. Die Kategorien wurden nicht nach kanonischen Grundsätzen aufgestellt, sondern mehr ex bono et aequo; dabei wandte man die aufgestellten Kategorien so an, dass schliesslich die von der Regierung geforderte Anzahl von Pfründen herauskam; darum „erscheint die Ausscheidung mehr als ein Kompromiss“. Cf. die diesbezügliche Note des Kardinals von Reisach vom 28. Juni 1859. Dem Grossherzog sollten gehören: a) alle weltlichen Patronate früherer Landesherren, der Gemeinden und nichtadeligen Privaten; b) alle geistlichen Patronate, soweit sie dinglich waren; c) Patronate der Standes- und Grundherren, sofern ihre Güter dem Grossherzog zugefallen sind; d) dazu noch ex privilegio papae einige Pfründen, auf welche sich obige Kategorien nicht anwenden liessen, als Anerkennung der „Noblesse“ der Regierung bei Ausstattung einzelner Pfarreien. S. Maas, l. c. S. 313 (4).

3. Die patronatrechtlichen Bestimmungen der Konvention[1]).

Prinzipiell ist der Erzbischof als collator ordinarius anerkannt (Art. 4 Abs. 1)[2]). Er nimmt allein den Pfarrkonkurs vor und ist ausschliesslicher Leiter desselben (Art. 4 Abs. 3); eine Zusatznote gibt näheren Aufschluss über die Ausführung dieser Bestimmungen; sie macht insbesondere die vom Staate geforderten Eigenschaften der Kandidaten namhaft; jeder Bewerber soll das Indigenat besitzen und der Regierung nicht aus erheblichen und auf Tatsachen sich stützenden Gründen in rein bürgerlicher oder politischer Hinsicht missfällig sein. Damit die Regierung ihre Einwendungen machen kann, werden ihr die Namen der Bewerber jeweils mitgeteilt[3]).

Die Untersuchung, ob die von derselben vorgebrachten Gründe der Zurückweisung stichhaltig sind, soll dem kirchlichen Oberen zustehen[4])[5]).

Art. 4 Abs. 3 bestimmt im allgemeinen den Bildungsgang der Geistlichen; kraft päpstlichen Privilegs darf der Bischof den Generalkonkurs vornehmen lassen; das Resultat der Prüfung wird der Regierung mitgeteilt.

Art. 4 Abs. 4 erkennt einen partikularrechtlichen titulus ordinationis an, den Tischtitel; der Bischof darf daher abgesehen von kanonischen Titeln auch auf den Tischtitel weihen d. h. auf die Interkalarfonds und andere allgemeine kirchliche Stiftungen; reichen diese nicht aus, so wird der Staat eintreten.

Art. 5 regelt die Kompetenz in Streitsachen; prinzipiell

---

[1]) S. Walter, Fontes etc. S. 376 ff. Schneider, Partik. K.R.-Quellen S. 154 ff.

[2]) Damit fällt natürlich das 1. Konstitutionsed. von 1807.

[3]) Instruktion Antonellis Nr. 2. Cf. Maas, l. c. S. 328 (1); 329 (2).

[4]) Die Regierung hat ihre Vorstellungen innerhalb dreier Wochen zu machen.

[5]) Das gilt auch für die Bewerber um Pfründen freier Kollatur.

soll der geistliche Richter zuständig sein; das weltliche Gericht soll bloss eingreifen, wo es sich handelt um die zivilen Rechte und Lasten eines Laienpatronats oder um die Rechtsnachfolge in einem solchen Patronat — gleichviel, ob dieser Streit geführt wird zwischen den eigentlichen Patronatsherren (veri et suppositi) oder zwischen den präsentierten Geistlichen.

Die Pfründenausscheidung wurde erst vollständig nach Abschluss der übrigen Verhandlungen; das Verzeichnis der Pfründen — geordnet nach dem Präsentations- resp. Verleihungsrecht — ist der Konvention beigelegt; darnach hat der Landesherr 403 Pfründen in seinem Patronate, während 209 der freien Verleihung des Erzbischofs zustehen.

4. Die Vollzugsverordnungen zur Konvention.

Die Verhandlungen in Rom hatten die Patronatsfrage prinzipiell geregelt; aber die Regierung musste sich jetzt mit dem Bischof über die Art und Weise der Durchführung dieser Bestimmungen verständigen; es fehlte noch das Einführungs- und Ausführungsgesetz.

Auf den Wunsch der Regierung schickte der Erzbischof einen Kommissär nach Karlsruhe, welcher sich mit den Vertretern des Staats am 10. November 1859 auf eine Regelung des Verfahrens bei Besetzung der Pfründen einigte; diese Vereinbarung, — welche der Hauptsache nach heute noch gilt, — normiert folgende Punkte [1]:

Das Recht der Ausschreibung der erledigten Pfründen, die Form und den Inhalt des Präsentationsschreibens und die Bedingungen der Ausübung im einzelnen Fall.

Der Erzbischof genehmigte diese Stipulationen am 18. Dezember 1859, und der Grossherzog gab seine Zustimmung am 15. Februar 1860.

---

[1]) Abgedruckt bei Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden, Leipzig 1871, S. 240 ff.

5. Die Agitation gegen die Konvention; ihr Fall.

Kaum war jedoch das Abkommen publiziert, als es mit der Konvention durch die gegen letztere gerichtete Agitation in Frage gestellt wurde. In der Tat sprach die zweite badische Kammer der Regierung die Kompetenz zum Abschluss einer Konvention ab, obwohl seit Bestehen des Grossherzogtums alle staatskirchenrechtlichen Bestimmungen auf dem Verordnungswege ergangen waren. Dies brachte die Konvention wirklich zu Fall; denn der Grossherzog selbst gab diesen Vorstellungen nach und sah von der Durchführung der Vereinbarung ab[1]; doch sollten nach seiner Absicht die Abmachungen über das Patronatrecht für sich in Kraft bleiben.

3. Periode. Die neue Aera.

§ 15.

Das Gesetz vom 9. Oktober und die Vereinbarungen zwischen Freiburg und Karlsruhe.

1. Die kirchlichen Beschwerden über die Aufhebung des Vertrages und die staatlichen Antworten.

Gegen diese Behandlung der Konvention legten der Erzbischof und der hl. Stuhl energisch Protest ein.

Der Grossherzog aber stellte in seiner berühmten Proklamation vom 7. April 1860 die Neuregelung der Frage durch ein Staatsgesetz für beide Konfessionen in Aussicht, und nach Rom ging am 14. Juni eine Note ab, welche das Verhalten der Regierung erklären und rechtfertigen sollte; auf eine Zurückweisung der angeführten Gründe folgte eine zweite Note am 11. September 1860, die den Sturz der Konvention als unabwendbar darzutun suchte.

---

[1]) Am 1. April 1860 erfolgte die Berufung eines neuen Ministeriums Stabel-Lamey.

Alle Erörterungen wurden jedoch zwecklos, nachdem die ganze Frage — via facti — durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 entschieden war.

Gegen diese faktische Aufhebung des rechtsgültigen Vertrages protestierte Pius IX. in der Allokution vom 17. Dezember 1860 und legte dem Erzbischof die Pflicht auf, in der Patronatsfrage sich nur noch nach dem kanonischen Recht zu richten.

Am 22. Dezember erfolgte dann durch den Staatssekretär Antonelli unter einem Protest gegen den Rechtsbruch und die einseitige Neuregelung der Frage [1]) die offizielle Aufhebung aller Vereinbarungen seitens des hl. Stuhles; er zog alle Konzessionen bezüglich des Besetzungsrechtes zurück; den Erzbischof entband er von allen Verpflichtungen, die er schon während der Verhandlungen auf sich genommen hatte [2]) und erklärte das kanonische Recht als die einzige Richtschnur für eine kommende Verständigung.

2. Die neuen Vereinbarungen auf Grund des Staatsgesetzes vom 9. Oktober 1860.

Gleich bei der Aufhebung der Konvention erklärte sich die Regierung bereit, die Vereinbarungen über das Patronatrecht bestehen zu lassen [3]); allein der Erzbischof hatte Weisung von Rom, dieses Ansinnen zurückzuweisen [4]).

---

[1]) Nach kirchlicher Auffassung gehört das Patronatrecht vor das Forum der Kirche, und steht eine einseitige Regelung der Frage durch den Staat im Widerspruch mit deren Autonomie.

[2]) So durch die provisorische Uebereinkunft vom 26. Juni und 26. September 1854.

[3]) Auch die Aufhebung des kath. Oberkirchenrats blieb durch die Gesetzgebung von 1860 sanktioniert. Für die Wahrnehmung des dem Staat allein verbliebenen Ausschliessungsrechtes nach § 9 des Ges. vom 9. Oktober 1860 ist seit L.V.O. vom 20. April 1881 (G. u. V.Bl. X, S. 127) das mit dem Justiz- und Unterrichtswesen vereinigte Kultusministerium an Stelle des Ministeriums des Innern getreten. Cf. Wieland, Das Staatsrecht des Grossh. Baden. Freiburg und Leipzig 1895, S. 84, Nr. 1.

[4]) Vgl. das Schreiben Pius IX. vom 25. Juni 1860, welches dem

Dagegen machte Hermann den Vorschlag, jene Pfarreien zu besetzen, deren Patronat oder freie Kollatur unbestritten sei. Allein nun nahm auch die Regierung eine veränderte Haltung ein; sie gab nämlich zu verstehen, dass sie die Aufgabe des alten Patronatrechtes als einen Gnadenakt des Grossherzogs ansehe, und dass die früheren Verordnungen über die Ausübung dieses Rechtes dadurch, dass der Erzbischof sie nicht mehr anerkennen wolle, keineswegs ungültig geworden seien, nur auf begründete Bitten um gütige Abänderung sei die Regierung einzugehen bereit, und so wolle sie auch — per viam indulgentiae — dem Erzbischof die Kollatur für 209 Pfründen zugestehen. Damit war der in § 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 bereits vorgesehene Schachzug ausgeführt, welcher dem Staat bei etwaigen neuen Verhandlungen wiederum die von ihm ehedem eingenommene günstige Stellung sichern sollte.

§ 17 bestimmt nämlich, die landesherrlichen Patronate . . . bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt ist[1]). Eine dauernde Wiedereinführung des landesherrlichen Patronats war damit freilich nicht beabsichtigt; sie würde ja auch den §§ 7, 8, 9 des Gesetzes widersprochen haben, die das kirchliche Besetzungsrecht nur durch den kanonischen Patronat und ein rein politisches Ausschliessungsrecht beschränkt wissen wollten.

Immerhin war unter diesen Verhältnissen an eine Verständigung nicht zu denken. Doch lenkte die Regierung alsbald wieder ein[2]) mit der Erklärung, sie wünsche auf Grund der bischöflichen Vorschläge vom 27. September 1860 nach kanonischen Prinzipien zu verhandeln.

Erzbischof befiehlt, die Konvention nur als Ganzes zu betrachten und durchzuführen, weil nur unter diesem Gesichtspunkte „so grosse Zugeständnisse“ gemacht worden seien. Cf. Maas, Die kath. Kirche etc. S. 389 (1).

[1]) Damit ist aber doch kein Prinzip ausgesprochen; s. § 8 des Ges.

[2]) Das Anerbieten der Regierung erfolgte am 17. November 1860.

Nach diesen Vorschlägen sollte eine Kommission die beiderseits unbestrittenen Pfründen ausscheiden; die von beiden Teilen beanspruchten Benefizien sollen dagegen dem Ternavorschlag des Erzbischofs unterworfen werden.

Die Verhandlungen der Kommissäre führten zu dem Resultat, dass der Regierung 304 Pfründen zur Präsentation und dem Erzbischof 163 Pfründen zur freien Kollatur überwiesen wurden, während beide Teile auf 132 Pfründen rechtliche Ansprüche erhoben.

3. Die Kontroverse über die Rechtstitel.

Diese Ausscheidung der Pfründen wurde kirchlicherseits[1]) als ein Zugeständnis betrachtet, zu dem der Erzbischof die päpstliche Approbation einholen musste; staatlicherseits aber war man der Ansicht[2]), die Regierung habe auf obige 304 Pfründen ihr gutes Recht nachgewiesen. Eine kritische Beleuchtung der Rechtstitel erscheint deshalb am Platze.

Die Ansprüche des Landesherrn waren bei der Ausscheidung in fünf Kategorien untergebracht[3]).

Die Regierung verlangte für sich:

a) Alle Pfarreien, auf welche schon vor 1803 das badische Fürstenhaus oder ein anderer Landes- oder Ortsherr präsentiert hatte, dessen Rechte nun auf das badische Fürstenhaus übergegangen waren.

Der Erzbischof schloss von den hierher gehörigen Pfarreien jene aus, welche erst nach der Klosteraufhebung von 1782

---

[1]) Vgl. Maas, A.K.K.R. B. 29, S. 125: Nur für eine kleine Zahl von Pfründen wurde die Präsentation durch den Landesherrn von dem erzbischöflichen Bevollmächtigten als kanonisch begründet anerkannt; da jedoch eine Vereinbarung im Interesse beider Teile lag, konzedierte der Erzbischof — vi conventionis — die Präsentation des Landesherrn auf 304 Pfründen,

[2]) S. Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden S. 16 (2).

[3]) Maas, l. c. S. 461 (2), führt 7 Kategorien an, die sich aber inhaltlich mit den von uns verwendeten decken.

faktisch auf Grund ihrer Landeshoheit von den Fürsten besetzt wurden.

b) Alle Pfarreien, deren Patronat seit 1803 durch Schenkung eines Privatpatrones — mit bischöflicher Genehmigung — übergegangen sei.

Diese Kategorie blieb von vornherein unangefochten.

c) Alle Pfarreien, deren Patronat dem Landesherrn durch Vertrag — vom Bischof selbst — übertragen worden sei.

Dieser Titel ist anfechtbar, weil der Vertrag von 1804 nur bedingte Geltung hatte[1]) und ihn die Regierung überdies gleich wieder aufhob, da sie sich nurmehr auf ihre Hoheitsrechte stützen wollte.

d) Alle Pfarreien, deren Patronatrechte vor 1803 einem kirchlichen Würdenträger oder Kloster oder Stifte gehörten,

α) sofern diese Rechte dingliche waren oder

β) der Landesherr deren Ausstattung zum grössten Teil auf Staatsmittel übernommen hatte.

An dieser Kategorie hatte der bischöfliche Rechtsreferent sehr vieles auszusetzen; zunächst sollte erwiesen werden, dass die berechtigten Güter wirklich in den Besitz des Staates gekommen seien[2]); dingliche Patronate, die später pleno jure einem Kloster inkorporiert wurden, seien durch die Säkularisation freier Kollatur geworden, weil der parochus habitualis damit zu existieren aufgehört habe.

Diese Argumentation ist nicht ganz stichhaltig; vor allem muss unterschieden werden zwischen Präsentationsrecht und

---

[1]) Vgl. unten § 18, S. 226. Er sollte nur gelten bis zum Abschluss eines Konkordates, das gleich nachher geschlossen werden sollte. Cf. Ludwig, Aktenstücke zur Geschichte der badischen Konkordatsbestrebungen in der Zeit Napoleons I., in der Deutschen Zeitschr. für Kirchenrecht B. 12, S. 169 ff., 1902.

[2]) Dieser Nachweis muss allerdings verlangt werden, weil es bei einigen Pfarreien vorkam, dass das Kloster ein patronatberechtigtes Gut verkaufte und den Patronat doch als persönlichen beibehielt. S. die Akten zu den Pfarreien Bremgarten, Hemmenhofen, Herdern. Vgl. Maas, l. c. S. 295 (1).

Patronatrecht; das erstere wurde durch eine incorporatio pleno jure sistiert; die anderen patronatischen Befugnisse hörten aber bloss auf, wenn der frühere Besitzer aus Frömmigkeit („aus verspürter göttlicher Eingebung“) darauf verzichtete; andernfalls blieb der dingliche Patronat bestehen, und das Präsentationsrecht lebte zusammen mit den vermögenswerten Rechten, soweit sie nicht trotz des rechtlichen Untergangs der Pfründe fortbestanden hatten, nach Aufhebung der Inkorporation wieder auf [1]).

Besonders lebhaft wurde der Streit geführt bezüglich der bischöflichen Patronate.

Das erzbischöfliche Gutachten beruft sich auf die Tatsache, dass die Bischöfe stets frei konferiert hätten; das ist freilich richtig, aber damit ist nicht bewiesen, dass kein Patronatrecht vorhanden war; selbstverständlich zessierte das Präsentationsrecht, das der Bischof infolge eines amtlichen Verleihungsrechtes gar nicht gebrauchte; aber die übrigen Rechte, besonders die jura utilia haben die Bischöfe niemals aufgegeben; von einer Konsolidation kann deshalb keine Rede sein [2]) [3]).

Auch die Kategorie der von der Regierung dotierten Pfarreien gibt zur Kritik Anlass. Der damit angerufene Titel ist nicht kanonisch, denn es fehlt bei solcher dotatio die Liberalität des Stifters: die Regierung hatte sich ja durch die Annahme des Reichsdeputationshauptschlusses rechtlich zu diesen Leistungen verpflichtet [4]); jedoch ist auch hier wieder zu unterscheiden: ruhte auf einer Pfründe, die eingegangen war, ein

---

[1]) Diese Auffassung wird zwar teilweise bestritten, so von Maas, l. c. S. 295 (2). Vgl. aber Hinschius, K.R. III. S. 451.

[2]) S. hierzu § 30, S. 286 ff.

[3]) Vgl. auch Benedicti XIV. de synodo dioec. L. 2. c. 7 (2) und die Visitationsprotokolle einzelner Pfarreien, so von Kronau, Büchenau, Büchig, Forst, Wiesental, Untergrombach, im erzbischöfl. Archiv, und Hinschius, K.R. III. B. S. 358/9; A.K.K.R. B. 82, H. I, S. 3—17 von Bayer.

[4]) Vgl. § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses.

übergangsfähiger Patronat, so ging dieser auf den Landesherrn über, sobald derselbe die Pfründe wieder neu dotierte; aber es entstand kein neuer Patronat, wenn die Dotation aus ehemaligem Kirchengut erfolgte.

e) Alle Pfarreien, deren Patronatrecht entweder ausdrücklich in der Erektionsurkunde dem Landesherrn zugestanden oder zu deren Dotation grösstenteils Staatsmittel verwendet wurden.

Diese Kategorie ist die anfechtbarste von allen; das verlangte bischöfliche Zugeständnis wird sich nämlich sehr schwer nachweisen lassen, da der Staat in der Dotationsurkunde einfach das Kollaturrecht für sich in Anspruch nahm — als ein Majestätsrecht —, während die bischöflichen Vikariate sich teilweise nur der Not fügten, teilweise aber auch ausdrücklich gegen diesen Titel protestierten [1] [2].

Fassen wir unser Urteil bezüglich der Kontroverse über die Rechtstitel zusammen, so wird es lauten: im allgemeinen ist nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes verhandelt worden; auf einzelne Pfarreien, die unter die erste, dritte, vierte und fünfte Kategorie fallen, hatte der Staat kein Recht anzusprechen, diese sind ihm tatsächlich vom Erzbischof per viam conventionis überlassen worden.

4. Die Bestätigung der Pfründenausscheidung und die Vereinbarungen über die Ausübung des Patronatrechtes.

Am 13. März 1861 kam die Verständigung zwischen den beiderseitigen Kommissären zu stande; am 3. Mai ward dieselbe von der Regierung und 30. Oktober vom Erzbischof genehmigt, welcher sich jedoch für die Pfründenausscheidung die päpstliche Bestätigung vorbehielt, weil ja das kanonische Recht — trotz der Weisungen des heiligen Stuhles — nicht

[1]) Die Erzbischöfe von Freiburg haben niemals diesen Titel ausdrücklich anerkannt.

[2]) Dazu gehören nach der Auffassung der Regierung auch die seit 1803 zu Pfarrkirchen erhobenen Filialen.

vollständig beachtet worden war; eine ausdrückliche Bestätigung ist aber bis heute noch nicht erfolgt.

Diese Nichtbestätigung hat die Regierung wohl geahnt und darum erklärt, wenn der Erzbischof auf päpstlichen Wunsch von dem Vertrage zurücktreten sollte, gelte für sie wieder der § 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860.

Ueber das Verfahren bei Besetzung der Pfründen wollte man nicht weiter verhandeln; die darauf bezüglichen Vereinbarungen vom 10. November 1859 sollten in Kraft bleiben[1]).

§ 16.

Die letzten Konflikte als Nachklänge der staatlichen Anschauungen über den allgemeinen Staatspatronat.

Das Gesetz vom 9. November 1860 mit seinen Ausführungsgesetzen des Jahres 1861 bedeutet für die Patronatsfrage zugleich das geltende Recht; im grossen und ganzen ist die Entwicklung nicht weiter fortgeschritten. Die späteren Verordnungen und Gesetze, die sich auf die Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes beziehen, stehen ausser Zusammenhang mit dem Patronatrecht, da dieses ja seit seiner Neuregelung als ausserhierarchisches Individualrecht anerkannt wird; sie ruhen auf der allgemeinen Grundlage des vom Staat der Kirche gegenüber beanspruchten Aufsichtsrechtes und sind deshalb im folgenden nicht mehr berücksichtigt.

Einzelne Reibungen, die sich bezüglich des staatlichen Einspruchsrechts und des bischöflichen Gutachtens einstellten, liessen sich leicht wieder beseitigen. Grössere Schwierigkeiten brachte schon die verschiedene Auffassung der Stellung der Prosynodalexaminatoren und ihres rechtlichen Einflusses auf die Pfründenbesetzung[2]).

---

[1]) Nur bezüglich der 132 strittigen (Terna-)Pfründen wurde ein besonderer Besetzungsmodus vereinbart.

[2]) Diese Streitfrage wurde von der 3. kirchlichen Instanz im Sinne des Erzbischofs entschieden. Cf. Friedberg, Der Staat und die kath.

Andere Streitpunkte hatten mehr eine formelle Grundlage. Die Regierung sprach in ihren Präsentationsschreiben von einer „Ernennung“; der Erzbischof wollte aber nur den Ausdruck „Präsentation“ zulassen; es kam zu Verhandlungen; die Regierung ging — bis heute — von ihrem Ausdruck nicht ab; sie erklärte jedoch, dass sie darunter nur eine Präsentation verstehen wolle[1]).

Die Verhandlungen zwischen Freiburg und Karlsruhe vom Oktober 1895 bis zum März des Jahres 1896 beschäftigten sich nur noch mit der Frage, ob und inwieweit die einzelnen Patrone verpflichtet seien, dafür zu sorgen, dass das Pfründeeinkommen so viel betrage, als der Geistliche entsprechend den verschiedenen Zeitverhältnissen zu seinem Lebensunterhalt brauche[2]).

Der Vertreter des Erzbischofs stellte sich auf den Standpunkt, man solle es dem Patrone überlassen, entweder das Pfründeeinkommen aufzubessern oder aber auf das Präsentationsrecht zu verzichten; das letztere wollte die Regierung nicht; darum blieb ihr, — zumal da sich oftmals niemand um die allzu gering dotierten Pfarreien bewarb, — nichts übrig, als den Staatszuschuss auch weiter zu zahlen und den Patronen keine grösseren Lasten bezüglich der Aufbesserung gering dotierter Pfründen aufzuerlegen. Diese Staatszuschüsse vom 5. April 1886 erhöhten das Pfründeeinkommen, das aber nur bei besetzter Pfründe ohne Rücksicht auf das Dienstalter an den Inhaber ausbezahlt werden sollte[3]).

Kirche im Grossherzogtum Baden, Beilage X, XI, XII, S. 253 ff. Leipzig 1871.

[1]) Bei Ternapfründen spricht die Regierung von einer Designation.

[2]) Die Akten befinden sich in der erzb. Registratur.

[3]) Vgl. Heiner, Gesetze S. 99 ff.

B) Die Entwicklung des Patronatrechtes in der evangelischen Kirche.

§ 17.

Der Zuwachs von 1803 und 1806; die ruhige Entwicklung in der Folgezeit; deren Grund.

Das Patronatrecht gehört zu jenen Instituten des kanonischen Rechts, welche die protestantische Kirche fast unverändert beibehalten hat.

Die kirchliche Stellung, die der Landesherr[1]) durch die Reformation erhielt, hat aber gegenüber dem kanonischen Recht eine Veränderung gebracht; jeder Landesherr war in seinem Territorium zugleich der Kirchenherr, der summus episcopus, der kraft seiner Stellung als erstes Glied seiner Kirche und Inhaber ihrer höchsten Regierungsgewalt auch die Befugnis hatte, die Geistlichen anzustellen, zu versetzen und zu entsetzen.

Wer die Territorialgewalt hatte, der war damit ipso jure der Collator ordinarius für alle Pfründen seines Territoriums, soweit nicht Privatpatronate oder das Wahlrecht einzelner Gemeinden eine Ausnahme bedingten.

Ein schönes Beispiel für dieses ordentliche Besetzungsrecht bieten die badischen Stammlande (Baden-Durlach). Hier gab es nämlich — soweit die uns zur Verfügung stehende Literatur erkennen liess — bis zum Jahre 1803 bloss eine

---

[1]) Berücksichtigt ist hier nur die protestantische Kirche der Markgrafschaft Baden-Durlach und die reformierte Kirche in der Pfalz; hier gab Friedrich III. am 21. Juli 1564 eine Kirchenratsordnung; der Kirchenrat hatte nach diesem Statut die Geistlichen zu ernennen, anzustellen und zu versetzen; seit Philipp Wilhelm aus der kath. Neuburger Linie stand dieses Recht dem Regierungskollegium zu (1685—90); seit der Religionsdeklaration vom 9. Mai 1799 übte der Kurfürst Maximilian Joseph dieses Recht selbst wieder aus; vgl. Spohn, Kirchenrecht der ver. ev.-prot. Landesk. etc. B. I. S. 50 (2).

einzige Patronatspfarrei Königsbach in der heutigen Diözese Durlach; diese Pfarrei hatte die Familie von St. André zu vergeben; aber selbst bei diesem einzigen Patronate hatte der Markgraf noch alternierend als Landesbischof das freie Verleihungsrecht[1]). Die Besetzungsweise einzelner Pfründen durch das Wahlrecht der Gemeinden ist hier nicht weiter zu erörtern[2]).

Eine grosse Anzahl von Patronaten lag in den drei reichsritterlichen Kreisen (Ortenau-Kraichgau-Odenwald). Diese Reichsritter hatten meist dingliche Patronatrechte, die sie auch bis heute behalten haben[3])[4]).

Eine Anzahl neuer Patronate trat ins Leben anlässlich der Veränderungen von 1803; der Fürst zu Leiningen wurde nämlich — kraft seiner Landeshoheit — Patronatherr aller Pfründen seines Landes, die nicht schon vorher einem privaten Patronate unterstanden; er führte ein ganzes, selbständiges

---

[1]) So Spohn, l. c. B. I. S. 74 (5). Vierordt, Geschichte der ev. Kirche in dem Grossh. Baden, spricht B. II. S. 504 von 88 Patronatspfarreien unter Hinweis auf den Verzicht einiger Patrone im Jahre 1849; nach Martini, Geschichte der Pfarrbesoldungen in der Diözese Müllheim S. 3, waren ausser den Markgrafen noch Kollatoren:

a) Das Domkapitel Basel bei Auggen, Rilzburg, Gallenweiler, St. Blasien bei Oberreggenen, Hügelheim, Gallenweiler.

b) Der Thumbpropst von Bodmann bei Buggingen, St. Trudpert bei Laufen, St. Peter bei Betberg.

c) Die Johanniter von Heitersheim bei Britzingen.

d) Der Deutsche Orden in Beuggen bei Hertingen.

In den statistischen Angaben über den Pfarrsatz ist jedoch die Aufgabe oder Aufhebung dieser Befugnisse nicht angegeben. Als sicher kann auch ohne die Akten, — die uns nicht zur Verfügung standen, — hingestellt werden, dass obige Rechte infolge der Säkularisation von der Landesherrschaft in Anspruch genommen wurden.

[2]) Cf. Vierordt, l. c. I. S. 329, 494.

[3]) Vgl. dazu die Statistik in Beilage 1, S. 307 ff., wo die Pfründen nach ihrer ehemaligen politischen und ihrer heutigen kirchlichen Zugehörigkeit angeführt sind.

[4]) Dasselbe gilt von den Patronaten in der Grafschaft Wertheim: s. S. 308 in der Beilage 1.

Kirchenregiment ein, welches in seinem Namen auch die Pfründen zu besetzen hatte.

Dieses fürstliche Regiment hatte jedoch nur eine sehr kurze Lebensfrist; bereits im Jahre 1806 wurde der Fürst mediatisiert; seit dieser Zeit ist der Grossherzog von Baden Landesherr.

Die Zentralisierung der Staatsgewalt musste notwendig auch eine entsprechende Zentralisierung der Kirchengewalt nach sich ziehen. Doch wurden die einmal begründeten Patronate der Leiningenschen Standesherrschaft nicht mehr entzogen.

Karl Friedrich, der erste Grossherzog, war energisch genug, die kirchliche Zentralisierung durchzuführen und in der Patronatsfrage für das ganze Land einheitliche Bestimmungen zu erlassen [1].

Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Karl Friedrich und seine Nachfolger die staatlichen Verordnungen über das Patronatrecht stets für beide Konfessionen gemeinsam gegeben haben; eine schärfere Trennung wurde erst durch den Kirchenkonflikt und die nachfolgenden Vereinbarungen zwischen Freiburg und Karlsruhe sowie durch die kirchenpolitischen Gesetze vom 9. Oktober 1860 geschaffen, welche übrigens auch der protestantischen Kirche die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten brachte.

Infolge dieser gemeinsamen Regelung der Patronate beider Konfessionen durch das badische Gesetzes- (resp. bis 1860 Verordnungs-)recht hätte sich eigentlich eine getrennte Darstellung auch für uns erübrigt; anderseits liess gerade die Hervorhebung der Gegensätze, die zum Konflikte führen mussten, eine solche als berechtigt erscheinen.

Der Patronat hat jedoch, wie bereits erwähnt in der seit

---

[1] Diese Vereinigung von Staats- und Kirchengewalt in einer Hand ist stets im Auge zu behalten; in ihr haben wir den Grund für die friedliche Entwicklung des Patronatrechtes in der evangelischen Kirche zu sehen.

1821 vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche Badens[1]) keine so grosse Bedeutung wie in der katholischen Kirche; heute haben die Protestanten etwas über 400 Pfarreien, und davon sind bloss 80 dem Patronate unterstellt.

Bis zum Jahre 1860 wurden die ständigen Kirchenbeamten von dem Regenten ernannt, der als Landesbischof der ordinarius collator für alle Pfründen ist; bei ihm hatten demnach die Präsentierten durch den Oberkirchenrat die Bestätigung nachzusuchen, die er durch das Ministerium des Innern erteilen liess.

Die Proklamation des Grossherzogs Friedrich vom 7. April 1860 sicherte auch der protestantischen Kirche eine freiere Stellung zu; sie sollte von jetzt an selbst „kirchenobrigkeitlich" ihre Aemter verleihen dürfen.

Der 5. September 1861 brachte der vereinigten Kirche eine neue Verfassung, welche die Pfarrwahl durch die Gemeinde einführte[2]).

---

[1]) Hier gelten also dieselben Verordnungen wie für die kath. Kirche; s. § 9—11.

[2]) Ueber die Art der Ausübung vgl. § 95 der K.V. vom 5. September 1861, welcher lautet:

Die Besetzung erledigter Pfarreien mit Ausnahme der Patronatsdienste, hinsichtlich welcher die bisherige Einrichtung bis auf die Verständigung mit den Patronatsherren beibehalten wird, geschieht in folgender Weise:

Die Bewerbung erfolgt beim Oberkirchenrate.

Dieser wählt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde, der Interessen der Landeskirche und der Ansprüche der Bewerber von diesen drei aus. Nachdem diese mit Genehmigung des Grossherzogs der Gemeinde genannt sind und dieselbe die erforderlichen Erhebungen gemacht hat, wird einer von der Kirchengemeindeversammlung gewählt. Der Gewählte wird dem Grossherzog präsentiert und von ihm zum Pfarrer ernannt.

Um sich über die zur Auswahl bezeichneten Bewerber Aufschlüsse zu verschaffen, kann die Kirchengemeindeversammlung aus ihrer Mitte eine Deputation ernennen, welche die Bewerber an ihrem Wohnorte in Predigten und Katechisationen hört und Erkundigungen einzieht.

Doch blieb dieses Gemeindewahlrecht gemäss § 8 des staatlichen Gesetzes vom 9. Oktober 1860 durch anderweitige, auf öffentlichen[1]) oder privatrechtlichen Titeln[2]) ruhende Befugnisse eingeschränkt.

Als ausserordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates haben die Mitglieder des Synodalausschusses nach § 89 Nr. 1 der K.V. als solche Anteil an allen Beratungen und Entschliessungen desselben über Besetzung von Pfarreien und von Stellen im Oberkirchenrate, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten und des Prälaten.

§ 96 der K.V. bestimmt:

Sind nicht mehr als drei Bewerber aufgetreten, so werden dieselben sämtlich der Gemeinde zur Wahl genannt; der Gewählte wird vom Grossherzog präsentiert. Wird derselbe vom Grossherzog nicht ernannt, so wird die Stelle aufs neue zur Bewerbung ausgeschrieben und eine neue Wahl vorgenommen. Bleibt auch diese erfolglos, so kann die Stelle ohne Wahl vom Grossherzog besetzt werden.

§ 97. Zur Wahl des Pfarrers ist die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigten erforderlich.

Wird diese nicht erreicht, so wird die Pfarrei auf die Dauer eines Jahres verwaltet und nach Ablauf dieser Zeit eine nochmalige Wahl vorgenommen. Bleibt auch diese erfolglos, so wird die Stelle vom Grossherzog unmittelbar besetzt.

§ 98. Die Wahl wird durch den vom Oberkirchenrat bestellten Wahlkommissär unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Diözesanausschusses geleitet; die weiteren Bestimmungen über das Verfahren bei der Besetzung der Pfarreien und bei der Wahl werden durch besondere Vorschrift des Oberkirchenrats festgestellt.

(Diese Verordnung erfolgte unterm 20. Februar 1862, cf. Spohn, l. c. II. B. S. 307 ff. und erhielt eine Abänderung des § 10 durch V.O. des Oberkirchenrats vom 7. September 1897; cf. Gesetz und V.O.Bl. der ver. ev.-prot. K. 1897, Nr. IX, S. 206.)

§ 99. Jedem, der als Bewerber aufgetreten, ist es verboten, Probepredigten zu halten oder bei den Wählern um Stimmen zu werben, bei Strafe der Nichtigkeit seiner Wahl.

Spohn, KR. der ver. ev.-prot. Kirche Badens B. I, S. 224 ff. Den Text der K.V. s. auch bei Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze S. 476 ff. und Walter, Fontes S. 411 ff., sowie in neuester Separatausgabe Reiff, Karlsruhe 1900. Vgl. auch Spohn, Staatskirchenrecht S. 18.

[1]) Oeffentliche Titel stehen in der ev. Kirche besonders noch dem Grossherzog zur Verfügung, der die Militärgeistlichen und die (staat-

Die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 stellte eine Neuregelung des Patronatrechtes in Aussicht, welche freilich bis heute noch nicht erfolgt ist; einstweilen gilt daher nach § 95 dieser Verfassung noch das alte Kirchenlehenherrlichkeitsedikt von 1808, soweit es nicht durch die prinzipielle Umgestaltung in der Stellung der Kirchen modifiziert wurde[1]).

Die Patronatsherren dürfen aber ihre Pfründen nicht nach Willkür vergeben, vielmehr sind sie an die allgemeinen staatlichen und kirchlichen Vorschriften über die Besetzung von Pfründen gebunden.

Diese Vorschriften beziehen sich besonders auf die Form der Besetzung und auf die Eigenschaften der Präsentierten.

Die Vorbildung und Erziehung der Kandidaten hängt in der protestantischen Kirche in keiner Weise mit dem Patronatrecht zusammen wie ehemals in der katholischen Kirche, weil der Landesherr hier auch schon vor dem Jahre 1860 in seiner Eigenschaft als Landesbischof entsprechende Verordnungen erlassen konnte.

Die Inhaber der Patronate in der evangelischen Kirche sind durchweg Standes- oder Grundherren; die äusseren Schicksale ihrer Patronatrechte sind aus der Geschichte des standesherrlichen Patronates in der katholischen Kirche schon bekannt[2]).

Die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte (jura circa sacra), wozu auch die Genehmigung oder Zurückweisung der

---

lichen) Anstaltsgeistlichen ernennt, cf. K.V. § 104 u. 96, 97; ausserdem hat er das Recht, alle Jahre sechs Pfarreien auf fünf Jahre zu besetzen. Cf. Spohn, KR. der ver. ev.-prot. K. B. I, S. 227; cf. Friedberg, V.R. I, S. 439.

[2]) Solche privatrechtliche Titel sind hauptsächlich die Patronatrechte.

[1]) Diese Modifikationen sind nur sehr unbedeutender Natur, wenn man von der prinzipiellen Auffassung des K.L.E. von 1808 absieht, welche freilich mit der veränderten Stellung der Kirchen eine andere geworden ist.

[2]) Vgl. § 9 B., S. 178 ff.

Präsentationen gehört, war im Laufe unserer Periode verschiedenen staatlichen Organen übertragen[1]). Seit der Verordnung vom 20. April 1881 ist das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts dazu berufen[2]).

Von besonderer Bedeutung für die Patrone wurden noch die neuen Klassifikationsgesetze (vom 26. August 1867; 25. August 1876; 5. April 1886), weil sie sich denselben fügen mussten, wenn sie ihre eigenen Pfründen an der durch die Zeitverhältnisse gebotenen Aufbesserung wollten teilnehmen lassen[3]).

In neuester Zeit haben sich auch einige Synoden mit der Patronatfrage beschäftigt. Besonders das Präsentationsrecht wollten die Synoden Neckargemünd und Oberheidelberg im Jahre 1898 im Interesse der Kirche geändert wissen. Alle Bewerber sollten sich beim Oberkirchenrat melden, welcher sechs Kompetenten auf Grund des § 96 der königlichen Verordnung auswählen und dem Patron zur Präsentation mitteilen sollte. Eine Mitwirkung wollte man der Gemeinde dadurch zugestehen, dass sie zwei Kandidaten streichen durfte, oder dass jede Präsentation ihren Konsens haben musste.

Eine entsprechende Verordnung erging bisher nicht[4]).

---

[1]) Zuerst war es der Oberkirchenrat (vgl. K.L.E. § 8); von 1809 bis 26. November 1812 wurde derselbe zu einem ev. Departement; 1812 bis 1843 hiess er ev. Kirchensektion und bildete eine Abteilung des Ministeriums des Innern, dem er am 5. Januar 1843 als Zentralmittelbehörde unter dem alten Namen evangel. Oberk. untergeordnet wurde, bis eine L.V.O. v. 25. Oktober 1853 ihn wenigstens in seiner Eigenschaft als Kirchenregimentsbehörde direkt dem Grossherzog unterstellte. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860, sowie eine L.V.O. vom 28. Dezember 1860, und die Kirchenverfassung vom 5. September 1861 brachten ihm eine rein kirchliche Stellung, vgl. K.V. § 108—114. Spohn, a. a. O. I. S. 35 f., 69 f., 71, 230 f., während die Wahrnehmung der staatlichen Rechte, insbesondere auch bei der Pfründenbesetzung zunächst dem Ministerium des Innern übertragen wurde. Cf. S. 210[3].

[2]) Cf. oben S. 210 A. 3.

[3]) Cf. S. 264, 1 und das dort zitierte Urteil des bad. Oberhofgerichts.

[4]) Cf. V.O.Bl. von 1899, S. 47.

Doch ist eine Bewegung im Gange, welche die Beseitigung der evangelischen Patronate durch die nächste Generalsynode anstrebt[1]).

II. Teil.

Systematische Darstellung des badischen Patronatrechtes.

1. Kapitel.

Die Voraussetzungen und Arten des Patronatrechtes.

§ 18.

Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen[2]).

1. Rechtsfähige Subjekte[3]).

Im alten Reiche fanden sich in unserem Rechtsgebiete unter den Patronatherren Vertreter aller Berufs- und Standesklassen; es waren weltliche und geistliche Herren; fürstliche, adelige und bürgerliche Personen; es waren Einzelpersonen, Korporationen und fromme Stiftungen; es waren Vertreter beider Konfessionen; der Erzbischof von Mainz und der Kurfürst von der Pfalz hatten Geistliche auf protestantische Kirchen

---

1) Cf. Korrespondenzblatt der landeskirchlichen Vereinigung, 1902, Nr. 3—4, S. 24 f.

2) Die Abhandlungen über den Begriff und die Natur des Patronatrechts sind hier als bekannt vorausgesetzt; vgl. Hinschius, System des K.R. III. S. 6 ff., § 136; dasselbe gilt jetzt auch für Baden; bezüglich des früheren Zustandes s. § 7.

3) Eine getrennte Darstellung für beide Konfessionen wird bloss da gegeben, wo die resp. Normen auseinandergehen.

zu präsentieren, und manchen evangelischen Reichsständen stand ein gleiches Recht für katholische Benefizien zu.

Bedenkt man, dass unser heutiges Badenerland damals für die geistliche Verwaltung auf sechs Diözesen verteilt war, so kann man sich ein Bild machen von den verschiedenartigen Einflüssen, die sich bei der Besetzung geistlicher Aemter geltend machten; hält man nun noch dagegen die ganze Zeitströmung, welche — jeder Zersplitterung abhold — alles einheitlich zu organisieren trachtete, so hat man den Schlüssel zum Verständnis für das Vorgehen des ersten Grossherzogs Karl Friedrich, der den Einfluss der Geistlichen auf das Volk wohl würdigte und darum stets danach trachtete, bei den Besetzungen geistlicher Aemter das Interesse des Staates möglichst zu wahren, ein Ziel, das er nicht besser erreichen konnte, als wenn er alle Patronate in seiner Hand vereinigte.

Diesem Grundsatz blieb er während seiner ganzen Regierung treu; seit dem Anfall der katholischen Lande der Markgrafen von Baden-Baden (1771) nahm Karl Friedrich bei jeder Errichtung einer Pfarrei das Patronatrecht für sich in Anspruch und zwar auf Grund seiner Landeshoheit; nach der Säkularisation von 1803 zog er die Patronatrechte der aufgehobenen Klöster und Stifter an sich[1]; bezüglich jener Benefizien, welche ehemals dem österreichischen Fürstenhaus und dem allgemeinen Religionsfonds unterstanden hatten, traf er mit dem Bischof von Konstanz (Karl v. Dalberg) 1804 ein Uebereinkommen[2], welches auch diese Pfründen seinem Patronate unterstellte. Dieser Vertrag wurde jedoch vom badischen Staatsministerium bald wieder aufgehoben, da man es vorzog, das Besetzungsrecht des Staates allgemein aus seiner Souveränität abzuleiten. Das I. Konstitutionsed. von 1807 erhob den landesherrlichen Patronat zum Prinzip[3] und liess den Patronen ihre Sonderrechte nur in so weit, als es sich mit den staat-

---

[1]) Vgl. die Organisationsedikte von 1803.

[2]) Cf. Maas, a. a. O. S. 294.

[3]) Ueber Inhalt und Umfang dieses Staatspatronates s. § 7, S. 165 ff.

lichen Grundsätzen über das öffentliche Recht der Privaten vereinbaren liess.

Eine Verordnung vom 14. Mai 1813 räumte alle Patronate hinweg. Die deutsche Bundesakte von 1815 trat jedoch im Art. XIV für die Rechte der Standesherren ein, und so erhielten sie noch im Dezember desselben Jahres ihre Patronate zurück. Ebenso brachten im Jahre 1819 die Frankfurter Konferenzen den Grundherren ihre alten Rechte wieder.

Dieser Rechtszustand hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten; allerdings hatten die Stürme der Revolution im Jahre 1848/49 für eine kurze Zeit alle Sonderrechte zerstört; aber die friedlichen Verhandlungen der folgenden Jahre haben wieder den Zustand des Jahres 1848 zur Grundlage genommen und private Patrone anerkannt, soweit ein kanonischer Titel noch nachgewiesen werden konnte.

Juristische Personen haben seit der ministeriellen Verfügung vom 3. Juni 1813 keine Patronatrechte mehr; eine Ausnahme hiervon bildet bloss die Universität Freiburg, welche noch einen letzten Rest ihrer ehemaligen Rechte — als ein Andenken an ihre geistliche Vergangenheit — im August 1819 zurückerhalten hat[1]).

Als eine notwendige Eigenschaft der Patrone wird von manchen Autoren die Zugehörigkeit zu der entsprechenden Konfession gefordert; allein wie überhaupt in Deutschland, so hat sich auch in den Gebieten des heutigen Badenerlandes im Anschluss an Art. V, § 31 des I.P.O. ein Gewohnheitsrecht Geltung verschafft, welches für Katholiken und Protestanten in Deutschland eine Ausnahme bezüglich der obigen Forderung macht; dagegen ist das christliche Bekenntnis die unerlässliche Voraussetzung zum Erwerb eines jeden Patronates; ebenso ist der Besitz der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte verlangt.

---

[1]) Cf. Stutz, Münster zu Freiburg S. 29.

Auf das Alter[1]), den Beruf oder das Geschlecht[2]) kommt es nach den staatlichen Bestimmungen nicht an; auch die eheliche Geburt ist weder im kanonischen noch im staatlichen Rechte verlangt.

Die Mehrzahl aller Patronate sind landesfürstlich; seit dem Gesetz vom 9. Oktober 1860 und den Verordnungen des Jahres 1861 sind jedoch diese Patronatrechte nicht mehr als Ausfluss der Landeshoheit zu betrachten, — wie Hansult irrtümlich annimmt[3]) —, sondern sie stellen sich seitdem dar als ein jus personale patronatus des jeweiligen Inhabers der Krone.

Bürgerliche Personen könnten wohl heute auch Patronate erwerben — durch fundatio oder dotatio; aber wenn reiche Personen eine Pfründe dotieren, so geschieht es in der Regel ex devotione, und darum haben sie rechtlich ihnen zustehende Befugnisse bis jetzt gar nicht in Anspruch genommen.

2. Geeignete Objekte.

Nach dem gemeinen Kirchenrecht könnte jedes niedere kirchliche Amt dem Patronate unterstehen; durch die Annahme der Bullen Provida solersque von 1821 und Ad dominici gregis custodiam von 1827 sind jedoch faktisch ausgeschlossen die Kanonikate und Dompräbenden, deren Besetzungsweise durch die Bullen geregelt ist, und die Dompfarrei, welche dem erzbischöflichen Kapitel, sowie die Pfarrei zu St. Peter, welche dem Priesterseminar inkorporiert ist.

---

[1]) Für den minderjährigen Karl Emich, Fürsten zu Leiningen wurden die Patronatrechte durch seine Mutter Maria Luise Viktoria, Herzogin von Kent, als Vormünderin ausgeübt. S. die Akten der Pfarrei Neckarelz von 1820 im erzb. Archiv.

[2]) In neuerer Zeit haben mehrfach Frauen Patronatrechte ausgeübt, z. B. die Freifrau von Wittenbach für Merzhausen.

[3]) Das Patronatrecht in der ev.-luth. Kirche im Grossh. Hessen, S. 51 (36).

3. Rechtskräftige Titel.

Hier handelt es sich zunächst nur um die ursprünglichen Erwerbstitel.

Seit dem Jahre 1860 haben wir im grossen und ganzen die kanonischen Rechtstitel, wenn wir absehen von einer kleineren Anzahl von Pfründen, welche dem Landesherrn infolge eines Kompromisses zum Ternavorschlag überlassen sind[1]).

Im alten Reiche galten die kanonischen Erwerbsgründe; seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nahmen die Regenten den öffentlichrechtlichen Titel der Landeshoheit in Anspruch, welcher von 1803—59 resp. 1860 fast allein noch massgebend war.

Beim Abschlusse der Konvention kam vor allem das päpstliche Indult in Betracht[2]), weil man in Rom prinzipiell den Standpunkt vertrat, dass persönliche Patronate bloss durch Katholiken ausgeübt werden könnten, und dass solche Patronate erlöschen, wenn sie auf einen Träger oder Bekenner einer anderen Konfession übergehen sollten[3]); aus Dankbarkeit für die freundschaftlichen Gesinnungen des Grossherzogs hat also Papst Pius IX. nach seiner eigenen Aussage dem Landesherrn eine Reihe von Patronaten ex privilegio verliehen, zu denen ihm nach kirchlicher Auffassung kein Rechtsanspruch zustand.

Das Konkordat ist freilich gefallen und damit auch die Vereinbarung über das Patronatrecht; die Neuregelung sollte ganz nach kanonischen Prinzipien erfolgen. Jedoch Hermann von Vicari ging in seinen Zugeständnissen beim Abschluss der Konvention weiter, als er nach dem strengen Recht hätte

---

[1]) Vgl. § 15 (3), S. 212 ff.

[2]) Das wurde und wird allerdings bis heute von den Vertretern des staatlichen Standpunktes bestritten, s. Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden, S. 11 ff.

[3]) Das ist die Auffassung des Kardinals Consalvi in der Esposizione dei sentimenti della sua Santità n. 16; ebenso will Pius IX. seine Zugeständnisse als „indulgentiae" aufgefasst wissen. Vgl. das Schreiben Pius IX. an H. von Vicari vom 25. Juni 1860. Bei Maas, l. c. S. 389 (1).

gehen dürfen. Allerdings haben seine Konzessionen niemals die ausdrückliche Approbation des hl. Stuhles gefunden; auf eine Bitte des Erzbischofs um die Ratifikation seiner Vereinbarung mit der grossherzoglichen Regierung erfolgte nämlich keine Antwort von Rom. Aber eben damit sind jene Abmachungen auf indirektem Wege rechtskräftig geworden. Es trat eine Praxis ein, ein modus vivendi, der das allgemeine Kirchenrecht suspendierte, welchen der Papst aber duldete oder wenigstens absichtlich ignorierte[1]).

Für die evangelische Kirche ist zweifellos auch das Privileg des Landesherrn als rechtskräftiger Titel anzuerkennen.

§ 19.

Die Arten des Patronatrechtes.

Gerade bezüglich der einzelnen Arten des Patronatrechtes hat sich im Laufe des verflossenen Jahrhunderts der grösste Umschwung vollzogen; von der buntesten Mannigfaltigkeit sind wir übergegangen zur grössten Einförmigkeit; es gibt heute in Baden nur noch dingliche und persönliche, singuläre und Kompatronate; von den zahlreichen Arten der geistlichen Patronate aus der alten Aera ist schon längst nichts mehr vorhanden; indem man sich auf den Reichsdeputationshauptschluss stützte, hat man alle diese Rechte im Interesse des Staates begraben.

Vor allem wurden die Inkorporationen aufgehoben und die damit zusammenhängenden Ernennungs- und Vorschlagsrechte dem Staate zugesprochen.

Beispiele von Inkorporationen haben wir nur noch wenige.

Die Kathedralkirche zu Freiburg ist seit der Gründung des Erzbistums dem Domkapitel inkorporiert, welches deshalb

---

[1]) Hier liegt also ein Fall vor, wo eine ecclesiae disciplina vigens sich bildete, weil der Papst dieselbe temporum ratione habita patiebatur, tolerabat, haud impediebat, oder wenigstens non videbat.

der ständige parochus habitualis ist und darum bis vor kurzem aus seinem gremium den parochus actualis ernannt hat[1]).

Die Pfarrkirche von St. Peter ist dem Priesterseminare inkorporiert; hier ernennt der Erzbischof den Regens des Seminars, welcher zugleich Pfarrrektor der Kirche ist.

Andere Inkorporationen kleinerer Benefizien haben nur die materielle Besserstellung der Pfarrkirche zum Zweck und kommen deshalb hier nicht weiter zur Sprache.

Der grossen Mehrzahl nach sind unsere heutigen Patronatrechte persönlicher Natur; einzelne dingliche Patronate lassen sich nachweisen; im allgemeinen ist aber der Nachweis schwer zu erbringen, weil die Quellen oft ganz versagen oder an Klarheit viel zu wünschen übrig lassen.

2. Kapitel.

Inhaber und Inhalt der Patronatrechte.

A) Inhaber.

1. Der katholischen Patronate.

§ 20.

Die Patronatrechte des Landesherrn.

a) Volle Patronatrechte.

Bis zum Jahre 1859 vereinigte der Landesherr staatsrechtlich alle Patronate in seiner Hand oder besser gesagt, er war der collator ordinarius aller Pfründen, soweit nicht einzelne Standes- oder Grundherren gewisse Sonderrechte geltend machen konnten.

Der Umschwung, der infolge der Bewegung des Jahres 1848

---

[1]) Bis 8. Februar 1894 war der älteste Domherr de jure und der jüngste de facto Pfarrer. Seit dem 8. Februar 1894 wird ein besonderer Münsterpfarrer bestellt, der nicht mehr zum Kapitel gehört. Cf. Stutz, Münster zu Freiburg S. 30.

und des Kirchenstreites stattfand, ist oben[1]) dargestellt worden. Wie erinnerlich, gestand bei den Konventionsverhandlungen der Papst[2]) der Regierung 403 Patronate zu, — wie er sagte, ex summa indulgentia[3]). Für den Erzbischof blieben dagegen 209 Pfründen frei, während 229 Benefizien im privaten Patronate sich befanden.

Bei der Pfründenausscheidung anlässlich der Vereinbarungen zwischen Freiburg und Karlsruhe vom 13. März 1861 erhielt der Landesherr 304 Pfründen zu vollem und unbeschränktem Patronatrechte[4])[5]).

b) Beschränkte Patronatrechte.

Die Verhandlungen des Jahres 1861 wurden nach Massgabe des kanonischen Rechtes geführt; die Regierung nahm jedoch auch Rechtstitel für sich in Anspruch, welche das kanonische Recht nicht kannte, und welche darum der Erzbischof nicht anerkennen konnte; ausserdem war der frühere Besitzstand der Pfarreien infolge der vielen unklaren Ausdrücke in den Pfarrakten öfters zweifelhaft, und infolge davon liess sich eine volle Verständigung nicht herbeiführen.

132 Pfründen blieben schliesslich übrig, auf welche jede Partei rechtliche Ansprüche geltend machte.

Um endlich den Frieden herbeizuführen, einigten sich die beiderseitigen Kommissäre auf ein neues Verfahren.

Der Landesherr wurde wenigstens faktisch als Patron anerkannt[6]), aber sein Vorschlagsrecht ist beschränkt; der Erz-

---

[1]) S. 192 ff.

[2]) S. 206 ff.

[3]) Vgl. Maas, l. c. S. 458 (1).

[4]) Der Erzbischof erhielt 163 Pfründen zur freien Kollatur.

[5]) Diese Pfründen sind einzeln angeführt bei Heiner, Die kirchlichen Erlasse, 2. Aufl., Freiburg 1898, S. 40—43. Die neueste Statistik s. Beilage I, S. 295 ff.

[6]) In den Verhandlungen wird er zwar nicht „Patron“ genannt, aber „sachlich“ haben wir hier eben doch ein beschränktes Patronatrecht vor uns.

bischof schlägt aus den Bewerbern jeweils drei Namen vor, und der Landesherr ist rechtlich gebunden, einen von diesen drei Kandidaten zum künftigen Pfarrer zu präsentieren[1]).

§ 21.

Die Patronatrechte der Standes- und Grundherren[2]).

Als die badische Regierung bei den Verhandlungen der Jahre 1859/60 vor der Aufgabe des landesherrlichen Patronates stand und die Unmöglichkeit einsah, die infolge des Verzichts der Häuser Fürstenberg und Leiningen für sie aus dem Titel der Landesherrlichkeit entstandenen Patronatrechte[3]) zu behaupten, betrieb sie, um nicht die Zahl der Pfründen freier Kollatur noch zu vermehren, und weil ja auch der keineswegs freiwillige Verzicht seiner Zeit nicht zu Gunsten der Kirchen, sondern des Staates erfolgt war, die Wiederherstellung dieser standesherrlichen Patronate[4]). Ein Gesetz vom 29. Oktober 1860 hob das entsprechende Gesetz vom 24. Februar 1849 für Fürstenberg und Leiningen auf[5]).

1. Bereits am 29. Oktober 1859 erklärte das badische Ministerium der fürstenbergischen Domänenkanzlei, es werde vom Staate kein Anspruch auf die früheren Patronate des Fürsten erhoben; es stehe daher einer privaten Vereinbarung nichts im Wege.

Alsbald trat nun der Fürst in Verhandlungen mit dem Erzbischof, und schon am 24. April 1860 hatten sich die beiderseitigen Kommissäre geeinigt; der Fürst behielt seine alten Patronate; nur die 1809 (11. Februar) eingetauschten bean-

---

[1]) Die Namen dieser Benefizien (Ternapfründen) sind ebenfalls einzeln angegeben bei Heiner, l. c. S. 46—48. In unserer Statistik Beil. I, S. 295 ff. sind diese Pfründen durch * erkennbar gemacht.

[2]) Vgl. § 2. II, S. 141 ff. und § 9 (B), S. 178 ff.

[3]) Oben S. 192 ff.

[4]) Spohn, Bad. Staatskirchenrecht S. 17, Nr. 3.

[5]) S. Heiner, Gesetze etc. Freiburg 1890, S. 91 f.

spruchte der Erzbischof als zur freien Kollatur gehörig[1]). Der Fürst gab seine Zustimmung, verlangte aber von der badischen Regierung eine entsprechende Schadloshaltung, welche ihm auch durch die Vereinbarung vom 3. Mai 1861 zugesichert wurde[2]).

2. Der Fürst von Leiningen hatte bekanntlich im Jahre 1803 alle Patronate auf Grund seiner Landeshoheit in Anspruch genommen; bei den Verhandlungen, die am 23. Juli 1863 zu einer Verständigung führten, wurde ganz nach den kanonischen Grundsätzen verfahren; darum wurden 35 Pfründen freier Kollatur und die übrigen 20 Benefizien der Ternapräsentation des Fürsten unterstellt[3]).

3. Die Fürsten von Löwenstein schlossen am 26. Juni 1863 ihre Verträge mit dem erzbischöflichen Kommissär.

Der Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg erhielt fünf Pfründen ganz und eine im vierten und eine in drei Besetzungsfällen zur Ternapräsentation zugewiesen[4]).

4. Der Graf von Langenstein-Douglas erhielt in dem Vertrage vom 11. September 1862 zehn Pfründen zur Ternapräsentation.

5. Die freiherrliche Familie von Bodmann erhielt in dem Vertrage vom 18. Mai 1867 zwei Pfründen zur freien Präsentation und drei zum Ternavorschlag[5]).

6. Der Graf zu Leiningen-Neudenau behielt den Patronat zur Pfarrei Herbolzheim, während das Frühmessbenefizium daselbst freier Kollatur wurde[6]).

---

[1]) 15 Patronatrechte hatte der Fürst gegen 14 andere umgetauscht; davon wurde nur noch eines anerkannt; daher erhielt der Fürst 13 seiner umgetauschten Patronate zurück.

[2]) So hat der Fürst von Fürstenberg bis heute noch 85 und 13 Patronate, welche aufgezählt sind bei Heiner, Erlasse etc. S. 38/39 und S. 45. Cf. Statistik, Beilage I, S. 297 ff.

[3]) Die Statistik dieser Pfründen findet sich bei Heiner, Erlasse etc. S. 49—50, cf. Beilage I, S. 295 ff.

[4]) Cf. Heiner, Erlasse etc. S. 50—51 und Beilage I, S. 296, 303 f.

[5]) Vgl. Heiner, Erlasse S. 48 u. 49 und die Beilage I, S. 303.

[6]) Vertrag vom 20. Mai 1880.

7. Die badische Standesherrschaft hatte ihre Patronatrechte erst durch die Säkularisation erhalten — als Erbin der Güter der Klöster Salem und Petershausen; da durch den Vertrag vom 10. Juni 1880 der markgräflich badischen Standesherrschaft acht Pfründen zur Besetzung überlassen wurden, so kann es sich hier wohl nur um dingliche Patronate handeln[1]).

8. Bezüglich der übrigen privaten Patronate, die im alten Reiche schon bestanden, waren keine neuen Verhandlungen notwendig, weil ihre Berechtigung niemals von der kirchlichen Behörde in Zweifel gezogen worden war[2]).

2. Inhaber der evangelischen Patronatrechte.

§ 22.

Statistik der einzelnen Pfründen nach ihrer ehemaligen politischen und ihrer heutigen kirchlichen Zugehörigkeit[3]).

Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche in Baden hat im ganzen 403 Kirchspiele; darunter sind einige binierte Pfarreien[4])[5]); 323 Pfründen unterstehen der ordentlichen Besetzungsweise; bis zum 9. Oktober 1860 hatte darum der Staatsregent — als solcher — alle diese ständigen Kirchenämter zu besetzen.

Auch nach Einführung der neuen Kirchenverfassung und der Pfarrwahl blieb das Patronatrecht bestehen. Da die in Aussicht gestellte Neuregelung bis heute noch nicht erfolgt ist, gilt einstweilen nach den Bestimmungen der Kirchen-

---

1) S. Heiner, Erlasse S. 52 f. und Beilage I, S. 300 f.

2) Vgl. hierzu § 2, S. 141 ff.

3) Die neueste Statistik s. Beilage I, S. 307 ff.

4) Diese werden gleichsam excurrendo von einer grösseren Pfarrei aus versehen.

5) Nach der neuesten Statistik von 1903 (herausgegeben von F. Meerwarth) besitzt die ver. ev.-prot. Kirche Badens: 403 Pfarreien, 35 Vikariate und 19 Pastorationsstellen.

verfassung § 95 und 100 bezüglich der Besetzungsweise der Patronatspfründen, — es sind deren 80 an der Zahl, — und der Einkommensverhältnisse noch das Kirchenlehenherrlichkeitsed. von 1808, soweit es nicht mit den nachfolgenden Gesetzen über die prinzipielle Stellung der Kirchen zum Staate in Widerspruch steht[1]).

Was wir bisher über die Voraussetzungen des Patronates gesagt haben, gilt auch für die evangelische Kirche.

Unter den rechtskräftigen Titeln ist für die evangelische Kirche noch hinzuzufügen — die landesherrliche Verleihung; nach evangelischem Kirchenrecht soll der Landesherr zwar eine solche Befugnis nicht besitzen[2]), tatsächlich haben aber die einzelnen Landesherren wenigstens der Form nach ein solches Recht der Verleihung ausgeübt, als sie auf Anregung der deutschen Bundesakte (Art. 14) den Standesherren jene Patronate zurückgaben, die sie früher nur auf Grund ihrer Landeshoheit besessen hatten.

B) Inhalt des Patronates.

1. Rechte bezüglich der Verleihung.

§ 23.
Das Präsentationsrecht.

I. Allgemein Gültiges.

1. Die Voraussetzungen der Präsentation.

Das vorzüglichste Recht des Patrons ist die Präsentation des Geistlichen, welchem der Bischof bezw. der Landesherr als Inhaber des evangelischen Kirchenregiments dann die kanonische Institution erteilen muss, wenn nicht in seiner

---

[1]) Cf. oben S. 223.

[2]) Vgl. Hansult, l. c. S. 93 f.

Person ein kirchenrechtlich begründetes Hindernis für die Bekleidung des betreffenden Amtes im Wege steht.

Nach dem kanonischen Recht war für die Präsentation keine besondere Form vorgeschrieben; die staatskirchlichen Verordnungen dagegen regelten sie bis in alle Einzelheiten. Selbst die Qualität des Papieres, das zum Präsentationsschreiben verwendet werden musste, wurde gesetzlich bestimmt.

Zunächst könnte es nun auffallen, dass über die Voraussetzungen der Präsentation Bestimmungen getroffen sind; man darf jedoch nicht vergessen, dass in früheren Zeiten eine Vakatur — und das ist ja die wichtigste Voraussetzung einer Neubesetzung — sehr oft auch auf unrechtmässige Weise herbeigeführt wurde.

Darum spricht der Gesetzgeber ausdrücklich von der rechtlichen oder rechtmässigen Erledigung im Gegensatz zu der bloss faktischen Vakatur, wobei der Pfründniesser durch irgendwelche — ungerechte — Mittel genötigt oder doch beeinflusst wird, auf seine Stelle zu verzichten. Dieser Verzicht kann gewaltsam herbeigeführt werden durch den Patron oder aber von seiten Dritter durch Bestechung, wenn es sich darum handelt, einen Günstling in Amt und Würde zu bringen[1]).

Um diesem unwürdigen Treiben zu steuern, sind alle Anwartschaften auf einen bestimmten oder auf den ersten freiwerdenden Dienst gänzlich untersagt. Diesbezügliche Zusagen schaffen keine Rechtsverbindlichkeit; sie können aber für die Kirchenbehörde einen Grund abgeben, einen so ernannten Kandidaten ohne weiteres zurückzuweisen[2]).

Damit jedoch die Verdienste einzelner Geistlichen anerkannt werden können, sind unbestimmte Anwartschaften zulässig; sie müssen aber schriftlich ausgefertigt sein und sich auf einen der nächsten drei Erledigungsfälle beziehen; rechts-

---

[1]) K.L.E. § 1.
[2]) K.L.E. § 3.

verbindlich sind sie übrigens bloss für den Geber, — nicht auch für dessen Erben oder Rechtsnachfolger[1]).

Tritt während eines Rechtsstreits um den Patronat eine Erledigung ein, so ist eine Präsentation nur möglich, wenn eine Partei innerhalb der kanonischen Präsentationsfrist durch ein interlocutorium zum possessor bonae fidei erklärt ist, oder unter beiden Parteien selbst eine Verständigung zu stande kommt; ist die Eröffnung durch eine im Rechtsstreit gezogene Entlassung erfolgt, so ist eine Ernennung (Präsentation) nicht eher möglich, als bis ein rechtskräftiges Endurteil über den Streit erfolgt ist; bis dahin steht die Anordnung der einstweiligen Dienstbesorgung der Kirchenobrigkeit zu[2]).

2. Die Erfordernisse der Präsentation[3]): absolute — gratis — ex integro — intra tempus.

Diese Bestimmungen wurden hervorgerufen durch mannigfaltige Missbräuche, die ihren Ursprung hatten in dem Privatinteresse und oft auch in der Habsucht der Patrone, die bei jeder neuen Präsentation nur ihren eigenen Vorteil suchten und sich daher von den Bewerbern die verschiedenartigsten, lästigen Zusagen machen liessen.

a) Diese Missbräuche, — welche die Kirche stets missbilligte und mit geistlichen Strafen belegte, — wurden nun auch unter das weltliche Strafgesetz gestellt, welches die Beifügung jeder Bedingung verbot und die trotzdem hinzugefügte Bedingung für ungültig erklärte.

Anders verhält es sich mit den Auflagen[4]); diese sind

---

[1]) K.L.E. § 4. Heute kommen freilich auch mündliche Anwartschaften auf erste Erledigungsfälle vor. Hierbei kann Simonie unterlaufen, wenn der Kandidat eine sehr geringe Pfründe annimmt mit der Anwartschaft, nach 5—10 Jahren die beste Stelle zu erhalten.

[2]) K.L.E. § 2, Abs. 1 u. 2.

[3]) K.L.E. § 14; solche Bedingungen sind z. B. die unentgeltliche Ausbesserung des Pfarrhauses oder die freiwillig übernommene Bildung und Erziehung der Kinder des Patrones mit der resp. Intention.

[4]) Beispiele solcher Auflagen sind: Bauprovisorien, Beiträge zur

zulässig, wenn sie nicht das Privatinteresse des Patrones, sondern den Nutzen der ganzen Gemeinde bezwecken; aber auch in diesem Falle hat der Patron zuerst die Genehmigung der Staats- und Kirchenbehörde einzuholen; im Falle beiderseitiger Approbation konnte und musste die Auflage in der amtlichen Präsentation angegeben werden.

b) Die bedingten Präsentationen zielten in der Regel ab auf einen indirekten Vorteil des Patrones, der erst in der Zukunft eintreten sollte; oft wurde auch gleich bei der Präsentation eine grössere oder kleinere Summe oder eine Dienstleistung als Entgelt[1]) verlangt, freilich meist so, dass der Patron eine direkte Forderung vermied, da es infolge einer alten Uebung durchaus als schicklich galt, zum Zeichen der Dankbarkeit dem Patron ein Geschenk zu geben.

Alle diese Manipulationen wurden verboten durch die Bestimmung, jede Präsentation habe gratis zu erfolgen. Dieses sehr berechtigte Gebot des Gesetzgebers war sanktioniert durch die Drohung, dass im Falle der Uebertragung der Patron für seine Lebenszeit die Ernennungsbefugnis und der Präsentierte sein Amt verlieren sollte, sobald die Behörde den Beweis für die unerlaubten Stipulationen in Händen habe.

Ausgenommen von diesen Strafbestimmungen waren jedoch die Präsentationstaxen und Sporteln[2]), welche dem Patron zu gute kommen, und die Stempelgelder, welche in die Staatskasse fliessen sollten. (Art. 15).

Diese Taxen wurden aber von der Regierung bereits am 29. November 1861 aufgehoben, welchem Beispiele der Fürst von Fürstenberg auf den Wunsch der Kirchenbehörde am 28. Februar 1862 ebenfalls folgte[3]); im Jahre darauf wurde

---

Tilgung einer Kriegsschuld; Errichtung oder Auflösung einer Vikarie oder Kaplanei.

[1]) Bei gut dotierten Pfarreien betrug dieses Entgelt bis gegen ein Drittel des ersten Jahreseinkommens. Vgl. § 3, S. 147 ff.

[2]) Sportelnordnung für ganz Baden 1807, Reg.Bl. Nr. 32, S. 181.

[3]) Für Fürstenbergische Pfarreien betrug die Taxe 24 fl.

auch das Stempelpapier durch gegenseitige Verständigung für die Präsentationsvorschriften abgeschafft[1]).

c) Da eine ordentliche Seelsorge für jede Gemeinde von der grössten Bedeutung ist, so war die Kirche stets darauf bedacht, erledigte Pfründen möglichst bald wieder definitiv zu besetzen; das kanonische Recht schreibt bei geistlichen Patronaten eine Frist von sechs Monaten und bei laicalen eine solche von vier Monaten vor[2]); die badische Regierung ist noch weiter gegangen, indem sie die Frist im Jahre 1808 auf drei Monate herabgesetzt hat[3]); freilich wurde dieselbe schon 1815 wieder auf sechs Monate erhöht; dabei blieb es für die katholischen Patronatspfarreien bis zur Konvention des Jahres 1859, welche die kanonischen Fristen wieder einführte, eine Aenderung, die auch nach dem Abkommen von 1861 in Kraft blieb.

Die Berechnung der Fristen begann früher mit dem Bekanntwerden der Vakanz; seit den Vereinbarungen vom 30. November 1861 erfolgt die Zählung vom Tage der Erledigung an; die Präsentation gilt als geschehen, sobald die Urkunde in den Händen des Kandidaten ist[4]).

Eine Dispensation von der Einhaltung dieser Fristen gibt es bloss, wenn eine justa causa das wünschenswert macht; solche causae excusantes sind unverschuldete und unvorhergesehene Hindernisse auf seiten des Patrones; dieselben müssen aber der Kirchenbehörde angezeigt werden, andernfalls tritt das jus devolutionis ein[5]).

---

[1]) S. Heiner, Erlasse S. 58 (4).

[2]) Diese Differenz beruht nicht etwa in einer Bevorzugung des geistlichen Patrones, sondern in dem Umstand, dass der geistliche Patron kein Variationsrecht hat.

[3]) I. Konstitutionsed. Art. 13; K.L.E. § 5.

[4]) Anders im kanonischen Recht (!).

[5]) Dieser Ausdruck, der sich im K.L.E. § 5 und in dem Erlass des Erzbischofs Hermann vom 30. November 1861 § 3 (Heiner, Erlasse S. 54) findet, ist juristisch nicht ganz richtig; das Patronatrecht devol-

3. Die amtliche Benennung „der Präsentation".

Das erste Konstitutionsed. § 13 bezeichnete die Ernennung aller ständigen Kirchenbeamten für die nicht Dritten zum Pfarrsatz vorbehaltenen Stellen als ein Recht des Staatsregenten. Das K. L. E. vom 24. März 1808, welches die Ausübung der Dritten zustehenden Besetzungsrechte gesetzlich normiert, spricht von einer durch den Dritten zu beobachtenden „Ernennungsformel" sowie von einer Ernennungsurkunde[1]) und bezeichnet auch das Recht des Patrones geradezu als ein Ernennungs- oder „Verleihungsrecht"[2]). Diese technische Bezeichnung[3]) blieb ohne Widerspruch in Kraft — und zwar bis über die Vereinbarungen des Jahres 1861 hinaus, obwohl sie inhaltlich mit dem neuen Recht nicht mehr vereinbar war.

Als die Regierung sie auch weiterhin anwandte, legte der Erzbischof im Jahre 1862 Verwahrung dagegen ein, weil dieser Ausdruck dem kanonischen Recht widerspreche. Doch lenkte die Regierung nicht ein, erklärte aber, unter dieser „Ernennung" nichts anderes als die kanonische „Präsentation" verstehen zu wollen. So ist denn in den landesherrlichen Präsentationen der Ausdruck bis heute geblieben[4]).

Wenn die Universität auch heute noch[5]) ihre Pfründen „verleiht", so erklärt sich dies Beharren bei der Formel des K.L.E.[6]) und deren Nichtbeanstandung seitens der Kirchenbehörde viel-

---

viert nicht, sondern es tritt libera collatio ein, weil das Patronatrecht keine Teilnahme an der kirchlichen Regierungsgewalt ist.

[1]) K.L.E. § 7, 8. In § 9 wird die Urkunde aber auch Präsentationsurkunde genannt.

[2]) Nach österreichischem Recht macht dieser Ausdruck die ganze Präsentation ungültig und wirkungslos.

[3]) Vgl. Beilage II A, Nr. 2, 3, S. 311.

[4]) Cf. Beilage II B, Nr. 1, S. 312.

[5]) Cf. Beilage II, S. 314.

[6]) Dieses wurde bei der Rückgabe ausdrücklich als für die Universitätspfarreien massgebend bezeichnet; cf. Stutz, Münster zu Freiburg S. 29.

leicht daraus, dass es sich dabei um ein nicht lediglich patronatisches, sondern zugleich und in erster Linie aus der Inkorporation herrührendes Vorschlagsrecht handelt[1]), das allerdings, zumal heute, einer patronatischen Präsentation rechtlich durchaus gleichsteht.

Die Privatpatrone dürfen in ihren Urkunden seit 1860 nur von „Präsentation“ reden, auch wenn ihre Patronate dem Ternavorschlag unterliegen, während die Regierung im letzteren Falle von einer „Designation“ spricht[2]).

Für die evangelischen Patronate ist rechtlich noch die Formel des K.L.E. massgebend; tatsächlich wird die Formulierung dem einzelnen Patrone überlassen, wenn nur die wesentlichen Momente, die das K.L.E. angibt, aufgenommen sind.

Das kanonische Recht hat dem weltlichen Patrone ein Variationsrecht zugestanden, das freilich nur kumulative, keine privative Bedeutung hat[3]). Das K.L.E. hat in § 16 dieses Recht abgeschafft, weil es ja das Patronatrecht eigentlich schmälert und für einen Präsentierten oft recht grosse Verlegenheiten bringen kann[4]).

Wenn die Präsentation auch ein rechtsverbindlicher Vorschlag eines Geistlichen ist, so kann der Patron doch die

---

[1]) Die Münsterpfarrei wird nach § 1 des Statuts für die Bestellung eines eigenen Dompfarrers an der Metropolitankirche zu Freiburg vom 8. Februar 1897 folgendermassen besetzt: „Der Dompfarrer wird als vicarius perpetuus vom Domkapitel im Einvernehmen mit dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof ernannt, von letzterem instituiert und durch den Domdekan oder einen Domkapitular installiert und vorgestellt. — In St. Peter ist der jeweilige Regens des Priesterseminars auch Rektor der Pfarrkirche; cf. die Akten in der erzb. Registratur, in denen die Formel lautet: „Wir ernennen den X zum Regens des Seminars und zum Rektor der Pfarrei.“

[2]) Cf. Beilage IIB, Nr. 2 mit Nr. 1b.

[3]) Der geistliche Patron kann ein solches Recht gar nicht haben, weil er nur den würdigsten präsentieren darf.

[4]) Doch ist die variatio zulässig, wenn der Präsentierte selbst es wünscht, oder wenn die staatlichen oder kirchlichen Behörden einer Kandidatur entgegentreten.

kanonische Institution nicht erzwingen, weil der Staat ein Einspruchsrecht und der Bischof ein Zurückweisungsrecht hat; freilich steht dem Verletzten stets der kanonische Instanzenzug offen[1]).

4. Die Eigenschaften der Präsentierten.

Der Pfarrer soll als geistlicher Vorsteher in seiner Gemeinde Vorbild, Lehrer und Führer für seine Gläubigen sein; die notwendigen Eigenschaften des Seelsorgers richten sich daher nach den Bedürfnissen und dem Bildungsgrade der einzelnen Gemeinden; deshalb unterscheidet auch das K.L.E. § 17 zwischen absoluter und relativer Befähigung.

Nach dem kanonischen Recht hatte lediglich der Bischof über die notwendigen Eigenschaften der Kirchendiener zu entscheiden; derselbe Grundsatz galt auch in der evangelischen Kirche, wo bis ins 18. Jahrhundert die Prüfung und Anstellung der Geistlichen dem Landesbischof zustand.

Das Jahrhundert der Aufklärung sah aber in der Kirche eine Staatsanstalt und in den Geistlichen Staatsbeamte, deren Anstellung in den Bereich des Staates gehörte.

Ganz in demselben Geist verfügt auch das I. Konstitutionsed. § 13 und das III. Konstitutionsed. § 31: zu allen öffentlichen Diensten mit Einschluss der Pfarrer nimmt der Staat für sich in Anspruch das Recht der Prüfung und der Befähigungserklärung der Kandidaten[2]).

---

[1]) Beispiele hierfür s. Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden, Beilage Nr. 6—14, S. 248—270.

[2]) Wie bereits betont, hatten diese Bestimmungen in der evangelischen Kirche mit dem Patronatrecht nichts zu tun; anders verhielt es sich mit der katholischen Kirche, wo das Patronatrecht historisch dem Staat zu diesem Vorgehen die Berechtigung liefern musste. Vgl. § 7, S. 166 f. Erst seit den kirch.-polit. Gesetzen vom 9. Oktober 1860 ruht die staatliche Gesetzgebung über die Vorbildung der Geistlichen für beide Kirchen auf der Grundlage der vom Staat als Ausfluss seiner Souveränität in Anspruch genommenen „Kirchenhoheit". Vgl. oben S. 216.

Nach dem geltenden Recht müssen die Bewerber um Pfründen im Besitze folgender Eigenschaften sein:

a) In staatsbürgerlicher Hinsicht fordern das I. Konstitutionsed. § 13 und das III. Konstitutionsed. § 50 sowie das IV. Konstitutionsed. § 18 das Indigenat und die staatliche Approbation (Staatsgutheissen)[1].

Dieses Approbationsrecht — oder besser gesagt — dieses Rekusationsrecht des Staates hat im letzten Jahrhundert viele Erörterungen hervorgerufen; freilich von Bedeutung wurde dieses Recht erst in der neuen Aera bei der veränderten Stellung von Kirche und Staat.

In der Konvention war die Anwendung desselben nur gestattet bei Angabe von Gründen, die mit einzelnen Tatsachen gestützt werden mussten; ausserdem sollte der kirchliche Richter über den Wert und das Gewicht dieser Gründe urteilen[2]; in dieser Bestimmung sahen die Gegner des Konkordats eine schwere Verletzung der staatlichen Souveränität und in den kirchenpolitischen Gesetzen des Jahres 1860 wurde dieses Zugeständnis, — das man als einen diplomatischen Fehler betrachtete, — gar nicht mehr berücksichtigt, sondern dem Staate das Recht eingeräumt, unter Angabe des Grundes — aber ohne Nennung einzelner Tatsachen — Kandidaten, die ihm in bürgerlicher oder politischer Beziehung missliebig seien, einfach zurückzuweisen[3].

Dieses Recht des Staates ist jedoch durch die Art seiner Anwendung sehr gemildert, sofern die Patrone schon vor einer

---

[1]) K.L.E. § 16; bis 1860 war es geradezu ein Bestätigungsrecht.

[2]) S. die päpstlichen Weisungen zu Art. 4, Nr. 3 der Konvention; Walter, Fontes juris eccl. S. 387 f.

[3]) Vgl. Walter, l. c. S. 406, § 9. In den Zeiten des Friedens ist diese Bestimmung nicht gefährlich; neuerdings werden von der Staatsregierung öfters auch Tatsachen angegeben. Ursprünglich fehlte in dem Kommissionsantrag der Ausdruck: „unter Angabe des Grundes"; das schien aber doch zu gefährlich, weil Sympathie und Antipathie gelegentlich auch das Urteil eines Staatsmannes trüben können. Vgl. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht S. 21 ff.

etwaigen Präsentation sich über die Genehmheit ihrer Kandidaten bei der Staatsregierung erkundigen müssen.

b) Unter den kanonischen Eigenschaften, die jetzt auch in das staatliche Recht aufgenommen sind, nennt das K.L.E. § 17 noch besonders die Würdigkeit (dignitas) und die Fähigkeit (idoneitas).

1. Um die Würdigkeit festzustellen, mussten die Kandidaten beider Konfessionen diesbezügliche Zeugnisse vorlegen, welche von der landesherrlichen Polizei und Sittenaufsichtsbehörde ausgestellt waren[1]).

Aehnliche Zeugnisse, die sich auf die sittliche Aufführung und auf das redliche Bemühen der Bewerber, sich theoretisch und praktisch weiter auszubilden, bezogen, mussten von den vorgesetzten Pfarrern ausgestellt werden. Der Dekan (Spezial)[2]), in dessen Bezirk die vakante Pfründe lag, hatte sich über den Leumund des Bewerbers zu erkundigen und einen Beibericht, zusammen mit den notwendigen Zeugnissen der Bewerber, bei der zuständigen Staatsbehörde (Kirchendepartement, Kirchensektion, Oberkirchenrat, Ministerium des Innern) einzureichen.

Seit dem Jahre 1860 ist auch dieses Verfahren für beide Konfessionen bedeutend vereinfacht worden.

Der Erzbischof (bezw. der Oberkirchenrat) entscheidet über die Würdigkeit der Kandidaten; der Staat kümmert sich heute nur mehr über die bürgerliche und politische Tauglichkeit; die Untersuchung über die sittliche Würdigkeit — natürlich vorausgesetzt, dass keine Delikte vorliegen, die das staatliche Strafgesetz ahndet, — überlässt der Staat jetzt den Organen der kirchlichen Regierung.

2. Von grösserer Bedeutung war und ist das Erfordernis der geistigen Befähigung.

Für allgemein (absolut) befähigt erklärte das K.L.E. § 18 jeden Geistlichen, der unter die Landeskandidaten auf-

---

[1]) Also vom Oberamt, Amt, der Visitatur, dem Spezialat.

[2]) K.L.E. § 19.

genommen ist. Die Bedingungen für diese Aufnahmen waren im Laufe des letzten Jahrhunderts nicht immer die gleichen.

Stets wurde das Absolutorium der humanistischen Studien verlangt; das eigentliche Berufsstudium — auf der Hochschule — musste ursprünglich nur zwei Jahre fortgesetzt werden, seit dem berühmten Examengesetz vom 19. Februar 1873 sind sechs Semester vorgeschrieben[1]).

Nach Absolvierung der Universitätsstudien musste eine Prüfung abgelegt werden, von deren Resultat die Aufnahme ins Seminar und die Erteilung des Tischtitels abhängig sein sollte[2]).

Gerade diese Bestimmung führte zu manchem Streit, besonders wegen der Zusammensetzung der Prüfungskommission. Seit dem Gesetz vom 13. Februar 1880 ist die Frage ganz einfach gelöst.

Nach Vollendung der Berufsstudien und nach Ablegung des concursus pro seminario schickt das erzbischöfliche Ordinariat das Absolutorium und alle akademischen Zeugnisse mit dem Resultat des Konkurses und einem Staatsangehörigkeitsnachweis an das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts nach Karlsruhe; dort werden die Zeugnisse zu den Akten genommen und jedem einzelnen dann vom Minister die Aufnahme unter die Landeskandidaten zugestellt.

3. Die allgemeine Befähigung muss aber, entsprechend den Bedürfnissen einer einzelnen Pfarrei, noch durch eine beziehungsweise (relative) ergänzt werden.

Diese zweite Art der Befähigung wird in § 19 des K.L.E. näherhin präzisiert. Vor allem kommt hier der Pfarrkonkurs in Betracht, der seit dem Prüfungsgesetz von 1840 auf alle

---

[1]) Schon die Verordnung vom 6. September 1867 verlangte sechs Semester mit vier Philosophika.

[2]) Die Erteilung des Tischtitels bedeutete für die katholischen Kandidaten gleichzeitig die Aufnahme unter die Landeskandidaten.

Pfründen ausgedehnt ist[1]). Es ist jedoch nicht der tridentinische Pfarrkonkurs, sondern der (josephinische) österreichische Generalkonkurs, den der Erzbischof noch heute mit päpstlicher Ermächtigung alle Jahre im Oktober durch die von ihm ernannten Prosynodal-Examinatoren vornehmen lässt.

Bis zum Jahre 1860 wurden die Kandidaten nach ihren wissenschaftlichen Leistungen in verschiedene Klassen eingeteilt und demgemäss bei den einzelnen Beförderungen berücksichtigt. Heute gibt es bloss noch zwei Klassen; in die erste kommen die Kandidaten mit der besten Note, welche die Berechtigung zur Bewerbung um Stadtpfarreien gibt; zur zweiten Klasse gehören alle Kandidaten, deren wissenschaftliche Leistungen beim allgemeinen Konkurs nicht mit dem ersten Prädikat ausgezeichnet werden konnten, womit jedoch nicht gesagt ist, dass sie später nicht auch auf Stadtpfarreien präsentiert werden könnten.

4. Die Klassifikation der Pfarreien, wie sie im § 21 des K.L.E. gegeben ist, hat ebenfalls schon längst für die katholische Kirche ihre Bedeutung verloren; die Bewerbung steht heute jedem frei, der drei Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten in der Seelsorge gearbeitet und dann den Pfarrkonkurs rite bestanden hat.

Die Staatsregierung präsentiert in der Regel nach dem Dienstalter, wenn keiner der Kandidaten in bürgerlicher oder politischer Beziehung als minder genehm erklärt worden ist[2]).

In der evangelischen Kirche gilt dagegen immer noch die

---

[1]) Vorher galt er nur für die ehemals vorderösterreichischen Konkurspfründen und berechtigte im besten Fall bloss auf sechs Jahre zur Bewerbung; die badische Regierung betrachtet den Konkurs jedoch als allgemeinen Befähigungsnachweis, der daher auch allgemeine Gültigkeit hat.

[2]) Das Prinzip der Anciennität ist sehr human; aber das kanonische Recht fragt nur danach, wer hic et nunc im stande ist, eine erledigte Pfründe am besten zu verwalten; dabei kann natürlich das Alter auch ceteris paribus in Betracht kommen.

Promotionsordnung, die zu den allgemeinen Dienerrechten des Landes gehört[1]. K.L.E. § 20 und 21.

5. Für beide Konfessionen wird verlangt, dass die Kandidaten nach den Gesetzen vom 7. Juni 1848 und 5. März 1863 einen Eid der Treue leisten gegen den Grossherzog und die Verfassung, und dass sie Gehorsam dem Gesetze schwören[2]. Dieser Dienst- und Huldigungseid wurde früher beim Dienstantritt abgelegt, seit einer Ministerialverordnung von 1902 wird er aber vor der Priesterweihe resp. schon nach Absolvierung der theologischen Studien zu Freiburg abgenommen[3].

Die ganze Frage über die relative Befähigung spielt heute eine sehr untergeordnete Rolle, da sich in der Regel nur befähigte Kandidaten melden, aber sie hat auch schon Rechtsstreitigkeiten herbeigeführt, die bis in die dritte Instanz verfolgt wurden[4].

Nach dem geltenden Recht gibt die Kirchenbehörde das Urteil über Würdigkeit und relative Fähigkeit eines Kandidaten ab. Zu diesem Zwecke lässt das erzbischöfliche Ordinariat sofort bei Erledigung einer Pfründe durch den erzbischöflichen Dekan sorgfältige Erhebungen anstellen über die lokalen Verhältnisse und die notwendigen relativen Eigenschaften des künftigen Pfründniessers; vor der Präsentation werden die Namen der Bewerber zur Begutachtung der kirchlichen Behörde vorgelegt, welche dann die drei würdigsten und befähigtsten Kandidaten — bei den sog. Ternapfründen — bezeichnet, oder bei den einfachen Patronaten die Namen der nicht befähigten oder unwürdigen Kompetenten streicht, ohne

---

[1]) Vgl. die einschlägigen Abhandlungen unter dem Titel „Beschränkungen des Präsentationsrechtes" S. 262 ff.

[2]) Vgl. Heiner, Gesetze S. 96.

[3]) Cf. V.O.Bl. 1902.

[4]) S. Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden. Beilage 6—18.

dass sie natürlich dem Patrone die Gründe der Zurückweisung anzugeben verpflichtet wäre[1]).

In der evangelischen Kirche zieht heute ebenfalls die oberste Kirchenbehörde (Oberkirchenrat) die notwendigen Erkundigungen über die relative Befähigung ein, worauf der Patron einen der Bewerber präsentieren kann, der die kirchliche Bestätigung aber erst erhalten darf, wenn der Minister der Justiz, des Kultus und des Unterrichts in bürgerlicher und politischer Beziehung nichts gegen ihn einzuwenden hat[2]).

5. Das Verfahren bis zur kanonischen Institution.

a) In der katholischen Kirche.

1. Das Ausschreiben der Pfründen.

Bis zum Jahre 1859 wurde jede Pfarrei von der Staatsbehörde in dem Regierungsblatt[3]) und in den vier Kreisblättern[4]) mit einer Meldefrist von sechs Wochen[5]) ausgeschrieben.

In die Vereinbarung vom 13. März 1861 wurde eine Bestimmung des Protokolls vom 10. November 1859 aufgenommen, nach welcher der Erzbischof die privaten Patronate in seinem kirchlichen Anzeigeblatt ausschreiben und den Privatpatronen alsbald davon Nachricht geben sollte, während die Regierung sich vorbehielt, ihre Patronate in dem Regierungsblatt auszuschreiben, dabei aber gleichzeitig sich anheischig machte, die Namen der fraglichen Pfründen zum Zweck der Veröffentlichung im Kirchenblatt dem Erzbischof mitzuteilen.

Schon am 30. November 1861 schrieb jedoch Hermann von Vicari in seinem Erlass über die Pfründenbesetzung § 2:

---

[1]) Schon die Konvention hatte diesen Modus gewählt; s. Walter, Fontes juris eccl. S. 387 f.

[2]) Verordn. vom 12. Juni 1847, R.Bl. Nr. 25, S. 177 f., cf. o. S. 244 f.

[3]) S. R.Bl. 1810, Nr. 38. — R.Bl. 1847, Nr. 25 vom 12. Juni 1847.

[4]) Seekreis; Ober-, Mittel-, Unterrheinkreis.

[5]) Die Frist wechselt zwischen 4—6 Wochen.

„Wenn eine Pfründe erledigt ist, so wird sie im erzbischöflichen Anzeigeblatt ausgeschrieben und gleichzeitig hiervon der Grossherzogl. Regierung Mitteilung gemacht werden[1]).“

Anfangs sträubte sich die Regierung gegen diese Forderung des Erzbischofs und drohte, gegebenen Falles auch ohne alles Ausschreiben die Pfründen zu besetzen[2]).

Tatsächlich ist aber der § 2 des Erzb. Erlasses vom 30. November 1861 in Uebung gekommen, und die Regierung beruhigte sich dabei; ihre Präsentationsrechte will sie jedoch beachtet wissen, darum erlässt sie in der Regel von Karlsruhe aus eine Mahnung, wenn eine ihr zustehende Pfründe — aus irgend einem ihr unbekannten Grunde — nicht innerhalb der gesetzlichen Frist[3]) ausgeschrieben wird.

2. Der Inhalt des Ausschreibens

ist durch § 4 des Erlasses vom 30. November 1861 neu formuliert worden, ohne dass jedoch an der alten Praxis etwas geändert worden wäre; darnach enthält jetzt das Auschreiben: „die erledigte Pfründe, das Erträgnis[4]) und die Lasten[5]) derselben, die Einladung zur Bewerbung, die Erwähnung der beizubringenden Zeugnisse, die Frist und die Stelle, an welche die Anmeldung zu richten ist.“ (§ 4).

---

[1]) S. Heiner, Erlasse S. 54 f.

[2]) Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden, S. 21 f.

[3]) So dass eine Präsentation innerhalb 6 Monaten noch möglich ist.

[4]) Das E. wurde früher nach dem Kompetenzbuche, seit 1861 wird es auf Grund der neuesten Fassionen, mit Hinweglassung des Wohnungsanschlags, der Stol- und Anniversargebühren, angegeben; diese Angaben haben jedoch niemals ein Klagerecht gegeben; nach dem R.Bl. 1815, Nr. 2 hatte der Präsentierte bei allzu hoher oder zu guter Einschätzung das Recht, sich den Ruf zu verbitten.

[5]) Solche Lasten waren z. B. ein Bauprovisorium, Zehntablösungskosten; Abgaben an den früheren Pfründniesser bei Resignationen cum reservatione pensionis etc.

3. Die Bewerbung (Bittschrift) nach Inhalt und Form und ihrem Adressaten.

Bis zur Beilegung des Kirchenstreites konnte man in Baden mit Rücksicht auf das Präsentationsrecht zwei Arten von Patronaten unterscheiden.

a) Bei der Erledigung eines gewöhnlichen landesherrlichen Patronates war die Bittschrift zu stilisieren an das Hochpreisliche[1]) Ministerium des Innern K.K.S. Für die Bittschrift musste bis zum 12. März 1863 Stempelpapier verwendet werden; bei etwaigen Formfehlern blieb die ganze Eingabe unberücksichtigt.

Der Bittschrift waren folgende Ausweise beizulegen:

Ein Zeugnis über physisches Alter (Taufschein); über das Dienstalter (Ort und Zeit der Anstellungen); über absolvierte Studien und sittliche Aufführung.

Die mit den genannten Zeugnissen versehene Bittschrift musste an die zuständige Kreisregierung eingesandt werden[2]), welche nunmehr in Funktion trat; sie zog beim Amtmann und bei dem zuständigen Dekan genaue Erkundigungen ein über die Fähigkeiten, den Fleiss, die Kenntnisse, den Charakter und das Dienstalter eines jeden Bewerbers und schickte das Resultat dieser Erhebungen in Verbindung mit einem gutachtlichen Vorschlag an die zuständige kirchliche Staatsstelle (Kirchendepartement etc.)[3]).

Seit dem 12. Juni 1847 mussten die Gesuche an den landesherrlichen Dekan eingeschickt werden; dieser machte einen Beibericht und sandte das Ganze an den Oberkirchenrat, dem es noch freistand, die politischen Behörden um ihre Meinung zu fragen[4]).

---

[1]) Diese Titulatur wurde 1848 abgeändert.

[2]) Zuständig ist die Regierung, in deren Kreis das freie Benefizium liegt.

[3]) R.Bl. 1810, Nr. 38, aufgehoben durch eine Verordnung vom 12. Juni 1847, R.Bl. Nr. 25.

[4]) Diese Behörden durften auch ungebeten ihre Wünsche vortragen.

b) Unterstand ein solches gewöhnliches Benefizium dem Privatpatronate, so war die Bittschrift mit denselben Zeugnissen bei dem Patrone einzureichen[1]).

c) Noch besonders zu betrachten sind jetzt die ehemaligen vorderösterreichischen Konkurspfründen; für diese Patronate wurde nämlich die vorderösterreichische Gesetzgebung beibehalten.

Darnach mussten die Bittschriften, die ebenfalls an das Ministerium stilisiert waren, durch den erzb. Dekan an das erzb. Generalvikariat eingesandt werden[2]); der erzb. Dekan hatte diesem Gesuch ein gewissenhaftes Gutachten beizulegen über Tauglichkeit und relative Befähigung des Bittstellers; das Generalvikariat durfte alsdann die drei würdigsten Kandidaten vorschlagen; scheinbar war das ein grosses Zugeständnis, aber tatsächlich betrachtete sich die Staatsregierung als rechtlich nicht an diesen Vorschlag gebunden und ausserdem berücksichtigte dieselbe seit den vierziger Jahren bloss noch den Vorschlag des landesherrlichen Dekans, wodurch der bischöfliche Einfluss vollends paralysiert wurde[3]).

Die Bittschrift musste mit verschiedenen Belegen versehen werden, so mit den Zeugnissen über die Vollendung der theologischen Studien und über das Konkursexamen[4]); der erzb. Dekan hatte seit 1827 ein verschlossenes Zeugnis beizulegen über die seelsorgerlichen und persönlichen Eigenschaften, über die etwaigen Verdienste und den öffentlichen Ruf des Kompetenten.

Der landesherrliche Dekan hatte dagegen ein Gutachten

---

[1]) R.Bl. 1810, Nr. 20; R.Bl. 1811, Nr. 18.

[2]) S. R.Bl. 1810, Nr. 20, lit. a; Nr. 38, A. 4; ebenso Erlass des Generalvikariats vom 26. Juni 1829, Nr. 3327.

[3]) V.O. vom 12. Juni 1846, R.Bl. Nr. 25, S. 177 f.

[4]) Da die Konkurszeugnisse nur beschränkte Gültigkeitsdauer hatten — im besten Falle berechtigten sie für 6 Jahre —, war das Examen gegebenenfalls bis zum neuen und allgemeinen Konkursgesetz vom 10. April 1840 zu wiederholen.

abzugeben über das pädagogische Kennen und Können des Bewerbers sowie über seinen Leumund in der Gemeinde.

Hilfspriester mussten ausserdem noch pfarramtliche Zeugnisse beibringen[1]).

d) Seit der Neuregelung des Patronatrechtes gehen alle Bittschriften durch den erzb. Dekan an die zuständige Stelle, ausgenommen hiervon sind die Eingaben um Pfründen, welche der landesherrlichen Präsentation — nicht Designation — unterstehen; diese sind unmittelbar beim grossh. Ministerium der Justiz des Kultus und des Unterrichts einzureichen[2]). Allen Eingaben, — die ohne Ausnahme an den Patron zu stilisieren sind, — müssen folgende Zeugnisse beigelegt werden: über physisches Alter (Taufschein), über Dienstalter und abgelegten Pfarrkonkurs; alle Zeugnisse über das Verhalten und die bisherige seelsorgerliche Wirksamkeit; endlich ein verschlossenes Zeugnis über sittliches Betragen und die Tätigkeit in Kirche und Schule auf dem gegenwärtigen Posten[3]).

e) Die Berechtigung zur Bewerbung hatte stets jeder Landeskandidat, der wenigstens zwei Jahre — seit 1859 drei Jahre — in der Seelsorge gearbeitet und, — soweit es auch schon vor dem 10. April 1840 nötig war, — sich durch Ablegung des Pastoralkonkurses, falls er nicht von der Kirchenbehörde davon dispensiert war[4]), als allgemein befähigt erwiesen hat.

4. Die Präsentationsschrift.

Art. 7 des K.L.E. hat die Form der Ernennung gesetzlich geregelt; die am Schlusse des K.L.E. angegebene

---

[1]) Auch andere Zeugnisse konnte der Kompetent noch beifügen, um, wie es in der Verordnung heisst, „seine Verdienste in ein besseres Licht zu stellen".

[2]) Cf. Heiner, Erlasse S. 59.

[3]) Vgl. Heiner, Erlasse S. 55, § 6; Kap. Vikariatserlass 6669, Anzeigebl. Nr. 16, 1879, S. 59.

[4]) Eine Dispens war und ist noch möglich auf Grund besonderer Leistungen oder wissenschaftlicher Tätigkeit; die Tatsache der Dispensierung ist aber bei der Eingabe zu vermerken.

Formel hat folgenden Inhalt; genannt wird der Patron und seine erledigte Pfründe; näher bezeichnet wird der auserwählte Bewerber nach seinem Geburtsort und seiner bisherigen Stellung; angegeben wird der Grund der Vakatur[1]; ausgesprochen wird das Vertrauen auf die bewährte oder zu bewährende Kraft des Präsentierten; angewiesen wird derselbe, sich von der Kirchen- und Staatsbehörde die Einweisung in die Pfründe zu erbitten[2].

Unterzeichnet wird die Urkunde von dem Patron und mit dem Staats- oder Familiensiegel versehen[3].

5. Die bedingten Wirkungen der Präsentation.

Sobald ein Bewerber das Präsentationsschreiben in Händen hat, weiss er wenigstens so viel, dass kein zweiter mehr ihm vorgezogen werden kann, es sei denn, dass er sich nachträglich selbst als unwürdig oder unfähig erwiese; dann müsste der Lehensherr freilich seine Ernennung zurückziehen, um einen anderen zu präsentieren[4].

a) Die Präsentation gab nämlich dem Auserwählten ein jus ad rem, das er im Notfall durch eine actio in personam auch gerichtlich verfolgen konnte; aber dieses Recht war bis zum Jahre 1859 nur ein bedingtes; die gedachten Wirkungen traten nämlich bloss ein, wenn der Präsentierte alle weiteren gesetzlichen Formalitäten erfüllte[5]; um diesen zu genügen, musste er die Ernennungsurkunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch die Vermittlung des zuständigen Dekans[6] bei der Staats- oder Kirchenbehörde[7] vorlegen.

---

[1] Solche Gründe sind z. B. Absterben, Entsagung, Beförderung und Entsetzung des bisherigen Inhabers.

[2] Cf. Beilage II A, Nr. 1.

[3] Bei Grundherren ist es das Amtssiegel.

[4] K.L.E. § 12; nach I. Konst.-Ed. Art. 13 war eine solche Aenderung der Ernennung nur dreimal zulässig.

[5] K.L.E. § 8.

[6] Vgl. R.Bl. 1811, Nr. 18 und V.O. vom 3. November 1837.

[7] Die Kirchenbehörde bekam vorerst nur eine beglaubigte Abschrift zur Nachricht.

Von dem Tage der Vorlegung an gerechnet hatte der Präsentierte ein jus ad rem, das ihm nunmehr nur noch durch einen kanonischen Prozess entzogen werden konnte, soweit das staatliche Rekusationsrecht nicht in Betracht kam.

Jetzt musste zunächst die Staatsbehörde (Kreisregierung) in Funktion treten und einen förmlichen Informativprozess führen. Genaue Erkundigungen waren von den landesherrlichen Unterbehörden (Aemter und Dekanate) einzuziehen über den Ernannten und seine Ernennung[1]).

War der Kandidat nicht zu beanstanden und hatte sich auch nirgends ein Formfehler eingeschlichen, so bekam die Ernennung das staatliche Plazet; die Urkunde wurde nun dem Ernannten zurückgeschickt, der sie dann der Kirchenbehörde (dem Vikariate, Ordinariate, Offizialate, Kommissariate[2]) vorzulegen hatte[3]). Konnte dieselbe keinen kanonischen Einwand geltend machen, so musste sie das staatliche Plazet auf die ihr früher zugesandte Abschrift übertragen und dieselbe mit dem Zeugnis ihrer kirchlichen Annahme an den präsentierten Geistlichen übersenden[4]).

Gleichzeitig erliess die Kirchenbehörde durch den erzb. Dekan an den Seelsorger der nunmehr vergebenen Pfründe den Befehl zur Proklamation von der Kanzel[5]). Neun Tage hatte die Gemeinde Gelegenheit, etwaige Einsprachen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist war die Besetzung vollendet; der neue Pfarrer hatte von diesem Tage an die Temporalien zu beanspruchen[6]): er hatte bereits ein jus in re; es

---

[1]) K.L.E. § 9; seit 12. Juni 1847 ist diese Mitwirkung der Kreisregierung aufgehoben.

[2]) Cf. oben S. 177, Nr. 4.

[3]) Durch Vermittlung des erzb. Dekans.

[4]) K.L.E. § 9.

[5]) Diese Proklamation ist kanonische Vorschrift; daher wurde der Proklamationsbefehl seitens der Grossherzogl. Bezirksämter am 11. Januar 1850 durch Erzbischof Hermann als missbräuchlich verboten. Siehe Heiner, Erlasse S. 57 (2).

[6]) V.O. vom 10. April 1837: M.Rh.Anz.Bl. Nr. 36.

fehlte jetzt nur noch die Diensteinweisung (instutio corporalis), welche durch einen gemeinschaftlich unterzeichneten schriftlichen Befehl des Bezirksbeamten und des landesherrlichen Dekans zu erfolgen hatte[1]).

Innerhalb sechs Wochen musste der Präsentierte aufziehen; andernfalls setzte die Kirchenbehörde auf seine Kosten einen Dienstverwalter ein[2]).

Neben der staatlichen Einweisung gab es auch eine feierliche kirchliche Installierung, welche der erzb. Dekan nach dem kirchlichen Rituale vorzunehmen hatte.

b) Seit der Vereinbarung vom 13. Januar 1861 kann man nicht mehr von bedingten Wirkungen der Präsentation sprechen; das jus ad rem tritt ein, sobald ein Bewerber die Präsentationsurkunde in Händen hat; denn die Staatsregierung hätte von ihrem Rekusationsrecht schon vor der Präsentation Gebrauch machen müssen, und die Kirchenbehörde lässt nur fähige und würdige Kandidaten zur Bewerbung zu; darum ist heute der Präsentierte stets auch seiner Sache sicher; er hat nur die Pflicht, seine Präsentationsurkunde[3]) rechtzeitig an das erzb. Ordinariat einzusenden, welches den Proklamationsbefehl erlässt und, — falls die Gemeinde innerhalb der gesetzlichen Frist keine Einsprache erhebt, — die feierliche Kollationsurkunde ausstellt (institutio canonica).

Diese Urkunde spricht die feierliche kirchliche Uebertragung des Amtes aus und gibt gleichzeitig — ad tempus subsistentiae, d. h. für die Zeit der Verwaltung dieses Amtes — die institutio autorizabilis[4]) oder die admissio ad curam.

---

[1]) R.Bl. 1807, Nr. 17; R.Bl. 1816, Nr. 3.

[2]) R.Bl. 1809, Nr. 28.

[3]) Die Staatsregierung schickt die Präsentationsurkunde durch die Bezirksämter, die Privatpatrone schicken sie direkt an den erwählten Geistlichen.

[4]) Ueber diese admissio resp. approbatio vgl. § 3, B. 2, S. 154. Früher musste deshalb eine Probe für die vom Bischof durch Erteilung der institutio autorizabilis anerkannte Befähigung durch Einreichung einer

Die Kollationsurkunde wird hierauf zusammen mit einem Auftrag zur Investitur (Investiturkunde) an den erzb. Dekan geschickt, welcher alsdann im Namen des Bischofs den präsentierten Pfarrer in seine Pfründe einzuführen hat.

Mit dem Tag der Investitur tritt der neue Pfarrer in den Genuss seines Benefiziums; daher müssen die Bezirksämter[1]), der Oberstiftungsrat[2]) und das erzb. Ordinariat jeweils von der erfolgten Proklamation und Investitur dem Grossh. Ministerium offiziell Mitteilung machen.

6. Die gesetzlichen Fristen bei dem Verlauf der Präsentation.

a) Bezüglich der eigentlichen Präsentationsfrist vgl. § 23, S. 240.

b) Die Einspruchsfrist der Regierung ist durch die Konvention[3]) geregelt worden; während die Staatsregierung zur Zeit des alten Regimentes erst nach der Präsentation über den Ernannten und seine Ernennungen Erhebungen anstellte und Einwände irgend welcher Art geltend machte, muss die Regierung nach den neuen Vereinbarungen[4]) ihre Einsprüche, die sich nur mehr auf die bürgerliche oder politische Haltung des Ernannten (resp. Designierten oder Präsentierten) beziehen dürfen, schon vor einer eventuellen Präsentation innerhalb einer Frist von drei Wochen der Kirchenbehörde mitteilen[5]); die Privatpatrone haben eine Bewerberliste beim Grossh. Mini-

---

Predigt und einer Katechese geliefert werden; diese Pflicht ist aber schon längst durch die entgegengesetzte Gewohnheit abrogiert worden.

[1]) S. Heiner, Erlasse S. 60.

[2]) Diese Anmeldung ist seit 1897 (Kap. Vik.-Erl. Nr. 6205, Anz.Bl. 11) durch die investierten Pfarrer selbst nach gedruckten Formularen zu besorgen.

[3]) Vgl. Walter, Fontes juris eccl. S. 386.

[4]) Dieser Modus ist zunächst für die Pfründen freier Kollatur gegeben; bei Patronatstellen kommt das Listenverfahren zur Anwendung, indem die Regierung minder genehme Kandidaten einfach streicht.

[5]) Bei geringen Pfründen musste die Frist gelegentlich auch so lange ausgedehnt werden, bis sich endlich ein Bewerber fand.

sterium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts einzureichen, welches etwaige minder genehme Kandidaten alsbald bezeichnet und dem Patrone die Liste zurückschickt.

c) Die Bewerbungsfrist um ausgeschriebene Pfründen ist stets dieselbe geblieben, sie durfte niemals sechs Wochen überschreiten[1]).

d) Die Geltungsfrist der Urkunde war nach dem K.L.E. § 8 auf 30 Tage beschränkt; wurde dieselbe innerhalb dieser Frist nicht bei der Staats- oder Kirchenbehörde vorgelegt, so war jeder Rechtsanspruch aus ihr erloschen.

Hermann von Vikari hat diese Frist abgeschafft und in seiner Verordnung vom 30. November 1861 nur verlangt, dass die nach kanonischer Vorschrift ausgestellte Präsentationsurkunde innerhalb der allgemeinen Präsentationsfrist von vier Monaten an das erzb. Ordinariat abgeliefert werde.

e) Die Einspruchsfrist der Gemeinde hat sich vom Tage der Proklamation an gerechnet stets auf neun Tage beschränkt; selbstverständlich hat aber eine Gemeinde auch schon vor der Proklamation das Recht[2]), gewichtige Bedenken gegen eine etwaige Präsensation geltend zu machen.

f) Die Aufzugsfrist des neuen Pfründniessers war durch eine Verordnung vom Jahre 1809[3]) auf sechs Wochen — vom Tage der Proklamation an gerechnet — festgesetzt. Das Motiv dieser Verordnung ist darin zu suchen, dass der Proklamierte schon am neunten Tage nach der Proklamation in den Genuss der Temporalien eintrat.

Dieses Motiv ist aber seit dem Erlass vom 30. November 1861 gefallen, da nach § 15 der Pfründegenuss erst mit dem Tage der geschehenen Investitur eintritt, und der neue Pfarrer

[1]) S. Heiner, Erlasse S. 55 f., § 3 und 7.

[2]) Vgl. Friedberg, Der Staat und die kath. Kirche in Baden, Beilage 10, S. 253, wo eine Verwahrung gegen die kirchliche Institution eines Kandidaten angeführt ist.

[3]) R.Bl. Nr. 28.

darum das erste Interesse hat, möglichst bald seine neue Pfründe zu beziehen[1]).

b) Das Verfahren in der evangelisch-protestantischen Kirche[2]).

Wie bereits hervorgehoben, hat der erste Grossherzog Karl Friedrich bei der Regelung des Besetzungsrechtes der kirchlichen Aemter zwischen den beiden Konfessionen keinen Unterschied gemacht.

Das Verfahren bei der Besetzung der Patronate war also in der evangelischen Kirche prinzipiell nicht verschieden von dem Modus, der bis zur Konvention auch in der katholischen Kirche zur Anwendung kam[3]).

Bis zum 12. Juni 1847 galt daher die Verordnung vom 29. September 1810[4]), wonach die Bittschriften durch die Vermittlung des zuständigen Kreisdirektoriums an den Patron eingesandt werden mussten[5]). Um den Geschäftsgang zu vereinfachen, bestimmte eine Verordnung vom 12. Juni 1847, dass der Oberkirchenrat selbst durch das Dekanat die notwendigen Erhebungen machen lassen solle[6]). Die Bittschriften gehen durch den Dekanat an den Patron. Die Präsentationsschriften waren durch den Dekan dem Oberkirchenrat vorzulegen mit der Bitte um Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung, welche das Ministerium des Innern erteilte.

Mit dem 9. Oktober 1860 ist auch für die evangelische Kirche eine neue Epoche angebrochen; nach § 8 des Gesetzes darf auch sie ihre Aemter selbst verleihen; die ordentliche

---

1) S. Heiner, Erlasse S. 57, § 15.

2) Hier gestalten sich die Verhältnisse sehr einfach, weil der Landesherr (als blosser Landesbischof seit 9. Oktober 1860) der ordinarius collator ist, dem keine andere autonome Macht entgegen steht.

3) Vgl. darum § 23, S. 249 ff.

4) S. R.Bl. 1810, Nr. 38, S. 309 f.

5) Ueber die notwendigen Zeugnisse, welche das Amt und das Dekanat ausstellen mussten, s. § 23, S. 251.

6) R.Bl. 1847, Nr. 25, S. 177 f.; § 5 dieser V. gilt heute noch in der evang. Kirche.

Verleihung ist nun seit der neuen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 der Wahlmodus[1]; drei resp. seit 29. September 1871 sechs Kandidaten werden vom Oberkirchenrat der Gemeinde genannt; diese wählt und präsentiert einen davon dem Grossherzog, welcher ihn darauf zum Pfarrer ernennt. Bei Patronaten haben sich die Bewerber direkt bei dem Patronatsherrn zu melden; gleichzeitig aber müssen sie neuestens durch den zuständigen Dekan den Oberkirchenrat von ihrer Bewerbung in Kenntnis setzen[2]. Die Präsentationsurkunde ist alsdann dem Oberkirchenrat vorzulegen, welcher die kirchenobrigkeitliche Bestätigung erteilt, wenn das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts gegen den Präsentierten nichts einzuwenden haben[3].

7. Das Verfahren bei Besetzung der Patronatspfarreien nach geltendem Recht.

a) In der katholischen Kirche.

Jede Erledigung einer Pfründe ist durch das zuständige erzb. Dekanat beim erzb. Ordinariat in Freiburg anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Dekan einen auf sorgfältigen Erhebungen beruhenden Bericht über die lokalen Verhältnisse und die notwendigen relativen Eigenschaften des zukünftigen Pfründniessers einzureichen.

Sobald das Erträgnis der Pfründe durch den katholischen Oberstiftungsrat festgestellt ist, schreibt der Erzbischof dieselbe im erzb. Anzeigeblatt aus und lässt der Staatsregierung davon amtliche Mitteilung machen.

Innerhalb sechs Wochen müssen die Gesuche um Präsen-

---

1) Cf. oben S. 221 f., Nr. 2.

2) V. vom 1. März 1901, Ges. und V.Bl. der ver. ev.-prot. Kirche Badens, Nr. 3, S. 33.

3) Bis zum 20. April 1881 hatte das Ministerium des Innern die Ausübung dieses Rechtes; dementsprechend ist das Citat bei Spohn, K.R. der ver. ev.-prot. L.K. B. II, S. 311 zu ändern!

tation durch Vermittlung des Dekans[1]) bei dem Patrone[2]) eingereicht sein.

Die Patrone legen die Namen der Kandidaten der grossh. Regierung vor, welche von ihrem Rekusationsrecht Gebrauch machen kann.

Aus der Zahl der genehmen Bewerber wird nun einer präsentiert, dem die Urkunde darüber alsbald zugestellt wird.

Der Erwählte schickt sodann das Präsentationsschreiben an das erzb. Ordinariat, welches den Präsentierten, sofern er die kanonischen Eigenschaften besitzt, an dem darauffolgenden Sonn- oder Festtage von der Kanzel seiner künftigen Pfarrei der versammelten Gemeinde als „präsentierten Pfarrer" verkünden lässt.

Werden innerhalb der nächsten 9 Tage keine Bedenken gegen die Institution desselben erhoben, so hat der Dekan darüber einen amtlichen Bericht beim erzb. Ordinariate vorzulegen.

Darauf gibt der Erzbischof die institutio canonica und lässt dem Dekan eine darüber ausgestellte Urkunde (Kollationsdekret) zusammen mit dem Auftrag zur Investitur (Investitururkunde) zugehen.

Die Zeit der Investitur (institutio corporalis) richtet sich jeweils nach den Verhältnissen des neuen Pfarrers und den Bedürfnissen seiner Pfarrei[3]).

Ist die Investitur vollzogen, so erhält die Regierung davon wieder amtliche Nachricht durch das erzb. Ordinariat.

---

[1]) Massgebend hierfür ist der erzb. Erlass vom 30. November 1861, der auf den Vereinbarungen vom 10. November 1859 und 13. März 1861 beruht. S. Heiner, Erlasse S. 54/57.

[2]) Bei Pfründen landesherrlichen Patronates müssen die Bittschriften jedoch unmittelbar beim Grossherzogl. Ministerium eingereicht werden. Dem Dekan ist aber davon Anzeige zu erstatten, damit er rechtzeitig das notwendige Dekanatszeugnis beim Ministerium einreichen kann.

[3]) Oft sind auch rein praktische Erwägungen massgebend, besonders werden Zahlungstermine gewählt zur leichteren Verrechnung des Gehaltes.

b) In der evangelisch-protestantischen Kirche.

Seit der Einführung der neuen Kirchenverfassung vom 5. September 1861 werden die Patronate in dem Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Grossherzogtum Baden ausgeschrieben. Die Meldungsfrist[1]), die Erträgnisse und Lasten der Pfründe sind jeweils angegeben, ebenso der Name desjenigen, bei dem die Bittgesuche einzureichen sind.

Hat ein Bewerber einmal die Präsentationsurkunde zu Händen, so schickt er sie mit der Bitte um kirchliche Bestätigung durch den Dekan an den Oberkirchenrat. Dieser legt die Urkunde dem Kultusministerium vor und lässt den Präsentierten von der Kanzel seiner künftigen Pfarrkirche proklamieren; erhebt die Gemeinde keine Einsprache gegen Lehre, Leben oder Befähigung des neuen Pfarrers, und hat die Staatsregierung in rein bürgerlicher oder staatlicher Beziehung keine Bedenken gegen ihn, so erfolgt durch den Oberkirchenrat[2]) die kirchenobrigkeitliche Bestätigung seiner Präsentation; durch die feierliche Einweisung in den Dienst, welche der Dekan im Auftrage der obersten Kirchenbehörde vorzunehmen hat, erhält der bestätigte Pfarrer ein jus in re an seiner Pfründe und tritt in den Genuss ihrer Temporalien.

II. Spezielles.

Die Beschränkungen des Präsentationsrechtes.

1. Die staatliche Promotionsordnung und die Klassifikation der Pfarreien.

Schon am 6. August 1794 hatte der Markgraf Karl Friedrich eine Promotionsordnung[3]) erlassen, welche zu den allgemeinen

---

[1]) Dieselbe schwankt zwischen 4 und 6 Wochen; seit 1861 werden fast ausnahmslos 4 Wochen als Frist angesetzt.

[2]) Nach § 110, Ziff. 11 der K. Verf. S. Walter, Fontes S. 431 f.

[3]) Ueber die Anwendung dieser P.O. vgl. H.R.I. § 14, 15 und 33 bis 35; K.K.K.O. § 31—33.

Dienerrechten des Landes gehörte; dieser Ordnung mussten sich alle Lehensherren fügen[1]). Um ihre praktische Durchführung zu erleichtern, wurden alle geistlichen Aemter nach ihrer politischen und finanziellen Bedeutung in vier Klassen geteilt[2])[3]).

Zunächst kamen die Anfangsdienste, die nicht über 450 fl. eintrugen; bei Besetzung dieser Pfründen durften die Patrone unter den dienstfähigen Kandidaten beliebig auswählen. Der präsentierte Bewerber musste dann wenigstens zwei Jahre auf dieser Stufe ausharren.

Die zweite Klasse waren die unteren Mitteldienste, die nicht über 750 fl. eintrugen; Bewerber um Pfründen dieser Klasse mussten wenigstens schon zwei Jahre auf der untersten Rangstufe gedient haben.

Obere Mitteldienste — sie hatten die dritte Stufe, — trugen nicht ganz 1000 fl., und die vierte und höchste Stufe umfasste alle Pfründen, die mehr als 1000 fl. abwarfen.

Die Dienstzeit in einer Rangklasse betrug wenigstens fünf Jahre mit Ausnahme der Anfangsdienste, bei welchen, wie oben betont, eine Beförderung schon nach zwei Jahren eintreten konnte.

Diese Klassifikation der Pfründen bestimmte die betreffende Staatsbehörde nach den mittleren Ertragszeiten in runden Summen; alle zehn Jahre wurden die Beförderungsanschläge erneuert und den Lehensherren zur Kenntnis gebracht, damit sie stets auf eine erledigte Pfründe einen Geistlichen derselben oder der nächst niederen Rangklasse befördern konnten. Um jedoch die Härten dieser Verfügung für Patrone mit nur einem

---

1) K.L.E. § 20. 2) K.L.E. § 21.

3) Die P.O. besteht auch heute noch; aber seit dem Gesetz vom 8. Dezember 1876 ist sie auf dem Personalprinzip aufgebaut, welches die Pfründe nicht als solche, sondern nur mit Rücksicht auf das Dienstalter ihres jeweiligen Inhabers aufbessert; dagegen brachte das Gesetz vom 26. August 1867 (vgl. Spohn, K.R. der ver. ev.-prot. L.K. Bd. II, S. 227) eine Aufbesserung der evang. „Pfründen“.

oder einigen Patronaten zu mildern, bestimmte der Art. 23 des K.L.E., solche kleine Lehensherren sollten gegebenen Falles einen Geistlichen von den randherrlichen Kirchenlehenspfründen auf ihre erledigten Patronatsstellen befördern, während der Staatsregent sich verpflichtete, etwaige Klienten dieser Patrone bei der nächsten Erledigung einer landesherrlichen Pfründe der entsprechenden Rangklasse zu berücksichtigen[1]).

Für die katholischen Pfründen ist dieses Klassensystem schon seit 1861 ausser Wirkung gekommen; nach der erzb. Instruktion vom 30. November 1861 kann jeder Geistliche, der den Pastoralkonkurs bestanden hat, um jede Pfründe kompetieren[2]).

In der evangelischen Kirche brachte der 26. August 1867 eine neue Klassifikation, bei der die Pfründen durch staatliche Mittel bedeutend besser dotiert wurden; diese Aufbesserung bezog sich aber nur auf die landesherrlichen Pfründen und auf die Pfarreien jener Patrone, die sich freiwillig dem Klassifikationsgesetz fügten[3]). Bezog ein Geistlicher ein Einkommen, das über seine Altersansprüche hinausging, so musste er im Interesse der zu gering besoldeten Stellen eine Quote, deren Grösse vom Oberkirchenrat bestimmt wurde, an die Zentralpfarrkasse abgeben[4]).

---

[1]) Dass die Patronate in dieser Ordnung mit einbegriffen waren, bestätigt ein oberhofgerichtliches Urteil vom 15. Mai 1866, zitiert bei Spohn, Evang. K.R. Bd. I, S. 227, Nr. 3.

[2]) Vgl. Heiner, Erlasse S. 54, § 5. Selbstverständlich ist die Bewerbung auch heute nicht absolut frei, insofern zwar keine rechtliche, wohl aber moralische Schranken gezogen sind. Das Dienstalter entscheidet auch heute noch vielfach; cf. S. 247 bezüglich der Stellung des kanonischen Rechts.

[3]) Vgl. Spohn, l. c. Bd. II, S. 227; diese „freiwillige" Unterwerfung war nicht zu umgehen, wenn anders die Patrone ihre Präsentationsrechte nicht illusorisch machen wollten wegen mangelnder Bewerbung.

[4]) Bei der 6. Klasse wurde eine Abgabe nur verlangt, wenn das Einkommen 1800 fl. überstieg.

Als aber im Laufe der siebziger Jahre grosse Veränderungen in den Geld- und Verkehrsverhältnissen eintraten, zeigte sich das Pfründeeinkommen wieder als zu klein; neue Zuschüsse wurden notwendig; ein Gesetz vom 8. Dezember 1876 brachte die staatliche Aufbesserung, welche nicht mehr vom Pfründensystem sondern von dem Personalprinzip ausging. Jetzt bleibt das Pfründeeinkommen stets dasselbe, aber der jeweilige Inhaber der Pfründe erhält die seinen Dienstjahren entsprechende Alterszulagen[1]).

Dieses Personalprinzip ist auch bei den späteren Aufbesserungen beibehalten worden; da dieselben mit dem Patronatrecht nicht zusammenhängen und auf die Präsentation keinen Einfluss mehr ausüben, so braucht hier nicht näher auf sie eingegangen zu werden[2]).

2. Eine weitere und weittragende Beschränkung der Patrone ist heute noch das Ausschliessungsrecht des Staates (jus exclusionis).

a) Bereits seit der Zeit Josephs II. verlangten die einzelnen Staatsregenten von den und für die Geistlichen ihres Landes die Staatsangehörigkeit, das Indigenat. Auch Karl Friedrich forderte schon als Markgraf diese Eigenschaft von den Religionsdienern seines Territoriums[3]). Seit der Gründung des Grossherzogtums galt die Staatsangehörigkeit stets als notwendiges Erfordernis für alle Inhaber kirchlicher Aemter.

b) Von grosser Bedeutung für die Patrone kann auch das Recht des Staates werden, missfällige Kandidaten zurückzuweisen. Hatte nämlich ein Patron einmal das Missgeschick gehabt, dreimal nacheinander missfällige Kandidaten zu prä-

---

[1]) Das Anfangsgehalt war nach diesem Gesetze 1600 M. und stieg bis zu 4000 M., welches Einkommen die Pfarrer mit mehr als 30 Dienstjahren bezogen.

[2]) Vgl. Spohn, l. c. und Heiner, Gesetze S. 99 ff.

[3]) Eine Ausnahme gab es nur für Regularpfarreien, wenn das betreffende Kloster keinen geeigneten inländischen Geistlichen hatte.

sentieren, so erlosch sein Recht für den betreffenden Erledigungsfall[1]) und der Staatsregent verlieh die Pfründe[2]).

Seit der Neuregelung unserer Frage (1861) ist jedoch die Gefahr eines einmaligen Verlustes des Präsentationsrechtes beseitigt, da wenigstens in der katholischen Kirche die Patrone die Namen der Bewerber schon vor der Präsentation der Staatsregierung mitteilen müssen[3])[4]).

Für die Inhaber von evangelischen Patronaten gilt zwar noch das alte Verfahren, aber die Regierung hat fast niemals Anlass, einen Präsentierten wegen seines bürgerlichen oder politischen Verhaltens als minder genehm zu erklären.

3. Wie der Staat, so hat ebenso jede einzelne Kirchengemeinde das Recht, nur solche Geistliche zuzulassen, welche auch in ihrem Interesse arbeiten wollen und können.

Jeder präsentierte Pfarrer muss daher rechtzeitig von der Kanzel proklamiert werden, damit die Gemeinden etwa notwendige Einwände gegen die Lehre und das Leben der Präsentierten bei der zuständigen Kirchenbehörde machen können; bei evangelischen Gemeinden kann selbst die wissenschaftliche Befähigung einen Grund zur Einsprache abgeben. (Probepredigt und Katechese).

4. Die bisherigen Beschränkungen liegen alle ausserhalb des Patronatrechtes; es gibt aber auch noch andere Ein-

---

[1]) K.L.E. § 12 und I. Konst.-Ed. Art. 13.

[2]) Bis zum 1. März 1853; eine Verordnung vom 1. Mai 1853 gab dieses Recht dann dem Bischof. Für die evangelische Kirche ist die Bestimmung des I. Konst.-Ed. Art. 13 durchaus korrekt.

[3]) Vor 1860 war dieses Recht der Regierung viel bedenklicher, weil sie nicht zur Angabe eines Grundes verpflichtet war, und weil sie ausserdem auch andere als bürgerliche und politische Beziehungen in Betracht ziehen durfte.

[4]) Ein Missbrauch ist freilich auch hier noch möglich, wie der badische Schulstreit beweist; damals wurden nämlich Geistliche wegen Vertretung der kirchlichen Anschauungen als missfällig erklärt. Vgl. Vering, K.K.R. 3. Aufl., S. 242 (110).

schränkungen, die in der Art des Patronates selbst begründet sind; wir nennen zunächst:

a) Den Kompatronat; derselbe kann auf verschiedene Weise entstehen; helfen mehrere Personen bei der Gründung einer Pfründe (durch fundatio, dotatio oder aedificatio) mit, so beruht das Institut auf originären Titeln; werden aber mehrere Pfründen durch unio (per subjectionem) vereinigt oder durch divisio (per dismembrationem) getrennt, so haben wir abgeleitete Rechtstitel[1][2].

Die Kompatronate sind in Baden ziemlich zahlreich vertreten; da aber das Patronatrecht als einheitliches Ganzes aufgefasst wird, — was es nach der Theorie auch ganz richtig ist, — so haben die Kompatrone ihre Befugnisse nach § 29 des K.L.E. stets alternando auszuüben[3].

Eine Ausnahme können jedoch die familienrechtlichen Bestimmungen der Standes- und Grundherren bilden, welche die Ausübung des Patronatrechtes nach Erstgeburts-, Vorzugs- oder Alterserbrecht regeln dürfen[4].

b) Eine weitere — innere Beschränkung des Patronatrechtes, welche vor 1803 recht häufig vorkam, ist das Nominationsrecht; dasselbe kann bezeichnet werden als eine rechtsverbindliche Subpräsentation eines Dritten.

Der Markgraf Karl Friedrich hat dieses Recht, das ihn selbst freilich am empfindlichsten eingeschränkt hätte, kurzer Hand aufgehoben; auch die Besetzungsweise der ehemals österreichischen Konkurspfründen, bei welcher der Bischof dem Staatsregenten drei Kandidaten vorschlagen durfte (nomi-

---

[1]) K.L.E. § 26—29.

[2]) Vgl. auch Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau: „Ueber das Kompatronatrecht", Mainz 1892.

[3]) S. § 29 des K.L.E. „Das Verhältnis der Wechselreihe hängt alsdann ab von dem Verhältnis der Mitleidenschaft an der Pfründe."

[4]) K.L.E. § 29 und V. Konst.-Ed. Art. 28. Gedacht ist hier der Fall, wo ein Patronat (familiare) durch Erbgang unter mehrere Kinder vererbt wird.

nare), hatte mit dem alten Nominationsrecht nichts zu tun, weil diesem Vorschlag die Hauptsache, die Rechtsverbindlichkeit fehlte.

Erst die Verordnung vom 20. November 1861[1]) liess dieses alte Rechtsinstitut in erneuter, aber abgeschwächter Form wieder zu neuem Leben erstehen.

Da man sich nämlich über die Rechtsansprüche auf 132 Pfründen nicht einigen konnte, weil die Vertreter der kirchlichen und der staatlichen Behörde sie für sich in Anspruch nahmen, so kam man schliesslich auf folgende Besetzungsweise überein:

Der Erzbischof schlägt aus der Zahl der Bewerber die drei befähigtsten und würdigsten Kandidaten vor, so dass der Grossherzog verpflichtet ist, einen derselben zu designieren.

2. Rechte bezüglich der Erhaltung und Verwaltung.

§ 24.

Die sogen. cura beneficii providentialis.

1. Die Stellung des Patrons zum Benefizium.

Ursprünglich hatte der Gründer einer Kirche nur das Präsentationsrecht; nach germanischer Rechtsanschauung besass jedoch der Grundherr über seine Kirche ein unbeschränktes Verfügungsrecht (jus disponendi); der Widerstreit beider Auffassungen wurde theoretisch durch einen Kompromiss beseitigt; die Kirche gab dem Patrone umfassende Rechte, und der Lehensherr verzichtete auf manche seiner Ansprüche; so die Theorie! Freilich hat die Praxis oft ihre eigenen Wege eingeschlagen und dem Patrone noch manche Befugnisse zuerkannt, von denen das kanonische Recht nichts zu berichten wusste.

Das K.L.E. machte in Baden allen unbefugten Rechts-

---

[1]) V.O.Bl. 1861, Nr. 52.

ansprüchen einzelner Patrone ein gesetzliches Ende, indem es in § 26 erklärte, das einzige Recht der Patrone bezüglich der Pfründe bestehe in der Obsorge für die Erhaltung des Benefizium (der Pfründe) und des Offizium (des Dienstes) in ihrem Stand und Wesen.

Bei Veränderungen — durch unio, suppressio oder dismembratio — muss ihr consilium eingeholt werden (Art. 27); anderenfalls ist der ganze Vorgang nichtig.

Der Konsens der Lehensherren ist erwünscht[1]), aber nach dem K.L.E. nicht unbedingt erforderlich, sobald die Kirchenbehörde den Beweis erbringen kann, dass eine in Frage stehende Veränderung im Interesse der Kirchengemeinde vorgenommen werden muss; die Patrone haben das Recht des Rekurses an die Staatsbehörde, welche ihre Gegengründe annehmen oder verwerfen kann[2]); im letzteren Falle würde die Veränderung auch trotz des fortgesetzten Widerspruches von seiten des Patrones durchgeführt werden; selbstverständlich müssten dann aber auch hier noch die Rechte des Lehensherrn gewahrt bleiben; daher bekäme er an der neuerrichteten Pfründe — dismembratione erecta — oder an derjenigen, zu welcher seine geschlagen wird — per unionem resp. subjectionem — einen Anspruch auf einen Teil des Ernennungsrechtes — (Kompatronat).

Dieser Anteil am Ernennungsrecht richtet sich nach dem Verhältnis, in welchem die zusammengeschlagenen Vermögensmassen stehen z. B. $^1/_3$: $^2/_3$ [3]).

---

[1]) S. Trid. sess. 24, c. 15 de ref., bezügl. des „consensus patronorum".

[2]) Seit dem Gesetz vom 9. Okt. 1860 dürfte diese Bestimmung des K.L.E. infolge der veränderten Stellung der Kirchen gegenüber dem Staat nicht mehr rechtskräftig sein; jedenfalls schliesst die Autonomie der Kirche einen solchen Rekurs aus. Cf. S. 290, § 31.

[3]) Vgl. Dörlesberg, Dek. Bischofsheim gehört zu drei Viertel zum Patronat des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg; zu ein Viertel zu den Pfründen freier Kollatur; bei der Pfarrei Wenkheim ist das Verhältnis gerade umgekehrt. S. Heiner, Erlasse S. 51.

Wird bei der Neuerrichtung einer Pfründe — durch divisio — nur Vermögen der alten Kirche verwendet, so hat der Grundherr allein den Patronat; sind die Kassen anderer Standesherren beigezogen worden, so wird das Patronatrecht „nach dem Verhältnis der Mitleidenheit" geteilt. (§ 29). Gemeinrechtlich hat der Patron auch den Konsens zu geben bei Veräusserung von Kirchengütern, beim Verkauf von Immobilien und beim Ausleihen von Kapitalien. Für Baden kommen jedoch diese Rechte schon deshalb nicht mehr in Betracht, weil alle diese Geschäfte jetzt unter der Oberaufsicht einer gemischt staatlich-kirchlichen Behörde, des Oberstiftungsrates stehen[1]), während die entsprechenden Befugnisse gegenüber der evangelischen Kirche bis auf weiteres dem evangelischen Oberkirchenrat übertragen sind[2]).

Wenn die Kirche stets auch selbst wünschte, dass der Patron auf die Erhaltung seiner Pfründe bedacht war, so konnte sie ihm doch niemals ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der Pfründe zugestehen, weil nach kirchlicher Anschauung eine solche Mitwirkung der Verwaltung die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande voraussetzt. Der Patron sollte aber in reiner Absicht darüber wachen, dass der Geistliche sich keinerlei Verschwendung und Veruntreuung am Kirchenvermögen zu Schulden kommen lasse; darum durfte der Lehensherr nach dem K.L.E. (§ 30) gleichfalls Einsicht nehmen in die Vermögensverwaltung; er durfte, — wo diese Uebung sich eingebürgert hatte, — den Vermögensverwalter ernennen[3]) und ihn im Falle offener Pflichtvergessenheit wieder entsetzen; auch bei der Abhör der Rechnungen konnte er mitwirken, falls ihm grundherrliche Rechte zur Seite standen[4]).

Alle diese Bestimmungen sind jedoch durch die neueren

---

[1]) Cf. K.L.E. § 29.

[2]) L.V.O. vom 28. Februar 1862.

[3]) S. V.O.Bl. 1816, Nr. 1; V.O. vom 28. Dezember 1815.

[4]) K.L.E. § 30.

Gesetze über die kirchliche Vermögensverwaltung ausser Kraft gesetzt; ebenso ist das Recht des Patrons, zu den Kirchenvisitationen eingeladen zu werden, durch non-usus ausser Uebung gekommen[1]).

Eine Pflicht dagegen ist dem Patron stets geblieben, die Pflicht nämlich, für die Erhaltung der Pfründe in ihrem materiellen Bestande Sorge zu tragen; die Bestimmungen des kanonischen Rechtes, wonach der Patron kein Kirchengut, das ihm unterstellt ist, an sich ziehen darf, ohne in die Strafe des Verlustes des Patronatrechtes zu verfallen, werden auch im K.L.E. § 31 energisch betont. Jeder Selbstgenuss und jede eigennützige Verwendung des Pfründevermögens ist strenge untersagt, gleichviel welchen Rechtstitel der Lehensherr für sein Verhalten auch vorbringen möge; eine Ausnahme macht bloss der ruhige und ungestörte vierzigjährige Besitz solch eingezogenen Kirchengutes; das darf er alsdann behalten, — wiewohl „in der Natur eines geniessenden Kirchengutes", mithin unter der Verbindlichkeit, für Notdurftsfälle in der Kirche daraus „zur Mitleidenheit" gezogen zu werden[2]).

2. Die Stellung des Patrons zum Benefiziaten.

Das Patronatrecht ist als öffentlichrechtliches Verhältnis anzusehen; darum ist auch jeder privatrechtliche Anspruch des Patrons an einen präsentierten Geistlichen ausgeschlossen[3]). Der Pfründniesser steht in keinem privaten Dienstverhältnis zum Patron aber auch in keinem öffentlichrechtlichen, weil das Patronatrecht kein Ausfluss der Regierungsgewalt ist; darum darf der Patron, als solcher, keine Diensthuldigung und keine andere besondere Pflichtversicherung fordern[4]);

---

[1]) Da die Patrone hieraus entstehende Kosten selbst bestreiten mussten (K.L.E. § 30), so verzichteten sie gerne auf dieses unbedeutende Zugeständnis.

[2]) K.L.E. § 31. [3]) K.L.E. § 24.

[4]) Anders verhielt es sich natürlich ehemals mit der Grundhuldigung an den Grundherrn, wenn der Geistliche Orts- oder Schutzbürger des letzteren werden wollte. K.L.E. § 24.

ebensowenig hat der Patron ein Recht, den Geistlichen zu verabschieden, ihn seines Amtes zu entsetzen oder ihn strafweise zu versetzen[1]).

Was dem Patrone von jeher zustand und heute noch zusteht, ist das Recht einer monitio, — sei es schriftlich oder mündlich, — wenn der Pfründniesser nachlässig werden sollte; ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist er jedoch nicht befugt, sondern er muss sich je nach der Qualität des corpus delicti an die Kirchen- oder Staatsbehörde wenden und den ordentlichen Klage- und Prozessweg beschreiten.

3. Ehrenrechte und vermögenswerte Rechte.

§ 25.

1. Die Ehrenrechte, welche sich im Laufe der Jahrhunderte sehr stark vermehrt hatten, waren nach der Idee der Päpste ein Zeichen der Anerkennung und der Dankbarkeit von seiten der Kirche; gleichzeitig sollten aber auch die Patrone stets daran erinnert werden, dass „die Kirche" ihnen diese Vorrechte gegeben habe, und dass ihre Befugnisse mit der geistlichen Gewalt in Verbindung ständen (jus spirituali annexum).

Diese Auffassung stand aber nach der Säkularisation nicht bloss im Widerspruch mit den staatlichen Anschauungen, sondern noch mehr mit den staatlichen Interessen, die ein kirchliches Moment im Patronatrecht nicht dulden konnten. So hat denn auch das K.L.E. § 31 dem Patron alle Ehrenrechte abgesprochen, sofern und soweit nicht Standes- oder grundherrliche Berechtigungen ihm zur Seite stehen. Aber auch für diese Patronatsherren sind die alten kirchlichen Ehrenrechte bedeutend eingeschränkt worden.

Nach der Verordnung vom 28. Dezember 1815 darf ihr

---

[1]) Diese Bestimmungen sind seit der veränderten Stellung der Grund- und Standesherren (24. Februar 1849) selbstverständlich, weil durch das Gesetz vom 24. Februar 1849 überhaupt die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt derselben an den Staat übergegangen ist. Vgl. K.L.E. § 24, 25 u. Gerichtsverfassungsgesetz § 15.

Name im Kirchengebet nach demjenigen des Landesherrn eingefügt werden; bei den Installationen können sie persönlich zugegen sein; bei dem Tode des Patrones — oder vielmehr des Standesherrn — darf seine Familie ein vierzehntägiges Trauergeläute beanspruchen[1]).

2. Die vermögenswerten Rechte spielten im Mittelalter eine sehr grosse Rolle, so dass man wohl auch zwischen Patronatrecht und Präsentationsrecht unterscheiden konnte, da mancher Patron zwar auf das letztere Recht verzichtete oder verzichten musste, ohne deshalb das Patronatrecht s. str. d. h. die vermögensrechtlichen Ansprüche aufzugeben[2]).

Weitaus das wichtigste und einträglichste Recht des Patrons war nun das Zehntrecht. Wie einzelne Patrone, — es hatten ja bekanntlich nicht alle dieses Recht, — in den Besitz des Zehntens gekommen sind, lässt sich schwer feststellen. Im allgemeinen war das alte Eigenkirchenwesen von grosser Bedeutung, da der Grundherr, der früher seine Kirche als ertragsfähiges Objekt behandelte, gelegentlich auch einen Teil des Zehntens an sich zu bringen suchte[3]); andererseits bekamen diese Grundherren das Zehntrecht des öftern von den Bischöfen, die ursprünglich allein zehntberechtigt waren. Mit der Ausbildung des Parochialsystems kam es auch an die Pfarr- und Taufkirchen; freilich mussten dieselben stets einen Teil davon, der bald $1/3$ bald $1/4$ betrug, dem Bischof abliefern[4]). Klöster und Stifter erhielten ebenfalls recht häufig das Zehntrecht, dafür mussten sie dann aber ebenso wie die Grundherren

---

[1]) K.L.E. § 31. S. dazu V.O.Bl. 1816, Nr. 1 und V.O.Bl. 1825, Nr. 25, S. 175 ff. und cf. Spohn, Evang. K.R. II, S. 320.

[2]) Man vergleiche hiermit § 30 bezw. die Frage der Konsolidation.

[3]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen B. 1, S. 240 ff.; ebenso Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl.; und Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., die den Ausführungen von Stutz gefolgt sind.

[4]) Vgl. den liber quartarum de 1346, Diöz.-Arch. 4 (1—4); noch im Jahre 1800 hat der Bischof von Konstanz seine Anteile bezogen.

die Lasten für die Kirchen jener Gemeinden übernehmen, von welchen sie den Zehnten bezogen.

Nach katholischer Auffassung war das Zehntrecht ein jus spirituale, das man teilweise sogar auf das jus divinum zu gründen suchte; allein man verwechselte die allgemeine Pflicht der Gläubigen, ihre Priester zu unterhalten, mit dem Modus dieser Unterhaltung.

Die Protestanten dagegen verwarfen von jeher die geistliche Qualität des Zehntrechtes und die Unfähigkeit der Laien zum Erwerb desselben. Rechtskräftige Titel waren für sie die Landesgesetze, Privatverträge und Observanzen; der Kirchenzehnten fiel unter die Jurisdiktion des Konsistoriums; Prozesse über den Besitz des Zehntrechtes kamen vor dasjenige Gericht, welches für die fraglichen Grundstücke zuständig war.

Wenn bei der Einführung der Zehnten auch religiöse Erwägungen den Ausschlag gegeben haben, so ist doch nicht zu vergessen, dass das ganze Institut mit den sozialen Verhältnissen innerlich verknüpft war, dass es aus denselben herauswuchs, und dass es darum auch wieder durch eine andere Form ersetzt werden musste, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse andere geworden waren. Diese Veränderung der Volkswirtschaftspolitik trat am Anfang des verflossenen Jahrhunderts mit der Grundentlastung ein; damit hatte sich das Institut des Zehntrechtes überlebt; es war nurmehr eine Frage der Zeit, wann diese kirchliche Reallast abgelöst werden sollte, und es war eine Frage der staatlichen Wirtschaftspolitik, auf welche Weise und nach welchen Grundsätzen diese Lasten am besten abgelöst werden konnten.

In Baden beschäftigten sich die Kammern schon im Jahre 1831 mit dieser Frage; es stellten sich aber anfangs sehr viele Schwierigkeiten ein, weil die auf dem Zehnten ruhenden Lasten zuerst recht und gerecht eingeschätzt werden mussten. Am 15. November 1833 kam das Ablösungsgesetz zu stande, welches in § 2 bestimmte: „die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrages der mittleren jährlichen

Zehnteinnahme“. Die Ablösungskapitalien für die Baulasten konnten an die Gemeinden gewiesen werden, welche bei der Unzulänglichkeit des Kapitals zur Bestreitung des Aufwandes verpflichtet waren; alsdann wurden die Kapitalien unter staatlicher Aufsicht verwaltet[1]); wollte eine Gemeinde diesen Weg nicht einschlagen, so galten die betreffenden Kapitalien als für Bauzwecke speziell bestimmte Lokalfonds [2])[3]), welche die obere Kirchenbehörde nach den für kirchliche milde Fonds bestehenden Vorschriften in Verwaltung zu geben und zu beaufsichtigen hatte[4]).

Nach der Ablösung der Zehnten galt es aber auch, die Kapitalien richtig anzulegen und treu verwalten zu lassen; über diesen Gegenstand wurden mehrere Verordnungen erlassen, so z. B. am 12. Januar 1844, am 31. August 1849 und am 16. Januar 1856; einheitlich geregelt wurden diese Verhältnisse erst durch die kirchenpolitischen Gesetze vom 9. Oktober 1860 mit den darauf folgenden Vereinbarungen über das Kirchenvermögen, welche die Bestimmungen der Konvention teilweise noch durchführten.

---

[1]) Gesetz vom 15. November 1833, § 5 (7).

[2]) Gesetz vom 15. November 1833, § 5 (2).

[3]) Ueber die Art der Kapitalisierung der Baulasten vgl. § 42, 1—4 b, § 43 (1—4), § 44 u. 45 (1—3) desselben Gesetzes.

[4]) Z. B. in Oberkirch, Dek. Offenburg, hatte das Grossherzogl. Domänenärar als Zehntherr „primär und allein die obliegende Last zum Neubau und zur Unterhaltung: a) des Kirchenchores, der Sakristei und des im Chore befindlichen Innenbaues (als Hauptaltar, Chor-, Bet- und Sängerstühle und der Kommunionbank), b) des katholischen Pfarrhauses als unbestrittene Last anerkannt.“ Zusammen mit dem Heiligenfonds hatte das Aerar die Baulast und die Unterhaltungspflicht des Kirchenschiffes, sogen. Langhauses, und des Kirchturmes. Bis zum 31. Dezember 1851 wurden etwaige Kosten von dem Aerar aus dem Zehnten der Kirchspielsgemarkung bestritten; am 31. Dezember 1851 war die Ablösung teils gütlich, teils gerichtlich zu Ende geführt; aus den Kapitalien wurde eine Summe abgegeben zur Bildung eines Baufonds, der nach den Verfügungen des katholischen Oberkirchenrates vom 21. Februar 1851 und 30. April 1851 mit dem Heiligenfonds vereinigt werden musste (vgl. Pfarrarchiv zu O. Zehntbaulastenrechnungen 1851—1854).

Alle andern vermögenswerten Rechte wurden schon durch das K.L.E. § 26 und 31 aufgehoben; auch der Anspruch eines schuldlos verarmten Patrons auf Alimentation war im Grossherzogtum Baden niemals anerkannt, und die Taxen für die Verleihung der Pfründen, welche teilweise recht gross waren, wurden im Jahre 1861 durch eine Verordnung des Grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. Oktober ebenfalls beseitigt[1]).

4. Die Pflichten des Patrons gegenüber dem Benefizium.

§ 26.

Schutzpflicht und Baulast.

Das kanonische Recht zählt unter den Pflichten des Patrons auch die defensio seiner Kirche auf; freilich war es zunächst die Aufgabe des niederen Vogtes, der Kirche Rechtsschutz und Waffenschutz zu gewähren; da aber Vogtei und Patronat oft in einer Hand vereinigt waren, vermischte man häufig beide Begriffe und leitete aus dem Patronatrecht auch die Pflichten der eigentlichen Vogtei ab[2]). Der Waffenschutz kommt nun freilich in dem modernen Staat nicht mehr in Betracht; der Rechtsschutz wird dagegen in § 26 des K.L.E. noch verlangt, sofern es sich um das Interesse der Pfründe und nicht bloss um den Vorteil des Pfründniessers handelt. Notwendig ist jedoch dieses Eingreifen des Patrons nicht; für die Gültigkeit des Rechtsstreites ist es durchaus belanglos; die Pflicht der Vertretung vor Gericht war auch früher schon bloss eine moralische[3]), und jetzt hat sie infolge der grossen

---

[1]) Vgl. Erzb. Anzeigebl. Nr. 20.

[2]) Vgl. Hinschius, Das landesherrl. Patronatrecht gegenüber der kath. Kirche, Berlin 1856, S. 13 f., wo auch die Ursachen der Verwechslung klar angegeben sind.

[3]) Vgl. Kaim, Das Kirchenpatronatrecht S. 334.

Veränderungen auf dem Gebiete der Rechtspflege ihre Bedeutung ganz verloren.

Heute hat der Patron in Baden nur noch eine Pflicht; er hat nämlich innerhalb der vom Gesetze gezogenen Schranken die Baulast zu tragen. Diese Pflicht ist jedoch noch nicht mit dem Patronat als solchem gegeben, sondern sie ist eine Wirkung der damit zusammenhängenden, vermögenswerten Rechte[1]), welche selbst wieder eine zweifache Grundlage haben, — die alten Zehntrechte[2]) und die Nachfolge in die Güter und Güterrechte der 1803 aufgehobenen Stifter und Stiftungen[3]).

Den Umfang der Baupflicht hat das Baued. vom 26. April 1808 geregelt[4]). Primär kommen für die Kirchengebäude mit offiziellem Gottesdienst die Bauschaffneien in Betracht und die Heiligenfonds, sofern und soweit nach Abzug der Bestimmungslasten ein Ueberschuss vorhanden ist (Art. 6). In zweiter Linie ruht die Last auf dem Kirchspielzehnten, wenn keine entsprechenden Kassen vorhanden sind; reichen etwa

---

1) K.L.E. § 32 und Baued. vom 26. April 1808 Art. 1.

2) Vgl. § 25, S. 273 ff.

3) Vgl. § 35 des R.D.H. Ein äusserst bedeutsames Urteil in dieser Frage fällte das Oberlandesgericht Karlsruhe in einem entsprechenden Prozess der Pfarrei Wittichen, Amt Wolfach, gegen die fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft im Jahre 1903. Interessant ist hier die Begründung des Urteils, wo ausgeführt wird: „Wenn keine entgegenstehenden Vereinbarungen vorliegen, muss es als ein von den Kulturnationen geübtes Recht (jus gentium in diesem Sinne) angesehen werden, dass derjenige, welcher auf Grund eines privat-, staats- oder völkerrechtlichen Titels ein fremdes Vermögen in Besitz nimmt oder einzieht, für die auf diesem Vermögen ruhenden Rechtsverbindlichkeiten aufzukommen hat. Von diesem Grundsatz hat auch der R.D.H., wenn er in Art. 35 auch die eingezogenen Stifte, Abteien und Klöster der freien und vollen Disposition des resp. Landesherrn überlässt und sie zur Erleichterung ihrer Finanzen bestimmt, keine Ausnahme gemacht. Die Anerkennung dieses Grundsatzes ist vielmehr aus den Art. 36, 64 und 65 zu entnehmen." Cf. Badische Rechtspraxis Nr. 18 vom 29. August 1903.

4) S. Reg.Bl. 1808, Nr. 13; Heiner, Gesetze S. 150 ff.

bestehende Fonds nicht aus, so hat der Zehntherr nur für den mangelnden Teil aufzukommen (subsidiäre Baupflicht, Art. 7); ausgedehnt ist diese Last[1]) auf die Bau-, Unterhaltungs-, Erweiterungs- und Wiederherstellungskosten der ganzen Kirche, ihres Hofraumes und des notwendigen Innengebäudes[2]).

Der Zehntherr, gegen den stets die praesumptio juris steht, hat in der vom Gesetze bestimmten Weise für die Lasten aufzukommen ohne Rücksicht auf seine Stellung[3]) und den Grund seiner Zehntberechtigung[4]) (Art. 7); der vom Gesetze angegebene Umfang der Verpflichtung kann jedoch auch durch die Ortssitte so verändert werden, dass der Zehntherr für einen Teil der Kirche — für den Chor und die Sakristei mit ihrem Dach, dem notwendigen Innengebäude und der Hofumfassung — allein aufzukommen hat, während die Kirchenkassen für das Langhaus der Kirche mit dazu gehörigem Dach, Innengebäude und Hofumfassung ebenfalls allein und primär baupflichtig sind (Art. 11[5]).

Wenn eine Nebenkirche in eine Hauptkirche verwandelt wird, so darf der Zehntherr nur dann neu belastet werden, wenn die Veränderung unbedingt notwendig ist, und nur so weit, dass sich das Verhältnis von Baulast und Zehntertrag nicht zum Nachteil des Zehntherrn verschiebt (Art. 17).

---

[1]) Vgl. § 25, S. 275 (4).

[2]) Notwendige Innengebäude sind bloss „die Kanzel, die Stühle und ein anständiger Hauptaltar ohne besondere Verzierungen“; die Ausschmückungen, die Nebenaltäre, Orgel, Glocken und Turm sind von der Kirchspielsgemeinde, die Uhr ist von der politischen Gemeinde zu erstellen (Art. 13).

[3]) Auch der Benefiziat, der Zehnten bezieht, wird beigezogen, aber nur mit der Summe, die über die Congrua hinausgeht.

[4]) Gleichviel, ob jemand den Zehnten zu Lehen oder zu eigen besass.

[5]) Für das Pfarrhaus hat im Zweifel der Zehntherr aufzukommen, dagegen hat er das Recht, zu verlangen, dass die Gemeinden die notwendigen Fuhr- und Handarbeiten unentgeltlich leisten, Art. 15. Cf. Heiner, Gesetze S. 156.

Wie ehemals der Zehntherr, so ist auch heute noch nach einer Verordnung des Ministeriums vom 19. November 1858 das Ablösungskapital nur hilfsweise baupflichtig; primär ruht diese Last immer noch auf den Kirchenfonds, soweit nach Abzug aller Bestimmungslasten ein Ueberschuss vorhanden ist.

Neuerdings ist es durch das Gesetz betreffend die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 den Kirchengemeinden möglich geworden auf dem Weg der Besteuerung ihrer Angehörigen die Pfarrkirchen und Pfarrhäuser zu unterhalten oder neu zu bauen[1]).

Hat eine Gemeinde nach § 4 des Kirchenbaued. einen Bau ausgeführt, so darf sie vom Baupflichtigen den Ersatz der vom Bauaufwand bezahlten Zinsen auch dann fordern, wenn sie nach Anordnung der Administrativbehörden die Kosten durch Umlagen hätte bestreiten sollen, statt dessen aber ein Anlehen aufgenommen hat. Desgleichen sind selbst bedungene oder Verzugszinsen nicht ohne Rechtsverbindlichkeit gezahlte Zinsen zu ersetzen[2]).

3. Kapitel.

Die Uebertragung des Patronatrechtes[3]).

§ 27.

Die Uebertragung „quoad substantiam".

Zu den subjektiven Voraussetzungen des Patronatrechtes gehört auch ein rechtskräftiger Titel[4]); dieser kann nun ein originärer oder ein abgeleiteter sein; die letzteren, welche

---

[1]) Cf. Heiner, Gesetze S. 168 ff.

[2]) Cf. Jahrbücher des Grossh. bad. Oberhofgerichts VII. Bd., N. F. 1844, S. 3 ff. (Klage der Gemeinde Königsbach gegen den Fiskus).

[3]) S. Hinschius, K.R. III, 76 (6).

[4]) Cf. c. unic. in VI°, 3, 19.

allein hier noch zu behandeln sind, beruhen auf einer rechtsgültigen Uebertragung eines schon rechtmässig bestehenden Patronatrechtes.

Dingliche Patronatrechte sind als eine Realgerechtsame des berechtigten Gutes zu betrachten, weshalb sie stets dessen Schicksal teilen; mit dem Gut können sie übergehen durch Tausch, Kauf oder Schenkung. Bei einem etwaigen Kauf des Gutes darf aber das Patronatrecht nicht als besonderer Vermögensbestandteil eingeschätzt und angerechnet werden, weil sonst Simonie vorläge, was für die schuldigen Kontrahenten den Verlust des Rechtes zur Folge hätte[1]).

Persönliche Patronate gehen nach staatlichem Recht über durch Tausch oder Schenkung; in der katholischen Kirche muss der Konsens des Bischofs dazu eingeholt werden, weil sonst die Rechte nach den kanonischen Bestimmungen untergehen; darum waren die Tauschverträge zwischen dem Grossherzog Karl Friedrich und dem Fürsten von Fürstenberg vom 11. Februar 1809 und die Schenkungen der Standesherren an den Grossherzog Leopold vom Jahre 1849 24. Februar kirchenrechtlich durchaus unzulässig; anders ist es freilich in der evangelischen Kirche, wo der Landesherr zugleich ordentlicher Verleiher aller Pfründen ist.

Dingliche und persönliche Patronate gehen über durch die translative Ersitzung[2])[3]); als Voraussetzung dafür gilt aber die bona fides zusammen mit einem justus titulus und einer quasi-possessio von 10 oder 20 Jahren. Fehlt der justus titulus, so ist eine Ersitzungsfrist von 30 Jahren verlangt[4]).

---

[1]) Cf. Hinschius, K.R. III, 76, 6.

[2]) Die konstitutive Ersitzung ist durch das Trid. sess. 25, c. 9 de ref. ausdrücklich ausgeschlossen.

[3]) Cf. c. unic. in VI°, 3, 19.

[4]) Auf Grund dieser Ersitzung hat der Grossherzog bei der Pfründenausscheidung die 80 Patronate, die durch das Gemeinheitsedikt von 1808 den Gemeinden abgenommen wurden, von dem Erzbischof Hermann zuerkannt erhalten. Vgl. Maas, l. c. S. 303.

Die gewöhnlichen Uebergangsformen der Patronatrechte sind jedoch nicht die soeben beschriebenen, sondern diejenigen, welche das Ableben des bisherigen Patrones mit sich bringt. Hier kommt also die Vererbung in Betracht, welche auf einem Testament oder einer Intestaterbfolge beruhen kann; bei der letzteren entscheidet nicht nur das gemeine Erbrecht, sondern auch die Stiftungsbestimmungen, welche ein jus patronatus familiare oder gentilitium begründen können.

Will der Patronatsherr einem Dritten durch ein Legat in seinem Testament ein Patronatrecht zuwenden, so muss beim persönlichen Patronat der Konsens des Bischofs eingeholt werden.

Die landesfürstlichen Patronatrechte gehen mit der Krone stets auf den rechtmässigen Thronerben über[1]).

§ 28.
Die Uebertragung „quoad exercitium."

Oft kommt es vor, dass ein Patron aus irgendwelchen moralischen oder rechtlichen Hindernissen oder infolge gewisser Rechtsgeschäfte seine Rechte nicht ausüben kann; in diesen Fällen darf er einen anderen mit seiner Stellvertretung beauftragen. Notwendig ist diese Stellvertretung bei geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Patronen. Die patronatischen Befugnisse sind hier durch den gesetzlichen Vertreter auszuüben.

Juristische Personen üben ihre Rechte wie überall so auch hier durch ihre rechtmässig berufenen Organe aus. Bekommen Dritte an einem patronatberechtigten Gut durch Rechtsgeschäft gewisse Rechte, so ist stets zu unterscheiden, ob diese dinglicher oder persönlicher Natur sind; bloss erstere kommen hier in Betracht; aber auch mit Rücksicht auf diese sind die

---

[1]) Auf den Fiskus dagegen gehen die persönlichen Patronate eines Standesherrn nicht über, wenn auch über dessen Güter eine rechtlich zulässige Konfiskation verhängt würde. S. Hinschius, K.R. III, S. 83 (5, 6).

Kanonisten nicht einig[1]). Liegen nur obligatorische Ansprüche vor — wie z. B. bei der Pacht[2]) eines berechtigten Grundstücks u. s. w. — so ist von einem Uebergang des Patronatrechtes „quoad exercitium“ keine Rede.

Mag nun die Stellvertretung eine notwendige oder eine freiwillige sein, der Umfang der patronatischen Befugnisse ist hier stets beschränkt auf jene Rechte, die notwendig ausgeübt werden müssen, wozu nur das Präsentationsrecht gehört; alle übrigen Befugnisse kommen in Baden nicht mehr in Betracht, weil sie durch staatliche Verordnungen aufgehoben sind; die Pflichten sind keiner Vertretung bedürftig, weil sie auch in dem Fall dem Patron verbleiben, wo er die Befugnis, seine patronatischen Rechte auszuüben, verloren hat.

4. Kapitel.

Der Untergang des Patronatrechtes.

§ 29.

Der Untergang „quoad substantiam“.

Nach der Auffassung der Kirche ist das Patronatrecht ein kirchliches Vorrecht, eine Gegenleistung für gewisse Wohltaten. Wie niemand gezwungen werden kann, dieses Vorrecht anzunehmen, so kann auch niemand verhindert werden, auf sein Privileg[3]) wieder zu verzichten, sofern und soweit nicht

---

[1]) Cf. Hinschius, K.R. III, S. 77 ff. und die dort zitierten Anschauungen. Die Kontroverse ist übrigens ziemlich belanglos, da es der Disposition der Kontrahenten überlassen ist, ob sie die Uebertragung des Patronatrechtes quoad exercitium in den Vertrag aufnehmen wollen oder nicht.

[2]) Cosack in seinem Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts erklärt freilich B. 2, § 243, S. 285 das Miet- und Pachtrecht als dinglich; er steht jedoch mit dieser Auffassung für das bürgerliche Recht ziemlich vereinzelt da.

[3]) Nimmt man die deutschrechtl. Auffassung vom Patronatrechte

die Interessen Dritter dadurch geschädigt werden[1]); im letzteren Falle müsste erst die Zustimmung der Interessenten eingeholt werden[2]), tatsächlich gab und gibt jedoch das Patronatrecht in Baden im wesentlichen nur Rechte, da die Lasten auf dem Zehntrecht ruhten oder durch Gewohnheit eingeführt wurden[3]).

Abgesehen von diesem Untergang eines Patronatrechtes durch den freiwilligen Verzicht des Inhabers, sind noch viele andere Fälle denkbar, welche ohne oder selbst gegen den Willen des Berechtigten das Erlöschen des Rechtes herbeiführen. Betrachten wir zunächst den Fortfall des berechtigten Subjektes, so ist die Art des Patronates das entscheidende Merkmal.

Persönliche Patronate (im engsten Sinne) gehen unter mit dem Tode ihres Inhabers; Familienpatronate erlöschen entweder durch das Aussterben aller berechtigten Anwärter (jus patr. gentilitium) oder beim Mangel aller gesetzlichen Erben (hereditarium); an den Fiskus gehen auch in diesem Fall die Patronatrechte nicht über, weil sie keine Vermögensobjekte bilden, die allein an denselben übergehen können[4]). Der

---

an, so ist die Möglichkeit eines Verzichtes noch leichter zu erweisen aus der Verfügungsberechtigung des Grundeigentümers.

[1]) Diese Schädigung könnte eintreten bei Fideikommissen und dinglichen Familienpatronaten.

[2]) Wenn es sich um ein baupflichtiges Patronatrecht handelt, wäre auch die betr. Kirchengemeinde zu hören; der Bischof muss jeden Verzicht bestätigen, sofern Patronatlasten in Frage kommen.

[3]) Cf. Bauedikt vom 26. April 1808, Art. I. Heiner, Gesetze S. 150 ff.

[4]) Dingliche Patronate müssten natürlich dem Schicksal des berechtigten Gutes folgen. Bezüglich des persönl. Patronatrechtes cf. Hinschius, K.R. III, S. 84, 4 und die dort zitierte Literatur: K.L.E. § 29 enthält zwar einen Hinweis auf das bürgerliche Erbrecht, dessen Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge also an sich zur Anwendung kommen könnten; allein diese Anwendung ist aus zwei Gründen ausgeschlossen; einmal aus einem tatsächlichen, sofern der Patronat in Baden bloss Hausgut hochadeliger Familien oder Stammgut von grund-

Fiskus tritt zwar nach B.G.B. § 1936 als gesetzlicher Erbe auf; aber das Patronatrecht ist — weil öffentlichrechtlich — von dieser Bestimmung gar nicht berührt, es bestehen in dieser Materie die Landesgesetze weiter. Ganz dasselbe gilt auch von den juristischen Personen, deren rechtlicher Tod bei ihrer Auflösung eintritt; schon aus diesem Grunde konnte die badische Regierung keinen rechtlich begründeten Anspruch auf die persönlichen Patronate jener Stifter und Stiftungen erheben, welche durch die Säkularisation aufgehoben wurden.

In manchen Fällen führt auch eine Veränderung des Objektes zur Auflösung des Patronatrechtes. Wird ein kirchliches Amt aufgehoben[1]), weil es vielleicht überflüssig geworden ist, oder geht die materielle Grundlage des Offiziums, das Benefizium, durch Naturereignisse gänzlich zu Grunde, so endigt damit auch das Recht des Patrones, ohne dass er Ansprüche auf Entschädigung erheben könnte. Dieselben rechtlichen Wirkungen haben auch jene rechtmässig[2]) vorgenommenen Veränderungen, mit denen das Fortbestehen eines Patronatrechtes unvereinbar ist[3]). Wird darum eine dem Patronat unterstehende Pfründe mit einer freien vereinigt (unio per subjectionem), so hat der Patron zwar gemeinrechtlich — vorausgesetzt, dass er seine Zustimmung zu der Veränderung gegeben hat, — keinen Anspruch auf das Patronatrecht der

herrlichen Familien ist, für die ohnehin eine Sondererbfolge besteht (cf. Bad. A.G. z. B.G.B. § 36), anderseits aber aus einem rechtlichen, sofern das kanonische Recht einen Uebergang des Patronates nur auf denjenigen anerkennt, der sein Recht vom Patron durch dessen Willen oder Verwandtschaft, bezw. Ehe mit ihm herleiten kann und das B.G.B. in dieser Beziehung keine abweichende Bestimmung gegeben hat.

[1]) Werden die Fonds des aufgehobenen Amtes zur Dotierung einer anderen Pfründe verwendet, so hat der Patron einen Anspruch auf das Patronatrecht an derselben. Sind noch Gelder aus anderen Kassen verwendet worden, so entsteht wenigstens ein Kompatronat.

[2]) Die Bedingungen der Rechtmässigkeit s. K.L.E. § 27.

[3]) Ein Beispiel hierfür bietet die Freiburger Metropolitankirche. Cf. Stutz, Freiburger Münster S. 29.

neuen Pfründe; aber in Baden ist diese Bestimmung ausser Kraft gesetzt durch das K.L.E., welches in § 27 und 28 dem Lehensherrn auch an der neu gestifteten Pfründe den Anteil an der Ernennung zusichert, der der Geldleistung desselben entspricht[1][2].

Die Verjährung (usucapio libertatis) wird gewöhnlich noch unter den Faktoren angeführt, welche den Untergang des Patronatrechtes herbeiführen; in Baden ist dieser Titel niemals praktisch geworden, da die Patrone fast eifersüchtig darauf achten, dass sie niemand in der Ausübung ihrer Rechte störe. Schon eher könnten einige strafbare Handlungen in Betracht kommen, die unter Umständen ipso jure den Verlust des Rechtes zur Folge haben. Wer vom Christentum sich äusserlich lossagt, verliert damit seine Patronate. Kontrovers ist die Frage, ob beim persönlichen Patronat auch der Uebertritt zu einer anderen Konfession dieselbe Strafe wie nach dem gemeinen Recht nach sich ziehe[3]. Wird ein dinglicher Patronat simonistisch veräussert, so erlischt das Recht für immer; bei den anderen strafbaren Handlungen verliert zwar der Besitzer eines solchen berechtigten Gutes ebenfalls für seine Person das Patronatrecht, aber es lebt wieder auf, wenn das betreffende Grundstück durch Erbgang oder Verkauf später in die Hände eines rechtsfähigen Subjektes kommt.

---

[1]) Diese Bestimmung ist heute noch von Bedeutung, besonders da die erzbischöfliche Behörde verlangt, dass die unierte Pfründe jeweils dem Schicksal der Hauptpfründe folge, also ganz frei oder ganz Patronatpfründe werde.

[2]) Dasselbe gilt bei der unio per confusionem. Z. B. zwei Kaplaneien werden so zusammengeschlagen, dass beide Titel erlöschen und dann ein neues Benefizium (Pfarrei) entsteht.

[3]) Cf. Hinschius, K.R. III, S. 93.

§ 30.
Der Untergang des Rechtes „quoad exercitium“; die Kontroverse der Konsolidation.

In einem einzelnen Fall geht das Recht unter, wenn die kanonische Frist schuldbarerweise nicht eingehalten wird, oder wenn der Patron „das Unglück“ hat, dreimal nacheinander einen Kandidaten zu präsentieren, den die Kirchenbehörde als indignus oder die Staatsbehörde als persona minus grata bezeichnet[1]. Ebenso erlischt das Recht bei erwiesener simonistischer Präsentation und zwar nicht bloss für den gerade in Frage stehenden Fall, sondern für die ganze Lebenszeit des betreffenden Patrones[2].

Suspendiert wird — bei beiden Konfessionen — die Präsentationsbefugnis, sobald sich der Patron strafbare Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, welche von dem Genuss der bürgerlichen und kirchlichen Ehrenrechte ausschliessen. In gleicher Weise tritt diese Suspension ein, wenn ein patronatberechtigtes Grundstück in die Hände eines Nichtchristen kommt[3].

In allen diesen Fällen bleiben jedoch die aus dem Patronatrecht resultierenden Pflichten bestehen, weil diese mit der Substanz des Rechtes verbunden sind, und durch accidentelle, äussere Einflüsse nicht gehoben werden können.

Zum Schlusse sind noch zwei Fragen zu erörtern, die in der Wissenschaft zu den Kontroverspunkten gehören, während des Lebens grüner Baum sich wenig um die graue Theorie gekümmert hat. Diese umstrittenen Fragen lauten: Geht das Patronatrecht unter durch Konsolidation oder durch ein Aufhebungsdekret der Staatsregierung?

Sehr viele Kanonisten haben bisher erklärt, bischöfliche Jurisdiktionsrechte und Patronatrechte seien inkompatible

---

[1] K.L.E. § 16. [2] K.L.E. § 15.

[3] Cf. die Akten zu Breisach im Erzb. Archiv.

Grössen, darum werde eine Pfründe freier Kollatur, sobald ein Patron seine Rechte dem Bischof abtrete. Hinschius ist gegen diese Auffassung in seinem System des Kirchenrechts aufgetreten[1]), indem er darauf hinwies, dass nur die Ausübung jener Rechte suspendiert bleibe, welche der Bischof schon durch seine Jurisdiktion als collator ordinarius besitze.

Zur befriedigenden Entscheidung dieser Frage kann man sich nicht auf das corpus juris canonici berufen, weil sich keine Stelle mit unserer Frage befasst[2]); aber durch anderweitige Erwägungen ist eine Verständigung leicht herbeizuführen. Zunächst ist zu betonen, dass jeder Bischof auch aus seinem Privatvermögen und aus reiner Liberalität, ohne durch die Pflichten seines Hirtenamtes dazu genötigt zu sein, für ein kirchliches Benefizium die materielle Grundlage schaffen kann, wodurch ihm nach kirchlichem Recht, — wenn er nicht Bischof wäre, — zweifellos das Patronatrecht übertragen würde. Ebensowenig ist die Möglichkeit zu leugnen, dass der Bischof durch Kauf der berechtigten Güter oder durch andere Verträge schon bestehende Patronatrechte erwerben kann[3])[4]).

---

[1]) Vgl. Hinschius, K.R. III. S. 97 (2) und S. 35 (8, 9).

[2]) Vgl. A.K.K.R. B. 82, 1902, S. 3—17; die hier gebotene Abhandlung (über c. 18, X de jure patr. 3, 38) von Dr. Bayer umgeht eigentlich die Kontroverse; am Schlusse ist nur aus allgemeinen Gründen die Frage bejaht mit der Erklärung, der Bischof könne auch Präsentations- (?) bezw. Patronatrechte in seiner Diözese haben.

[3]) Vgl. Hinschius, K.R. III, S. 34 ff.

[4]) Gegen die Konsolidation scheinen folgende Stellen aus den Akten der alten badischen Pfarreien unzweideutig zu sprechen. Vgl. die Akten im Erzb. Archiv, Protokolle zur Pfründenausscheidung 1857/58 für:

Büchenau. Pfarrstatus de 1747: „rechtmässiger Patronus und zugleich collator, dem das ohndisputierliche jus zukommt, die Pfarrei bei jeder Vakatur mit einem tauglichen Subjekto zu besetzen, ist der Hochw. Bischof zu Speier" (derselbe geniesst am Grosszehnten $^2/_3$; an Flachs- und Hanfzehnten $^1/_3$; an allen anderen Kleinzehnten die Halbscheit). Die tabulae parochiae de 1775, 1778, 1785 nennen die Pfarrei Büchenau collationis solius episcopi.

Kronau: die Pfarrei zu Kronau deroselben jure patronatus, Lehen-

Hier setzt nun die Streitfrage ein, — was soll mit diesen, vom Bischof rechtlich erworbenen Patronaten geschehen? Untergehen oder in dem Kollationsrecht aufgehen können dieselben nicht, dagegen sprechen die gewichtigsten Gründe. Vor allem müsste ein theoretisches Bedenken geltend gemacht werden; das Patronatrecht ist eben keine Abzweigung, kein Splitter von dem bischöflichen Kollationsrecht und verhält sich zu diesem nicht wie das Eigentum zu einem dinglichen Recht an einer Sache[1]; hier freilich galt in dem Gem.Recht der Satz, dass ein und dieselbe Person nicht an derselben Sache „Eigentum und dingliche Rechte" haben könne[2]; weil aber das Patronatrecht kein Bestandteil des Kollationsrechtes ist, darum devolviert dasselbe in dem Falle, wo der Patron es aus eigener Schuld nicht ausüben darf, auch nicht auf den Bischof, sondern es tritt das freie Kollationsrecht ein.

Eine schöne Illustration unserer Kontroverse bietet dagegen das B.G.B., welches den gemeinrechtlichen Grundsatz: „nemini res sua servit" — verlässt und sich in § 889 auf den Standpunkt stellt, dass Eigentum und dingliche Rechte

---

schaft, Kollatur und Eigenschaft ist unserm gnädigsten Fürsten und Herrn zu Speier gehörig (Bericht des Pfarrers Petri an den Bischof zu Speier vom 1. Oktober 1733).

Rauenberg (Kaufbrief vom 3. April 1684): der Bischof von Speier kauft für 533 fl. und 5 Batzen die Anteile der Familien Helmstett und Sternenfels an dem Grossfrucht- und Weinzehnten samt dem inklebenden jure patronatus.

Möhringen (Dek. Geisingen, Diöz. Konstanz): die Kapitelstatuten de 1763 sagen, jus patronatus et spolii pertinet ad Ordinarium ratione Augiae divitis (als Abt von Reichenau); ein Verzeichnis der Pfründen von 1752 nennt die Pfarrei M. liberae collationis; das Registraturbuch von Reichenau sagt: „Reichenau verleiht die Pfarre Möhringen und erbt".

Gerade die Akten dieser Pfarrei beweisen, dass jus patronatus und libera collatio kompatible Grössen waren. Vgl. auch Benedicti XIV de synodo dioecesan. lib. 2, c. 8 (2), wo ebenfalls von Patronatrechten der Bischöfe die Rede ist. Cf. noch oben § 15, S. 214.

[1]) Vgl. Hinschius, K.R. III, S. 35 (8, 9).

[2]) Vgl. dagegen die Eigentümerhypothek: B.G.B. 1163.

an derselben Sache nicht konsolidieren, sondern bei eventueller Trennung wieder voll wirksam werden. Doch ist der Grund, weshalb hier keine Konsolidation eintritt, ein formeller: der Grundbucheintrag; in unserem Fall dagegen ein materieller: die Wesensverschiedenheit von Kollation und Patronat, welch letzterer eben nicht als eine Abspaltung der bischöflichen Jurisdiktion sich darstellt wie das dingliche Recht als ein verselbständigter Eigentumssplitter. Gegen eine Konsolidation sprechen aber auch praktische Gründe. Im Mittelalter war nämlich das Patronatrecht sehr oft infolge des reichen Zehntbezugs eine vorzügliche Einnahmequelle, was den Bischof eher veranlassen konnte, ein dingliches Patronatrecht zu kaufen[1]), als ein schon erworbenes durch Konsolidation untergehen zu lassen. Wie aber haben wir uns nun ein solch bischöfliches Patronatrecht vorzustellen? War es von den gewöhnlichen Patronatrechten verschieden? Gewiss; aber nur in seiner Ausübung; von einem Präsentationsrecht konnte natürlich keine Rede mehr sein; in so fern war die Pfründe liberae collationis; aber alle anderen Rechte, Vorteile und Lasten des Patronates waren vorhanden und darum auch ein jus patronatus. Diese hier dargelegte Auffassung findet ihre Bestätigung durch die Visitationsprotokolle zahlreicher Pfarreien, die in den Jahren 1680—1790 abgefasst sind und häufig von einer Pfründe aussagen, sie sei liberae collationis, und dennoch beifügen: jus patronatus habet X. Episcopus[2]).

Auf Grund dieser Darlegung darf man wohl sagen, dass von einem Untergang des Patronatrechtes durch Konsolidation keine Rede sein kann.

Ungleich wichtiger als diese Kontroverse, die nurmehr historischen Wert hat, ist die andere Frage, ob das Patronatrecht auch durch die staatliche Gesetzgebung aufgehoben

---

[1]) Cf. S. 288, Anm. zu Rauenberg.

[2]) Vgl. S. 288; besonders die Protokolle für Ballenberg, Krautheim, Oberwittstadt und Bretzingen im erzb. Archiv.

werden könne. Hinschius bejaht diese Frage[1]; allein nachdem beiden Kirchen in Baden durch Gesetz vom 9. Oktober 1860 die Selbstverwaltung auch von seiten des Staates zuerkannt wurde, muss doch etwas unterschieden werden; wenn nämlich, wie in der katholischen Kirche, auf den Patronaten Lasten ruhen, die durch die Säkularisation entstanden sind, so kann der Staat dieselben nicht ohne Verletzung kirchlicher Rechte durch ein Gesetz aufheben; etwas anderes ist es, wenn der Staat erklärt, dass er sie vor seinem Forum nicht mehr anerkenne und den aus dem Patronatrecht entspringenden Ansprüchen nicht mehr den Schutz der Zivilgerichte gewähre; das kann man ihm nicht verwehren, aber ebensowenig darf er es verbieten, wenn die Kirche innerhalb der kirchlichen Sphäre die Patronatrechte noch fernerhin bestehen lassen will.

5. Kapitel.
Die Kompetenz bei Rechtsstreitigkeiten.

§ 31.
Die historische Entwicklung und der heutige Zustand.

Entsprechend den kirchlichen Bestimmungen galt das Patronatrecht vor 1803 auch nach deutschen Gesetzen als eine kirchliche Sache und war damit der Jurisdiktion der weltlichen Gerichte entzogen; die evangelische Kirche betrachtete die vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Patronatrecht nach der Einsetzung der Konsistorien auch als causae mere ecclesiasticae. Infolge des Territorialismus wurde denselben jedoch die Gerichtsbarkeit entzogen[2]. Joseph II. ging noch weiter und regelte das ganze Patronatrecht nach seinem Gut-

[1]) S. Hinschius, K.R. III, S. 97.

[2]) Cf. Art. kirchl. Gerichtsbarkeit in Hauck, Realenzyklopädie für prot. Theologie u. Kirche; ebenso Friedberg, K.R. 5. Aufl., Leipzig 1903, S. 285 f. und Richter-Dove-Kahl, K.R. 8. Aufl., S. 767, Leipzig 1886.

dünken[1]); im gleichen Sinne bestimmt das I. Konstitutionsed., welches in Art. 13 das oberherrliche Provinzgericht in Patronatsachen für zuständig erklärt und der Kirchenbehörde nur die Befugnis zuschreibt, während der Schwebezeit des Streites die kirchlichen Anordnungen über die Versehung des Dienstes zu treffen. Die Rückgabe der von der Kirche stets beanspruchten Gerichtsbarkeit gehörte auch zu den Forderungen der deutschen Bischöfe zu Würzburg (1848) und der oberrheinischen zu Freiburg (1851). Begreiflicherweise legte man bei den Verhandlungen in Rom ebenfalls grosses Gewicht auf die staatliche Anerkennung dieses kirchlichen Rechtsanspruchs, schon weil es sich um eine prinzipielle Frage handelte; die badischen Gesandten nahmen jedoch eben diese Gerichtsbarkeit ebenso grundsätzlich für sich in Anspruch; so verstanden sich schliesslich beide Parteien zu einem Kompromiss: handelt es sich um einen Laienpatronat, so sollten die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben und über die damit in Verbindung stehenden zivilrechtlichen Ansprüche entscheiden, gleichviel ob der Streit zwischen den angeblichen Patronen oder den von ihnen präsentierten Geistlichen geführt wird[2]). Differenzen zwischen dem Landesherrn und dem Erzbischof bezüglich der landesfürstlichen Patronate sollten seitens der Staatsregierung dem päpstlichen Stuhl zur Beilegung unterbreitet werden, welcher dann die Angelegenheiten als oberster Richter — nicht etwa auf diplomatischem Wege — erledigen wollte[3]). Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 gibt den Schutz der Zivilgerichte; soweit zivile Rechtsfolgen in Frage kommen, nimmt der Staat die Gerichtsbarkeit prinzipiell für sich in

[1]) Schon am 20. Juli 1651 bestimmte eine kaiserliche declaratoria, dass der collaturarum et decimarum Streit zum grösseren Landrecht gehörig sei. Vgl. Wahrmund, l. c. 2, 19 (39).

[2]) Vgl. Art. 5, Abs. 4 der Konvention und Bader, Die kath. Kirche in Baden S. 252 ff.

[3]) S. die Instruktionen des Staatssekretärs Antonelli an Hermann von Vikari; Maas, l. c. S. 323 (1 u. 3).

Anspruch; soweit es sich aber um innerkirchliche Folgen handelt, ist das geistliche Gericht zuständig[1]).

Gab es Streitigkeiten wegen der Baulast, so entschieden bis zum 18. Mai 1861 die staatlichen Verwaltungsbehörden über die Pflicht zum Neubau, zur Erweiterung und zur Ausbesserung der Kirchen; seither aber ist das Urteil über die Notwendigkeit des Baues den kirchlichen Oberbehörden überlassen[2]), während der Bezirksrat über die Grösse der Beiträge der einzelnen Baupflichtigen[3]) entscheidet.

§ 32.
Schluss. Charakteristik der historischen Entwicklung.

Rückblick. Ausblick.

Die neueren Abhandlungen über das Patronatrecht beider Konfessionen schliessen in der Regel mit einer Betrachtung über die fernere Existenzberechtigung dieses Institutes, das, wie die Autoren sagen, nicht mehr in unsere Zeit passe, da es mit der ganzen heutigen Rechtsanschauung im Widerspruch stehe[4]). Man wendet ferner ein, dass es sich nicht vertrage mit dem Begriff der Kirche als einer autonomen Gesellschaft, die doch das Recht haben müsse, ihre Diener, die in ihrem Geiste wirken sollen, auch selbständig anzustellen[5]). Als praktische Bedenken werden geltend gemacht die unkirchlichen Einflüsse, die beim Uebergang des Rechtes an Nichtmitglieder der betreffenden Konfession sich von selbst einstellen müssen, da solchen Patronatsherren in der Regel das Verständnis und noch mehr das Interesse für die Bedürfnisse einer Kirchengemeinde fehlen werde.

---

[1]) S. Maas, l. c. S. 448 (4).

[2]) Dasselbe verlangt schon Trid. sess. 7, c. 8.

[3]) Vgl. Heiner, Gesetze S. 164 f.

[4]) Vgl. die Abhandlungen von Hansult und Wahrmund in den Schlusskapiteln.

[5]) S. Hansult, l. c. S. 90 f.

Als das einfachste Mittel zur Abschaffung dieses — „unkirchlichen und unzeitgemässen“ — Instituts wird die staatliche Gesetzgebung genannt. Wie bereits hervorgehoben [1]), haben jedoch beide Konfessionen seit dem Jahre 1860 das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten; damit ist aber eine Befugnis des Staates, das Patronatrecht, — soweit es zur innerkirchlichen Machtsphäre gehört, — anders als durch gegenseitiges Abkommen aufzulösen, nicht mehr vereinbar. Die Kirchenbehörde hätte freilich kaum einen Grund, gegenüber einer friedlichen Uebereinkunft betreffend die Aufhebung der Patronatrechte sich ablehnend zu verhalten, da die kirchlichen Baulasten des Staatsärars, wenigstens soweit die katholische Konfession in Betracht kommt, zum grössten Teil nicht auf dem Patronatrechte als solchem, sondern auf dem Reichsdeputationshauptschluss (§ 35) beruhen. Selbst bei einer etwaigen Aufhebung der Patronatrechte würden daher die einzelnen Kirchengemeinden nicht weiter belastet. Ob sich der Staat freilich jemals dazu verstehen wird, die landesherrlichen Patronate aufzugeben, darf wohl füglich bezweifelt werden, wiewohl einige neuere Verfassungen eine Ablösung in Aussicht gestellt haben, und die Schulpatronate in Baden am 28. April 1870 auch faktisch schon aufgehoben worden sind. Etwas anders liegen die Verhältnisse in der evangelisch-protestantischen Kirche, weil dort die Patronate ohne Ausnahme in den Händen der Standes- und Grundherren sich befinden; ein Interesse des Staates an ihrer Erhaltung kommt also dabei gar nicht in Frage. In jüngster Zeit haben sich nun tatsächlich auch Stimmen erhoben, die eine Abschaffung resp. Ablösung des Patronatrechtes auf der nächsten Generalsynode fordern [2]). Ob diese Strömung Oberwasser gewinnen wird, lässt sich vorerst nicht sagen, da die kirchliche Zentralbehörde noch keine Stellung dazu genommen hat; nur so viel

---

[1]) Cf. § 15 betr. das Gesetz vom 9. Oktober 1860.

[2]) Cf. oben S. 225, a. 1.

ist sicher, dass der Staat keinen Grund hätte, sich einer etwaigen Ablösung zu widersetzen.

Unser Urteil über die badischen Verhältnisse lässt sich in folgende Worte zusammenfassen: die Kirche hat die kanonisch begründeten Patronate niemals angefochten und wird es ebenso in Zukunft nicht tun. Will ein Patron auf seine Rechte verzichten, so kann es auch fernerhin auf dem Wege eines Vergleiches geschehen. Sollten je die gesetzgebenden Faktoren des Landes auf eine Aufhebung der landesfürstlichen Patronate dringen, so würde hiegegen vom kirchlichen Standpunkt ebenfalls nichts einzuwenden sein, wenn in gerechter Weise zwischen den eigentlichen Patronatslasten und den Pflichten, die sich aus der Annahme des Reichsdeputationshauptschlusses ergeben, unterschieden würde.

Wenn es erlaubt ist, aus dem Gang der Geschichte einen Schluss zu ziehen, so wird man die Frage nach der Wahrscheinlichkeit einer Aufhebung des Patronatrechtes bejahen dürfen. Ist doch an Stelle des ausserhalb der Kirche entsprungenen Eigenkirchenrechts, das seinem Inhaber ursprünglich die volle, seit den Zeiten der Karolinger dagegen wenigstens eine durch die bischöfliche Jurisdiktion beschränkte spirituelle und temporelle Herrschaft über dessen Kirche gab[1], seit den Tagen Gregors VII. und besonders Alexanders III. ein auf die Erkenntlichkeit der Kirche basiertes, begrenztes und Patronat genanntes Mitverwaltungsrecht des Stifters und seiner Rechtsnachfolger getreten, das immer mehr zusammenschrumpfte, bis die neueste Entwicklung, wie wir gerade für Baden darlegen konnten, es fast ganz auf das Vorschlagsrecht reduzierte. Langsam, aber unaufhaltsam vollzieht sich seit beinahe einem Jahrtausend der Niedergang des Kirchenpatronates.

---

[1]) Stutz, Die Eigenkirche S. 17 f., 20 f., 40 f., 43, 44.

Beilage I.

Statistik der heutigen Patronate.

a) In der katholischen Kirche.

Patronate[1]	
landesherrliche	standes- und grundherrliche
Dekanate	
1. Breisach.	
Biengen*-Bollschweil.	
Breisach-Bremgarten.	
Buchenbach-Ebnet.	
Ebringen-Eschbach.*	
Gottenheim-Grunern.	
Gündlingen-Hofsgrund.	
Horben-Kappel.	
Kirchzarten.	
Krotzingen.*	
Merdingen.*	Munzingen[2].
Niederrimsingen.	
Oberrimsingen.*	
Pfaffenweiler[3].	
St. Georgen.*	
St. Trudpert.*	
Scherzingen.*	
Schlatt.	
Thunsel.	
Umkirch.*	
Waltershofen.	
Wasenweiler.	Wittnau[4].

[1]) Alle mit * bezeichneten Pfründen unterliegen einem beschränkten Patronat, dem sogen. Ternavorschlag.

[2]) Gräfl. Familie von Kageneck.

[3]) Pfarrei und Kaplanei.

[4]) Freiherr von Holzing-Berstett.

Patronate landesherrliche	Dekanate	Patronate standes- und grundherrliche
	2. Bruchsal.	
Bretten.		
Jöhlingen.*		
Karlsdorf.		
Neibsheim.*		Sickingen [1].
Ubstadt.*		
Weingarten.		
Wöschbach.		
	3. Buchen.	
Buchen [2].		
Eubigheim.		Götzingen [3].*
		Hainstadt [3].*
		Hettingen [3].*
		Hollerbach [3].*
		Mudau [3].*
		Osterburken [3].*
		Rosenberg [4].*
		Schlierstadt [3].*
	4. Endingen.	
Achkarren.*		
Amoltern.*		
Bötzingen-Burkheim [5].		Burkheim.
Endingen [6]-Forchheim.		Jechtingen.
Kiechlinsbergen.		
Oberbergen-Oberhausen.		
Oberrothweil [7].		
Riegel [8]-Schelingen.		
	5. Engen.	
Aach [9].		Beuren [10].

[1] Graf Douglas.

[2] Bloss die Kaplanei ad St. Crucem.

[3] Fürst von Leiningen.

[4] Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

[5] Die Kaplanei ad St. Nicolaum.

[6] Bloss die Kaplanei ad St. Jacobum.

[7] Pfarrei und Kaplanei.

[8] Pfarrei und Kaplanei ad st. Michaelem Arch.

[9] Bloss die Kaplanei.

[10] Graf Douglas.

Patronate	
landesherrliche	standes- und grundherrliche

Dekanate

5. Engen.

landesherrliche	standes- und grundherrliche
Blumenfeld.	Binningen [1].
Büsslingen.*	Duchtlingen [2].
Friedingen.	Ehingen [3].
Kommingen.	Eigeltingen [4] (Pf. u. Kpl.).
Nenzingen.	Emmingen ab Egg [3].
Steisslingen.*	Engen [3] (Pf. u. 2 Kpl.).
Watterdingen zu 1/2.	Honstetten [3].
	Mauenheim-Orsingen [4].
	Riedöschingen [3].
	Steisslingen [5] (2 Kpl.).
	Volkertshausen [4].
	Watterdingen zu 1/2.
	Weiterdingen [1].
	Welschingen [3].

6. Ettlingen [6].

landesherrliche	standes- und grundherrliche
Au a. Rh.	
Bulach.	
Burbach.	
Busenbach.	
Daxlanden.	
Durlach.	
Durmersheim (Pf. u. Kpl.).	
Ettlingen.	
Ettlingenweier.	
Malsch.*	
Mörsch-Moosbronn.	
Reichenbach.	
Schöllbronn.	
Stupferich-Völkersbach.	

---

[1]) Freiherr von Hornstein zu Hohenstoffeln-Binningen.

[2]) Freiherr von Raischach in Schlatt.

[3]) Fürst von Fürstenberg.

[4]) Graf Douglas.

[5]) Freiherr von Stotzingen.

[6]) Wegen der Pfarreien in Karlsruhe cf. S. 306, Nr. 37.

Patronate landesherrliche	Dekanate	Patronate standes- und grundherrliche
	7. Geisingen.	
		Aulfingen [1].
		Esslingen [1].
		Geisingen [1].
		Immendingen [1].
Leipferdingen.*		Ippingen [1].
		Kirchen [1].
		Möhringen [1] (Kpl.).
		Stetten [1].
		Sundhausen [1].
		Unterbaldingen [1].
	8. Gernsbach.	
Baden-Balg.		
Bietigheim.		
Ebersteinburg-Elchesheim.*		
Forbach-Haueneberstein.*		
Kuppenheim (Kpl.)-Lichtental.		
Michelbach-Muggensturm.		
Niederbühl*-Oberweier.		
Oetigheim*-Oos.		
Rastatt, Selbach.		
Steinmauern*-Weisenbach.		
	9. Hegau.	
Bankholzen.		Biethingen [2].
Bohlingen (Kpl.).		Gottmadingen [3].
Gailingen-Hausen a. d. A.		Hilzingen [4].
Hemmenhofen.		
Oehningen (Pf. u. 2 Kpl.).		
Randegg-Singen (Kpl.).		
Ueberlingen a. R.		
Weiler-Wiechs.		
Worblingen.		

[1] Der Fürst von Fürstenberg.

[2] Freiherr von Hornstein-Biethingen.

[3] Graf Douglas.

[4] Markgräflich badische Standesherrschaft.

Patronate landesherrliche	Patronate standes- und grundherrliche
Dekanate	
10. Heidelberg.	
Heidelberg (Pf.).	
Ilvesheim-Leimen.	
Neckarau-Neckarhausen.	
Rohrbach-Schwetzingen.	
Seckenheim-Wieblingen.	
Wiesenbach-Wiesloch.	
Ziegelhausen.*	
11. Klettgau.	
Baltersweil.	
Bühl.	Obereggingen [1].
Degernau.	
Erzingen.	
Oberlauchringen.	
Rheinheim-Schwerzen.	
Thiengen (Pf. u. Kpl.).	
12. Konstanz.	
Allensbach (1. Kpl.).	
Allmannsdorf.	
Dettingen-Dingelsdorf.	
Konstanz [2]-Litzelstetten.	
Radolfzell [3].	
13. Krautheim.	
Assamstadt.*	
Gommersdorf*-Klepsau.*	Hüngheim [4].
Krautheim* (Kpl.).	Winzenhofen [5].
14. Lahr.	
Altdorf*-Berghaupten.	
Elgersweier.*	Haslach [6].
Ettenheimmünster.*	Hofweier [7].
Friesenheim.*	Mühlenbach [6].

[1] Fürst von Fürstenberg.
[2] St. Stephan und Spitalpfarrei.
[3] Frühmessbenefizium.
[4] Freiherrliche Familie Götz von Berlichingen in Jaxthausen.
[5] Hochfürstliches Gesamthaus Löwenstein-Wertheim.
[6] Fürst von Fürstenberg. [7] Freiherr von Röder.

Patronate	
landesherrliche	standes- und grundherrliche
Dekanate	

14. Lahr.

Grafenhausen.*	Niederschopfheim[1].
Herbolzheim.	Oberweier[2].
Ichenheim.	Rust[3].
Kippenheim.	Prinzbach[4].
Kürzel-Mahlberg.	Reichenbach[4].
Marlen-Müllen.	Schuttertal[4].
Münchweier-Oberschopfheim.	Schutterwald[2].
Ottenheim.	Seelbach[4].
Ringsheim*-Schweighausen.	Steinach[5].
Sulz.*	
Wagenstadt.	Weiler[5].
Zunsweier.*	Welschensteinach[5].

15. Lauda.

Gerlachsheim.*	Kupprichhausen[6].*
Krensheim-Lauda.	Messelhausen[7].
Poppenhausen.*	Unterschüpf[6].*
Vilchband*-Zimmern.	

16. Linzgau.

Aftholderberg.	
Altheim*-Andelshofen.*	Bermatingen[9].
Bergheim-Denkingen.	Bethenbrunn[5] (Pf. u. Kpl.).
Grossschönach-Hagnau (Kpl.).*	Beuren[5][8].
Hödingen.*	Frickingen[5].
Illmensee.	Heiligenberg[5].
Immenstaad (Kpl.).*	Herdwangen[9].
Kippenhausen.	Limpach[5].
Kluftern.	Mimmenhausen[9].
Lippertsreuthe.*	Röhrenbach[5].

---

[1]) Freiherr von Frankenstein. [2]) Freiherr von Röder.

[3]) Freiherr Böcklin von Böcklinshausen.

[4]) Fürst von der Leyen. [5]) Fürst von Fürstenberg.

[6]) Fürst von Leiningen. [7]) Freiherr von Zobel-Giebelstadt.

[8]) Beuren gehört zur Hälfte dem Fürsten von Fürstenberg und zur Hälfte der markgräflich badischen Standesherrschaft.

[9]) Markgräflich badische Standesherrschaft.

Patronate	
landesherrliche	standes- und grundherrliche

Dekanate

16. Linzgau.

Markdorf[1].	Salem[2] (Pf. u. Kpl.).
Owingen* (Pf.* u. Kpl.).	Untersiggingen[3].
Pfullendorf(Pf.u.5 Kpl.u.1 Prädik.).	Weildorf[2].
Ueberlingen (Pf. u. 6 Benef.).	
Urnau.	

17. Messkirch.

Buchheim.*	Bietingen[3]-Boll[3].
Leibertingen.*	Burgweiler[3].
Rast.	Engelswies[3].
Worndorf.*	Göggingen[3][4].
Zell a. A.	Hartheim[3]-Hausen i. T.[5].
	Heinsteeten[3]-Heudorf[3].
	Kreenheinstetten[3].
	Krumbach[3].
	Menningen[3].
	Messkirch[3] (Pf. u. Kpl.).
	Sentenhart[3].
	Stetten a. k. M.[5] (Pf. u. Kpl.).

18. Mosbach.

Allfeld.*	Billigheim[6].
Neudenau* (Pf.).	Herbolzheim[7].
Stein a. K.	Lohrbach[8].*
	Waldmühlbach[8].*

19. Mühlhausen.

Mühlhausen-Neuhausen.	
Pforzheim*-Schellbronn.	
Tiefenbronn.	

---

[1]) Die Pfarrei ist freier Kollatur: die 2 Kaplaneien und eine Nachprädikatur sind landesherrlichen Patronates.

[2]) Markgräflich badische Standesherrschaft.

[3]) Fürst von Fürstenberg.

[4]) Alternierend mit dem Erzbischof. [5]) Graf Douglas.

[6]) Graf zu Leiningen-Billigheim.

[7]) Graf zu Leiningen-Neudenau.

[8]) Fürst von Leiningen.

Patronate: landesherrliche	Patronate: standes- und grundherrliche

Dekanate

20. Neuenburg.

landesherrliche	standes- und grundherrliche
Ballrechten*-Eschbach.	Bamlach [1]).
Grissheim-Heitersheim.*	
Liel-Neuenburg (Pf. u. 2 Kpl.).	
Schliengen-Steinenstadt-Wettelbrunn.	

21. Neustadt.

landesherrliche	standes- und grundherrliche
Breitnau.	Altglashütten [2]).
Bubenbach.	Bachheim [2]).
Hinterzarten.	Friedenweiler [2]).
Lenzkirch.	Grünwald [2]) (Kpl.)-Kappel [2]).
Schluchsee.	Löffingen [2]) (Pf. u. Kpl.).
	Reiselfingen-Saig.

22. Offenburg.

landesherrliche	standes- und grundherrliche
Appenweier-Bühl.*	
Durbach-Gengenbach* (Pf.).	Urloffen [3]).
Griesheim-Kehl.	Windschläg [4]).
Lautenbach-Nussbach.*	
Oberharmersbach-Oberkirch.	
Offenburg (Pf.* u. Prädikatur).	
Oppenau-Ortenberg.	
Peterstal-Weier*-Zell a. H.*	

23. Ottersweier.

Bühl-Bühlertal-Fautenbach.
Gamshurst*-Grossweier.
Herrenwies-Iffezheim.*
Kappelwindeck-Moos.
Neusatz-Oberachern.
Oensbach-Ottenhöfen.*
Ottersdorf-Ottersweier.
Plittersdorf-Renchen*-Sandweier.*
Schwarzach*-Sinzheim*-Söllingen.
Steinbach* (Pf.)-Stollhofen*-Ulm b. L.
Ulm b. O.*-Unzhurst*-Wintersdorf.

---

[1]) Freiherr von Rotberg. [2]) Fürst von Fürstenberg.
[3]) Freiherr von Schauenburg. [4]) Freiherr von Neveu.

Patronate	
landesherrliche	standes- und grundherrliche
Dekanate	
24. Philippsburg.	
Hockenheim-Ketsch.*	
Kirrlach*-Oberhausen.*	
Philippsburg* (Kpl.)-Rheinsheim.*	
25. St. Leon.	
Eppingen*-Landshausen.*	Eichtersheim [1]).
Malsch*-Mingolsheim.*	
Odenheim* (Pf. u. Kpl.)-Oestringen.	
Rohrbach-St.Leon.*	
Tiefenbach*-Zeuthern.*	
26. Stockach.	
Bonndorf-Güttingen.*	Bodman [2]) (Pf. u. Kpl.).
Heudorf*-Hindelwangen.	Espasingen [2]).*
Hoppetenzell*-Liptingen (Pf. u. Kpl.).	Gallmannsweil [3]).
Ludwigshafen-Mahlspüren i. T.	Langenrain [2]).*
Mühlingen-Rorgenwies.	Mainwangen [4]).*
Schwandorf-Stockach (Pf. u. Kpl.).	Wahlwies [2]).*
Winterspüren.	
27. Stühlingen.	
Bettmaringen-Bonndorf.	Blumberg [3]).
Dillendorf-Epfenhofen.	Schwaningen [3]).
Ewattingen-Fützen.	Stühlingen [3]) (Pf. u. 2 Kpl.).
Grafenhausen-Lausheim.*	Untermettingen [3]) (Pf. u. Kpl.).
Riedern.*	Weizen [3]).
28. Tauberbischofsheim.	
Boxtal-Freudenberg.*	Brombach [5])-Dörlesberg [5]).
Gissigheim.	Gamburg [6])-Grossrindersfeld [7]).
Impfingen.	Hochhausen [8]).*

[1]) Freiherr von Venningen.

[2]) Graf von Bodman.

[3]) Fürst von Fürstenberg.

[4]) Graf Douglas.

[5]) Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg zu 3 Viertel, im 4. Erledigungsfall tritt freie Kollatur ein.

[6]) Graf von Ingelheim: alternierend mit dem Grossherzog.

[7]) Freiherrliche Familie von Zobel zu Messelhausen.

[8]) Fürst von Leiningen.

Patronate landesherrliche	Dekanate	Patronate standes- und grundherrliche
	28. Tauberbischofsheim.	
Wertheim.		Reicholzheim [1]*-Uissigheim [1].*
		Wenkheim [2] [3].
	29. Triberg.	
Dauchingen-Furtwangen.*		Fischbach [4].
Gremmelsbach-Neuhausen.		Hausach [5] (Pf. u. Kpl.).
Niederwasser-Nussbach.		Oberwolfach [5]-St. Roman [5].
Rippoldsau-Rohrbach.		Schapbach [5]-Schenkenzell [5].
Schönwald-Schonach.		Wittichen [5].
Tennenbronn-Triberg.		Wolfach [5].
Weilersbach.		
	30. Villingen.	
Bräunlingen (Kpl.).		Aasen [5]-Döggingen [5].
Dürrheim-Grüningen.		Donaueschingen [5]-Fürstenberg [5].
Hausen v. W.-Hubertshofen.		Hammereisenbach [5].
Unterkirnach.		Heidenhofen [5]-Hondingen [5].
Villingen (Pf. u. 3. Kpl.).		Hüfingen (Pf. u. Kpl.) [5].
		Mundelfingen (Kpl.) [5].
		Neudingen [5] (Hofkpl.).
		Pfohren [5] (Pf. u. Kpl.).
		Riedböhringen (Kpl.) [5].
		Schönenbach [5]-Tannheim [5].
		Urach [5]-Vöhrenbach [5].
		Wolterdingen [5].
	31. Waibstadt.	
Balzfeld*-Grombach.*		Hassmersheim* [6]-Hilsbach [6].*
Mauer-Mühlhausen* (Pf. u. Kpl.).		Obergimpern [7]-Richen [6].*
Neunkirchen-Rothenberg.*		Schluchtern* [6]-Sinsheim [6].*

[1] Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

[2] Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg zu ein Viertel; in drei Erledigungsfällen tritt freie Kollatur ein.

[3] Alternierend mit dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

[4] Freiherr Roth von Schreckenstein zu Billafingen.

[5] Fürst von Fürstenberg.

[6] Fürst von Leiningen.

[7] Graf von Yrsch.

Patronate landesherrliche	Patronate standes- und grundherrliche
Dekanate	
31. Waibstadt.	
Spechbach-Waibstadt.	Steinsfurth* [1])-Siegelsbach [2]).
Zuzenhausen.	
32. Waldkirch.	
Bleibach*-Bombach*-Elzach (Kpl.).	Bleichheim [3]).
Glottertal*-Heimbach-Hochdorf.	Buchholz [4]).
Kenzingen-Lehen-Neuershausen.	Hecklingen [5]).
Oberbiedersbach*-Oberprechtal.*	Hugstetten [6]).
Obersimonswald-Oberspitzenbach.	Reuthe [7]).
Oberwinden*-Siegelau*-Yach.	
33. Waldshut.	
Aichen*-Bernau-Brenden.*	
Dogern-Görwihl*-Gurtweil.*	Unteralpfen [8]).*
Hänner*-Herrischried.*	
Höchenschwand-Krenkingen.*	
Luttingen-Niederwihl.*	
Nöggenschwihl-St.Blasien.*	
Urberg*-Waldkirch.*	
Waldshut (Pf. u. 2. Kpl.).	
Weilheim.	
34. Walldürn.	
	Pülfringen* [1])-Rippberg [1]).*
35. Weinheim.	
Dossenheim*-Feudenheim.	
Handschuchsheim*-Heddesheim.	Leutershausen [9]).
Heiligkreuzsteinach.	
Ladenburg.	

[1]) Fürst von Leiningen. [2]) Graf von Wiser.

[3]) Graf von Kageneck in Munzingen.

[4]) Freiherr von Ow-Wachendorf. [5]) Graf von Henin.

[6]) Freiherr von Andlaw alternierend mit dem Erzbischof.

[7]) Gehört der Universität.

[8]) Freiherr von Schönau-Wehr alternierend mit dem Freiherr von Enzberg in Mühlhausen a. d. Donau.

[9]) Graf Wiser alternierend mit dem Grossherzog.

Patronate landesherrliche	Dekanate	Patronate standes- und grundherrliche
	35. Weinheim.	
Sandhofen.		
Schönau-Schriesheim.		Weinheim (Benefiz.).
Weinheim (Pf.).		
	36. Wiesental.	
Beuggen-Eichsel.		
Herthen*-Inzlingen.*		
Istein*-Murg.		
Nollingen-Obersäckingen.*		
Oeflingen*-Rickenbach.		
Schönau-Todtmoos.		
Todtnauberg-Warmbach.		
Wehr-Wieden.*		
Wyhlen-Zell i. W.*		
	37. Die Stadtdekanate:	
	a) Freiburg.	
Adelhausen-Wiehre.		
Günterstal.*		
Herdern.		
St. Martin zu Freiburg.		
	b) Karlsruhe.	
Hofpfarrei St. Stephan.		
	c) Mannheim.	
Obere Pfarrei.		
Untere Pfarrei.		
Neckarau.		
Käfertal.		

b) In der evangelisch-protestantischen Kirche.
Cf. § 22, S. 235 ff.

1. Stammlande: Baden-Durlach.

Königsbach [1]) in der Diözese Durlach zur Hälfte im Patronat der Familie von St. André.

2. Angefallene Lande:

Polit. Lage	Pfründen	Kirchliche Lage [2])	Inhaber
Pfalz	Eschelbronn.	Sinsheim.	Herr v. Venningen.
	Gauangelloch.	Neckargemünd.	Göler v. Ravensburg [3])
	Mauer.	"	"
	Schatthausen.	"	"
	Daudenzell.	Neckarbischofsheim.	H. v. Gemmingen-Hornberg.
	Flinsbach.	"	H. v. Berlichingen.
	Dallau.	Mosbach.	Fürst v. Leiningen.
	Eberbach.	"	"
	Grosseicholzheim.	"	"
	Hassmersheim.	"	"
	Lohrbach.	"	"
	Mittelschefflenz.	"	"
	Mosbach.	"	"
	Neckarburken.	"	"
	Neckarelz.	"	"
	Neckargerach.	"	"
	Obrigheim.	"	"
	Kirchhard.	Sinsheim.	"
	Reihen.	"	"
	Sinsheim.	"	"
	Steinsfurt.	"	"
	Hilsbach.	"	"
	Schluchtern.	Eppingen.	"
	Bobstadt-Boxberg.	Boxberg.	"
	Dainbach.	"	"

---

[1]) Cf. Spohn, K.R. der ver. evang.-prot. Kirche Badens Bd. 1, S. 74 (5).

[2]) Die vereinigte evang.-prot. Kirche zerfällt zur Zeit in 25 Diözesen.

[3]) Auf den Patron der Pfarrei Daisbach, Diözese Sinsheim, hat diese Familie am 31. Juli 1865 verzichtet.

Polit. Lage	Pfründen	Kirchliche Lage	Inhaber
Pfalz.	Schillingstadt.	Boxberg	Fürst v. Leiningen.
	Schweigern.	"	"
Mainz.	Uiffingen.	Boxberg.	Fürst zu Leiningen,
	Unterschüpf (Diak.).	"	alternierend mit den Ganerben des Schüpfergrundes.
	Ruchsen.	Adelsheim.	Fürst v. Leiningen.
	Unterschüpf (Pf.).	Boxberg.	Fürst v. Hohenlohe-Neuenstein.
	Strümpfelbrunn.	Mosbach.	Markgräfl. badische Standesherrschaft.
Grafschaft Wertheim.	Bettingen.	Wertheim.	Den beiden Linien gemeinsam.
	Buch am Ahorn.	Boxberg.	"
	Dertingen.	Wertheim.	"
	Hirschlanden.	Boxberg.	"
	Kembach.	Wertheim.	"
	Nassig.	"	"
	Niklashausen.	"	"
	Wenkheim-Wertheim (3 Pf.).	"	"
	Waldenhausen.	"	"
	Bofsheim.	Adelsheim.	Der Rosenberger Linie
	Rosenberg.	"	"
	Hohenstadt.	Boxberg.	"
Ortenau[1].	Diersburg.	Lahr.	Herr v. Röder.
	Nonnenweier.	"	Die Herren v. Böcklin, v. d. Tann und v. Gayling.
Kraichgau.	Adelshofen.	Eppingen.	H. v. Neippberg.
	Berwangen.	"	H. v. Neippberg und v. Berlichingen.
	Gemmingen.	"	v. Gemmingen-Guttenberg-Gemmingen.
	Ittlingen.	"	"
	Sulzfeld.	"	Göler v. Ravensburg.
	Stebbach.	Eppingen.	v. Degenfeld-Schomburg.

[1]) Die meisten Grundherren haben hier ihre Patronate nicht mehr. Cf. Spohn, K.R. l. c. 1. B. S. 82 (44).

Polit. Lage	Pfründen	Kirchliche Lage	Inhaber
Kraichgau.	Adersbach.	Neckarbischofsheim.	v. Gemmingen-Hornberg.
	Heinsheim.	"	v. Racknitz.
	Kälbertshausen [1]).	"	Graf v. Helmstadt.
	Hochhausen.	"	"
	Neckarbischofsheim (2. Pf.).	"	"
	Hüffenhard.	"	v. Gemmingen-Guttenberg.
	Neckarmühlbach.	"	"
	Rappenau.	"	v. Gemmingen-Hornberg.
	Treschklingen.	"	"
	Hoffenheim.	Sinsheim.	"
	Michelfeld.	"	"
	Ehrstädt.	"	H. v. Degenfeld.
	Eichtersheim.	"	H. v. Venningen.
	Grombach.	"	H. v. Venningen-Ulner.
	Neckarzimmern.	Mosbach.	v. Gemmingen-Hornberg.
	Leibenstadt.	Adelsheim.	"
	Flehingen.	Bretten.	Graf Metternich.
	Neckarbinau.	Mosbach.	Graf v. Waldkirch [2]).
	Mentzingen.	Bretten.	H. v. Mentzingen.
Odenwald.	Bödigheim.	Adelsheim.	Rüdt v. Collenberg [3]).
	Eberstadt-Eubigheim.	"	"
	Sennfeld.	"	v.Rüdt, v.Adelsheim.
	Sindolsheim.	"	Rüdt v. Collenberg.
	Neunstetten.	Boxberg.	H. v. Berlichingen.
	Kieselbronn [4]).	Pforzheim.	F. Göler v. Ravensbg.

[1]) 1812 hat der Graf die Pfarrei zu K. eingetauscht gegen die 1. Pfarrei zu Neckarbischofsheim.

[2]) Wegen der Grundherrschaft Mörtelstein.

[3]) Diese drei Pfarreien unterstehen dem Kompatronate der beiden Zweige Rüdt von Collenberg-Eberstadt und von Collenberg-Bödigheim.

[4]) Diese Pfarrei kam durch Staatsvertrag 2. resp. 5. Oktober 1810 von Württemberg an Baden.

Beilage II.

Ernennungsformeln resp. Präsentationsschreiben.

A) Formeln auf Grund des Kirchenlehenherrlichkeitsedikts vom 24. März 1808.

1. Die gesetzliche Ernennungsformel.

Ich N. N. als Lehensherr der Kirche zu N. „verleihe“ durch gegenwärtige offene Urkunde dem würdigen N. N., gebürtig von N., bisherigen N. N. den Pfarrdienst zu ersagtem N. N., welcher durch das Absterben (oder die Entsagung, Beförderung, Entsetzung) seines vorigen Besitzers ledig geworden ist, mit allen seinen anklebenden Rechten und Pflichten, Nutzungen und Lasten, wie ihn sein Vorfahrer besessen und genutzt hat, oder von Rechts wegen hätte innehaben können und sollen, nichts daran ausgenommen, als was etwa nach meinem Beschreiben von Obrigkeits wegen bei der Bestätigung ausgenommen erklärt wird. — Indem ich dabei nach vorgelegten gesetzmässigen Zeugnissen das Zutrauen hege, es werde gedachter hiermit zum Pfarrer ernannte N. N. willens und im stande sein, dem ihm zugedachten Dienst in Lehre und Leben mit Nutzen vorzustehen und denselben uneigennützig und zur Ehre Gottes zu besorgen, so wie ich ihm denselben auftrage, so weise ich hiermit an, mittels dieser Urkunde nun bei der höheren Staats- und Kirchenbehörde wegen dieser Dienstverleihung sich geziemend anzumelden und auszuweisen, um von solcher, was sich zur Erlangung und Besitznahme des Dienstes gebührt, gesetzmässig zu erbitten und zu verlangen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtige Verleihungsurkunde mit meiner eigenen Hand unterzeichnet und mit meinem Kanzleisiegel (oder Amtssiegel bei Grundherren) versehen.

So geschehen zu N. den . . . .

---

2. Präsentationsschreiben des Landesherrn.

N. N. von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir geben andurch zu vernehmen:

Nachdem die katholische Pfarrei N., Amts N., durch die Beförderung (Entsagung u. s. w.) des Pfarrers N. N. erledigt worden ist und Uns die Präsentation eines tauglichen Subjektes zu deren Versehung zusteht, so verleihen Wir durch gegenwärtige Urkunde dem würdigen N. N., bisherigen N. N. diese Pfründe mit allen . . . (siehe oben).

So geschehen zu Karlsruhe, den . . .

Taxe . . x fl. Aus allerhöchstem Spezialauftrag
Sportel . y fl. N. N.
Stempel . z fl. L. S.

---

3. Präsentationsschreiben der Standes- und Grundherren.

a)[1]) Wir zur Grossherzoglichen-Markgräflichen-Badischen Domänenkanzlei verordneten, Direktor und Räte Sr. Königlichen Hoheit, dem Grossherzoge N. N. und von Ihren Hoheiten den Herren Markgrafen N. N., zur Präsentation höchst ihrer standesherrlichen Kirchendienste besonders bevollmächtigt, verleihen . . . u. s. w. cf. oben.

Gegeben Karlsruhe den . . .

L. S.

(Wird von Staatswegen genehmigt.)
L. S.

---

b)[2]) Wir N. N. Fürst zu Leiningen etc. . . . als Lehensherr des katholischen Pfarrdienstes zu N., Bezirksamt N., verleihen durch gegenwärtige offene Urkunde dem bisherigen . . . zu N., N. N. den katholischen Pfarrdienst zu N. mit allen seinen anklebenden Rechten und Pflichten, Nutzungen und Lasten.

Indem wir dabei nach vorgelegten Zeugnissen u. s. w. cf. oben.

N. den . . .

N. N.

L. S.

(Wird von Staatswegen genehmigt.)
L. S.

---

[1]) So die markgräflich-badische Standesherrschaft.

[2]) So die Fürsten von Fürstenberg und zu Leiningen.

c)[1]) Ich N. N. als Lehensherr der katholischen Pfarrei zu N., Bezirksamt N., verleihe durch gegenwärtige offene Urkunde dem bisherigen . . . u. s. w. wie oben.

So geschehen
N. den . . .

N. N.
(Eigenhändige Unterschrift.)
(Wird von Staatswegen genehmigt.)
L. S.

---

4. Präsentationsschreiben der Universität.

Wir der Prorektor und Senat der Grossh. Bad. Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg als Patron und Parochus primitivus et habitualis der Pfarrkirche zu Reuthe verleihen durch gegenwärtige offene Urkunde dem würdigen . . . (s. oben) den Dienst eines „beständigen Pfarrvikarii [2]) . . . (s. oben).

Dessen zur Bekräftigung ist gegenwärtige Verleihungsurkunde mit den gewöhnlichen Unterschriften und dem kleineren Universitätssiegel versehen worden.

So geschehen . . .

Der Prorektor.
L. S. Der Syndikus.

Staatliche Genehmigung.
Ministerium des Innern,
Katholische Kirchensektion.
N. N.

B) Formulare auf Grund der Neuregelung vom 20. November 1861.

1. Landesherrliche Präsentationsschreiben.

a)[3]) N. N. von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, auf die Unserem Patronate unterliegende katholische Pfarrei N., Dekanats N., den N. N.

---

[1]) So die Grafen und Freiherren.

[2]) So heisst es auch noch in der Präsentationsurkunde vom 16. Januar 1867; die neueste Urkunde vom 13. Februar 1901 spricht von einem „ständigen Pfarrer“.

[3]) So für die unbeschränkten Patronate.

zu ernennen und versichern ihn dieser seiner Ernennung durch gegenwärtige, mit Unserem grösseren Insiegel versehene Urkunde.

So geschehen Karlsruhe, den . . .

Aus Allerhöchstem Spezialauftrag
L. S. N. N.
Kultusminister.

---

b)[1]) Friedrich von Gottes Gnaden Grossherzog von Baden u. s. w.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, auf die katholische Pfarrei N., Dekanats N., aus den von dem Erzb. Ordinariate vorgeschlagenen drei Bewerbern den Pfarrer N. N. in N. zu „designieren" und versichern ihn dieser seiner Designation durch gegenwärtige mit Unserem grösseren Insiegel versehene Urkunde.

So geschehen N. den . . .

Aus Allerhöchstem Spezialauftrag
L. S. N. N.
Kultusminister.

---

2. Präsentationsschreiben der Standes- und Grundherren.

a)[2]) Wir N. N. (Markgraf von Baden, Fürst zu Leiningen, Fürst von Fürstenberg) haben uns gnädigst bewogen gefunden, vermöge des Uns zustehenden Patronatrechtes (Präsentationsrechtes) dem Priester N. N. derzeit in N. die Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrpfründe zu N. zu erteilen.

Wir überlassen dem Priester N. N. alles zu besorgen und zu veranlassen, was zur Besitznahme dieser Pfründe gesetzlich erforderlich ist.

Gegeben N. den . . .

L. S. Aus Höchstem Auftrag
N. N.

---

b)[3]) Ich N. N., Majoratsherr und Grundherr zu N., erteile als Patron der Pfarrei N. dem hochw. Herrn N. N. zur Zeit in N. die Präsentation auf die Pfarrpfründe N.

---

[1]) So bei den Ternapfründen.

[2]) Hier lautet die Formel gleich bei den vollen und den beschränkten Patronaten.

[3]) Präsentationsurkunde der Grundherren.

Ich stelle dem Präsentierten anheim, alles das vorzukehren, was zur kirchlichen Einsetzung in die genannte Pfründe erforderlich ist.

Urkundlich meiner Unterschrift

N. den ...

L. S. N. N.

Präsentationsurkunde der Universität Freiburg.

Wir Prorektor und Senat der Grossh. Bad. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Patron und Parochus primitivus et habitualis der Pfarrkirche zu Reuthe verleihen durch gegenwärtige offene Urkunde dem hochwürdigen Priester und derzeitigen Kaplaneiverweser N. N. zu N. die in Erledigung gekommene Stelle eines ständigen Pfarrers zu Reuthe und überlassen demselben, unter Gebrauch dieser Urkunde alles das zu erwirken, was zur Besitznahme der Pfründe gesetzlich erforderlich ist.

Freiburg, den ...

L. S. Der Prorektor und Senat.

Register

bearbeitet von Dr. Richard Gönner.

Pr. = Patronat oder Patronatrecht. — Ortsnamen sind nur in so weit aufgenommen, als bisher nicht gedrucktes Material in den vorliegenden Arbeiten angeführt wurde. Im übrigen siehe unter Statistik. — Die Zahlen nennen die Seiten. — N. = Note.



